DU.XVII 96

F. pr.

R. B.

2/4

Auserlesene
Rechtsfälle
und
Ausarbeitungen

vom

Hofrath und Professor Gönner

zu

Landshut.

Vierter Band.

Mit Censurfreiheit der kurfürstlichen Universität.

Landshut,
bei
Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler.

1805.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Inhalt.

XLI. Beurkundete Ausführung der Rechte des hochfürstlichen und hochgräflichen Gesamthauses Löwenstein Wertheim gegen die Freiherren von Berlichingen aus der Jagsthauser Linie auf das heimgefallene Wertheimische Lehen Hungheim. (1804.) Seite 1 - 136.

1) Der Begriff eines alten oder neuen Lehens ist da, wo die von einem Stammvater entsprossenen Familienglieder mehrere Speciallinien bilden, und von einer solchen Speciallinie ein Lehen erworben wird, nur beziehungsweise zu nehmen, und in diesem Sinne ist 2) bei einem Collateralanfall jedes Glied einer andern Speciallinie zum Beweise verbunden, dass es vom ersten Erwerber dieses Lehens abstamme. 3) Beweise, dass Hungheim in diesem Sinne ein neues Lehen sei, und dass 4) die Jagst-

hauſer Linie der Freiherren v. Berlichingen von Hungheims erſtem Erwerber nicht abſtamme. 5) Die Behauptung, daſs in fränkiſchen Lehen nach gleichem Namen, Schild und Helm eine Succeſſion ſtatt finde, iſt ungegründet, insbeſondere 6) bei dem Wertheimiſchen Lehenhofe. 7) Das auf einem ſichtbaren Irrthum ruhende und durch ausdrückliche Erklärungen des Lehenherrn widerſprochene Prädicat „Getreue", deſſen ſich der Lehenherr bedient, iſt weder eine Lehensverleihung, noch ein Surrogat der Deſcendenz vom erſten Erwerber. 8) Wenn der Lehensbeſizer das Lehen an eine, vom erſten Erwerber nicht abſtammende, Linie ſeines Geſchlechts übertragen will, ſo iſt das Geſchäft eine Veräuſſerung, daher 9) ohne Conſens des Lehenherrn ungültig, ohne daſs 10) eine vom Lehenherrn nur entfernt gemachte Hoffnung ſeines künftigen Conſenſes für eine lehenherrliche Einwilligung in die Veräuſſerung zu halten wäre. 11) Auch kann aus einem ſolchen ungültigen Kaufe wegen Anſprüchen an den Verkäufer wider den Lehenherrn ein Retentionsrecht nicht abgeleitet werden. 12) Im Colliſionsfalle unter mehreren, welche auf den Beſiz Anſpruch machen, muſs neben den Mängeln des Beſizes auch das Recht zu beſizen berückſichtiget werden. 13) Bei einem offenbar aperten Lehen iſt nur der Lehenherr berechtiget, deſſen Beſiz zu fordern, ohne daſs ihm 14) der Lehenstext II. F 27. entgegen ſtünde. 15) Zwiſchen einer bloſſen Detention und dem Civilbeſiz iſt ein groſser Unterſchied, 16) und der Beſiz eines Lehens kann auf einen Kauf, welchem der Lehenherr ſeinen Conſens

versagte, nicht begründet werden, besonders wenn er 17) in seiner Entstehung den Mangel der Clandestinität an sich trägt. 18) Eine nachfolgende Veränderung der Umstände kann einen unrechtlichen und vitiösen Besiz nicht mehr in einen rechtmäsigen verwandeln; 19) besonders wenn der vermeintliche Besizer seinen Civilbesiz aus einem Retentionsrechte ableiten will, denn 20) in dem Augenblick, wo er dieses erklärt, hat er den Civilbesiz verlohren. 21) Wenn nun vollends ein vom ersten Erwerber nicht abstammender Lehensbesizer sich selbst erbiethet, den Besiz aufzugeben, bis über das Successionsrecht erkannt sein würde: 22) wenn der Lehenherr hierauf den Besiz ergreift, und den Prätendenten die Beweise ihrer Descendenz vom ersten Erwerber abfordert, das Beweisthema berichtiget, und die Prätendenten bei dem Lehenherrn mehrere Versuche der Beweisführung machen, so liegt hierin ein Aufgeben des Besizes von Seite der Prätendenten und eine Anerkennung des lehenherrlichen Besizes. 23) Obgleich eine blos Sicherheitswegen angeordnete Sequestration den Besiz nicht aufhebt, so fällt dieses doch bei einem Lehen hinweg, dessen Besiz von den Prätendenten aufgegeben und vom Lehenherrn auch seines Consolidationsrechtes wegen ergriffen war. 24) Die lehenherrliche Erklärung, dass die Besiznahme den Rechten der Prätendenten unnachtheilig sein solle, steht dessen Civilbesize so wenig entgegen, als der Vorbehalt des Petitoriums in einem possessorischen Urtheil. 25) Auch können die Verwandte, welche ihre Descendenz vom ersten Erwerber noch nicht bewiesen, und dennoch über

die Succession unter sich gestritten haben, durch einen unter sich abgeschlossenen Vergleich dem lehenherrlichen Besize nicht präjudiciren. 26) Wo die Beweise, dass die Prätendenten vom ersten Erwerber nicht abstammen, aus ihren eigenen Behauptungen hervorgehen, kann über blossen Besiz nicht erkannt, vielmehr muss 27) bei schon seit mehr als einem Jahrhundert erreichten Zwecke des Possessorii summarii der Streit petitorisch entschieden werden, besonders wo 28) bei näherer Beleuchtung sich zeigt, dass de retinenda possessione von Seite der Impetranten gar nicht gestritten werden könne, weil 29) die Impetranten selbst auf ein Mannengericht provocirt und schon 30) sich im Petitorium eingelassen hatten, wogegen 31) eine spätere Verwahrung nichts wirken kann. 31) Wollte man aber auch im summarischen Besizstand erkennen, so muss für den Lehenherrn gesprochen werden, weil ihm der jüngste ruhige Besiz zur Seite steht.

XLII. Staatsrechtliche Verhältnisse der adelichen Gutsbesizer in den churpfalzbaierischen Entschädigungslanden, besonders den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg. (1803.) Seite 137 - 226.

1) Geschichte der Reichsritterschaft. 2) Da die Reichsconstitution das Verzeichniss der ritterschaftlichen Glieder weder kennt noch sanctionirt, so

kann nur jenes Subjekt der ritterschaftlichen Vorzüge theilhaftig sein, welches der ritterschaftlichen Genossenschaft gültig beitrat. 3) Der Schluss von einer allgemeinen Bestätigung der Reichsritterschaft auf die Unmittelbarkeit aller zu derselben haltenden Individuen ist ungültig und gesezwidrig. 4) Aus der ritterschaftlichen Genossenschaft kann, ohne Petitio principii, die Unmittelbarkeit nicht erprobt werden, vielmehr ist 5) diese Immedietät die Bedingung zur Gültigkeit der ersten; 6) daher kann auch ungeachtet der reichsgesezlichen allgemeinen Bestätigung der RR. jeder Reichsstand die einzelne mittelbare Rittergenossen zum Gehorsam gegen den Landesherrn anhalten. 7) Den Beweis der Unmittelbarkeit muss das in Anspruch genommene Individiuum wenigstens in jenen Provinzen führen, wo Landsässigkeit des niedern Adels die Regel ausmacht. 8) Wenn daher ein Landesherr sich durch hinreichende Gründe von dem Landsassiate anmasslicher Reichsritter überzeugt, so treten alle Verordnungen der kaiserl. Wahlkapitulation über das Verhältniss der Landesherren zu den Unterthanen, und besonders 9) dies ein, dass er sie durch eigene Gewalt zum Gehorsam zwingen kann, denn von einem rechtmäsigen Besize und dessen Wirkungen kann gegen den Landesherrn keine Rede sein. 10) Auch Verjährung steht der Reichsritterschaft nicht zur Seite. 11) Die kaiserliche Privilegien können zum Vortheil mittelbarer Genossen gegen den Landesherrn nicht angeführt werden. 12) In keiner Rücksicht kann die Reichsritterschaft den teutschen Reichsfürsten wegen Gütern, welche durch Consolidation oder

sonst in ihre Hände kommen, die Fortsezung des Rittervereines aufdringen. 13) Freiwillige Subjektionen sind der Reichsverfassung ganz gemäss. 14) Beweise für die Landsässigkeit der adelichen Gutsbesizer in den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg vor dem sechszehnten Jahrhundert. 15) Seit dem sechszehnten Jahrhundert. 16) Diese landsässigen Ritter konnten sich vom Unterthansverbande nicht gültig losreissen, daher ist 17) ein Successor singularis die zu keiner Zeit erloschenen landesherrlichen Rechte gegen solche mittelbare Rittergenossen geltend zu machen vollkommen berechtiget.

XLIII. Urtheil mit Entscheidungsgründen in Sache der Chorherren des Collegiatstiftes zum heil. Stephan, Werner und Görz in Mainz, wider das Kapitel dieses Chorstiftes daselbst, puncto frugiferae possessionis praebendae in casu deficientis Seniorum capitularium congruae. (von der bamberg. Juristenfakultät. 1799.) S. 227 - 312.

1) Wenn bei einem Collegiatstifte die Revenüen beträchtlich vermindert werden, so haben die älteren Kapitularen ein volles Recht auf ihre Congrua, und 2) die bei Erledigung einer Kapitularpräbende nachrückenden Domicellaren können nur dann neben der possessio honorifica auch eine pos-

ſeſſionem fructiferam fordern, wann jene Congrua unverlezt iſt; vielmehr müſſen 3) zur Herſtellung dieſer Congrua Beneficien unirt oder ſupprimirt werden. 4) Da aber der Tridentiniſche Kirchenrath zuerſt auf Unterdrückung simpler Beneficien verweiſet, welchen bei Collegiatſtiftern nicht die mit einer Seelſorge verbundene (curata), ſondern die mit Reſidenz und Stallum in Choro verbundene Beneficien entgegenſtehen, ſo kann 5) von einer Suppreſſion der Präbenden zum Nachtheil der Domicellaren, welche auf das Nachrücken in eine fruchtbringende Kapitularpräbende ein Recht haben, nur dann die Rede ſein, wenn ſich an der Collegiatkirche nicht ſimple Beneficien befinden, woraus das Surrogat ihrer Kapitularpräbende hergeſtellt werden kann. 6) Die Congrua wird vom Ordinarius geſezlich beſtimmt, weil aber 7) unter Congrua nur ſtandesmäſiger Lebensunterhalt verſtanden wird, ſo muſs 8) dabei nicht auf den bisherigen Ertrag einer Kapitularpräbende nach einem mehrjährigen Durchſchnitt, welcher für jedes Kapitel ſich ändert, ſondern 9) nur auf dasjenige geſehen werden, was ein Kapitular zum ſtandesmäſigen Unterhalte braucht.

XLIV. Vortrag mit Gutachten in Sache des Handelsmanns Joſeph Kopps in Mainz wider die hochfürſtliche Hofkammer, rſpve. den Hoffaktor Heſslein; einen Holzlieferungsaccord betreffend. (1798.) S. 313 - 352.

1) Ein Accord, worin für einen bestimmten Preis das Eigenthum einer Sache überlassen wird, bleibt ein Kaufkontrakt, wenn gleich die Tradition nach dem Vertrage einem Dritten geschehen muss, und 2) aus dem Vertrage kann nur auf dessen Erfüllung geklagt werden. 3) Da zu einem jeden Vertrage wechselweise Einwilligung und bona fides der Contrahenten erfordert wird, so entstehet hieraus bei einem unter Abwesenden durch Correspondenz abzuschliessenden Vertrage manches Eigenthümliche, und zwar 4) dass erstens nach dem Datum der wechselweisen Unterschrift das Dasein des Consenses beurtheilt werden kann, 5) dass zweitens auch nach dem Consense eines Contrahenten bei dem anderen Contrahenten die Möglichkeit, bona fide einzuwilligen, vorhanden sein müsse; 6) diese ist aber nicht vorhanden, wenn der, beiden Theilen bekannte, Zweck des Vertrags sich im Laufe der Correspondenz vor der beiderseitigen Uebereinkunft aufgehoben, und 7) demjenigen Theile, welcher nun erst unterzeichnen will, diese Veränderung der Umstände bekannt ist. 8) Die Briefe, wodurch eine Vertragsurkunde mit einseitiger Unterschrift dem Mitcontrahenten zugesendet wird, soferne darin zu dem Vertrage noch neue Forderungen aufgestellt werden, machen einen wesentlichen Theil der Unterschrift aus, und diese muss aus jenen interpretirt werden; wenn daher 9) ein Contrahent das Instrument zwar unterzeichnet, aber im Begleitungsbriefe sagt, dass er noch etwas begehre, was im Instrumente nicht steht, und dass er hoffe,

man werde anderseits diese Forderung genehmigen, so ist, der Unterschrift ungeachtet, ein unbedingter vollendeter Contrakt noch nicht vorhanden. 10) Auch kommt gar nichts darauf an, ob der neue Zusaz zu dem Vertrage den Kaufgegenstand oder Nebenpunkte betrift, denn in Rücksicht des Consenses ist vor seiner unbedingten Ertheilung zwischen Haupt- und Nebenpunkten desto weniger ein Unterschied anzunehmen, je mehr Verträge, obgleich die Contrahenten über die Hauptsache übereinstimmend denken, über Nebensachen, Modalitäten, Zahlungstermine cet. sich zerschlagen. 11) Am deutlichsten erhellet dieses, wenn man den Fall unterstellt, dass der neue Zusaz nicht bewilliget würde. Hier könnte man von dem Contrahenten die Erfüllung des Vertrags nicht fordern, weil er sich damit schüzen könnte, dass ihm jenes, was er zur Bedingung seiner Unterschrift machte, nicht bewilliget wurde. Eben dieser Grund wirkt gegen ihn, denn jura contrahentium sunt aequalia. 12) Wenn ein Contrahent aus bestimmten Objekten seine Entschädigungsforderung ableitet, so kann das Beweisthema nicht anders, als auf diese bestimmten Objekte gestellt werden.

XLV. Vortrag mit Gutachten über eine Verordnung wegen den Dienstcautionen. (1799.) Seite 353-370.

Dienstcautionen müssen so eingerichtet werden, dass sie 1) hinreichende Sicherheit gewähren;

2) leicht exigibel sind, und 3) ohne grosse Schwierigkeit vom Bediensteten beigebracht werden können.

XLVII. Vortrag mit Gutachten in Appellationssachen Marien Barbaren H., verwittibten Handelsburgerin zu B. wider die Johann Michael M — schen Relikten zu V. Eine Forderung aus Handelsgeschäften betreffend. (1793) Seite 371 - 380.

1) Die Wiederholung einer richterlichen Prüfung macht weder einen Inhäsivbescheid, noch die Appellation unzulässig, sondern 2) jede Verfügung des Richters, wogegen die andere Parthei ihre Rechte noch nicht vertheidiget hat, ist ein simples Dekret, das noch Einreden zuläst, und erst nach deren Verwerfung entsteht ein Urtheil, wogegen appellirt werden kann. 3) Insbesondere gilt dieses bei einer Anticipation des Beweises durch Eidesdelation, wo nach dem richterlichen Dekrete, welches dem Delaten aufträgt, sich auf den Eid zu erklären, derselbe immer noch die Zulässigkeit der Eidesdelation selbst bestreiten, und hierdurch ein Productionsverfahren veranlassen kann. 4) Auch die Passivlegitimation kann durch eine Eideszuschiebung bewiesen werden, besonders wenn die Gründe der Legitimation in eigenen Handlungen des Beklagten bestehen und nur auf seine Verbindlichkeit, ohne Beziehung auf die Rechte eines Dritten, wirken. 5) Ei-

ne aussergerichtliche Interpellation unterbricht jede Verjährung, 6) auch die Extinctive, als bei welcher 7) nach dem Vorzug des kanonischen Rechts ebenfalls bona Fides erfordert wird.

XLVII. Wem gehören die Aerarialvorräthe der säcularisirten Lande? (bei der Regensburger Reichs-Friedensdeputation. 1802.) Seite 381-410.

1) Nicht alle Vorsteher teutscher geistlicher Stifter befinden sich in gleichem Rechtsverhältnisse. 2) Diejenigen, welche an Ordensgelübde gebunden sind, können auf das Eigenthum der aus den Einkünften der Stifter sich ergebenden Ueberschüsse, Vorräthe und Inventarien gar keinen Anspruch machen. 3) Bei Vorstehern der nicht religiösen Stifter muss unterschieden werden, ob die Stiftseinkünfte nach der Verfassung jedes Stiftes dem geistlichen Vorsteher ganz zufielen, welcher daraus alle Lasten bestreiten musste, und den Ueberschuss als sein Eigenthum ansehen konnte, oder ob der geistliche Fürst aus den Einkünften nebst freiem Unterhalt seiner Person und seines Hofs nur jährlich eine bestimmte Summe als Deputat erhielt. 4) Im ersten Falle sind die Aerarialvorräthe, Rückstände und Ueberschüsse ein Eigenthum des, der Säcularisation wegen, abtretenden geistlichen Fürsten. 5) Im lezten Falle hingegen gehen sie mit dem Lande auf den

neuen Besizer über, weil sie im Fall des Absterbens eines geistlichen Fürsten zu seiner Erbschaftsmasse nicht gehörten, sondern des Stifts Eigenthum verblieben, folglich eben dieses bei dem bürgerlichen Tode gelten muss. 6) Auch die Politik gebiethet, dass nicht auf Kosten der Unterthanen die Aerarialvorräthe den Privatfamilien der abtretenden Fürsten zugewendet werden, weil die neuen Besizer zur Zahlung der auf sie übertragenen Schulden und anderer Lasten höhere Steuern fordern müssten.

XLVIII. Ueber Organisation der Regierungskollegien für Behandlung nachbarlicher Differenzien. (1798.) Seite 411 - 428.

1) Nothwendigkeit, für Behandlung nachbarlicher Differenzien einen besonderen Senat anzuordnen. 2) Plan, wie dessen Geschäfte im innern vertheilt und behandelt werden sollen.

XLIX. Supplica pro mandato in Sache des gesamten Handelsstandes zu S. gegen die Regierung daselbst; neue Gewerbsverleihungen betreffend. (1804.) Seite 429 - 446.

1) Der Landesherr hat zwar das Recht, nach der Ausbreitung des Handels und der Gewerbe neue

Concessionen zu ertheilen, wo aber 2) in der Landesverfassung Gründe für eine geschlossene Zahl der Gewerbe liegen, da steht der Ausübung dieses Rechts die Gränze zur Seite, dass nichts zur Beeinträchtigung der bestehenden Gewerbsrechte unternommen werde. 3) Einen entscheidenden Grund für diese geschlossene Zahl biethet die Steuerverfassung eines Landes dar, wenn in demselben der Handelsstand im Ganzen mit einem Steuerkapital von seinen Handelsrechten angesezt, und mit dem Repartitions- und Subcollectationsrechte unter den Individuen versehen ist, auch 4) nach der Landesverfassung das blose Handelsrecht unabhänggig von allen Realbesizungen einem Eigenthum von mehreren tausend Gulden gleich geschäzt ist, welches gerichtlich verpfändet, verkauft, vererbt, sogar bei Concursen vom Gerichte dem öffentlichen Aufstrich ausgesezt wurde: ferner 5) der Landesherr vorher nie ohne Vernehmung des Handelsstandes neue Concessionen ertheilet hat, wofür 6) bei dem Kaufmannsstande noch der besondere Grund streitet, dass durch einen Zuwachs von untüchtigen oder unvermögenden Subjekten der Credit des Ganzen, und mit ihm, als der Seele des Handels, der Handel selbst vernichtet werden kann. 7) Wenn nun vollends mehrere schon vorher bestandene Handelsgerechtigkeiten aus Mangel an Verkehr wegen dem Umschwung, welchen der Handel nach Ausbreitung der englischen Schiffarth genommen hat, nicht mehr ausgeübt werden können, so leuchtet daraus hervor, dass eine Vermehrung der Handelsleute nicht anders als zum Schaden der bestehenden Gerechtigkeiten geschehen könne, und

man kann 8) von der Landesregierung wenigſtens dieſes fordern, daſs ſie bis zur Wiederauflebung der ſchlafenden Gerechtigkeiten ſich aller neuen Conceſſionen enthalte.

XLI.

Beurkundete

Ausführung

der Rechte

des

hochfürstlichen und hochgräflichen Gesamthauses

Lövvenstein Wertheim

gegen

die Freiherren von Berlichingen aus der Jagsthauser Linie

auf das

heimgefallene wertheimische Lehen

Hungheim.

Mit Beilagen N. I - LXXXI.

Vorerinnerung.

Zwischen dem hochfürstlichen und hochgräflichen Gesamthause Löwenstein Wertheim und den Freiherren von Berlichingen aus der Jagsthauser Linie hängt über den Heimfall des Lehens Hungen nach dem Abgang jener Linie dieses freiherrlichen Geschlechtes, welche mit diesem wertheimischen Lehen beliehen war, schon seit mehr als einem Jahrhundert ein noch unentschiedener Rechtsstreit am kaiserlichem Reichskammergerichte.

Die Verworrenheit dieser mit den sonderbarsten Wendungen umhergetriebenen Sache, die Wichtigkeit der bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Rechtsfragen und die Frequenz solcher Streitigkeiten, bestimmten das hochfürstliche und hochgräfliche Gesamthaus Löwenstein Wertheim, die Ausführung seiner Rechte mit Hinzufügung aller entscheidenden Urkunden nicht blos zu den gerichtlichen Akten, sondern auch durch die Presse dem Publikum zu übergeben.

ERSTER THEIL.

Historische Darstellung.

ERSTER ABSCHNITT.

Erwerbung des wertheimischen Lehens Hungheim durch Eberhard von Berlichingen bis zum Abgang seiner lehensfähigen Descendenz. 1456 - 1620.

§. 1.

Aeltester Zustand des Lehens Hungen, oder Hungheim, bis 1428.

Das Dorf Hungheim, oder nach älteren Urkunden Hungen, rührt mit allen seinen Zugehörungen vom hohen fürstlichen und gräflichen Gesamthause Löwenstein Wertheim zu Lehen, und trägt die Eigenschaft eines rechten Mannlehens.

Vermöge des alten Lehenbuchs, welches im wertheimischen Gesamtarchive aufbewahrt ist, befand sich dieses Lehen noch im Jahre 1428. in den Händen der Familie der Freien von Gemmingen, a) (Beil. I.)

a) Beil. I.

§. 2.

Erst 1456. kommt dieses Lehen an Eberhard von Berlichingen.

Götz von Berlichingen, dessen Andenken aus dem vierzehenten Jahrhundert bis auf unsere Zeiten sich rühmlich erhielt, der Stammvater dieses ganzen adelichen Geschlechts, hatte Hungen nicht besessen. Dasselbe theilte sich nachher in mehrere Linien, welche unter den Namen der baierischen, dörzbachischen, heidingsfelder und jagsthauser Linie vorkommen. Götz von Berlichingen ruhte schon lange im Grabe, als erst 1456. einer seiner späteren Nachkommen, Eberhard von Berlichingen, dieses wertheimische Mannlehen an sich brachte. Der Lehenrevers und der wörtlich eingerückte Lehenbrief (Beil. II) beweisen die Eigenschaft einer neuen Lehenserwerbung deutlich, denn sie melden von einem vorausgehenden Successionsfalle nichts, obgleich alle Lehenbriefe bei alten Lehen dieses ausdrücken, und in Verbindung mit dem Auszuge aus dem ältesten wertheimischen Lehenbuche heben sie die Qualität eines neuen Lehens, das nun Eberhard von Berlichingen für sich und seine männliche Descendenten erwarb, ausser allem Zweifel.

§. 3.

Lehensſucceſſion unter Eberhards Nachkommen bis 1578.

Eberhard von Berlichingen war erſter Erwerber des Lehens Hungheim, und vererbte dieſes Lehen 1486. an ſeinen Sohn Götz, nach deſſen Tode es an deſſen Sohn Hanns Chriſtoph 1498 fiel. In dieſer Linie kam nach mehreren Succeſſionsfällen von 1534. 1560. 1571. 1576. endlich 1578. dieſes Lehen an Hanns Chriſtoph den jungen und ſeinen Bruder Conrad von Berlichingen. (Beil. III.)

§. 4.

Weitere Succeſſions - Fälle bis 1620.

Conrad von Berlichingen ſtarb kinderlos, und das Lehen Hungheim fiel nun ganz an deſſen einzigen ſchon mitbelehnten Bruder, Hanns Chriſtoph, welcher durch ſeinen Schwiegerſohn Johann Philipp von Eglofſtein am 10. May 1620. die Belehnung empfieng, und die Lehenspflicht leiſtete. (Beil. IV.)

Schon bei dieſer Belehnung ſuchte dieſer Vaſall einen lehenherrlichen Conſens zur Aufnahme eines Kapitals von 12000 fl., und machte in ſeinem Anſuchen von Lehensagnaten eine Anregung, er wurde aber durch eine aktenmäſsige Aufklärung über die erſt durch Eberhard von Berlichingen geſchehene Erwer-

bung des Lehens Hungheim zu Recht gewiefsen, und ihm die Anzeige abverlangt, wer von obbefagtem Eberhards männlichen Posterität noch übrig sei. (Beil. V.)

§. 5.

Ableben Hanns Christophs von Berlichingen, Burkard aus der baierischen Linie nimmt die Lehensfolge in Anspruch. 1620. 1621.

Nicht lange genofs derfelbe den Alleinbefiz dieses Lehens, schon im November 1620. starb er, und beschlofs hiemit die lehensfähige Descendenz Eberhards von Berlichingen als ersten Erwerbers von Hungheim.

Den Lehenherren blieb daher nichts übrig, als das eröffnete und heimgefallene Lehen zu consolidiren, daffelbe in Befiz, und die Unterthanen in Pflichten zu nehmen. Dieses geschah auch am 11. November 1620. (Beil. VI. VII. VIII.)

Die damals blühende Jagsthauser Linie des v. berlichingenschen Geschlechts machte auf die Lehensfolge nicht den mindesten Anspruch. Nur Burkard von Berlichingen aus der damaligen baierischen Linie trat durch ein Schreiben d. d. Arnstorf, den 4. Dezember 1620. und durch ein weiteres Schreiben vom 3. Februar 1621. als Prätendent auf; derselbe erhielt aber die sehr natürliche Entschliesung vom 5. März 1621. (Beil. IX.), dafs mit dem lezten Befizer die lehens-

fähige Descendenz des ersten Erwerbers ganz erloschen, das Lehen heimgefallen, vom Lehenherrn in Besiz genommen worden, der Supplikant daher verbunden sey, seine angebliche Lehenssuccession und die hiezu nothwendige Abstammung vom ersten Erwerber zu beweisen.

Was er vorlegte, war in allem Betrachte unzureichend, und mit aller möglichen Offenheit haben die Lehenherren dem Prätendenten am 4. September 1621. (Beil. X.) in einer weitläufigen Resolution die Mängel gezeigt, womit seine Beweise behaftet waren; er versuchte nun sein Heil mit neuen Beweisen, und belegte mit einem Zeugnisse des kaiserlichen Landgerichts zu Wirzburg vom 2. October 1621. (Beil. XI.), daſs Eberhard von Berlichingen der erste Erwerber von Hungheim war, daſs dieser zween Söhne, Götz und Beringer, gehabt habe, von deren erstem der leztverstorbene Hanns Christoph, vom zweiten, als dem Stammvater der baierischen Linie, er, Burkard, abstamme; auf dieses Zeugniſs, das noch immer unbewiesen lieſs, ob dieser Eberhard der erste Erwerber war, baute er sein Gesuch um die Investitur. (Beil. XII.)

ZWEITER ABSCHNITT.

Von der neuen Belehnung Bernards aus der baierischen Linie bis zu ihrem Aussterben. 1623 - 1642.

§. 6.

Auf Intercession der Herzoge v. Baiern erhält sein Sohn Bernhard v. Berlichingen 1623. *die Belehnung.*

Dieser Burkard erlebte den Ausgang seiner Bemühungen nicht; glücklicher war sein Sohn Bernhard. Zwar brachte er keine stärkere Beweise vor, aber er war klug genug, ihren Mangel durch mächtige Empfehlungen zu ersezen. Maximilian, Herzog in Baiern, das Haupt der katholischen Lige, dessen Wort im damaligen dreisigjährigen Kriege so vieles Gewicht hatte, erliess für seinen Pfleger zu Wasserburg und bestellten Rittmeister Bernhard von Berlichingen ein nachdrückliches Schreiben an die Herren Grafen von Wertheim unterm 24. April 1622. (Beil. XIII.), und dieser Unterstüzung hatte Bernhard zu verdanken, dass er am 18. Jänner 1623. (Beil. XIV.) mit Hungheim beliehen wurde.

§. 7.

Bernhards v. Berlichingen Versuche, das Lehen Hungheim zu verkaufen.

Kaum aus Gnade und Rücksicht auf die mächtige Intercession im Besize des Lehens, verlangte Bernhard weitere Gnadenbezeigungen von seinem Lehenherrn. Dem Schwiegersohne seines Lehenvorfahrers Philipp von Eglofstein sollte er 10000 fl. zahlen, zu deren Tilgung er in die Aufnahme eines gleichen Kapitals und Verpfändung des Lehens um einen lehenherrlichen Consens am 20. März 1623. (Beil. XV.) bath, wobei die eventuelle Bitte angehängt war, ihm auf den Fall, daſs die Lehensverpfändung Schwierigkeit finden sollte, den Verkauf des Lehens an eine andere rittermäſsige Person zu erlauben.

Unter billigen Bedingnissen ward ihm schon am 3. April 1623. die erste Bitte gewährt (Beil. XVI.); sogar haben die Lehenherren, als er gegen die angehängte Conditionen Vorstellungen machte, am 20. May 1623. den Consens in die Lehensverpfändung mit Aussezung aller vorigen Conditionen ertheilt, demselben auch erklärt, daſs sie, die Lehenherren, nicht ungeneigt seien, der zweiten Bitte, wann er eine andere annehmliche Adelsperson vorstellen würde, nach Befindung hiernächst auch in Gnaden zu willfahren. (Beil. XVII.)

Doch schien Bernhard seine Absicht mehr auf den Verkauf des Lehens Hungheim gerichtet zu haben: den neuen Kurfürsten Maximilian von Baiern, den Herzog Wilhelm und Albrecht bewog er im Jahre 1625., dass sie in besondern nachdrücklicher Schreiben an die damaligen Grafen von Wertheim sein Gesuch um Einwilligung in den Verkauf dieses Lehens unterstüzten (Beil. XVIII - XX.); dennoch blieben die Lehenherren bei der Erklärung, dass sie nochmal in die Verpfändung des Lehens für 10000 fl. consentirten, aber ihren Consens in die Veräusserung unter dem Vorwand des mangelnden Agnatenconsenses verweigerten. (Beil. XXI.)

§. 8.

Der Vater tritt Hungheim an seinen Sohn Gottfried ab, welcher die Versuche, das Lehen zu veräussern, fortsezt. 1628.

Bernhard trat noch bei Lebzeiten das Lehen Hungheim einem seiner Söhne, Gottfried v. Berlichingen, ab, und dieser schloss unter Vorbehalt lehenherrlicher Bewilligung über dieses Lehen mit seinen Geschlechtsvettern, denen von Berlichingen aus der Jagsthauser Linie, einen Verkauf, machte hievon unter Bezug auf die lehenherrliche Entschliessung vom 20. May 1623. dem Lehenherrn die Anzeige, und bath um Ertheilung des Consenses in diesen Verkauf 24. März 1628. (Beil.

XXII.); diese Bitte wiederholte er am 28. Apr 1628. (Beil. XXIII.) mit den merkwürdigen Worten: „Weyln sie bereyts, hiebevor zue dem Verkhauff zue consentiren, gnedige Verwehung gethan, Sie geruhen mir denn gebettenen völligen Consens, sowohln des Verkaufs als Belehnung halber in gnaden zu ertheylen." Allein der lehenherrliche Consens erfolgte nicht, und die Sache blieb im vorigen Zustand.

§. 9.

Melchior Reinhard v. Berlichingen von der Jagsthauser Linie sucht schwedischen Schuz. 1632.

Schon lebhafter äuserte sich das Bestreben der berlichingischen Linie zu Jagsthausen, das Lehen Hungheim, ungeachtet sie von dessen erstem Erwerber nicht abstammt, an sich zu bringen. Schwedische Kriegsheere waren bis in Franken vorgedrungen, und Melchior Reinhard von Berlichingen, aus der Linie zu Jagsthausen, suchte den Schuz des schwedischen Kanzlers Oxenstiern, welcher ihm auch in einer offenen Urkunde d. d. Wirzburg 8. November 1632. (Beil. XXIV.) die freilich von allen rechtlichen Folgen entblöste Erlaubniss gab, bis auf Ihro königl. Majestät in Schweden gnädigste Verordnung die Possession von Hungen zu apprehendiren.

§. 10.

Der Versuch bleibt fruchtlos, Gottfried aus der baierischen Linie bleibt Besizer, nach dessen Tode 1635. sein Vater das Lehen wieder an sich bringt.

Vergeblich war jedoch diese schwedische Hülfe, Gottfried von Berlichingen, Bernhards Sohn, aus der baierischen Linie, blieb im Besize des Lehens Hungheim. In der Schlacht bei Nördlingen 1635. starb Gottfried auf dem Bett der Ehre, sein Bruder, ein Domherr zu Regensburg, ward als ein Geistlicher von der Lehensfolge ausgeschlossen (Beil. XXV.), aber sein noch lebender Vater Bernhard reclamirte unter dem Schuze der Lehengeseze den Besiz des seinem Sohne nur nuznieslich überlassenen Lehens. (Beil. XXVI.)

§. 11.

Bernhards neue Verkaufsversuche. 1642-43.

Mit dem Wiederbesize erwachte auch in Bernhard der Wunsch, die Lehen zu verkaufen, deren Besiz für ihn mit jedem Tage nach dem Grade seines wachsenden hohen Alters weniger Werth hatte. Seinen Schwiegersohn, Hanns Georg von Hirnheim, Herrn zu Baumgarten, schickte er als Sollicitanten eigens nach Wertheim, allein die Herren Grafen gaben ihm eine abschlägige Antwort. (Beil. XXVII.)

Dessen ungeachtet schloss Hanns Georg v. Hirnheim mit Hanns Wolf und Hanns Conrad v. Berlichingen Jagsthauser Linie über Hungen einen Verkauf, und der alte Bernhard von Berlichingen schrieb seinem Lehenherrn einen Aufsandtbrief vom 24. Junius 1642. (Beil. XXVIII.), worin er jedoch um lehenherrlichen Consens in diese Concession bath.

Nachdrücklicher als jemals war die hierauf erfolgte Erklärung des Lehenherrn vom 5. August 1642. (Beil XXIX.), unumwunden erklärte er, dass dieses Geschäft als eine Uebertragung des Lehens auf die vom ersten Erwerber nicht abstammende Jagsthauser Linie keine Cession, sondern eine wahre Alienation sei; dass er in dieselbe nicht consentire, Bernhard v. Berlichingen daher bei Vermeidung anderen Einsehens davon abstehen, alles in vorigen Stand stellen, und das Gut wieder zu seinen Handen nehmen solle.

Noch einen Versuch machte Bernhard: er nahm die Wendung, als ob er Hungheim durch den Verkauf an seine Vettern zu Jagsthausen nicht extra Familiam veräussere, er erneuerte daher unter Voraussezung einer weitläufigen Ausführung am 24. November 1642. (Beil. XXX.) seine Bitte an den Lehenherrn, seine „auf derselben gnedige Ratification eventualiter getroffene Kauffshandlung mit Gnaden zu ratificiren."

Weil aber alles von der Voraussezung abhieng, dass die von Berlichingen auf Jagsthausen vom ersten

Erwerber Eberhard abstammen, weil dieses erst eine bewiesene genealogische Tafel ins Licht stellen konnte, und weil alle berlichingischer Seits bis dahin producirte Geschlechtstafeln blosse unbelegte Afferta enthielten, so hat die Lehenherrschaft auch hierauf am May 1643. (Beil. XXXI.) die Erklärung erneuert, dass sie in den Verkauf nicht consentire, wenn nicht der Beweis hergestellt würde, dass die Jagsthauser Linie vom ersten Erwerber abstamme.

DRITTER ABSCHNITT.

Vom Abgang der ganzen baierischen Linie bis zum Ausbruch des reichsgerichtlichen Prozesses 1642 - 1664.

§. 12.

Hanns Wolf und Hanns Conrad v. Berlichingen auf Jagsthausen dringen sich in den Besiz von Hungheim 1645. *erhalten aber die Belehnung nicht.*

Ungeachtet dieses lauten und gegründeten lehenherrlichen Widerspruchs traten Hanns Wolf und Hanns Conrad von Berlichingen auf Jagsthausen 1645. mit dem Gesuche um Belehnung über Hüngen auf, und stüzten sich theils auf den mit Hanns Bernhard abgeschlossenen ungültigen Kauf, theils auf ihr Successionsrecht, ohne dass sie dessen erste Bedingung, nämlich die Abstammung vom ersten Erweber, bewiesen hatten

(Beil. XXXII.). Allein weder eine Belehnung noch eine Anerkennung des Successionsrechts erfolgte; ein gleiches Gesuch vom Jahre 1647 (Beil. XXXIII.) hatte gleiches Schicksal: unterdessen schlich sich auf Wegen, worüber die Beilage (XXXIV.) Aufschluss giebt, und ohne Belehnung, hinter dem Rücken des Lehenherrn, die Jagsthauser Linie in den Besiz von Hungheim.

§. 13.

Neue Prätendenten der Lehensfolge.

Izt entstand ein Streit über die Succession in dieses Lehen. Im Jahre 1653. verlangte Hanns Christoph von Berlichingen auf Altenramsberg als nächster Lehensfolger die Succession. (Beil. XXXV.) Auch Hanns Conrad von Berlichingen, ein Abkömmling aus der baierisch - dörzbacher Linie, machte darauf Anspruch, und erklärte sogar in einem Schreiben an seine Vettern zu Jagstberg vom 12. Decemb. 1653. (Beil. XXXVI.), dass er bei Ausstellung seines Consenses in Bernhards vermeintlichen Verkauf (§. 11.) hintergangen worden sei, und diesen Consens zurücknehme.

Nun entschloss sich Hanns Christoph von Berlichingen, seine Ansprüche durch eine feierliche Urkunde vom 28. Octobr. 1656. seinem Vetter Hanns Conrad abzutreten (Beil. XXXVII.), welches leztern bewog,

wog, die Investitur ernstlicher zu betreiben. (Beil. XXXVIII.)

§. 14.

Die Jagsthauser Linie wird über ihren vermeintlichen Besiz zur Verantwortung gezogen. 1657. *Febr.*

Erst diese Vorfälle brachten dem Lehenherrn zur Kenntniss, dass Hanns Wolf und Hanns Conrad von Berlichingen auf Jagsthausen, ungeachtet sie niemals belehnt waren, ungeachtet sie ihre Abstammung vom ersten Erwerber des Lehens Hungheim niemals documentirt hatten, den Besiz desselben usurpirt haben. Aber kaum war es dem Lehenherrn bekannt, als derselbe auch diese Usurpatoren in einem Rescripte vom 28. Februar 1657. (Beil. XXXIX.) zur Verantwortung zog, und denselben Bericht darüber abfoderte, aus was Ursachen und quo titulo sie sich den Besiz von Hungheim angemasst hätten.

§. 15.

Ihre merkwürdige Erklärung über den Rechtstitel ihres Besizes. 1657.

Was hierauf beide zu ihrer Vertheidigung vorbrachten, bleibt das merkwürdigste Aktenstück unter allen, und enthält den evidentesten Beweis, dass ihr Besiz schon in seinem Ursprung vitios, und nur dazu gei-

genschaftet war, die Rechtmässigkeit ihres Besizes in der Eigenschaft eines Lehenssuccessors auf ewige Zeiten ins Reich der juristischen Unmöglichkeiten zu versezen.

In ihrer Vorstellung d. d. Jagsthausen 15. Junius 1657. (Beil. XL.) führen sie folgende weitläufige Geschichte zur Rechtfertigung ihres Besizes an: Sie beide, nämlich Hanns Conrad und sein Bruder Hanns Wolf, beide von Berlichingen auf Jagsthausen (anstatt des lezten seines Sohnes Vormund auftritt) hätten von den Grafen zu Hohenlohe Neuenstein ein Kapital von 30000 fl. samt vielen verfallenen Zinsen in der Art zu fordern gehabt, dass dieses Kapital, soferne es heimbezahlt würde, nicht anders, als zum Ankauf einiger Güter zum Vortheil des berlichingenschen Gesamthauses verwendet werden sollte. Die Schuldurkunde sei bei den Kriegsunruhen nach Wirzburg geflüchtet, dort aber bei der schwedischen Occupation verlohren worden: endlich habe sich entdeckt, dass Gottlieb von Berlichingen diese Urkunde mit sich nach Kärnten geführt, und dem Hanns Georg zu Hirnheim, Herrn von Baumgarten, zu Handen gestellt habe. Dieser habe sich dann zu Jagsthausen gemeldet, mit dem Vorgeben, er habe von Wirzburg einen solchen consensum alienandi erlangt, dass er die berlichingenschen Stammgüter, welche sein Schwiegervater, Hanns Bernhard von Berlichingen, besessen, aber vor ihrem Antritt der Frau von Eglofstein, einer Tochter des vori-

gen Besizers, Hanns Christoph, 10000 fl. habe bezahlen müssen, entweder für sich behalten, oder an eine andere rittermässige Person verkaufen könne, doch so, dass er sie vorerst den Agnaten anbiethe. Nun habe man zu Jagsthausen dieses alles für richtig angesehen, (was mit den Lehenrechten sichtbar nicht zu vereinbaren war) man sei über die Entdeckung der wichtigen Schuldurkunde froh gewesen, und man habe 1642. sowohl über die wirzburgische als wertheimische Lehengüter einen Vertrag abgeschlossen, wodurch sie Beide von Berlichingen auf Jagsthausen den Besiz von Hungheim (ohne Consens des wertheimischen Lehenherrn) erlangt hätten.

Die Hauptpunkte dieser Handlung hätten nicht erfüllt werden können, sonderheitlich aus der Ursache, weil das Gut Hungheim als ein neues Lehen in Anspruch genommen wurde; sie von Jagsthausen hätten daher die ganze Handlung für nicht beschehen geachtet, die hohenlohesche Obligation zurückgefodert, aber einestheils habe Hanns Bernhard von Berlichingen 1642. die Eigenschaft eines neuen Lehens widersprochen, anderntheils habe der von Hirnheim die Hauptverschreibung nicht restituirt, wider alles Erinnern und Anmahnen behalte er sie noch de facto zurück, und füge den von Berlichingen auf Jagsthausen einen unwiederbringlichen Schaden zu, indem sie von

dem namhaften Kapital bei Hohenlohe keinen Heller erheben könnten. Darum seyen sie beide von Berlichingen auf Jagsthausen bis anher im Besize verblieben, und verbleiben noch mit so fester befugten Rechten,

„weil sie darvorhalten, es seye ohne dass anjetzo keine nähere als sie von Berlichingen zue Jagsthausen, sodann dass sie auff verschieden underthäniges anhalten de investitura nicht nur simpliciter vertröstet, und allein bis die gemeine gräflich werthheimische Registratur ihre Richtigkeit verwiesen, sondern auch würklich mit dem Titul Liebe Getreue gewürdiget worden."

§. 16.

Einige Bemerkungen hierüber.

Man kann den Faden der Geschichte nicht weiter verfolgen, ohne vorher über diese Erklärung einige Bemerkungen zu machen.

1) Beide von Berlichingen auf Jagsthausen wollten den Antheil von Berlichingenschen angeblichen Stammgütern erkaufen, weil Wirzburg einem Extraneus, dem von Hirnheim, einem Schwiegersohne des Besizers, den Consens in die Veräusserung ertheilt hatte. Sollten sie so unbekannt mit den Gesezen gewesen seyn, dass sie nicht gewusst hätten, wie we-

nig eine solche Veräusserung ohne Consens der Agnaten geschehen könne?

2) Nur von einem wirzburgischen Consense sprechen sie: was berechtigte sie, in ihren Kauf auch wertheimische Lehen hineinzuziehen, in deren Veräusserung der Lehenherr nie consentirt hatte?

3) Dass der Lehenherr Hungheim als neues Lehen in Anspruch nehme, war ihnen auf eine rechtsgültige Art zur Kenntniss gelangt: was thaten sie, um ihr sichtbar mitverflochtenes vermeintliches Recht zu erhalten, und wie konnten sie bona fide von einer Lehenstranslation sprechen, ehe sie ihre Abstammung Hungheims erstem Erwerber documentirt hatten?

4) Doch sie sahen das — ohnehin für Wertheim ungültige — Kaufsgeschäft von 1642. für unverbindlich an: welchen Rechtsgrund hatten sie für ihren Besiz? oder kann wohl der neue Erwerber eines Lehens, der sich ohne lehenherrlichen Consens in den Besiz schleicht, der nicht belehnt wurde, als Besizer angesehen werden?

5) Hungheim behielten sie im Besize, weil ein Extraneus, der von Hirnheim, eine Schuldurkunde nicht herausgab. Welche Widersprüche, welche Missgriffe decken sich hierdurch auf! — Der von Hirnheim war niemals Besizer des wertheimischen Lehens Hungheim, die hohenlohesche Obligation stand mit

dem wertheimischen Lehen in keiner Verbindung: wem sollte das Vitium possessionis, wie es aus den eigenen Rechtfertigungsgründen der Jagsthauser Linie hervorleuchtet, nicht in die Augen springen?

6) Wäre aber auch dieses nicht, so ergeben doch diese eigene Behauptungen der Jagsthauser Linie, daſs sie nur aus einem Retentionsrechte wegen der ihr vorenthaltenen hohenloheschen Obligation den Besiz behalten habe. Wer möchte aber miſskennen, daſs dieser Besiz, da ihm kein animus rem sibi habendi zum Grunde liegt, kein wahrer Besiz, und gegen den Lehenherrn ohne alle rechtliche Folgen sei?

7) Aber nachher haben sie davorgehalten, sie seien die nächsten Agnaten! — Es hat mit dem dafürhalten, wenn der Lehenherr ein Guth als neues Lehen anspricht, seine eigene Weise, und das Dafürhalten macht wohl niemand zu einem rechtmäſsigen Besizer eines Lehens. Nirgendswo haben diese Jagsthauser Geschlechtsglieder den Todesfall des lezten Besizers und ihr Successionsrecht dem Lehenherrn angezeigt, sie hatten Hungheim nur aus einem und zwar noch überdies grundlosem Retentionsrecht inne, und waren nicht befugt, sich einen neuen Rechtstitel ihres Besizers im Geiste zu erschaffen.

8) Der Ausdruck, Liebe Getreue, der sich in einige wertheimische Schreiben eingeschlichen haben

mag, und aus einem ſehr erklärbaren Kanzleiverſehen herrühren konnte, iſt wohl durch kein Lehensgeſez in der Welt als Modus conſtituendi feudum anerkannt, und mit dem Inhalt der Reſcripte ſelbſt meiſtens im Widerſpruch.

§. 17.

Neue Beweisabfoderung 1657. *November.*

Mit dieſem grundloſen Vorbringen konnte die Lehenherrſchaft durchaus ſich nicht begnügen, denn auf das wertheimiſche Lehen paſste dieſe weitläufige Erzählung nicht. Neuer Bericht wurde beiden von Berlichingen auf Jagſthauſen abgefodert, quo titulo ſie das wertheimiſche Lehen Hungheim an ſich gebracht haben. Am 13. November 1657. (Beil. XLI.) beriefen ſie ſich auf die Translation von 1642., welcher die Lehenherrſchaft aus vollgültigen Urſachen ihren Conſens ſtandhaft verweigert hatte. (§. 11.)

§. 18.

Die Lehenherrſchaft nimmt Hungheim in Beſiz. 1658.

Als inzwiſchen Johann Conrad der ältere von Berlichingen neuerdings um die Belehnung bath, den Uſurpationen der Jugſthauſer Linie einmal das Ziel geſtekt werden muſste, und dieſelbe ſelbſt ſchon dem Lehenherrn ſich erbothen hatte, den Beſiz aufzugeben (§. 15. Beil. XL.), ſo nahm die Lehenherrſchaft das Gut Hungheim 1668. feierlich in Beſiz. (Beil. XLII.)

§. 19.

Remonstration der von Berlichingen zu Jagsthausen und fernerer Verlauf der Sache. 1658 - 59.

Von Jagsthauser Seite wurde hierüber bei den Herren Grafen von Wertheim Beschwerde geführt, besonders darüber, dass sie gegen den Besiz dieses Lehens eine Obligation von 30000 fl. entbehren müssen. (Beil. XLIII.) Gründlich wurde ihnen von der Lehenherrschaft die Nothwendigkeit dieses Schritts am 18. December 1658. (Beil. XLIV.) dargethan, denn unter den vorgelegenen Verhältnissen musste der Lehenherr vorher untersuchen, ob und wem die Belehnung gebühre.

Ohne ihren unrechtmäsigen Besiz zu verfolgen, bemerkten die von Berlichingen auf Jagsthausen in einer Vorstellung vom 10 Februar 1659. (Beil. XLV.), der Beweis, wer der rechtmäsige Lehensfolger sei, mache in dieser Sache die einzige Richtschnur aus, und sie bathen, der Lehenherr möge zur Vorlegung der hiezu nöthigen Documente einen Termin ansezen.

Von Seite des Lehenherrn wurde ihnen nunmehr am 27 März 1659 (Beil. XLVI.) der rechtliche Auftrag gemacht, ihre anerbothenen Beweise schriftlich und in forma probante einzuschicken.

Die gedachten von Berlichingen zu Jagsthausen beriefen sich zum Beweise ihres Successionsrechts an-

fangs auf ein wirzburgisches Attestat (Beil. XLVII.), woraus nach der oben angeführten §. 5. Beil. XI. deutlich erhellt, dass nicht der gemeinsame Stammvater des Berlichingenschen Geschlechts, sondern Eberhard von Berlichingen erst 1456 erster Erwerber von Hungen war; endlich sammelten sie alle ihre Kräfte in einer Vorstellung vom 29 September 1659. (Beil. XLVIII.): Sie bekennen in derselben

1) der Kauf von 1642. sei auf lehenherrlichen Consens zwar gestellt, derselbe auch bisher nicht ertheilt worden; nur darin suchen sie ihr Heil, dass dieser Consens nicht abgeschlagen worden sei (eine Behauptung, welche den Akten geradehin widerspricht § 11. und Beilage XXXI.).

2) Zum Leichencondukte des lezten Grafen von Wertheim seien sie als Vasallen berufen, und von ihnen die Lehendienste geleistet worden. (Als ob dieses allein, verbunden mit vorausgehenden und nachfolgenden Widersprüchen, die Descendenz vom ersten Erwerber ersezen könnte; dieses Faktum, welches im Drang der Geschäfte nach dem Tode des gräflichen Vaters ein offenbares Versehen der gräflichen Kanzlei war.)

3) Hanns Christoph von Berlichingen, ihr alter Vetter auf Altenramsberg (§. 13.), habe in den Kauf von 1642. consentirt, und müsse seine Prätensionen an seinem Contrahenten, den von Hirnheim, ma-

chen (der Saz gilt besonders da, wo die Frage ist, ob die von Berlichingen zu Jagsthausen ein wertheimisches Lehen in Besiz nehmen können, weil ein gewisser von Hirnheim, der nicht Lehensbesizer ist, ihnen vertragswidrig einen Schuldbrief vorenthält, da werden auch sie sich nur an ihren Contrahenten, den v. Hirnheim, halten können).

4) Der von Hirnheim halte ihnen noch Dato die hohenlohesche Obligation ad 30000 fl. vor — (diese musten sie gegen den Freiherrn v. Hirnheim in foro competente suchen, aber das von ihm nicht besessene wertheimische Lehen Hungheim konnten sie deshalb nicht in Besiz nehmen).

5) Sie könnten daher, auch wenn sie die Succession nicht zu prätendiren hätten, das Lehen Hungheim nicht eher räumen, bis sie diesen Schuldbrief ausgeantwortet erhalten hätten. (Dass sie weder aus einem Retentionsrechte, noch aus einem Unterpfand, noch aus dem Vertrage von 1642. dazu berechtiget waren, ist schon oben bemerkt worden).

6) Es könne ihnen nicht präjudiciren, wenn der von Hirnheim die Gewalt seines Schwiegervaters Bernards von Berlichingen überschritten hätte. (Wertheimische Lehen ohne Consens des Lehenherrn, sogar wider seinen erklärten Willen, zu veräussern (§. 11.), war weder Hanns Bernard v. Berlichingen, noch sein

bevollmächtigter Schwiegersohn befugt, und die von Berlichingen auf Jagsthausen, welche Güter kaufen, welche einen Vortheil erwerben wollten, mussten sich selbst vorsehen, ob sie das Geschäft gültig eingehen).

7) Ihr alter Vetter, Hanns Christoph auf Altenramsberg, dem Zeit und Stund, wo der Hanns Bernard starb, bekannt war, hätte sie warnen, und vom Todesfall unterrichten sollen, dies habe er unterlassen, und vielmehr durch seinen Verzicht sie zum Kaufe bewogen. (Da es hier nur den lehenherrlichen Rechten gilt, so kommt es auf dasjenige, was ein Hanns Christoph von Berlichingen that oder nicht that, überall nicht an).

8) Hieraus erhelle klar, dass sie den Besiz von Hungheim rechtmäfsig erlangt haben (das gerade Widerspiel erhellet deutlich.).

9) Ihr alter Vetter, Hanns Christoph auf Altenramsberg, könne vor ihnen keinen Vorzug verlangen. (womit haben sie denn a) ihre Descendenz vom ersten Erwerber — und b) ihren Vorzug nach Grundsäzen des Lehenrechts bewiesen?)

10) Der Hanns Conrad von Berlichingen, Dörzbacher Linie, könne an Hungheim nichts fodern, denn er habe noch nicht bewiesen, dass er a primo acquirente herstamme. (Schön! man kann also nach den eigenen Geständnissen der v. Berlichingen auf Jagst-

hausen a) ein Berlichingen sein, ohne zu den Lehengütern berechtiget zu sein, es giebt keine Succession nach gleichem Namen, Schild und Helm: b) man kann, wie die Dörzbacher Linie, vom Stammvater des Hauses abstammen, ohne darum ein Recht auf das später erworbene Wertheimische Lehen Hungheim zu haben, wenn man nicht darthun kann, dass man von dessen erstem Erwerber, Eberhard, 1456. abstamme. Beide, Hanns Conrad und Georg Ernst von Berlichingen auf Jagsthausen, haben sich hierdurch selbst das Urtheil gesprochen). Dennoch erbothen sie sich, zum Beweise ihres Successionsrechts neue Urkunden beizubringen.

§. 20.

Lehenherrliche Entschliessung hierauf. 1659. *Octbr.*

Wichtig war auch die hierauf erfolgte durchgreifende Entschliessung des Lehenherrn vom 17. Octobr. 1659. (Beil. XLIX.). Der Lehenherr führte beiden Supplicanten zu Gemüth, dass 1) der lehenherrliche Consens in den Verkauf Hungheims dem Hanns Bernhard v. Berlichingen, wie inständig er auch darum angehalten, aus bewegenden Ursachen fortwährend abgeschlagen, und die von ihm mit seinen Vettern auf Berlichingen abgeschlossene Handlung vom Lehenherrn nicht ratificirt worden sei: dass 2) erst seit kurzer Zeit, da sie mit der angegebenen Possession sich nicht

hinauszulangen getrauen, von denselben ein Successionsrecht behauptet, aber nicht bewiesen worden sei: 3) dass ihr Vetter, Hanns Conrad von Berlichingen, Dörzbacher Linie, auf die Succession in Hungheim Anspruch mache: 4) dass selbst das eigene Interesse des Lehenherrn hiebei stark mit unterlaufe: 5) dass ihnen die von Hanns Conrad, Dörzbacher Linie, jüngst eingebrachte Genealogie und anderes communicirt werde, damit sie dagegen sich gebührend vertheidigen können.

§. 21.

Die von Berlichingen auf Jagsthausen treten den ihnen auferlegten Beweis an. 1659. *Dec.*

Am 17 December 1659. traten sie den ihnen auferlegten Beweis an (Beil. L.), und stellen das Beweisthema in folgender Art: „dass Götz von Berlichingen der Anherr der beiden Gebrüder und letzten Inhaber der Lehen Conrads und Hanns Christophs von Berlichingen — und dass sein Hanns Conrads und seines Bruders Hanns Wolfen Anherr Georg von Berlichingen leibliche andter geschwistrig Kind: die beiderseits Uranherrn aber, als Eberhard jenerseits, und Hanns von Berlichingen ihrer Seits leibliche Bruderssöhne gewesen sey." Sollte jedoch der Lehenherr fordern, dass sie den ersten Erwerber noch sonderbar dociren, so hielten sie für nöthig, dass ihnen von selbigem und der angedeuteten beiden leztverstorbenen

Brüder Vaters Hanns Christoph v. Berlichingen Lehen-revers in Abschrift mitgetheilt werde, worauf sie sich durch den auferlegten Beweis zu dem wertheimischen Lehen qualificiren würden.

§. 22.

Der Lehenherr berichtiget das Beweisthema. 1659. *Dec.*

Das Beweisthema war hier offenbar aus dem wahren Gesichtspunkt hinausgerückt. Eberhard von Berlichingen war 1456. erster Erwerber des wertheimischen Lehens Hungheim nach den Urkunden und selbst nach dem wirzburgischen Zeugnisse, worauf man sich Jagsthauser Seits berief (§. 19. Beil. XI und XLVI.): weder der Beweis der Verwandtschaft mit dem leztverstorbenen Lehensbesizer, noch der Beweis einer gemeinsamen Abstammung vom obersten Stammvater, konnte zur Succession in Hungheim berechtigen, denn Eberhard hatte für dieses Lehen einen besonderen Stamm gebildet, und die Abstammung von diesem Eberhard musste derjenige beweisen, welcher in das wertheimische Lehen succediren wollte. Der Lehenherr forderte daher eben so zweckmässig als rechtlich den von Berlichingen auf Jagsthausen in einem Rescripte vom 24. December 1659. (Beil. LI.) den Beweis darüber ab: „ob sie a primo adquirente der wertheimischen, und nit der wirzburgischen Lehen herstammen."

§. 23.

Aber der Beweis wird nicht geliefert. 1660.

Der Lehenherr hatte ihnen so deutlich gesagt, was sie beweisen sollten, er hatte ihnen nach Herstellung des Beweises die Belehnung so feierlich zugesichert, und sie überhaupt mit solcher Offenheit behandelt, dass jeder erwarten sollte, sie hätten eine Geschlechtstafel vorgelegt, mit Urkunden unterstüzt, und gezeigt, dass sie hierdurch vom Eberhard, als erstem Erwerber, abstammen. Wahrhaft, es hieng nur von ihnen ab, das Lehengut Hungheim sobald zu erhalten, als sie es wünschten. Aber alle Stammtafeln, soviele auch bisher von verschiedenen Seiten producirt wurden, zeugen wider sie, denn ungeachtet verschiedener Abweichungen kommen doch alle darin überein, dass Eberhard von Berlichingen, welcher selbst im wirzburgischen Zeugnisse als Hungheims erster Erwerber aufgeführt wird, aus der schon vor 1456. gesönderten Jagsthauser Linie nicht war.

Hieraus wird erklärbar, warum sie die Offenheit ihres Lehenherrn durch schlaue Drehungen erwiederten, warum sie niemals eine documentirte Genealogie lieferten, sondern in ihren folgenden Vorstellungen von 1660. und 1661. (Beil. LII - LV) immer nur das alte wiederholten, und sich dabei so stark vergassen, dass sie sogar zum Beweise ihrer Descendenz

vom ersten Erwerber sich auf den vermeintlichen Verkauf und die Abtretung Hanns Bernhards vom Jahre 1642. beriefen!

§. 24.

Hanns Conrad der ältere aus der Dörzbachischen Linie bekommt aus lehenherrlicher Gnade und wiederruflich die Gefälle von Hungheim.

1660 - 1663.

Alt und ohne männliche Descendenz war Hanns Conrad von Berlichingen der ältere aus der Dörzbacher Linie. Während die Jagsthauser Linie sich im vermeintlichen Besize von Hungheim befand, war das dortige Schloss vernachläsiget, und baufällig, es in guten Stand herzustellen, versprach Hanns Conrad, der sich überhaupt aufs Bitten trefflich verstand. Sein hohes Alter, seine Abkunft aus Baiern, seine Abstammung aus der Dörzbacher Linie, sprachen für ihn, die Lehenherrschaft erlaubte ihm, das Schloss zu Hungheim zu bewohnen, und die Gefälle davon zu erheben, jedoch nur auf unbestimmte Zeit, wiederruflich, ohne Belehnung, ohne Anerkennung seines Successionsrechts, und so gnädig die Lehenherrschaft seine vielfältige Bitten noch im Jahre 1663. ansah (Beil. LVI - LXI.), so ernsthaft führte sie ihn in die Schranken zurück, wenn er diese

Gnade

Gnade in ein Recht zu verwandeln den entferntesten Versuch machte. (Beil. LXII. LXIII.)

§. 25.

Beide Prätendenten bitten neuerlich um die Belehnung.

1663 - 1664.

In der Zwischenzeit meldeten sich theils die von Berlichingen auf Jagsthausen (12 Apr. 1663. Beil. LXIV.), theils Conrad der ältere aus der Dörzbachischen Linie, welcher inzwischen eine Reise nach Baiern gemacht, dort seinen Vetter Hanns Christoph (§. 13.) auf Altenramsberg noch am Leben getroffen, und von ihm am 4. Junius 1663. (Beil. LXV.) eine Cession des Lehens Hungheim nach Form der ältern Cession von 1656. (oben Beil. XXXVII.) erhalten hatte, um die Belehnung (Beil. LXVI.), ohne dass einer von beiden seine Descendenz vom ersten Erwerber, worüber schon mehrere lehenherrliche Auflagen an sie ergangen waren, wirklich zu beweisen vermocht hätte. Dass hierauf keine Rücksicht genommen werden konnte, fällt in die Begriffe.

Nun übergaben am 8. Jänner 1664 die von Berlichingen auf Jagsthausen ein weiteres vom 7. December 1663. datirtes Schreiben (Beil. LXVII.), worin sie unter der Drohung, dass ihnen licita via facti Hülf bevorstehe, dem Lehenherrn Erklärung abfordern, ob

er ein formelles Lehengericht niedersezen, oder seine Detension (Besiz) continuiren wolle.

§. 26.

Lehenherrliche Entschliessung. 8. Jänner. 1664.

Mit grosser Genauigkeit wurde dieses Schreiben am nämlichen Tage beantwortet (Beil. LXVIII.). Zur Niedersezung eines Mannengerichts hielt sich der Lehenherr nicht verbunden, weil er die v. Berlichingen auf Jagsthausen wegen Hungheim als Vasallen nicht anerkenne: die Prätendenten hätten weder ihre Abstammung vom ersten Erweber, noch eine Sammtbelehnung erprobt: das Lehen Hungheim sei schon 1620. dem Lehenherrn heimgefallen, und nur aus neuer Gnade dem Johann Bernhard v. Berlichingen wieder verliehen worden: nach dessen Absterben habe der Lehenherr endlich 1658. dessen Besiz rechtmässig apprehendirt: sie, die Jagsthauser Linie, habe niemals einen rechtmässigen Besiz gehabt: sie unterstehe sich, von anderen Lehen auf die Wertheimische zu argumentiren: sie könne daher, bevor sie entweder simultaneam investituram oder ihre Descendenz von Hungheims erstem Erwerber bewiesen habe, über dieses Lehen sich gar nichts anmassen.

Zugleich wurde an den Rittercanton Odenwald, dessen Unterstüzung sich vielleicht die Jagsthauser Linie versprach, ein ausführliches Schreiben am 12. Jän-

ner 1664. (Beil. LXIX.) erlaſſen, und mit feſtem Tone gefodert, daſs der Rittercanton den unbefugten Prätendenten keine Unterſtüzung leiſte, ſie vielmehr zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit in puncto probationis anweiſe.

§. 27.

Die von Berlichingen auf Jagsthauſen brauchen unerlaubte Selbſthülfe. Die Lehenherren erhalten ſich durch Gegengewalt im Beſize. März und April. 1664.

War den v. Berlichingen auf Jagtshauſen dieſe Entſchlieſſung nicht anſtändig, glaubten ſie an das Lehen ein Recht, oder auf Niederſezung eines Mannengerichts einen Anſpruch zu haben, ſo muſsten ſie dieſes vor dem Reichsrichter verfolgen. Selbſthülfe hatte der noch keine ſechzehn Jahr alte weſtphäliſche Frieden verbothen, der Lehenherr war ſchon ſeit ſechs Jahren im öffentlichen Beſize von Hungheim, die Prätendenten hatten ihre Verbindlichkeit anerkannt, ihr Recht an dieſes Lehen vorher durch den Beweis ihrer Abſtammung vom erſten Erwerber herzuſtellen, aber dieſe unerfüllt belaſſen, nach allen dieſen Vorgängen war jede Selbſthülfe von ihrer Seite eine unerlaubte, verpönte Handlung. Dennoch wagten ſie die gewaltſamſten Schritte, unter Begleitung eines ritterſchaftlichen Caſſiers fielen ſie in Hungheim ein, miſshandel-

ten die ihrem Eide und rechtmässigen Herren, den Grafen von Wertheim, anhängige Unterthanen, warfen mehrere ins Gefängniſs, und drangen den andern einen ungültigen Huldigungseid ab.

Die Geseze erlauben dem Besizer, sich durch Gegengewalt auf frischer That im Besize zu erhalten; dieses geschah auch von dem Lehenherrn gleich am 28. April 1664. als am Tage nach der Berlichinger Seits gebrauchten unerlaubten Selbsthülfe. (Beil. LXX.)

§. 28.

Von Seite Wertheim wird hiemit eine Anzeige an den kaiserl. Reichshofrath und Bitte um Anordnung einer kaiserl. Commission verbunden. Jun. 1664.

Entfernt von der Absicht, ihr Recht einer unbefugten Gewalt zu verdanken, verband die Lehenherrschaft mit ihren Schritten eine Anzeige an den kaiserlichen Reichshofrath im Junius 1664, worin sie die Gründe ihres Rechts und die Widerrechtlichkeit der gegentheiligen Gewalt kurz ausführte, zugleich bath, eine kaiserliche Commission auf des Herrn Churfürsten von der Pfalz Durchlaucht zur Entscheidung dieser Sache zu erkennen. (Beil. LXXI.)

Nur war damals der Reichshofrath nicht vollkommen besezt, und dieses Hinderniſs machte, daſs erst am 9. Octobr. desselben Jahres ein reichshofräthliches Conclusum darauf ergieng, (Beil. LXXII.) nach-

dem ſchon das von Seite Berlichingen am kaiſerlichen Reichskammergerichte gebethene und erkannte Mandat zu Wertheim inſinuirt war.

§. 29.

Beide prätendirende Theile ſuchen ohne Conſens des Lehenherrn ſich zu vergleichen. 1664.

Im Gefühle, wie wenig der offene Rechtsweg die Prätendenten zum Ziele führen werde, ſuchten ſie eine neue Stüze durch einen Vergleich von 1664. (Beil. LXXIII.) zu gewinnen.

Der Lehenherr hatte aus zwei Gründen 1658. den Beſiz ſeines Lehens Hungheim öffentlich apprehendirt: erſtens, weil noch keiner der Prätendenten ſeine Abſtammung vom erſten Erwerber, als die erſte Qualification zur Lehensfolge, bewieſen hatte: zweitens, weil zwei Prätendenten über die Succeſſion ſtritten, und die Unterthanen beiderſeits ausſaugten. In mehreren Reſcripten hatte der Lehenherr ihnen ſeinen erſten Grund eröffnet (oben §. 20. Beil. XLIX.), aber dieſes war eben das Licht, welches man zu Jagsthauſen von jeher ſcheute, und welches man durch ein neues Kunſtſtück verdecken wollte.

Hanns Conrad der ältere aus der Dörzbachiſchen Linie, welchem der Lehenherr ſo viele Gnade bewieſen hatte (§. 24.), lieſs ſich nun mit ſeinen Vettern aus der Jagsthauſer Linie in einen Vergleich ein, worin

sie die Gesammtausübung der Jurisdiction und die Theilung der Früchte unter sich festsezten. Dem Vergleiche mangelt zu seiner Gültigkeit nichts anderes, als dass die Paciscenten, ehe sie ihre Abstammung vom ersten Erwerber bewiesen hatten, über eine fremde Sache, nämlich über ein dem Lehenherrn heimgefallenes Gut, ohne dessen Einwilligung contrahirt hatten!

§. 30.

Johann Conrad der ältere erkennt jedoch sein Unrecht, sucht und erhält auf teutschmeisterische Verwendung die Belehnung ex nova gratia auf seine Lebenszeit. 1666.

Doch bald sah der alte Hanns Conrad sein begangenes Unrecht ein; er suchte die Verwendung des damaligen Hoch- und Teutschmeisters, bath um lebenslänglichen Genuss des Lehens, erhielt von den Herren Grafen zu Wertheim im Februar 1666. aus neuer Gnade und nur für seine Lebenszeit die Belehnung über Hungheim (Beil. LXXIV.), und machte, ob er gleich hierdurch die im vorigen Vergleiche seinen Töchtern bedungene Vortheile verlohr, in einem Schreiben an seinen Agenten zu Speier (Beil. LXXV.) das unumwundene Bekenntniss, „dass sowohl ihm als gedachten seinen Vettern die erfoderte Lehensvehigkeit undt Descendenz a primo adquirente dieses wert-

heimbischen Lehens, drauff bis dahin die Sach allein beruhet, wenig erwiesen, oder der Gebühr zu erweisen seie."

VIERTER ABSCHNITT.

Lauf des reichsgerichtlichen Verfahrens und Inhalt der gerichtlichen Verhandlungen.

§. 31

Ausbruch des Prozesses am kaiserl. Reichskammergericht 1) Supplica pro Mandato und Mandat vom 15. Jun. 1664.

Bei allen diesen für das Haus Wertheim streitenden Gründen wagten dennoch die Freiherren von Berlichingen, das kaiserl. Reichskammergericht mit einem Mandatsgesuche zu behelligen, worin sie vorstellten: Das sehr alte Geschlecht von Berlichingen habe das Dorf Hungheim von uralten Zeiten her bei seinem Stammhaus anfänglich als Allodium gehabt, hernach aber von der Grafschaft Wertheim zu Lehen getragen, sogar hätten es auch Johann Wolf, des jezigen Mitklägers Johann Wolfs von Berlichingen Vater, und Johann Conrad, beide Gebrüder von Berlichingen, ebenfalls zu sich in Gewähr und Besiz bekommen, von den Unterthanen die Erbhuldigung eingenommen, solche viele Jahre lang, auſſer den neuesten Turbationen, ruhig behalten, von den Grafen von Wertheim seien sie als Lehenleute behandelt, die wirkliche In-

vestitur aber aus dem Vorwand, dass das gräfliche Archiv mangle, nicht ertheilt worden; inzwischen seien die von Berlichingen über den Vorzug in der Succession unter sich etwas streitig worden, worauf die Grafen von Wertheim das Gut de facto apprehendirt, und sub colore sequestrationis, jedoch nur so lange, bis die Partheien sich untereinander verglichen haben würden, ohne ihr Begehren und wider ihren Willen eingezogen, auch den Unterthanen das Handgelöbnuss abgenommen hätten. Die Impetranten hätten dagegen protestirt, den Besiz animo fortgesezt, sich auch wirklich verglichen, ihrer vollkommenen Possession wieder gebraucht, die Unterthanen auch zur Versicherung ihres Gehorsams gebracht. Die Herren Grafen von Wertheim wären bald darauf zugefahren, und hätten aus einem andern Grund, welcher zwar vorher schon einigemal eingewendet wurde, aber zu dessen Erörterung auf verschiedenes Ansuchen keine Pares curiae ernannt werden wollen, dass nämlich dieses Lehen ein feudum novum sei, mit gewaffneter Hand das Gut in Besiz genommen. Die Sache qualificire sich zu einem unclausulirten Mandate, sie bäthen also ein Mandatum S. C. dahin zu erkennen,

> dass die Herren Grafen von Wertheim das impetrantische Geschlecht v. Berlichingen in dem Besiz des Gutes Hungheim nicht stöhren, mit Einfällen nicht belästigen, die Unterthanen

vom schuldigen Gehorsam nicht abhalten, vielweniger für sich in Pflichten nehmen, sondern im Fall sie das Dorf einzuziehen berechtiget zu seyn vermeinen, solches durch den ordentlichen Weg coram paribus curiae suchen sollen.

Das Mandat wurde, wie gebethen, vom kaiserlichen Reichskammergerichte am 15. Junius erkannt und am 17. Julius zu Wertheim insinuirt. (Beil. LXXVI.)

§. 32.

Neue Berlichingische Gewaltthaten bis zum August 1664.

Wie sehr die von Berlichingen dieses unverdiente kaiserliche Mandat missbrauchten, welche Gewaltthaten sie sich erlaubten, wie sie die Scheune erbrochen, das von Wertheim gesammelte Getraid an sich gezogen, und welche Excesse sie verübt haben, darüber giebt ein Notariatsinstrument Aufschluss, welches gar keines Auszuges fähig ist. (Beil. LXXVII.)

§. 33.

2) *Wertheimische Exceptiones sub- & obreptionis. August* 1664.

Man darf wohl nur die vorausgehende Geschichte vor Augen haben, um die falschen Vorspieglungen in ihrer Blöse zu sehen, welche das Mandatsgesuch

enthielt. Wertheimischer Seits wurde diese Blöse in einer Exceptionshandlung diesem höchsten Reichsgerichte aufgedeckt, und gezeigt, dass

1) Hungheim erst 1456. von Eberhard v. Berlichingen erworben wurde:

2) dass von ihm die von Berlichingen auf Jagsthausen nicht abstammen:

3) dass ihnen gar kein Recht am Lehen Hungheim, also auch gar kein Besiz zukomme:

4) dass die zwischen den Impetranten und dem Bernhard von Berlichingen vorgegangene Kaufhandlung wider den erklärten Willen des Lehenherrn unternommen, folglich null und nichtig, so wie

5) Der hierauf gebaute Besiz schon in seinem Ursprung vitios sei.

6) Der Ausdruck, Liebe Getreue, welcher sich in einige wertheimische Expeditionen eingeschlichen, sei ein Irrthum, und durch ihn andere Berlichingen, so auch wertheimische Lehenleute, aber nicht wegen Hungheim gewesen, gemeinet worden.

7) Auch hätten die Impetranten erst nach 43. Jahren um die Belehnung gebethen, folglich sich einer Felonie schuldig, und des Lehens verlustig gemacht.

8) Da endlich die Lehenherren schon seit 1658. sich im Besize des Dorfes Hungheim befunden haben, und von den impetrantischen Vasallen durch uner-

laubte Gewalt verdrängt worden seien, so wurde die Exceptio vitiositatis et spolii entgegengesezt, und auf diese Ausführung die Bitte gebaut,

das erschlichene Mandat zu cassiren, und die Impetranten anzuhalten, dass sie von der vorgenommenen Turbation und Spoliation abstehen, und alles nebst Restitution alles zugefügten Schadens und der verursachten Kosten in vorigen Stand sezen.

§. 34.

3) *Berlichingische Replik May* 1665.

Diese bündige Antwort lüftete den Schleier, womit man zu Jagstberg sein Unrecht decken wollte, und ungeachtet die von Berlichingen das unverdiente und nur vom Zufall des unvollkommen besezten Reichshofraths (§. 28) abhängige Glück hatten, den Vortheil des Angriffs im Mandatsprozesse zu geniessen, obgleich von ihrer Seite die Sache in einen possessorischen Weg, wozu sie an sich gar nicht qualificirt war, eingeleitet wurde, so mussten sie doch aus ihrer unhaltbaren Verschanzung heraustreten, und den Herren Grafen auf einem Wege zum Ziele folgen, welcher den wirklich muthwilligen Streit auf einmal und gänzlich zu endigen vermag. Erst im May 1665. (so schwer wurde ihnen die Replik) brachten die Impetranten ihre Gegenschrift ein, deren merkwürdiger Inhalt ganz ausgezogen zu werden verdient.

1) Behaupten die Impetranten, Hungheim sei ein altes Berlichinges Stammgut, das nicht erst 1456. Eberhard v. Berlichingen aus der Heidingsfelder Linie erworben habe. Zum Beweise dieser Behauptung berufen sie sich

a) auf das Lehenrecht, nach welchem für alle lebende, welche gleiches Schild und Helms sind, ein jedes Lehen für ein altes gehalten werden müsse; einen Saz, der besonders für Franken kraft der kaiserlichen, der Ritterschaft verliehenen, Privilegien gültig sei.

b) Es sei erweislich, dass nach einem beiliegenden von Wirzburg beglaubigten Stammbaum (Beil. LXXVIII.) beide Linien, die Heidingsfelder und Jagsthauser, von Gottfried von Berlichingen abstammen.

c) Hungheim sei ein altes Berlichinges allodiales Stammgut, welches durch ein ritterschaftliches Zeugniss bewiesen werde.

d) Götz von Berlichingen (nicht der gemeinsame Stammvater, sondern Eberhards Sohn) schreibe in einem alten Hausbuch, er habe Hungheim von seinem Vater Eberhard, dieser von seinem Vater Hanns, und dieser es von Götz von Berlichingen, und so noch weiter hinaus ererbt.

e) Das wertheimische Lehenbuch sei ein Zeug-

nifs ex domo, folglich unzureichend, und es komme auf die Reverfalien an, welche noch nicht producirt feien.

2) Behaupten fie, dafs die Jagfthaufer Linie 1642. mit beftem Fuge Rechtens zum Befize von Hungheim gelangt feie, man möge die Kauf- und Translationshandlung oder die Lehensfolge berückfichtigen.

a) Soviel den Kauf betreffe, fo habe die Lehenherrfchaft dem Bernhard v. Berlichingen überlaffen, das Gut einer andern Adelsperfon zu verkaufen, und die von Berlichingen hätten es bona fide erkauft.

b) In Rückficht auf die Lehensfolge beziehen fie fich auf ihre vorigen Behauptungen.

3) Die angeblich begangene Felonie fei Impetranten unfchädlich, da fie einestheils die Veränderungsfälle nicht früher erfahren hätten, anderntheils entweder noch nicht am Leben oder minderjährig gewefen, auf jeden Fall aber werde aus diefer Urfach ein Lehen nicht ipfo jure, fondern erft durch ein rechtskräftiges Urtheil verlohren.

4) Vitios fei der wertheimifcher Seits 1658. ergriffene Befiz, denn er fei anfangs nur unter dem Vorwand einer Sequeftration ergriffen, und nachher in die Abficht verwandelt worden, das Lehen den Vafallen vorzuenthalten. Er habe fobald aufhören

müssen, als beide vormals streitende Agnaten sich über das Lehen verglichen hatten, und sie, die Impetranten, seien berechtiget gewesen, sich selbst wieder in den Besiz zu sezen.

5) Sollten, wie impetratischer Theil behaupte, die Pares Curiae nicht anwendbar sein, so seien Impetranten nicht entgegen, wenn nur sie solang im Besize verbleiben, bis die Sache gar an diesem höchsten Reichsgerichte erörtert würde.

6) Die Regel, spoliatus ante omnia restituendus, habe hier nicht statt, denn da erwiesenermassen Wertheim kein Recht, das Lehen in Besiz zu nehmen, hatte, hingegen die Impetranten zu diesem Besize befugt waren, so trete der von Klock in relat. camer. n. 361. angeführte Saz ein: si notorie de jure spoliantis et de non jure spoliati constat, spoliatum ante omnia non esse restituendum.

§. 35.

4) *Wertheimische Duplik. Oktober.* 1665.

Im October 1665. erschien die Wertheimische Duplikhandlung, worin mit Grund ausgeführt wurde:

1) die aus dem Lehenrecht und kaiserlichen Privilegien abgeleitete Succession auf gleichen Namen, Schild und Helm, samt der aufgestellten Vermuthung für ein altes Lehen, habe einestheils die bewährtesten Rechtslehrer wider sich, und müsse anderntheils, wie

jede Vermuthung, der Wahrheit weichen, wenn, wie im gegenwärtigen Falle, die Eigenschaft eines neuen Lehens bewiesen sei.

2) Der vorgelegte Stammbaum beweise nicht, dass die Jagtshauser Linie von Eberhard, als erstem Erwerber des Lehens Hungheim, abstamme, er bewähre vielmehr, dass schon 1620. dessen lehensfähige Descendenz abgestorben, das Lehen apert und nur ex nova gratia dem Bernhard v. Berlichingen aus der baierischen Linie 1623. verliehen worden sei.

3) Die Hausannotation eines Göz von Berlichingen verdiene als eine Privatscriptur keinen Glauben; dagegen habe

4) das wertheimische Lehenbuch als ein öffentliches Instrument volle Beweiskraft.

5) Der Verkauf, welchen Hanns Bernard 1642. unternommen, sei offenbar ungültig, denn der ältere lehenherrliche Consens sei durch die Clausel „eine annehmliche Ritterperson und nach Befindung in Gnaden demnächst zu willfahren" bedingt, und selbst der Verkauf durch den Vorbehalt „auf lehenherrliche Einwilligung" bedingt gewesen, der Lehenherr habe seinen Dissens ausdrücklich erklärt, und ohne Consens des Lehenherrn sei jede Lehensveräusserung ungültig.

6) Wegen dem Irrthum in der Benennung, Liebe Getreue, wird nebst dem vorigen angeführt, dass er in Abwesenheit der Mitlehenherren vorgegangen, und

desto weniger präjudicirlich sei, als Lehen nicht durch solche Prädicate, sondern durch die Investitur erworben werden.

7) Wegen der Einrede des Spoliums wurde dasjenige wiederholt, was schon in der Exceptionsschrift vorgebracht war.

§. 36.

5) *Reichskammergerichtliches Mandatum ulterius v. J.* 1667. *und dadurch veranlaßter Schriftenwechsel.*

Fast zwei Jahre lang ruhte der Streit, die Belehnung, welche Hanns Conrad der ältere aus der Dörzbacher Linie für seine Lebenszeit auf Intercession des Hoch- und Teutschmeisters erhielt, (§. 30.) gab den Impetranten Anlaß, im Jahre 1667. ein Mandatum ulterius zu suchen, und zu erlangen, wogegen eine von der Lehenherrschaft wegen den Berlichingenschen andauernden Gewaltthaten gestellte Bitte pro Citatione super fracta pace publica et mandato poenali de relaxandis captivis ohne Wirkung blieb.

Der hieraus entstandene und bis zur Duplik gediehene Schriftenwechsel enthält wenig neues, und sein Inhalt ist zu unbedeutend, als daß er hier einen Auszug verdiente.

§. 37.

§. 37.

6) *Weitere Berlichingensche Ausführung v. J. 1670.*

Wichtiger ist die Schrift, welche von Seite der Impetranten unter der Rubrik: in Jure et Facto fundata Deductio summaria possessorii et cum protestatione petitorii, im Jahre 1670. producirt wurde. Ihr neuer Anwalt hatte gefühlt, dass man bei dieser possessorisch eingeleiteten Sache tief in das Petitorium sich verlohren habe, er bemühete sich daher im Eingang mit der schweren Ausführung, dass man noch gegenwärtig nur possessorisch streite, und dass man alle petitorische Gründe nur ad colorandum possessorium vorgetragen habe; dennoch trauet er dieser Ausführung selbst nicht, denn er liefert eine Deduction sowohl über das Possessorium, als Petitorium, ob er gleich der lezten die gewöhnliche Protestation anhängt, welche aber seit dem Repliksaz um volle fünf Jahre zu spat kommt.

A) Was das Possessorium anbelangt, so wird der Saz aufgestellt, die Freyherren v. Berlichingen hätten die Sache in possessorio retinendae angefangen, da nun hiezu zwei Stücke erfordert werden, der Besiz von Seite des Impetranten und die Turbation von Seite des Impetraten, so habe die nachfolgende

Deduction zu zeigen, daſs die Impetranten in den vor-ausgehenden Verhandlungen beide Stücke bewiesen haben.

I. Der Besiz erhelle aus eigenen Geständnissen der Herren Impetraten: 1) Hungheim sei nach deren Bekenntnissen ein uraltes berlichingensches Stammlehen.

2) Schon 1642. hatten sich die Impetranten im Besize befunden, indem der Lehenherr nach den eigenen Beilagen zum Exceptionsfaze seinem Vasallen Bernhard v. Berlichingen befahl, das Gut wieder zu Handen zu nehmen, und alles in den vorigen Stand zu versezen: die Impetranten hätten 1642. die Erbhuldigung eingenommen, die Gerichtsbarkeit ausgeübt u. d.

3) Alles dieses sei mit Wissen der impetratischen Herren Grafen geschehen, welche niemals widersprochen, tacite consentirt, und auf die nachgesuchte Belehnung nichts eingewendet hätten, als daſs sie die Investitur bis zur Ergänzung ihres Archivs ausgesezt hätten.

4) Diesen angefangenen Besiz hätten die Impetranten nicht verlohren, obgleich nach entstandenem Zwiste über das Vorzugsrecht mehrerer Agnaten der Lehenherr eine Sequestration verhängte, denn durch eine Sequestration werde der Besiz nicht übertragen.

5) Die den Unterthanen impetratischer Seits abgenommene Huldigung hebe den Besiz der Impetranten nicht auf, da einestheils die Unterthanen sich an-

fangs dagegen weigerten, anderntheils die Lehenherrschaft selbst erklärte, daſs es den v. Berlichingen an ihren Befugnissen nicht schaden solle, unter welchem allgemeinen Ausdruck auch der Besiz begriffen sei.

6) Nach beigelegtem Streite unter den Agnaten durch ihren Vergleich hätten die Impetranten ihren Besiz auch naturaliter fortgeführt, bis sie

II. durch die Turbationen vom Jahre 1664. zu einer Beschwerde bei dem höchsten Reichsgerichte veranlaſst worden seien, welche impetratischer Seits nicht in Abrede gestellt würden.

III. Daſs der Besiz der Impetranten nicht vitios, nicht vi aut clam aut precario erworben sei, daſs die Einwendungen der Beklagten auf Gründen beruhen, welche theils in das Petitorium gehören, theils unzureichend seien, solle daraus erhellen, daſs

1) die Impetranten den Besiz des Lehens Hungheim durch Abtretung des Vasallen aus der baierischen Linie 1642. und nicht vom Lehenherrn erhalten haben; da nun keine Vitia possessionis geltend gemacht werden können, welchen nicht Handlungen des Klägers und Beklagten unter sich zum Grund liegen (wie L. 2. D. uti possidetis beweise), da zwischen den Transferenten Bernhard von Berlichingen und zwischen den Impetranten weder eine gewaltthätige noch eine heimliche Handlung

noch ein Precarium bei Uebertragung des Besizes vorgefallen sei, so leuchte das Fehlerfreie des impetrantischen Besizes ein, und die petitorischen Gründe, daſs das Lehen ein neues sei, die Impetranten vom ersten Erwerber nicht abstammen, könnten ein Vitium ihres Besizes nicht erproben.

2) Zudem sei bekannt, daſs nach dem Lehenstexte II. f. 26. die Agnaten bei dem Streite, ob das Lehen ein altes oder neues sei, in den Besiz des Lehens gesezt werden müssen.

3) Der Lehenherr könne auch bei einer Lehensapertur das Lehen nur dann propria auctoritate occupiren, wenn niemand im Besize sich befindet.

B) In Rücksicht auf das Petitorium, welches doch mit der Verwahrung, sich in dasselbe nicht einzulassen, berührt wird, stellen die Impetranten

1) den Saz auf, es gehöre zum Fundamente der Exception, daſs die Impetranten vom ersten Erwerber nicht abstammen, deren Beweis den impetratischen Herren Grafen aufliege.

2) Der aus dem Lehenbuche versuchte Beweis reiche nicht hin, weil eines Theils dieses wertheimische Lehenbuch noch nicht in Urschrift vorgelegt wurde, und weil andern Theils der Ausdruck: „das erstemal" auch so verstanden werden könne, daſs Eberhard das Lehen von des damaligen Grafen Vorfahrer niemals empfangen, sondern, weil sein Vater

jene überlebt, und nach des damaligen Grafen angefangener Regierung verstorben, alſo ſei ſein Sohn Eberhard das erſtemal vom gedachten Herrn Grafen beliehen worden. Der Sinn ſei zweifelhaft, und im Zweifel müſſe die Stelle zum Vortheil des Vaſallen ausgelegt werden.

3) Der Lehensrevers dieſes Eberhards enthalte nichts von einem Feudum novum, und müſſe in Urſchrift vorgelegt werden.

4) Hiezu kommen die impetrantiſcher Seits für die Qualität eines alten Lehens vorgebrachten Gründe insbeſondere, daſs Eberhard von Gemmingen die Lehen über das Dorf Hungheim im Namen ſeiner Schweſter, welche Hanns von Berlichingens Wittib war, vom Grafen Johann zu Wertheim ſchon im Jahre 1390. empfangen, dann daſs Hanns von Berlichingen, Eberhards Vater, im Jahre 1401. und 1403. ſeine Hausfrau, auch gebohrne von Gemmingen, auf das Gut Hungheim verſichert habe: man könne alſo nicht ſagen, daſs Eberhard von Berlichingen der erſte Erwerber geweſen ſei.

5) Wäre nun auch richtig, daſs Eberhard 1456. das Lehen zuerſt erworben habe, ſo beſtehe dennoch zum Vortheil der Ritterſchaft in Franken die Gewohnheit, daſs alle, welche gleichen Namen, Schild und Geſchlecht haben, ohne Rückſicht auf den erſten Erwerber in Lehen ſuccediren.

§. 38.

7) Weiterer Verlauf der Sache bis auf die neueste Zeiten.

Die bekannte traurige Invasion und Verheerung Speiers brachte in diesen Rechtsstreit einen Stillstand, und in die Akten eine solche Verwirrung, daſs erst von Seite Wertheim 1702. ein neuer Versuch geschah, die Sache ihrem Ende näher zu rücken, indem dieses hohe Gesamthaus eine Citation ad reassumendam litem et redintegranda acta, auch 1789. eine neue Ladung zur Reassumtion des Streites erwirkte.

ZWEITER THEIL.

Ausführung der für das hohe Gesamthaus Löwenstein Wertheim streitenden Gründe.

§. 39.

Festsezung der abzuhandelnden Fragen.

Nach dieser mit gröſster historischer Treue verfaſsten, vollständigen und beurkundeten Geschichte läſst sich das, dem hohen Gesamthause Löwenstein Wertheim zur Seite stehende Recht nicht besser einsehen, als wenn mit genauer Abwägung aller für und gegen vorgebrachten Gründe folgende Fragen erwogen werden:

I. Ist Hungheim ein altes Berlichingensches Stammlehen, oder wurde es erst 1456. von Eberhard von Berlichingen erworben?

II. Stammt die Jagsthauser Linie der Freiherren von Berlichingen vom ersten Erwerber des wertheimischen Lehens Hungheim ab?

III. Hatte sie einen anderen Grund, die Succession in das wertheimische Lehen Hungheim zu verlangen?

IV. War die Handlung, welche die Berlichingen Jagsthauser Linie mit Bernhard v. Berlichingen 1642. abschlossen, gültig?

V. Stand den Impetranten oder dem Lehenherrn das Recht zu, den Besiz von Hungheim zu begehren?

VI. Haben sich die Impetranten bei dem Ausbruch des gegenwärtigen Rechtsstreits im Besize des wertheimischen Lehens befunden?

VII. Muss der Streit petitorisch oder wenigstens in possessorio ordinario, und zu wessen Gunsten muss er entschieden werden?

VIII. Wie ist die Sache nach dem Gesichtspunkt des possessorischen Prozesses zu beurtheilen?

Jede dieser Fragen soll in einem besonderen Abschnitt beantwortet werden.

ERSTER ABSCHNITT.

Hungheim ist kein altes Berlichingensches Stammlehen, sondern wurde erst 1456. vom Eberhard von Berlichingen erworben.

§. 40.

Begriff eines alten und neuen Lehens, nähere Bestimmung der Frage.

Bei einem Lehen, das schon mehrere Generationen hindurch unter den Nachkommen eines Vasallen vererbt wurde, kann der Ausdruck altes und neues Lehen nur beziehungsweise, nämlich in der Voraussezung genommen werden, dass die von einem gemeinsamen Stammvater entsprossenen Familienglieder unter sich besondere Linien bilden, und verschiedene Güter besizen, deren einige schon vom ersten Stammvater für alle Familienglieder erworben sind, andere hingegen erst nachher von einem späteren Nachkommen erworben wurden, welcher hierdurch eine Speciallinie bildete, und nur auf seine Descendenten das Successionsrecht übertrug. Solche Lehen nennt man denn im Gegensaz der andern neue Lehen, und sie sind es auch in dem Sinne, dass die aus einer andern Linie, wenn gleich vom gemeinsamen Stammvater, entsprossenen Familienglieder daran kein Recht haben, sondern zu dem Lehenherrn

und den Lehenbesizern im Verhältniss eines jeden Extraneus stehen.

Solange ein Lehen vom Vater auf Sohn oder auf entferntere Descendenten vererbt wird, kann die Frage, ob ein Lehen neu oder alt sei, eigentlich nicht aufgeworfen werden, denn in der Investitur des ersten Erwerbers sind seine Descendenten begriffen. Erst bei Abgang einer Speciallinie und dem Anmelden fernerer Collateralen kommt die Frage vor. Sie ist in der Anwendung auf einen existirenden Streit identisch mit der Frage, ob ein Geschlechtsglied, welches die Succession fodert, vom ersten Erwerber abstamme: und diese Abstammung bedingt das ganze Successionsrecht nach unbezweifelten Grundsäzen des Lehenrechts in einem so hohen Grade, dass jeder Seitenverwandte des lezten Besizers verbunden ist, seine Abstammung vom ersten Erwerber, als die Basis aller seiner Ansprüche, zu beweisen.

Wenn demnach hier die Frage aufgeworfen wird, ob Hungheim ein altes oder neues Lehen sei, so hat man nicht die Absicht, die Jagsthauser Linie der Freien von Berlichingen von der Beweislast über ihre Abstammung vom ersten Erwerber auf den unerwarteten Fall, dass diese Ausführung noch einigen Zweifel übrig lassen sollte, zu befreien, sondern man glaubt vielmehr durch eine Zusammenstellung der zur Cognition des höchsten Reichstribunals schon vorgelegten

Merkmale darthun zu können, daſs der Beweis der Qualität eines alten Lehens unmöglich, und die Eigenschaft eines neuen Lehens bereits offenbar bewiesen sei.

So ferne nun aus der Geschichtserzählung erhellet, daſs das Geschlecht der Freien von Berlichingen seit seinem lezten gemeinsamen Stammvater Götz von Berlichingen, folglich seit dem vierzehnten Jahrhundert, sich in mehrere Linien, besonders die Heidingsfeldische, Dörzbachische, Baierische und Jagsthauser Linie, abgetheilt habe, ist die aufgeworfene Frage nur diese: Hat Götz von Berlichingen schon im vierzehnten Jahrhundert das Lehen Hungheim besessen, oder ist es erst später an die Berlichingensche Familie gekommen?

§. 41.

Beweise, daſs Hungheim ein neues Lehen sei: 1) aus dem alten wertheimischen Lehenbuche, nach welchem 1428. ein Gemmingen dasselbe besaſs.

Den ersten Beweis, daſs Hungheim nicht schon im vierzehnten Jahrhundert der Familie von Berlichingen erworben, sondern erst im fünfzehnten, nach 1428. an dieselbe gekommen war, liefert das wertheimische alte Lehenbuch, welches in diesem Jahre noch

deutlich die Familie von Gemmingen als Besizer von Hungheim benennt. (Beil. I. §. 1.)

Stellt man zu diesem Beweise die eigenen Behauptungen der Impetranten, welche sie in ihrer Hauptschrift vor dem kaiserlichen Reichskammergericht machten (§. 37. Lit. B. N. 4.), so wird dieses Factum immer mehr bestärkt. Nun kann man begreifen, warum 1390. Eberhard von Gemmingen Hungheim im Namen seiner Schwester, wenn sie auch Hanns von Berlichingens Wittib war, vom Grafen Johann zu Wertheim zu Lehen empfieng, denn sonst war ihr Bruder, wenn nicht Hungheim von Gemmingen besessen wurde, doch wahrlich nicht befugt, im Namen einer Gemmingen Berlichingensche Güter zu Lehen zu nehmen!

§. 42.

2) *Aus der deutlichen Benennung des Jahres der neuen Erwerbung und des ersten Erwerbers.*

Deutlicher noch spricht das wertheimische Lehenbuch, es drückt das Jahr aus, in welchem, und die Person, von welcher das wertheimische Lehen zum erstenmale der Familie von Berlichingen erworben wurde, es bestimmt sehr deutlich, dass 1456. Eberhard von Berlichingen das Lehen Hungen erworben habe. (Beil. III. zum §. 3.)

Hierdurch wurde dieser Eberhard Stifter einer

Speciallinie, und eben dieses Lehenbuch zeigt, wie das nur den Gliedern dieser Linie erworbene Lehen unter Eberhards Nachkommen vererbt wurde.

§. 43.

Widerlegung der Einwürfe gegen dieses Lehenbuch.

Um nichts unversucht zu lassen, was immer zur Vertheidigung der ungegründeten Berlichingenschen Ansprüche beitragen kann, hat man für gut gefunden, dem Lehenbuche als einem Documento domestico anfangs allen Glauben abzusprechen, nachher seinen Sinn zweifelhaft zu machen, und auf eine sehr gewaltsame Art zu entstellen.

Allein die Glaubwürdigkeit der Lehenbücher, welche aus reichsständischen Archiven entnommen sind, hat sowohl in ihrer Eigenschaft archivalischer Urkunden *), als in der Eigenschaft eines Lehenbuchs **), einen doppelten Grund, deren jeder sie zum Range öffentlicher Urkunden, und ihre vollkommene Beweiskraft über jeden Zweifel erhebt.

*) Schröter vermischte Abhandl. B. II. S. 192. — Layriz Observat. de auctoritate diplomatum ex archivo publ. desumtor. Altorf. 1796.

**) Gönner Handb. des gem. Pros. (II. Aufl.) B. II. Abh. XLVI. §. 4. (in der ersten Ausg. B. II. Abh. XXXVI. §. 4.)

Doch wurde Berlichinger Seits dieser grundlose Einwurf selbst aufgegeben, die Beweiskraft des Lehenbuches überhaupt anerkannt, und nur der Sinn herausgezwungen, daſs Eberhard von Berlichingen 1456. das erstemal vom Herrn Grafen beliehen wurde, wo sich der Ausdruck „das erstemal" nicht auf die Lehenserwerbung überhaupt, sondern nur auf die Person, welche die Investitur das erstemal erhielt, beziehen soll. Man fodert jenseits die Vorlage des Lehenreverses, der allein das ganze Problem lösen könnte.

§. 44.

3) *Aus dem Eberhardischen Lehenvertrag von 1456.*

Er löset es auch! — Wenn man ihn unter den Beilagen (N. II. §. 2.) nachschlägt, so entdeckt man bald, daſs demselben eine neue Erwerbung zum Grund liege. Von einem vorausgegangenen Veränderungsfalle, durch welchen Eberhard etwa nach Absterben seines Vaters Hanns von Berlichingen die Lehensfolge überkam, wird gar nichts gemeldet, obgleich bei allen alten Lehen gewöhnlich ist, im Lehenbriefe dieses auszudrücken. Verbindet man hiemit das erwiesene Factum, daſs 1428 die Familie von Gemmingen Hungen als Lehen besaſs (§. 41.), so liegt der Beweis heller als der Tag vor Augen, daſs

1456. Eberhard von Berlichingen über Hungen die erste Belehnung, nicht etwa als Renovation der Investitur, sondern als erster Lehenserwerber, empfieng.

§. 45.

4) *Aus dem Zeugnisse des kaiserl. Landgerichts zu Wirzburg vom 2. Oct. 1621.*

Bestärkt wird dieses, wenn es je noch einer Bestärkung bedarf, durch das Zeugniss des kaiserlichen Landgerichts Wirzburg vom 2. October 1621. (oben Beil. XI. ad §. 5.), welches als gerichtliche Urkunde, als ein selbst von den Gegnern zur Begründung ihres Successionsrechts öfters angeführtes Document einen vollkommenen Beweis ausmacht. In demselben wird im höchsten Grad der Bestimmtheit gesagt, dass Eberhard von Berlichingen 1456. primus adquirens des gräflich Löwenstein wertheimischen Lehens Hungen oder Hungheim war, dass Götz von Berlichingen Eberhards Sohn nach ihm das Lehen erhalten habe, dass Hanns Christoph (der ältere) Eberhards Nepos, und dann dass Hanns Jacob und Conrad (die schon früher verstorben waren) nebst dem (1620. verstorbenen) Hanns Christoph des Eberhards abnepotes waren.

Bei einer so vollständigen Genealogie, bei einer solchen Bestimmtheit ist der Saz, dass erst 1456.

Eberhard von Berlichingen erster Erwerber des wertheimischen Lehens Hungheim war, auf den höchsten Grad der Gewissheit gebracht, und gar keinem Zweifel mehr unterworfen.

§. 46.

5) *Aus der Art, wie in die alten Lehen und wie in dieses neue Lehen succedirt wurde.*

Ganz nach den Grundsäzen, wie sich in adelichen Geschlechtern die Succession nach Verschiedenheit der alten und neuen Lehen richtet, war auch von jeher das Verhältniss in der Berlichingenschen Familie.

Von den Berlichingenschen gemeinsamen Stammlehen hatten Eberhard und seine Descendenten einen Antheil, welcher noch bei Bernhard von Berlichingen bis 1642 in einem vierten Theil bestand. Aber Hungen besassen Eberhards Nachkommen allein, ohne dass ihr Antheil an den gemeinschaftlichen Stammlehen wegen Hungheim vermindert, oder ein Glied des Berlichingenschen Geschlechtes, das nicht von Eberhard abstammte, zu dem Mitbesiz von Hungen jemals zugelassen worden wäre.

§. 47.

Prüfung der vom Gegentheil für die Eigenschaft eines alten Lehens angeführten Gründe.

Diese Beweise, welche nicht nur aus öffentlichen

Urkunden entnommen, ſondern auch unter ſich in einer Uebereinſtimmung ſind, die gar nichts zu wünſchen übrig läſst, ſtellen darüber, daſs Hungheim kein altes Berlichingenſches Stammlehen, ſondern erſt 1456. einer Speciallinie dieſes Geſchlechts erworben ſei, die erfoderliche juriſtiſche Gewiſsheit vollkommen her.

Wenn dagegen angeführt wird, ein ritterſchaftliches Zeugniſs bewähre, daſs Hungheim ein altes Berlichingenſches a l l o d i a l e s Stammgut ſei, ſo erhellet ſchon aus dem, was dieſes Zeugniſs ausſagt, ſeine Unrichtigkeit. Ob ein Gut Lehen oder Allodium ſei, darüber Zeugniſſe auszuſtellen, liegt offenbar auſſer dem Geſchäftskreiſe der Reichsritterſchaft, und ihr Zeugniſs, dem noch überdies andere öffentliche Documente geradehin widerſprechen, verdient gar keine Rückſicht. Man bedenke ferner, daſs im vierzehnten Jahrhundert, als bis wohin dieſes belobte Zeugniſs wirken ſoll, zuverläſſig noch keine Rittermatrikel exiſtirte, daſs in den damaligen unruhigen und fehdevollen Zeiten der trübſten Anarchie an den adelichen Gutsbeſizern unzählbare Veränderungen ſich ergaben, welche den damaligen adelichen Privatgeſellſchaften (woraus ſpäter die heutige Reichsritterſchaft entſtand) verborgen blieben; wer möchte wohl auf dieſes ſonderbare Zeugniſs, im Gegenſaz der für die Eigenſchaft

eines

eines neuen Lehens ſtreitenden Beweiſe, einigen Werth legen?

Nicht gröſsere Ausbeute gewährt das alte Hausbuch, welches Götz von Berlichingen, der Sohn Eberhards, welcher Hungen 1486. überkam, hinterlaſſen haben ſoll. Er mag immerhin geſchrieben haben, daſs er Hungheim von ſeinem Vater Eberhard, dieſer von ſeinem Vater Hanns, und dieſer es von Götz von Berlichingen und ſo weiter hinaus ererbt habe.

Ueberhaupt erſcheinen die älteren von Berlichingen als ſehr ſchwache Genealogen, denn ſie wollten noch, wie unten vorkommt, 1665. aus dem Verwandtſchaftsbande von Bruderskindern Identität mit der andern Linie für jene Güter erproben, welche erſt der Bruderſohn erwarb: und dieſer Götz von Berlichingen (den man nicht mit Götz dem edlen Ritter aus dem vierzehnten Jahrhundert verwechſeln darf, denn hier iſt es Eberhards Sohn, dem 1486. Hungheim anfiel) war offenbar einer der erbärmlichſten Genealogen ſeiner Zeit, wenn er dieſes Hausbuch geſchrieben hat. Er mag im Geſchmacke der damaligen Zeiten geſchrieben haben, wo es Ritterſtolz war, ſeine Abkunft und ſeine Güter von den entfernteſten Zeiten abzuleiten; ſo etwas hat gewiſs dem guten Götz, Eberhards Sohne, hier die Feder

geführt, und sein Hausbuch bedarf wohl keiner weiteren Widerlegung.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Jagsthauser Linie der Freiherren von Berlichingen stammt vom ersten Erwerber des wertheimischen Lehens Hungheim nicht ab.

§. 48.

Berlichinger Seits wurde noch keine vollständige documentirte Geschlechtstafel vorgelegt.

Die bei Erörterung der ersten Frage vorausgeschickte Bemerkung, dass die Beweislast über die Abstammung vom ersten Erwerber den die Erbfolge in Anspruch nehmenden Seitenverwandten obliege, tritt auch bei der gegenwärtigen Frage in ihrer ganzen Stärke ein, und die nachfolgende Ausführung hat nur den Zweck, aus den bereits in den Akten enthaltenen Urkunden zu deduciren, dass die Jagsthauser Linie der Freien von Berlichingen von Hungheims erstem Erwerber nicht abstamme.

Eine genaue documentirte Geschlechtstafel hätte schon vor mehr als einem Jahrhundert den ganzen Streit auf eine erschöpfende Weise heben können, und den Nachkommen eines so berühmten Anherrn, wie weiland der edle Ritter Götz von Berlichingen war, sollte doch die Herstellung einer Geschlechts-

tafel so schwer eben nicht fallen. Es erweckt in Wahrheit keine günstige Meinung für die Impetranten, daſs sie, deren Recht durch Vorlage dieser Stammtafel mit einem Schlage erkämpft war, keine documentirte vorlegten, ob sie gleich oft und nachdrücklich daran erinnert wurden: auch war es gar nicht schwer, den Beweis ihrer Abstammung vom ersten Erwerber des wertheimischen Lehens, Eberhard, zu liefern, wenn sie davon abstammen. Eberhard hatte ja erst 1456. Hungheim erworben, dasselbe 1486. seinem Sohne Götz hinterlassen: so weit müssen denn doch die Familiennachrichten eines Geschlechtes reichen, das so blühend und berühmt, wie das der Berlichinger ist! Stammt die Jagsthauser Linie vom Eberhard ab, von jenem Eberhard, der 1456. erster Erwerber des wertheimischen Lehens Hungheim wurde, so ist sie erst nach 1486. entstanden, und neu genug, um mit höchster historischer Schärfe ihren Stiftungstag und ihren Stifter anzugeben!

Es würde sich freilich aus einer genauen Stammtafel bei dem ersten Blicke dargelegt haben, daſs Eberhard der Jagsthauser Linie nicht angehörte, oder daſs wenigstens von diesem Eberhard die nachherigen Prätendenten aus dieser Linie nicht abstammen: darum fanden sie für gut, mit den Beweisen dieser Def-

cendenz nicht hervorzutreten, und lieber leiteten sie aus der ungültigsten aller Handlungen, nämlich dem nichtigen Bernhardischen Verkaufe, ihre Ansprüche auf Hungheim ab, als dass sie den Punkt, worauf nach ihrem eigenen Bekenntnisse alles ankam (§. 19. Beil. XLV.), nämlich ihre Abstammung vom ersten Erwerber aufgehellt hätten.

§. 49.

Beweise, dass die Jagsthauser Linie vom ersten Erwerber des Lehens Hungheim nicht abstamme.

Aber dieser Beweis wäre auch für sie auf immer im Reiche der Unmöglichkeit gelegen, denn es ist durch gerichtliche Urkunden, sogar durch eigene Geständnisse der Impetranten, durch eben jene Gründe und Thatsachen, woraus sie ihr Successionsrecht beweisen wollten, bewiesen, dass sie von Eberhard nicht abstammen.

§. 50.

1) *Das Zeugniss des kaiserl. Landgerichts zu Wirzburg vom 2. Octob. 1621.*

So auffallend es auch seyn muss, dass alle zu den Akten gekommene Geschlechtstafeln voll Varianten sind, und dass die Jagsthauser Linie, welche im Besize der ältesten Stammgüter und des Familienarchivs sich befindet, diese Varianten noch nicht be-

richtiget hat, so kommen sie doch alle darin überein, dass jene Geschlechtsglieder aus der Jagsthauser Linie, welche die Succession in das wertheimische Lehen Hungheim begehren, vom ersten Erwerber dieses Lehens nicht abstammen. Drei Beweise wurden von den Prätendenten vorgelegt, alle drei zeugen wider sie, alle drei bewähren augenscheinlich, dass sie vom ersten Erwerber nicht abstammen.

Den ersten Plaz verdient das Zeugniss des kaiserlichen Landgerichts zu Wirzburg vom 2. October 1621. (Beil. XI.), dessen Inhalt schon §. 45. angeführt wurde. Bringt man dasselbe in eine Tabelle, wie der leichtern Uebersicht wegen in der Beilage (Beil. LXXIX.) geschieht, so ist sichtbar, dass die Lehenprätendenten weder von Beringer noch von Götz von Berlichingen abstammen. Das wirzburgische Attestat enthält über Eberhards ganze Nachkommenschaft die umständlichsten Nachrichten, sie nennt alle seine Söhne, Enkel, Urenkel, und unter allen diesen findet sich kein Einziger vor, von welchem die Jagsthauser Linie ihre Herkunft ableiten, und sich an Eberhards Nachkommenschaft anknüpfen könnte.

§. 51.

2) *Die eigene genealogische Angabe der Prätendenten von* 1659.

Das zweite Document ist die Erzählung der

Prätendenten vom 17. December 1659. zu deren Beweis sie sich feierlich erbothen, und die sie zur Begründung ihres vermeintlichen Successionsrechts eigends aufgestellt haben. Sie stellen dort folgende Genealogie auf: Götz von Berlichingen, der Anherr beider Brüder, Conrads und Hanns Christophs, welche die lezten Inhaber des Lehens waren, und 1620. diese Speciallinie geschlossen haben — und Georg von Berlichingen, der Anherr Hanns Conrads und seines Bruders Hanns Wolfs (der ersten Prätendenten aus der Jagsthauser Linie), seien leibliche ander Geschwistrigkind: die beiderseitigen Uranherrn aber, als Eberhard jenerseits, und Hanns von Berlichingen ihrer Seits, leibliche Bruderssöhne gewesen. (§. 21. Beil. L.)

Dieses alles soll nun als documentirte Wahrheit gelten, obgleich die damaligen Prätendenten aus der Jagsthauser Linie nicht einmal soviel documentirt haben. — Bemerken muss man, dass der hier vorkommende Götz von Berlichingen nicht der gemeinsame Stammvater des ganzen Berlichinger Geschlechts, der edle Ritter aus dem vierzehnten Jahrhundert, sondern Götz der Sohn Eberhards sei, der auch im wirzburgischen Zeugnisse als solcher und als Behringers Bruder vorkommt (§. 50.), und der vermöge des wertheimischen Lehenbuchs nach seines Vaters Tode 1486. in das wertheimische Lehen succedirte. (§. 3.) Nun betrachte man diese in einer

Tabelle dargeſtellte Erzählung, um mit einem Blicke zu ſehen, daſs die Jagſthauſer Linie vom erſten Erwerber des Lehens Hungheim nicht abſtamme (Beil. LXXX.); denn es iſt ja deutlich eingeſtanden, daſs Hungheims erſter Erwerber Eberhard und der Stifter der Jagſthauſer Linie Bruderſöhne waren; daſs die Deſcendenten zweier Brüder nicht zu einer, durch einen der Brüder geſtifteten Speciallinie gehören, bedarf keines Beweiſes.

§. 52.

3) *Der aus den wirzburgischen Lehenprotokollen gezogene Stammbaum.*

Das dritte Document, woraus erhellt, daſs die Prätendenten aus der Jagſthauſer Linie vom erſten Erwerber des wertheimiſchen Lehens Hungheim nicht abſtammen, iſt der Stammbaum, welcher aus den wirzburgiſchen Lehenprotokollen ausgezogen, und impetrantiſcher Seits als Beilage zur Replikhandlung am 29. May 1665. bei dem kaiſerlichen Reichskammergericht producirt wurde. Eine Urkunde, welche wegen ihrer Eigenſchaft eines gerichtlichen und von den Impetranten ſelbſt producirten Documents deſto unläugbarer einen vollſtändigen Beweis herſtellt, je mehr ſie mit den übrigen bereits erläuterten Beweiſen im Hauptwerke übereinſtimmt.

Dieſer Stammbaum liefert zwei Eberharde

von Berlichingen, und der impetrantischen Linie von Berlichingen auf Jagsthausen, welche nicht in Abrede stellen kann, dass einer von beiden Eberharden 1456. das wertheimische Lehen Hungheim zuerst erworben habe, soll die Wahl frei stehen, welchen von beiden sie als ihren gemeinsamen Stammvater annehmen will, sobald sie documentirt, dass sie von einem derselben abstammt! Aber dieses kann sie niemals documentiren, denn die lezten Sprossen einer Eberhardischen Descendenz, Conrad und Hanns Christoph, starben 1620. ohne männliche Leibeserben (§. 5.): und Bernhard, als dem lezten Sprossen der anderen Eberhardischen Nachkommenschaft, wollten ja die Collateraten auf Jagsthausen succediren, weil mit dem Bernhard diese Linie ausstarb!

Wahrhaft, man wird wenige Beispiele unter den kammergerichtlichen Prozessen auffinden, wo eine Parthei durch alle ihre Beweise das Recht ihres Gegners und ihr Unrecht so deutlich erprobte, und dennoch das Glück hatte, ihren unbefugten und offenbar-unredlichen Besiz durch mehr als ein Jahrhundert zu continuiren! Schon im Jahre 1665. haben die impetrantischen von Berlichingen zu Jagsthausen dem kaiserlichen Reichskammergericht vollkommen bewiesen, dass sie vom ersten Erwerber des wertheimischen Lehens Hungheim nicht abstammen.

DRITTER ABSCHNITT.

Die Jagſthauſer Berlichingenſche Linie hat keinen anderen Grund, die Succeſſion in das wertheimiſche Lehen Hungheim zu behaupten.

§. 53.

Weder als Deſcendent vom erſten Erwerber noch aus einer Samtbelehnung hat die Jagſthauſer Linie ein Recht auf Hungheim.

Aus einer Abſtammung vom erſten Erwerber des wertheimiſchen Lehens kann nach der bisherigen Ausführung die Jagſthauſer Linie der Freiherren von Berlichingen keinen Anſpruch auf die Succeſſion in das wertheimiſche Lehen Hungheim machen: in einer Samtbelehnung hat ſie ſich niemals befunden, ſich auch darauf noch nirgends berufen: nur zwei Gründe macht ſie geltend, um durch ſie den Beweis ihrer Abſtammung vom erſten Erwerber zu umgehen, welchen ſie ſelbſt in ihren früheren Erklärungen (§. 19. Beil. XLV.) als die e i n z i g e Richtſchnur angeſehen hatte.

§. 54.

Nicht aus der angeblichen fränkiſchen Lehensgewohnheit einer Succeſſion nach gleichem Schild und Helm.

In den fränkiſchen Landen ſoll theils aus einem

dort allgemein gültigen Grundsaz, theils aus einem kaiserlichem Privilegium zum Vortheil der Reichsritterschaft die Succession in Lehen nach gleichem Namen, Schild und Helm statt finden, und jeden Beweis der Abstammung vom ersten Erwerber überflüssig machen.

So unrichtig dachten die Vorfahrer der Impetranten 1620. nicht. Dortmals ereignete sich ein wichtiger Vorfall, welcher in Verbindung mit jenem, was bei Erörterung der zwei vorausgehenden Fragen vorkam, auf die gegenwärtige Streitsache ein sonderbares Licht wirft.

Schon 1620. sah der Lehenherr mit dem Tode Hanns Christophs von Berlichingen Hungheim als eröffnetes Lehen an, und nahm von ihm öffentlichen Besiz: und dennoch dachte kein Berlichingen von Jagsthausen daran, dieses wertheimische Lehen als ein altes Berlichingensches Stammgut anzusehen, seine Abkunft vom ersten Erwerber dieses Lehens abzuleiten, oder gar den Gewaltschlag zu vollführen und die Succession nach gleichem Namen, Schild und Helm zu fodern: obgleich nichts bequemers, als dieses, gewesen wäre: obgleich Hungheim in der Nähe von Jagsthausen lag: obgleich der Lehenherr bis 1623. im Besize blieb: obgleich ein baierischer Berlichingen sich endlich meldete, und aus neuer Gnade auf Intercession des gewaltigen Herzogs von Baiern das Lehen endlich

bekam (§. 5. 6.). Wie hätte alles dieses unter den Augen der von Berlichingen auf Jagsthausen vorgehen können, wenn Hungheim ein altes Berlichingensches Stammgut, die Jagsthauser Linie von Hungheims erstem Erwerber entsprossen, oder die Succession nach gleichem Schild und Helm begründet wäre!

§. 55.

Denn diese ist weder in Franken überhaupt begründet;

Auch ist sie nicht begründet. Schon war überhaupt die Behauptung einer Succession auf Schild und Helm nicht auf alle fränkische Lehen, sondern nur auf die von den ehemaligen Hochstiftern Bamberg und Wirzburg relevirenden Lehen gerichtet. Ludolf bezeugt dieses (Observat. forens. P. I. Obs. 84. p. 203), und es versteht sich von selbst, dass diese sonderbare Succession, welche alle Begriffe von Lehen und die Natur der Investitur darniederwirft, als die höchste Ausnahme von der Regel nur bei jenen Lehenhöfen gelten könnte, wo sie eingeführt ist, dass demnach von den wirzburgischen Lehengebräuchen auf den wertheimischen Lehenhof nicht geschlossen werden könne.

Bemerkt muss ferner werden, dass im vorliegenden Falle der erste Erwerber des wertheimischen Lehens sich nicht ins Dunkel des grauen Alterthums ver-

liehrt, sondern dass der erste Erwerber bekannt, und zugleich bewiesen ist, dass die Seitenverwandten aus der Jagsthauser Linie vom ersten Erwerber nicht abstammen, dass demnach der Fall eintrete, von welchem schon der gelehrte Ludolf in der angeführten Stelle sagte: „De primo adquirente si per antiquitatem omnia sint obscura, esse poterit aliqua, caeteris etiam paribus, praesumtio pro agnato investituram petente. Minime vero, si primus adquirens sit notus, et quod agnatus ab eo non descendat, neque in prima investitura fuerit comprehensus."

In diesem Falle hat nicht einmal bei dem wirzburgischen Lehenhofe eine Collateral-Lehensfolge auf gleichen Namen, Schild, Stamm und Helm statt. Man kann sich von Seite der wertheimischen Lehenherrschaft auf die gründliche Ausführungen berufen, welche Schneydt in der Dissertation de non-ente consuetudinis curiae feudalis wirceburgensis circa successionem collateralium gentilitiam feudalem auf gleichen Namen, Schild, Stamm und Helm zu Wirzburg 1785. geliefert, und in einer weiteren Schrift unter dem Titel Vindiciae Dissertationis den non-ente consuetudinis &c. 1793. bestärkt hat, und man führt nur an, dass in Sache von Berg contra Wirzburg schon im sechzehnten Jahrhundert, ferner 1722. in Sache von stiberischer Vormundschaft gegen Wirzburg, den Heimfall des Ritterguts Gunzendorf betreffend;

1723. in Sache von Creylsheim wider das Ritterstift Comburg, die Ingersheimer Lehen betreffend, vom kaiserlichen Reichskammergerichte wider diese angebliche Collateralsuccession erkannt wurde — dass der kaiserliche Reichshofrath, welchem die reichsritterschaftlichen Privilegien gewiss nicht fremd sind, in Sache von Dacheroda gegen Wirzburg, das frei-fränkisch-adeliche Rittergut Melsendorf betreffend 1724. und in Sache von Dalberg contra Wirzburg, das Schloss Buchold betreffend 1753. ebenfalls wider diese vorgebliche fränkische Lehensgewohnheit geurtheilt habe. Der neueste Fall, wo das kaiserliche Reichskammergericht diese widersinnige Successionsart verworfen hat, (Beil. LXXXI.) macht eine weitere Ausführung entbehrlich.

§. 56.

Noch hat sie bei dem wertheimischen Lehenhofe statt.

Zu allem Ueberflusse soll noch aus eigenen Geständnissen der impetrantischen von Berlichingen auf Jagsthausen bewiesen werden, dass bei dem wertheimischen Lehenshof diese vorgespiegelte Gewohnheit nicht herrsche.

Nicht nur dadurch, dass sie den vom Lehenherrn abgefoderten Beweis ihrer Abstammung vom ersten Erwerber antraten, und zu seiner Vollführung in einem Verlaufe mehrerer Jahre Stammbäume und Ur-

kunden vorlegten, haben ſie dieſes deutlich anerkannt, ſondern ſie haben es auch ausdrücklich zugeſtanden. In eben jener Vorſtellung vom 29. September 1659. (§. 21. Beil. XLVIII.), worin ſie alle ihnen mögliche Gründe ihres vermeintlichen Succeſſionsrechtes in Hungheim zuſammenraften, ſagten ſie beſtimmt, Hanns Conrad der ältere von Berlichingen, aus der Dörzbacher Linie, könne die Succeſſion in Hungheim gar nicht in Anſpruch nehmen, weil er vom erſten Erwerber nicht abſtamme: dieſer Hanns Conrad war doch ein Nachkömmling des gemeinſamen Stammvaters Götz von Berlichingen, er war ein Berlichinger, der Namen, Stamm, Helm und Schild mit ihnen gemein hatte — und doch ſollten ihm keine Anſprüche zukommen, weil er vom erſten Erwerber nicht abſtammt!

§. 57.

Nicht aus dem in wertheimiſchen Reſcripten enthaltenen Prädicate „Getreue."

Den zweiten Grund nehmen die Impetranten aus den wertheimiſchen Reſcripten, worin ihnen das Prädicat „Liebe Getreue" beigelegt wurde. Allein ſie können von ihm keine groſse Ausbeute erwarten. Man braucht nicht zu wiederholen, was über den zum Grund liegenden und jedem Vernünftigen einleuchtenden Irrthum ſchon aus den gerichtlichen Ver-

handlungen angeführt wurde: man darf nur bedenken, dafs eines Theils kein Lehenstext aufzufinden ift, welcher diefe Ausdrücke für eine Conferirung des Lehens oder für ein Surrogat der Defcendenz vom erften Erwerber erklärte: dafs durch vorausgehende und nachfolgende Erklärungen der Lehenherren an die impetrantifche Jagfthaufer Linie der Irrthum auf eine fehr fprechende Weife gehoben wurde: dafs der Lehenherr von derfelben vor und nachher den Beweis ihrer Abftammung vom erften Erwerber als die Bedingung gefodert habe, ohne welche er fie mit Hungheim nicht belehnen könne: dafs endlich eben diefe Impetranten vor und nachher den Beweis ihrer Defcendenz vom erften Erwerber angetreten, aber fruchtlos verfucht haben — und alles, was die Impetranten aus diefem offenbaren Kanzleifehler folgern wollten, fteht fo ganz in feiner rechtlofen Blöfe dar, dafs man mit Verachtung über folche Scheingründe hinwegeilt.

—

VIERTER ABSCHNITT.

Die Handlung, welche die von Berlichingen Jagſthauſer Linie mit Bernard von Berlichingen 1642. abſchloſſen, iſt durchaus ungültig.

§. 58.

Die Handlung von 1642. ſollte bald ein Kauf, bald eine Lehenstranslation ſeyn, bald ein Retentionsrecht begründen.

Die älteſte Stüze aller Anſprüche der Jagſthauſer Linie auf Hungheim, die Quelle ihres Beſizes, und die Mutter des nachherigen ganzen Streits, iſt die Handlung, welche Bernard von Berlichingen mit den damaligen Gliedern der Jagſthauſer Linie nach manchen vorausgegangenen und wegen Mangel lehenherrlichen Conſenſes verunglückten Verſuchen (§. 8.) endlich 1642. abſchloſs. Ihr Einfluſs auf Beurtheilung der ganzen Sache iſt viel zu bedeutend, als daſs man das rechtliche dieſer Handlung nicht von allen Seiten beleuchten ſollte.

Urſprünglich war das beabſichtigte Geſchäft ein Kauf: nachher fand man für gut, daſſelbe in eine bloſe Lehenstranslation auf andere Agnaten zu verwandeln: und am Ende ſollte es vollends für die Jagſthauſer Linie ein Retentionsrecht begründen. Allein

lein von jeder Seite, aus welcher man diese Handlung betrachten mag, stellt sie sich als ungültig dar.

§. 59.

Sonderbare Art seiner Entstehung.

Sonderbar war schon die Art ihrer Entstehung. Schon Gottfried v. Berlichingen wollte 1628 Hungheim an die Jagsthauser Linie verkaufen, als aber der lehenherrliche Consens nicht erfolgte, blieb die Sache im vorigen Zustand (§. 8.): schon war der Jagsthauser Linie dadurch bekannt, dass der Lehenherr nicht consentire, mit welchem guten Glauben konnte sie später durch Kauf das Lehen an sich bringen wollen? Doch man beobachte den Gang dieses merkwürdigen Geschäftes weiter! Am 24. Junius 1642 hatte Bernard von Berlichingen, Hungheims damaliger Besizer, seinem Lehenherrn den Auffandtbrief (§. 11. Beil. XXVIII.) zugeschickt. Der Lehenherr verweigerte standhaft den öfters gebethenen Consens in die Veräusserung, schon vor einem neuen 1645. abgeschlossenen Vergleich war Bernard todt, und dass bei einem neuen Vergleich eine Gefährde unterlief, beweiset nicht nur die Beilage XXXIV., sondern auch das ziemlich verhüllte Geständniss der Impetranten, da sie in ihrer Replikhandlung die etwa vorgefallene Un-

richtigkeiten auf Bernards Tochtermann den v. Hirnheim wälzen wollen. Doch konnte nicht einmal das Geschäft schon 1642. vollendet seyn, womit wollten sonst die Impetranten rechtfertigen, dass sie erst 1645., also lange nach verlaufener Zeitfrist, zum Gesuche um die Investitur sich darum meldeten?

Dennoch kommt es nicht einmal darauf an; so stark auch der Schatten ist, welchen diese Betrachtungen auf das ganze Geschäft werfen, so kann man bei den vielen Gründen seiner totalen Ungültigkeit dennoch darüber hinwegsehen.

§. 60.

Sie hat niemals unbedingt gültig existirt, nicht einmal von Seite der Contrahenten.

Nicht einmal von Seite der Contrahenten kam das ganze Geschäft mit fortdauernder Gültigkeit zur Reife. Selbst die Herren von Berlichingen auf Jagsthausen erklären sich darüber umständlich in eben jener Vorstellung, worin sie dem Lehenherrn die verlangte Rechenschaft über ihren angemassten Besiz am 15. Junius 1657. (§. 15. Beil. XL.) ablegen. Sie selbst sagen dort: die Hauptpunkte dieser Handlung hätten nicht erfüllt werden können, sonderheitlich aus der Ursach, weil das Gut Hungheim als ein neues Lehen in Anspruch genommen wurde, sie von

Jagsthausen hätten daher die ganze Handlung für nicht beschehen geachtet. Bedarf es mehr, als dieses unumwundenen Bekenntnisses, um die anerkannte Unverbindlichkeit und Nichtigkeit des ganzen Geschäftes mit Händen zu greifen?

Doch nicht genug! Bedingt war die ganze Handlung, denn sie war ausdrücklich auf lehenherrlichen Consens gestellt, noch am 24. November 1642. (§. 11. Beil. XXX.) hat Bernard von Berlichingen, der Verkäufer, gebethen, die auf des Lehenherrn gnädige Ratification eventualiter getroffene Kaufhandlung gnädig zu ratificiren. Aber der Lehenherr ratificirte nicht, und mit dem Nichterfolg dieser Suspensivbedingung fiel auch das ganze bedingte Geschäft in sein Nichts zurück. Hungheim war gar nicht verkauft!

§. 61.

Aber, die Richtigkeit unter den Contrahenten auch vorausgesezt, wäre das Geschäft ein Kaufcontrakt gewesen.

Man dürfte aber noch weiter gehen, man dürfte die Existenz des Geschäfts unter den Contrahenten als richtig annehmen, dennoch wäre es

nicht nur ungültig, ſondern ſeine Ungültigkeit ſo beſchaffen, daſs ihr Grund den Kaufenden von Berlichingen Jagſthauſer Linie bekannt ſeyn muſste.

Vorderſamſt hängt alles von der Beſtimmung ab, welches Geſchäft unter den Intereſſenten zu Stande kam: war es ein Kauf, oder war es eine bloſe Lehenstranslation?

Lehenstranslationen finden nur unter jenen ſtatt, welche vom erſten Erwerber abſtammen, oder ſonſt in die Samtbelehnung aufgenommen ſind. Wem nicht eine von beiden Eigenſchaften zur Seite ſteht, der iſt in Rückſicht der Lehenserwerbung ein Extraneus, wie nahe auch ſonſt ſeine Verwandtſchaft mit dem Lehensbeſizer ſeyn mag. Da nun Hungheim ein in Rückſicht des ganzen berlichingenſchen Stammes neues Lehen iſt, erſt 1456. vom Eberhard nur für ſeine Deſcendenten erworben wurde, und unter dieſen die 1642. lebenden Glieder der Jagſthauſer Linie nicht ſtehen, ſo fällt es in die Begriffe, daſs zwiſchen ihnen und dem Lehensbeſizer Bernard von Berlichingen keine Lehenstranslation, ſondern nur ein Kauf ſtatt finden konnte. Darin liegt auch der weſentliche Unterſchied zwiſchen den wirzburgiſchen und wertheimiſchen Lehen. Rückſichtlich jener ſtammt die Jagſthauſer Linie vom erſten Erwerber ab, und das Geſchäft iſt eine wahre Lehenstranslation: aber rückſichtlich dieſer mangelt es der Jagſthauſer Linie an der

Descendenz vom ersten Erwerber, sie ist in Ansehung des wertheimischen Lehens Hungheim ein Extraneus, und wenn sie über das Eigenthum dieses Lehens mit dem Vasallen einen Vertrag schloss, so kann derselbe nur als ein Kaufcontrakt angesehen werden. Dasselbe sollte er auch schon 1628. seyn (§. 8.) und der Grund, aus welchem der Lehenherr 1642 u. 43. seinen Consens standhaft verweigerte, der Grund nämlich, weil die Käufer vom ersten Erwerber nicht abstammen, war eine Interpellation, welche beide angebliche Contrahenten ausser dem Zustand der rechtlichen Möglichkeit versezte, über das Lehen zum Präjudiz des Lehenherrn eine Lehenstranslation zu machen.

§. 62.

Folglich wegen Mangel am lehenherrlichen Consens noch einmal ungültig.

Diese Betrachtung führt von selbst den Schluss herbei, dass das Geschäft als Kaufcontrakt ungültig sei, da es zu den bekanntesten Rechtssäzen gehört, dass ein Vasall das Lehen ohne Consens des Lehenherrn nicht gültig veräussern kann. Wer nun erwägt, dass 1) die Contrahirenden von Berlichingen auf Jagsthausen damals so gut, als am 17. Dec. 1659. (§. 51.), wissen mussten, dass Eberhard der erste Erwerber Hungheims und ihr Unanherr Hanns leibliche Bruderskinder waren, die Bruderskinder aber

von einem Seitenverwandten, welcher ein Lehen erwirbt, nicht abstammen: dass sie demnach wissen mussten, wie sehr es ihnen an der Descendenz vom ersten Erwerber mangle: dass sie 2) nur eventualiter, wenn der Lehenherr einwilligen würde, den Kaufcontrakt abgeschlossen haben, aber der Mangel an lehenherrlichem Consense ihnen nicht unbekannt seyn konnte: dass sie 3) selbst die Ursache wussten, warum der Lehenherr den Consens verweigere, weil nämlich die Käufer vom ersten Erwerber nicht abstammen — wer alles dieses erwägt, der kann weder dem Geschäfte eine Gültigkeit, noch den von Berlichingen aus der Jagsthauser Line, welche auf dieses Geschäft ein Recht oder den Besiz bauen wollten, bonam fidem zusprechen.

§. 63.

Ohne dass eine zum künftigen Consense gemachte entfernte Hofnung für die lehenherrliche Einwilligung zu halten wäre.

Dass aber der Lehenherr in die Veräusserung nicht consentirt habe, ergeben die bereits vorgelegten Urkunden deutlich.

Einige Hofnung des künftig zu ertheilenden Consenses machten zwar die Lehenherren 1623. (§. 7. Beil. XVII.), doch weit entfernt, den Consens schon

wirklich zu ertheilen, waren die unbestimmten Ausdrücke, „sie seien nicht ungeneigt, der zweiten Bitte, wenn er eine annehmliche Adelsperson vorstellen würde, nach Befindung hiernächst auch zu willfahren," sichtbar keine Einwilligung, sondern in so viele Clauseln verwickelt, daſs dem Lehenherrn allemal frei stand, dieser Bitte hiernächst nicht zu willfahren. Sogar den mächtigen Intercessionen dreier Herzoge in Baiern suchten sie dadurch zu entgehen, daſs sie nur in die Verpfändung des Lehens auf 10000 fl. consentirten, aber ihren Consens in den Verkauf unter irgend einem Vorwand verweigerten. Der Vasall wuſste auch die gemachte Hofnung vom wirklichen Consense genau zu unterscheiden, darum bath er am 28. Apr. 1628., der Lehenherr möge den völligen Consens in den Verkauf ertheilen. (§. 8.) Doch alle Bemühungen Bernards waren fruchtlos, die Lehenherren blieben unbeweglich, und noch zum leztenmale verweigerten sie 1643. so lange, bis die Jagsthauser Linie ihre Abkunft vom ersten Erwerber beweisen würde, ihren Consens. (§. 11.) Und dennoch konnte es diese Linie wagen, sich in den Besiz dieses Lehens einzuschleichen!

§. 64.

Noch weniger entſpringt aus dieſer Kaufhandlung ein Retentionsrecht wider den Lehenherrn.

Wollten die von Berlichingen auf Jagſthauſen aus den Verhandlungen von 1642. ein Retentionsrecht ausüben, weil der Schwiegerſohn des damaligen Beſizers Bernard, der oft gemeldte von Hirnheim auf Baumgarten, ihnen die Extradition des Hohenlohenſchen Schuldbriefes über 30000 fl. verweigerte, ſo vergeſſen ſie, daſs die Handlungen eines Dritten der nicht einmal Lehensbeſizer iſt, das Lehen nicht afficiren, daſs ohne Conſens des Lehenherrn Retentionsrechte ſo wenig als Verpfändungen gültig ſind, und daſs mit dem Tode des Vaſallen mit dem Momente der Lehensapertur dieſes alles von ſelbſt zerfällt.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Das Recht, den Beſiz von Hungheim zu begehren, ſtand nicht den Impetranten, ſondern nur dem Lehenherrn zu.

§. 65.

Neben der Rechtmäſsigkeit des Beſizes muſs im Colliſionsfall mehrerer, welche auf den Beſiz Anſpruch machen, das Recht zu beſizen berückſichtiget werden.

Der Beſiz kann als Factum, oder als Recht zu beſizen, betrachtet werden. Dort kommt es nur auf

die Frage an, wer besizt, oder wer hat besessen? je nachdem zur Erhaltung des gestörten, oder zur Wiedererlangung des verlohrnen Besizes die Hülfe des Richters reclamirt wird. Hier ist die Frage zu entscheiden, wer ein stärkeres Recht habe, den Besiz zu begehren.

Es ist unbestreitbar, dass die römischen Geseze, wenn man die Interdicta adipiscenda possessionis abrechnet, in Beurtheilung der Rechtmässigkeit des Besizes nicht das Recht zum Besize, sondern nur Mängel des Besizes, nur bestimmte Mängel (vi, clam, vel precario) und diese sogar nur in so weit beachten, als die Mängel sich auf die streitenden Theile unter einander beziehen;

L. I. §. 9 D. uti possidetis.

so konnte sogar der Praedo zwar nicht wider den Beraubten, aber doch wider jeden Dritten, Schuz seines Besizes fodern. Dieser Saz ist zum Theil in der Vernunft gegründet, und in so ferne auch noch heut zu Tage gültig, wenn blos das Fehlerhafte des Besizes eines Gegners den Grund abgeben soll, sich den Besiz zuzueignen, denn hier steht der Grundsaz von der Exceptio de jure tertii im Wege.

Gönner Handb. des deutsch. gem. Proz. B. IV. Abh. LV. §. 14.

Aber den Fall, dass jeder ein Recht, den Besiz zu haben, in Anspruch nimmt, hatte das römische Recht

unentschieden belassen, und das canonische Recht both eine Gelegenheit im Cap. 9. De probat. dar, diese Lücke auszufüllen, indem es verordnet, dass bei Collision zweier Besizer derjenige vorzuziehen sei, dessen Besiz den stärkeren Rechtstitel für sich habe. Aus diesem Grunde nehmen die höchsten Reichsgerichte auch in possessorischen Streitigkeiten auf einen stärkeren Rechtstitel Rücksicht, womit eine Parthei vor der andern ihren Besiz zu unterstüzen vermag.

Cramer Observ. Jur. Univ. Tom. I. S. 821. Tom. III. S. 145. insbesondere führt er in den wezlar. Nebenst. Th. 82. S. 141. ein merkwürdiges Beispiel eines possessorii mixti bei Lehenssachen an. Gönner Handb. a. a. O. §. 15. S. 471.

Von dieser Seite hat die aufgestellte Frage im gegenwärtigen Streite einen entscheidenden Einfluss, und fodert eine genaue Untersuchung.

§. 66.

Die von Berlichingen zu Jagsthausen haben keinen Grund für einen Besiz.

Weder die Abstammung vom ersten Erwerber, noch eine Samtbelehnung, weder der ungültige Kauf, noch das vermeintliche Retentionsrecht, stehen den von Berlichingen Jagsthauser Linie zur Seite, und man würde vergebens alle Erfindungskünste erschöpfen, um

sich irgend einen Grund ihres Besizes zu denken: sie habe aus Mangel an Abkunft vom ersten Erwerber gar nichts, weder Recht noch Besiz, am wertheimischen Lehen Hungheim zu suchen. Ihr vermeintlicher Besiz ist platte Usurpation, von jedem denkbaren Rechtstitel gänzlich verlassen, und nach dem, was schon §. 62. vorkam, eine offenbare possessio malae fidei.

§. 67.

Hingegen ist der Lehenherr zum Besize des offenbar aperten Lehens berechtiget.

Stelle man dieser Usurpation die Befugnisse des Lehenherrn entgegen, der schon bei dem ersten Eröffnungsfalle vom aperten Lehen öffentlich Besiz nimmt (§. 5.): der zwar einen Verwandten aus neuer Gnade belehnt, dessen lehensfähige Descendenz aber neuerlich ausstirbt: der seinem lezten Vasallen den Consens in die Lehensveräusserung verweigert: der von jedem auftretenden Prätendenten den Beweis seiner Abkunft vom ersten Erwerber verlangt! Wer wird nach diesen Betrachtungen nur den entferntesten Zweifel hegen, dass dem Lehenherrn der Besiz gebühre, und dass er vor dem im vorausgehenden geschilderten Usurpator ein stärkeres Recht auf den Besiz, possessionem magis titulatam, für sich habe? dass der Usurpator wirklich infirmiore jure (eigentlich sine

omni jure) besize? dass nur der Besiz des Lehenherrn auf einem Rechtstitel ruhe?

§. 68.

Der Lehenstext II. F. 27. steht nicht entgegen.

Die Stelle des longobardischen Lehenrechts,
II. F. 27. im Eingang.

welche bestimmt, dass die Agnaten in den Besiz des Lehens zu sezen seien, wenn sie das Lehen als ein altes ansprechen, von welchem der Lehenherr behauptet, dass es ein neues Lehen sei, kann im vorliegenden Fall nichts zum Vortheil der Impetranten entscheiden.

Sie haben nicht als Lehenfolger, sondern als Käufer aus einem vom Lehenherrn nicht genehmigten Kaufe, das Lehen an sich gezogen: sie bezweifelten von 1658 bis 1663. nicht, dass Hungheim ein neues Lehen sei, nur wollten sie den Beweis ihrer Abstammung vom ersten Erwerber führen, welcher ihnen aber so stark misslang, dass alle ihre Erzählungen, alle ihre Beweise, nicht blos für ihre Absichten nichts, sondern vielmehr das gerade Widerspiel enthalten haben. Sie können demnach hier, wo sie nur als Käufer handelten, und die Eigenschaft eines neuen Lehens nicht mehr zu bezweifeln ist, von einem Geseze keinen Vortheil ziehen, welches nur

die Agnaten und nur für die Lehensfolge in alten Lehen begünstiget.

SECHSTER ABSCHNITT.

Die Impetranten befanden sich in dem Besize des wertheimischen Lehens bei dem Ausbruch dieses Rechtsstreites nicht.

§. 69.

Unterscheidung beider Epochen, worauf es hier in Beurtheilung des Besizes ankommt.

Auf Erhaltung ihres Besizes haben die Impetranten 1664. bei dem kaiserlichen Reichskammergerichte ihre gerichtlichen Anträge gestellt, dahin ergieng das Mandat, und noch in der lezten Ausführung sezten die Impetranten eben darin ihre ganze Stärke, daſs sie de retinenda possessione streiten. (§. 37.) Es ist demnach vor allem zu untersuchen, ob sie bei dem Ausbruche des Streites Besizer des wertheimischen Lehens Hungheim waren?

Im Laufe dieser Sache müssen zwei Epochen unterschieden werden: der Zustand bis zum Jahre 1658. und der Zustand nach diesem Jahre bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Rechtsstreits. Daſs in keiner von beiden Epochen die von Berlichingen auf Jagsthausen den Besiz des wertheimischen Lehens im Rechtssinne hatten, läſst sich vollkommen beweisen.

§. 70.

In der ersten Epoche 1642 - 1658. hatten die Impetranten nur Detention, keinen Civilbesiz.

Die blose physische Detention wird in den Gesezen von einem Besize wesentlich unterschieden,

> L. 10 §. 1. D. de adquir. v. omitt. possessione sagt: „aliud est enim possidere, longe aliud in possessione esse." Jenes wird im L. 3. §. 23. unter dem Namen custodia dem Besize entgegengestellt.

und dieses allein, dass die Impetranten bis 1658. das Lehen Hungheim inne hatten, genügt keineswegs, sie als Besizer anzusehen. Allemal muss hier in die causa possessionis zurückgegangen werden, von welcher das wichtige Rechtsaxiom gilt, dass niemand den Grund seines Besizes abändern könne, und nur auf den Ursprung des Besizes zu sehen sei.

> L. 3. §. 19. D. eod. Sehr bestimmt sagt hierüber L. 6. D. eod. „non ratio obtinendae possessionis, sed origo nanciscendae exquirenda est."

Ursprünglich war nun der vermeintliche Kauf von 1642. ihre Causa possessionis, aber eben darum gar nicht so beschaffen, dass er auf sie einen Civilbesiz übertragen konnte.

Der Lehenherr hatte dem Verkaufe seine Einwil-

ligung versagt, die Käufer wussten seinen Dissens: wie konnten sie, die doch wissen mussten, dass ohne lehenherrlichen Consens Lehensveräusserungen ungültig sind, pro Emtore besizen?

> Contradictio impedit adquisitionem possessionis. Mevius P. IV. Dec. 97. n. 5.
> Struben rechtl. Bedenken B. I. N. 21.

Bedingt war der Kauf, abgeschlossen war er unter der ausdrücklichen Clausel, wenn der Lehenherr consentiren werde: wer kann aber aus einem bedingten eventuellen Kaufe bei nicht erfüllter Bedingung besizen wollen? Gehet man also in die ursprüngliche Causa possessionis zurück, worauf nach deutlicher Bestimmung der Geseze gesehen werden muss, so zeigt sich an der impetrantischen Jagsthauser Linie der Mangel an allem, was die Geseze zu einem Civilbesize fodern.

§. 71.

Und selbst diese Detention hatte den Mangel von Heimlichkeit.

Noch überdies stellt sich dieser angebliche Besiz fehlerhaft, und der Fehler so geeigenschaftet dar, dass derselbe sich geradehin auf den Lehenherrn beziehet, und im possessorischen Wege von diesem geltend gemacht werden kann.

Der Begriff eines heimlichen Besizes wird gesez-

lich in der Art bestimmt: „Clam possidere eum dicimus, qui furtive ingressus est possessionem, ignorante eo, quem sibi controversiam facturum suspicabatur, et ne faceret, timebat."

L. 6. pr. D de adquir. v. omitt possess.

Die Absicht der Impetranten, hinter dem Rücken des Lehenherrn sich in den Besiz zu schleichen, ist unverkennbar. Nur auf den Fall, dass er consentiren werde, hatten sie Hungheim erkauft: ihre Wünsche waren vereitelt, denn der Lehenherr versagte den Consens: nun erst, wo sie die Ungültigkeit und Nichtigkeit ihres Kaufes einsahen, wo sie besorgten, der Lehenherr werde nach Bernards Tode das ihm aperte Lehen einziehen, nun nahmen sie wider seinen erklärten Willen und ohne sein Wissen Hungheim in Besiz. Selbst dabei verfuhren sie noch heimlich! Sie nahmen nicht öffentlich, wie nachher 1664. die Huldigung von den Unterthanen ein, es war ein wahres Einschleichen in den Besiz einer wissentlich fremden Sache!

§. 72.

Nach Bernards Tode gieng mit dem vermeintlichen Besize keine Veränderung vor.

Ursprünglich war denn die Jagsthauser Linie im Civilbesize des wertheimischen Lehens nicht, und im Ver-

Verfolge geschah nichts, ihre Usurpation in einen Civilbesiz zu verwandeln.

Nach Bernards Tode, dessen Sterbejahr noch zur Stund nicht ausgemittelt ist, beriefen sich die von Berlichingen auf der Jagsthauser Linie im Gesuche um Belehnung theils auf den mit Hanns Bernard abgeschlossenen Kauf, theils auf ihr Successionsrecht. (§. 12. Beil. XXXII.) Allein dieses konnte die ursprüngliche Eigenschaft ihres Besizes nicht abändern, und die Geseze befehlen, den Besiz nach seinem Ursprung zu beurtheilen (§. 70.): und wäre dieser Grund nicht allein entscheidend, so bedenke man nur noch, was für ein Civilbesiz das seyn soll, welchen der vermeintliche Besizer aus zwei heterogenen Rechtsgeschäften, einem Kaufe und einer gesezlichen Succession, in zwei verschiedenen Eigenschaften, eines Extraneus und eines Agnaten, ableiten will: woher da ein Besiz kommen soll, wo eine jede von zweien angegebenen Causis possessionis die andere destruirt.

> Mit einem Schlage vernichtet den vermeintlichen impetrantischen Besiz L. 13. §. 13. D. de adq. v. omitt. possess. wo verordnet ist: „Praeterea ne vitiosae quidem possessioni ulla potest accedere, sed nec vitiosa ei, quae vitiosa non est."

§. 73.

Insbesondere macht der aus einem Retentionsrecht abgeleitete Besiz die Entstehung eines Civilbesizes unmöglich.

Dabei gaben sie vollends ein Retentionsrecht als den Hauptgrund ihres Besizes, und das Successionsrecht nur nebenher als Grund seiner Fortdauer an. Deutlich erklärten sie dieses in der nämlichen Handlung vom 15. Jun. 1657. (§. 15. Beil. XL.), worin sie sich über ihren vermeintlichen Besiz bei dem Lehenherrn rechtfertigen wollten. Sie sagen dort, dass sie zum Besize des Lehens Hungheim aus dem Kaufe von 1642. gekommen, und bisher in demselben verblieben seien, weil der von Hirnheim zu Baumgarten ihnen die hohenlohensche Schuldverschreibung über 30000 fl. vorenthalte. Nun darf man nur wissen, dass ein Retentionsrecht keinen Civilbesiz gewähre, dass wegen Foderungen an einen Extraneus ein Lehen weder dem Vasallen noch dem Lehenherrn vorenthalten werden könne, um aus deutlichen Verordnungen der Geseze

> L. 18. D. eod. „Quod meo nomine possideo possum alieno nomine possidere, non enim muto mihi causam possessionis, sed desino possidere." Eben dahin gehet die Bestimmung im L. 19. D. eod. „Qui bona fide

alienum fundum emit, eundem a domino conduxit: quaero, utrum desinat possidere, an non? Respondi, in promtu est, ut possidere desierit."

den Schluss zu ziehen, dass sie in dem Augenblick, wo sie das Lehen wegen der nicht herausgegebenen hohenlohenschen Obligationen besizen wollten, ihren Besiz verlohren hatten, denn sie wollten nun nicht mehr suo nomine, nicht animo rem sibi habendi, sondern im Namen dessen besizen, dem sie das Lehen bis zur Herausgabe dieser Obligation vorenthielten.

Eben darum ist es nach der Theorie vom Besize ganz irrelevant, wenn sie nachher den Besiz continuiren wollten, weil sie dafürhielten, anjezo die nächsten Lehensfolger zu seyn. Denn einestheils konnten sie ihre Causam possessionis nicht mehr abändern,

L. 3. §. 19. D. eod. „Illud quoque a Veteribus praeceptum est, neminem sibi ipsum causam possessionis mutare posse."

anderntheils war es offenbar unmöglich, zugleich suo et alieno nomine zu besizen, oder einen alieno nomine angefangenen Besiz suo nomine zu continuiren; ohnehin konnte dem ursprünglich vitiosen Besize kein fehlerloser beitreten.

L. 13. §. 13. D. eod. welcher oben §. 72. not. wörtlich eingerückt ist.

Staats-Bibliothek Bamberg

§. 74.

In der zweiten Epoche 1658 - 1664. hatten die Impetranten ihren physischen Besiz freiwillig aufgegeben.

Indessen kommt auf dieses eigentlich gar nichts mehr an, denn wenn man sogar den Fall unterstellen wollte, sie hätten das wertheimische Lehen bis 1657. besessen, so haben sie dennoch in der zweiten Periode, von 1658. an, den Besiz sowohl den natürlichen als den Civilbesiz animo et corpore gänzlich verlohren.

Schon am 15. Junius 1657. (§. 15. Beil XL) hatten die impetrantischen von Berlichingen auf Jagsthausen deutlich erklärt, dass es ihnen mehr um die hohenlohensche Schuldverschreibung als um den Besiz des Lehens zu thun sei, sie hatten theils aus einem nichtigen Kaufe, theils wegen Vorenthaltung dieser Obligation den Besiz angefangen, und diese war in dem hohen Sinne die ganze Basis ihres sogenannten Besizes, dass sie in der schon gedachten Rechtfertigungsschrift ihrem Lehenherrn das feierliche Erbiethen machten:

„Und damit aber auch ex abundanti E. E. hochgr. Gnad. Gnad. unsere zue allen Rechten, und Billigkeit gemeess underthäniges gemüth im werckh selbsten, noch mehr gnedig zue ver-

spüren, so thun wir uns in Unterthänigkeit dahin erpieten, dass, sobalden uns nur die über 30000 fl. besagende hohenlohensche Hauptverschreibung wieder zu Handen gestellt, und die mit gewisser Mass gedachte Handlung auch von Seite des von Hirnheim et Consort. vor nichts gehalten wird, gleich sobalden auch die possession uns wiederumb zu begeben und so gehöriger Orten erkhennen zu lassen, wer am besten zu dem quaestionirten Gut Hungheim berechtiget seie oder nicht."

Dieses Erbiethen war nichts als eine Rückkehr zu ihrer Verbindlichkeit, und die beigefügten Clauseln waren so beschaffen, dass der Lehenherr darauf gar keine Rücksicht zu nehmen brauchte. Die Kaufhandlung war in Bezug auf das wertheimische Lehen Hungheim ohnehin ungültig, und eine Erklärung des von Hirnheim mit seinen Consorten, dass er sie für nichts halte, durchaus entbehrlich — die Herausgabe der hohenlohenschen Obligation mussten die von Berlichingen aus der Jagsthauser Linie von dem v. Hirnheim fodern, in Rücksicht des Lehenherrn war dieser Beisaz einestheils eine unmögliche Foderung, denn Er hatte diese Obligation nicht in Handen, anderntheils unnüz, denn was kümmert dem Lehenherrn die Handlung eines Extraneus? aus beiden Gründen war

die Clausel für nicht geschehen zu achten, das Erbiethen, den Besiz aufzugeben, unbedingt, und vom Lehenherrn acceptirt, indem er 1658. Hungheim feierlich und öffentlich in Besiz nahm. (§. 18. Beil. XLII.)

§. 75.

Der Lehenherr hat auch den Besiz ergriffen, und die Impetranten haben ihn anerkannt.

So hatten denn die von Berlichingen Jagsthauser Linie schon corpore et animo ihren Besiz, wenn sie denselben auch gehabt hätten, aufgegeben, und war gleich die lehenherrliche Apprehension ihnen im Anfang überraschend, machten sie gleich dagegen Vorstellungen, so waren doch diese nicht einmal eine Verwahrung, denn ihr Inhalt beschränkte sich auf das Klaglied, dass sie das hohenlohensche Kapital entbehren müssen: aber wenn sogar damals eine Protestation erfolgt wäre, so hätten dennoch alle ihre nachherige Handlungen die Wirkungen derselben vernichtet.

Von nun an hörten die von Berlichingen aus der Jagsthauser Linie auf, ihren Besiz zu verwahren und zu verfolgen. Getreu ihrem Anerbiethen, den Besiz aufzugeben und gehöriger Orten erkennen zu lassen, wer zu dem Lehen Hungheim berechtiget sei oder nicht, nahmen sie den lehenherrlichen Bescheid vom 18. December 1658. an, der auf eine Untersu-

chung hinwies, nicht nur wem, ſondern auch ob einem der Prätendenten das Lehen Hungheim gebühre. Ihre Verbindlickeit zur Herſtellung ihrer Abſtammung vom erſten Erwerber bezweifelten ſie gar nicht mehr; ſie haben, während der Lehenherr ſich im Beſize des Lehens befand, ohne ihres vormaligen ohnehin vitioſen und unrechtlichen Beſizes mehr zu erwähnen, zur Vorlage der Documente ſich einen Termin ausgebethen, dann ihre Urkunden und Gründe vorgelegt; als ſie das Beweisthema verſchoben, und der Lehenherr daſſelbe berichtigte, verſuchten ſie, neue Beweismittel vorzulegen, ſie lieſsen ſich ſogar zur genaueſten genealogiſchen Erzählung ein (§. 19 - 24. mit den Beilagen XLIII - LV.): ein fünfjähriger Zeitraum von 1658. bis 1663. vergieng unter den Verſuchen, ihre Abkunft vom erſten Erwerber zu beweiſen, von Seite der nachmaligen Impetranten, und unter dem ruhigen, impetrantiſcher Seits durch ausdrückliche Erklärungen und ſprechende Handlungen aufgegebenen, Beſize des Gutes Hungheim von Seite des Lehenherrn. Aufgegeben war ihr Beſiz, anerkannt der Beſiz des Lehenherrn, von ihnen ſelbſt als rechtmäſsig anerkannt, ſie ſelbſt haben die Wiedererlangung dieſes Gutes vom Beweiſe ihres Rechts abhängig gemacht.

Buchſtäbliche Anwendung findet hier die Verordnung L. 27. §. 1. D. de adquir.

v. omitt. possess. „Si quis ea mente possessionem tradidit, ut postea ei restituatur, desinit possidere."

Man kann nach dem lauten Ausspruche der Akten gar nicht in Abrede stellen, daſs bis zu dem Augenblicke, wo die von Berlichingen Jagsthauser Linie 1664. das Gut Hungheim mit Gewalt an sich zu reissen für gut fanden, der Lehenherr im rechtmäſsigen, ruhigen und von Seite der Interessenten anerkannten Besize des nachher in Streit gezogenen Gutes Hungheim sich befunden habe.

§. 76.

Weder der Vorwand einer Sequestration;

Besonderen Werth legen die Impetranten auf die Behauptung, der Lehenherr habe Hungheim anfangs nur als Sequester und nur insolange in Besiz genommen, bis die damaligen Prätendenten unter sich das Successionsrecht ausgetragen haben würden.

Es ist wohl unläugbar, daſs ein nur zur Sicherstellung aufgestellter Sequester den Besiz nicht habe, vielmehr durch ihn der vorige Besiz nur fortgesezt werde;

L. 39. D. de adquir. v. omitt. possess.

aber eben so gewiſs gehet ihr Besiz auf den Sequester über, wenn sie ihren Besiz aufgegeben,

nebst dem angeführten Geseze sagt dieses

L. 17. §. 1. D. depositi. vergl. Gönners Handb. des gem. Prozesses. Th. IV. Abh. LIV. §. 14.

Nun darf man lediglich die Erklärung der impetrantischen von Berlichingen vom 15. Junius 1657. (§. 15. Beil. XL. und §. 74.) ins Auge fassen, eben jene Erklärung, welche der im Jahre 1658. geschehenen lehenherrlichen Besiznahme vorhergieng; und man siehet schon hieraus, dass diese von Berlichingen das Aufgeben ihres Besizes so deutlich, als die Geseze wollen, erklärt haben.

Hiezu muss man noch rechnen, dass der Lehenherr nicht nur wegen dem Interesse der Prätendenten, sondern wegen seinem eigenen lehenherrlichen Interesse den Besiz ergriffen, und dieses den Impetranten zweimal, am 18. December 1658. (Beil. XLIV.) und am 17. October 1659. (Beil. XLIX.) erklärt habe: man muss hinzu rechnen, dass er den Besiz 1658. darum ergriffen habe, weil noch keiner der Prätendenten seine Abstammung vom ersten Erwerber bewiesen hatte (Beil. XLII.): hinzu rechnen, dass eben dieser Mangel an bewiesener Descendenz vom ersten Erwerber der Grund des verweigerten lehenherrlichen Consenses, und aller übrigen lehenherrlichen Handlungen war, ein Grund, welcher mit der Absicht des Lehenherrn, das Lehen zum Vortheil eines der beiden streitenden Theile zu sequestriren, un-

vereinbar war: hinzu rechnen, daſs die Partheien, namentlich die nachherigen Impetranten aus der Jagſthauſer Linie dabei acquiescirten, und, ferne, irgend einen Beſiz zu behaupten, lediglich ihr Recht von dem Beweiſe, daſs ſie vom erſten Erwerber abſtammen, abhängig machten, und zu dieſem Zwecke in einem ununterbrochenen Zeitraume von mehr als fünf Jahren ihre Beweiſe dem Lehenherrn mehr als einmal vorlegten!

Wer alles dieſes erwägt, und zugleich weiſs, daſs der Beſiz durch Conſolidation ipſo jure auf den Lehenherrn übergehe,

Ludolf Symphor. Decis. et Conſult. Tom. I. N. VIII. S. 197.

der kann wohl an eine Sequeſtration, durch welche die Partheien ihren Beſiz fortſezen, in dieſer Sache nicht denken.

§. 77.

Noch die Erklärung, daſs ſeine Beſiznahme den Rechten der Prätendenten nicht präjudiciren ſolle, können wider den lehenherrlichen Civilbeſiz angeführt werden.

Aber der Lehenherr hatte den Prätendenten erklärt, daſs ſeine Beſiznahme denſelben an ihren Rechten keinen Eintrag thun ſolle! — Richtig, dies hatte er erklärt, und er kann es noch erklären,

ohne dadurch die Prätendenten als Besizer anzuerkennen, oder das heimgefallene Lehen in ihrem Namen zu besizen. Die Wendung, als ob diese lehenherrliche Erklärung alle Rechtszuständigkeiten der Interessenten und hierunter auch ihren Besiz salvire, diese Wendung, womit sie die lehenherrliche Erklärung und alle übrige Handlungen in dem possessorischen Prozess hineinkünsteln wollten, ist geschraubt, und der ganzen Aktenlage widersprechend.

Die Prätendenten hatten mit Aufgebung ihres Besizes alles vom Beweise ihrer Descendenz vom ersten Erwerber abhängig gemacht, diesen Beweis angetreten und durch wiederholte Handlungen dem Lehenherrn nicht blos ihr Näherrecht vor ihrem Gegner, sondern ihr Recht am Lehen überhaupt vorzulegen versucht, da man bekanntlich durch den Beweis dieser Abstammung nur sein Successionsrecht überhaupt in Richtigkeit sezt, und die Successionsordnung aus vielen andern Nebenrücksichten erst nachher berichtiget. Schon zu lange hatte der Lehenherr am Lehen Hungheim die Eigenschaft eines neuen Lehens behauptet, als dass nicht diese Abstammung vom ersten Erwerber den Hauptgegenstand der Beweisführung hätte ausmachen sollen.

Die Partheien haben demnach durch ihre aus-

drückliche Erklärung und durch mehrere concludente Handlungen alles, was sie an Hungheim zu suchen hatten, vom Beweise dieser Descendenz abhängig gemacht, und hiemit alles auf die Alternative gestellt, dass sie entweder diese Abkunft vom ersten Erwerber beweisen oder nicht. Im ersten Fall gebührte ihnen, nicht der Besiz, sondern das nuzbare Lehenseigenthum selbst, und im zweiten Fall konnten sie weder das Eigenthum, noch den Besiz fodern. Etwas Possessorisches passte in die ganze Lage der Sache nicht mehr, und die Erklärung des Lehenherrn, dass seine Besiznahme den Rechten der Prätendenten unschädlich seyn solle, kann nichts anders aussagen, als dass er jenem das Lehen zurückgeben wolle, der seine Abstammung vom ersten Erwerber beweisen kann.

§. 78.

Der unter den Prätendenten 1664. abgeschlossene Vergleich konnte am Ganzen keine rechtliche Veränderungen mehr hervorbringen.

Nach diesem Gesichtspunkt wird es denn auch unverkennbar, dass jener Vergleich, welchen 1664. Conrad von Berlichingen der ältere aus der Dörzbacher Linie mit den Prätendenten aus der Jagsthauser Linie abschloss (§. 29. Beil. LXXIII.), nicht nur an sich kraftlos sei, soferne zwei Personen, welche wegen mangelnder Abstammung vom ersten Erwerber

gar kein Recht auf das Lehen hatten, sichs herausnahmen, über das Lehen und das Recht des Lehenherrn zu disponiren: sondern dass auch am Besize des Lehens durch diesen Vergleich gar keine Veränderung vorgieng. Der Lehenherr hatte nach eigenem Anerbiethen der Jagsthauser Prätendenten Hungheim nicht zur Sicherheit und im Namen der künftig unter zwei streitenden Theilen obsiegenden Agnaten, sondern in eigenem Namen in Besiz genommen, und nur den einzigen Fall hatte er vorbehalten, wenn einer der Prätendenten sein Recht am Lehen durch Herstellung seiner Descendenz vom ersten Erwerber beurkunden würde, und sie hatten nur für diesen Fall sich die Restitution des Lehens ausbedungen. Der unter ihnen getroffene Vergleich konnte für den Besiz des Lehens so wenig, als für die Lehensfolge selbst früher einige Wirksamkeit haben, bis ihre Abstammung vom ersten Erwerber, als die Basis jeder Rechtszuständigkeit am Lehen, sie sei possessorisch oder petitorisch, hergestellt war, woran es aber zur Zeit des eingegangenen Vergleichs ganz mangelte.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Der Streit muss petitorisch oder wenigstens im ordentlichen Besizstand zum Vortheil des hohen Gesamthauses Löwenstein Wertheim entschieden werden.

§. 79.

Die Streitsache war zum Possessorio summario nicht qualificirt.

Der frequente Missbrauch, welcher mit den an sich wohlthätigen possessorischen Rechtsmitteln getrieben wird, äussert sich bei Lehensstreitigkeiten am deutlichsten. Schon die bewährtesten Rechtslehrer

> Rosenthal de feudis Cap. 12. Conclus. 14. n. 60. sagt treffend: „Possessorium in feudis saepius admixtum habet petitorium, inprimis in remediis adipiscendae possessionis."

haben dieses bemerkt, und die auch von den höchsten Reichsgerichten gebilligte

> Mehrere Fälle findet man bei Cramer in seinen Observ. Jur. Univ. T. II. P. II. S. 158. u. T. III. S. 145.

Meinung angenommen, dass hier ein Possessorium mixtum entstehe, bei welchem zugleich das Petitorium zu entscheiden ist. Insbesondere tritt dieses ein, wenn der Streit die Abstammung der Lehensprätendenten vom ersten Erwerber betrift, denn hier kann weder

über den Besiz noch über das Recht erkannt werden, ohne diese Abstammung zu entscheiden, und mit dieser Entscheidung ist Besiz und Recht auf einen Schlag beendiget.

Eben dieses ist der Geist des bekannten Lehens-textes,

II. F. 27.

denn seiner Verordnung, dass bei dem Streite über die Lehensqualität bald die Agnaten vor dem Lehenherrn, bald die Allodialerben vor den Lehenserben den Besiz erhalten sollen, hängt er die deutliche Bestimmung an, wer bei dem gleichzeitig zu beurtheilenden Rechtsstande den Beweis führen und im Zweifel zum Eide zugelassen werden solle.

Ob die Prätendenten vom ersten Erwerber abstammen oder nicht, macht unter den Partheien schon seit 1642. den Streitpunkt aus, der Fall, welchen die Lehenrechtslehrer und die Lehengeseze vor Augen haben, tritt demnach vollkommen ein, und die Unmöglichkeit, ohne Entscheidung des Rechtsstandes nur den Besiz zu erkennen, fällt in die Begriffe.

§. 80.

Und muss nun, wo der Zweck des summarischen Besizstandes schon vor mehr als einem Jahrhundert erreicht ist, petitorisch entschieden werden.

Diese Behauptung wird in Verbindung mit jenem, was über den Besiz des in Streit gezogenen werthei-

mischen Lehens im vorigen Abschnitt ausgeführt worden, noch mehr bestärkt, wenn man den Zweck erwägt, den unsere Geseze bei der Sanction des Possessorii summarii vor Augen hatten. Er bestand nur darin, die Selbsthülfe zu unterdrücken, den Besiz als rohes Factum wider Gewalt zu schüzen, und die Partheien anzuhalten, dass sie nur auf gerichtlichem Wege ihre Rechte geltend machen.

Gönner Handb. des gem. Proz. (erster Ausgabe) Bd. IV. S. 455 Pfotenhauer über das gerichtl. Verfahren in Sachen, welche den neuesten Besiz betreffen. Leipz. 1797.

Dieser Zweck war schon am Ende des siebzehnten Jahrhunderts erreicht, schon seit diesem unermessenen Zeitraum befindet sich die Jagsthauser Linie, ungeachtet sie selbst einbekennen musste, dass sie vom ersten Erwerber nicht abstamme (§. 48 52.), ungeachtet ihrer mala fides (§. 62), im Besize und Genusse des heimgefallenen Lehens Hungheim: der Zweck des summarischen possessorischen Streits hat schon lange aufgehört, und da noch immer ein Streit über Hungheim bei dem kaiserlichen Reichskammergerichte anhängig ist, so kann derselbe nur das Recht zu besizen angehen, welches von der Abstammung vom ersten Erwerber abhängt, und, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, folglich ohne in das Petito-

rium

rium einzugehen, offenbar nicht entschieden werden kann.

§. 81.

Um so mehr, als hier nicht de retinenda possessione gestritten werden konnte.

Verschoben aus ihren rechtlichen Fugen wurde die Sache durch die schiefe Einleitung, welche die Impetranten im erkünstelten Wege eines Streites um Beibehaltung ihres Besizes wählten. Sie hatten ihren Besiz schon 1657. ausdrücklich aufgegeben, und, nachdem der Lehenherr 1658. das aperte Lehen in Besiz genommen hatte, ihr ganzes Recht am Lehen, ohne das Possessorium vom Petitorium zu unterscheiden, vom Beweise ihrer Descendenz vom ersten Erwerber abhängig gemacht. Diesen Beweis hatten sie angetreten, der Lehenherr hat während seines Besizes das Beweisthema berichtiget, die Prätendenten haben von Zeit zu Zeit dem Lehenherrn vermeintlich neue Beweise dieser Abstammung vorgelegt, und hierdurch seinen Besiz anerkannt, den ihrigen aber durch die That aufgegeben, da es das oberste Axiom der Rechtstheorie vom Besize ist, plures eandem rem in solidum possidere non possunt,

L. 3. §. 5. D. de adq. v. omitt. possess. „plures eandem rem in solidum possidere

non poſſunt." Savigny, das Recht des Beſizes. S. 113.

und da die Geſeze deutlich beſtimmen, daſs derjenige, welcher den Beſiz in der Abſicht hingab, ihn (mit oder ohne Vorausſezung einer Bedingniſs) wieder zu erhalten, den Beſiz verlohren habe.

L. 17. §. 1. eod. „Si quis ea mente poſſeſſionem tradidit, ut poſtea ei reſtituatur, deſinit poſſidere."

Womit will derjenige, deſſen Beſiz erloſchen iſt, ein Geſuch pro retinenda poſſeſſione rechtfertigen? Konnten ſie aber nicht auf Beibehaltung eines erloſchenen Beſizes klagen, ſo blieb ihnen nichts übrig, als ihr Recht am Lehen durch ihre Deſcendenz vom erſten Erwerber zu beurkunden, folglich petitoriſch aufzutreten.

§. 82.

Beſtärkung dieſer Säze aus der dem Ausbruch der Gewaltthaten vorhergegangenen Forderung der Impetranten. vom 8. Jänner 1664.

Den ſtärkſten Beweis erhalten alle dieſe Säze aus der Forderung, welche die Impetranten an den Lehenherrn am 8. Jänner 1664. kurz vor dem Ausbruche ihrer unerlaubten Gewaltthätigkeiten machten. (§. 25. Beil. LXVII.) Sie begehrten von ihm eine Erklärung darüber, „ob er zur Entſcheidung ihrer beſtrittenen

Succession ein Lehengericht niedersezen, oder seine Detention (so nannten sie nun erst nach 6. Jahren seinen Besiz!) continuiren wolle."

Sie hatten ihre Alternative selbst nur darauf gesezt: entweder sollte der Lehenherr ihnen die Belehnung ertheilen, das heisst, ihr Successionsrecht anerkennen, oder wenn er dies nicht wolle, darüber von einem Mannengericht entscheiden lassen. Wenn nun der Lehenherr ihrer Bitte nicht deferirte, so war ihnen nichts übrig, als gerichtliche Hülfe, und eine Klage auf einen von beiden Zwecken, deren jeder sichtbar nur zu einem petitorischen Streite führen konnte, aber auf ein remedium retinendae possessionis nicht gerichtet seyn konnte.

§. 83.

Ohnehin war schon seit 1657. der Streit im Petitorium anhängig.

Im Hauptwerk war auch der Streit schon seit 1657. petitorisch anhängig. Bekanntlich hörten schon im sechzehenten Jahrhundert nach Errichtung ordentlicher landesherrlicher Justizcollegien die alten Mannengerichte allmählig auf, und im siebzehenten Jahrhundert gehörten sie zu den seltnen Erscheinungen, die Lehenhofsgerichte hatten ihre Stelle eingenommen. Bei dem wertheimischen Lehenhofe war auch schon

vor 1657 bis 1664. diese Successionssache anhängig, der Lehenhof hatte in dieser Eigenschaft den Partheien die gegenseitigen Anträge communicirt, und die Impetranten verlangten Ansezung von Terminen zur Vorlage der Beweise ihrer Abstammung vom ersten Erwerber, um ihr Successionsrecht darzuthun.

Daſs dieses Vorbringen das Petitorium betroffen habe, ist unverkennbar, und eben so gewiſs, daſs die Impetranten nach dem Axiom, ad jura renunciata non datur regressus, nicht mehr befugt waren, davon abzuspringen, und nach erloschenem Besize ein Interdictum retinendae possessionis zu ergreifen.

Glaubten sie, zur Forderung eines Mannengerichts wegen dem mitverflochtenen lehenherrlichen Interesse berechtiget zu seyn, und fügte sich der Lehenherr hiezu nicht im gütlichen Wege, so blieb ihnen nichts übrig, als durch reichsgerichtliche Hülfe ihn zu dessen Anordnung zu zwingen; aber ein possessorisches Rechtsmittel, oder gar eine Selbsthülfe, welche sie sich erlaubt haben, stand ihnen rechtlich nicht zu Geboth.

§. 84.

Die Impetranten haben sich auch in das Petitorium vor dem kaiserl. Reichskammergerichte eingelassen.

Nach dieser Lage der Sache konnten sie im Verlaufe der gerichtlichen Verhandlungen ihre Einlassung in das Petitorium nicht umgehen.

Schon ihrer Supplica pro mandato mußten sie das Petitorium einmischen. An die Spize ihres Gesuchs stellten sie ihre Abstammung vom ersten Erwerber, und das Possessorium mixtum, von welchem Cramer am angeführten Orte spricht, war hiemit schon vorhanden: sie bemerkten ihr Verlangen, daß Pares Curiae ernannt würden, um — ein Mandat auf Beibehaltung ihres Besizes zu impetriren: sie führten den vor ihren Gewaltthaten unmittelbar vorausgegangenen lehenherrlichen Besiz an, und konnten doch wohl nur einen Streit über die Rechtmäßigkeit des Besizes, d. h. in possessorio ordinario beabsichtigen. Es war unmöglich, consequent blos de retinenda possessione in possessorio summario zu klagen.

Als ihnen der Lehenherr im Exceptionsfaze die Eigenschaft eines neuen Lehens und ihren Mangel an Abstammung vom ersten Erwerber vorhielt: als er die Mängel ihres auf den nichtigen Kauf von 1642. ruhenden ehemaligen Besizes rügte: als er sie der Felonie beschuldigte: da beriefen sie sich in der Replik nicht mehr blos auf ihre Abstammung vom ersten Erwerber, sondern da legten sie Gründe und Beweise vor, welche insgesamt das Petitorium angehen, und auf den Besiz als solchen gar nicht mehr wirken; da suchten sie die Rechtmäßigkeit ihrer Kaufhandlung von 1642. zu rechtfertigen: da bemühten sie sich, die Felonie von sich abzuwälzen, und im Gefühle, daß

man sich nunmehr ganz in das Petitorium verlohren habe, erklärten sie: „wenn die verlangten Pares curiae nicht anwendbar seyn sollten, so seien sie nicht entgegen, dass diese Sache gar an diesem höchsten Reichsgerichte erörtert würde, wenn sie nur bis zum Ausgang im Besize verblieben." — Beide Absichten sind erreicht, ihr Besiz dauerte bisher fort, die Sache wurde vor dem höchsten Reichsgerichte petitorisch erörtert, diesem höchsten Tribunale sind alle Beweise vorgelegt, ihm kommt daher zu, diese genau erörterte Sache nunmehr auch petitorisch zu entscheiden.

§. 85.

Eine spätere Verwahrung gegen die Einlassung in das Petitorium verdient keine Rücksicht.

Was der impetrantische Theil in seiner Replik vortrug, das alles hatte er ohne Verwahrung gegen Einlassung in das Petitorium gethan. Ohnehin verdienen solche Verwahrungen, als protestationes facto contrariae, wenig, und hier, wo die Sache nur zur petitorischen Untersuchung reif war, gar keine Rücksicht. Aber die Impetranten thaten noch weit mehr, ohne Verwahrung und ganz unumwunden hatten sie die endliche gänzliche Entscheidung dieser Sache dem Reichskammergerichte überlassen, wenn sie

nur bis zum Ausgang der Sache im Besize Hungheims bleiben: zu dem Ende hatten sie ihre schon bei dem Lehenhofe zu Wertheim vorgelegten Beweise ihrer Abkunft vom ersten Erwerber in der Replik bei dem kaiserlichen Reichskammergerichte judicialiter producirt, und zu einer in der Triplik vorgebrachten Verwahrung, sich in das Petitorium nicht einlassen zu wollen, oder nur dem an sich schon unstatthaften summarischen Besize zu inhäriren, war es offenbar zu spät, der impetrantische Theil wollte zu verzichteten und durchaus grundlosen Befugnissen den Regress suchen!

§. 86.

Der impetratische Vorbehalt des Exceptionssazes steht nicht im Wege.

In der impetrantischen Triplik wird hoher Werth auf einen Vorbehalt gelegt, welchen der impetratische Lehenherr bei dem Exceptionssaze vorbrachte. Wahrhaft, die Impetranten würden in eine sehr grosse Verlegenheit kommen, wenn das hochpreisliche kaiserliche Reichskammergericht die gegenwärtige Sache von jener Seite ergreifen wollte, auf welche der Vorbehalt sich beziehet. Schon aus der Geschichtserzählung ist bekannt, dass bis 1664. der Lehenherr im anerkannten Besize Hungheims sich befunden habe, dass er in diesem Jahre von den Impetranten durch

unerlaubte Selbsthülfe verdrängt worden sei, und vollkommen gegründet war seine Exceptio spolii, unter deren Schuze er vor erfolgter Restitution sich weigerte, in der Mandatssache sich einzulassen. Im folgenden Abschnitte soll gezeigt werden, welches Gewicht diese Einrede habe, wenn diese Streitsache im summarischen possessorischen Wege entschieden werden soll. Indessen können die Impetranten den beschränkten Vorbehalt ihres Gegners nicht zu ihrem Vortheil benüzen, und der Lehenherr hat schon zu lange und zu laut gewünscht, die Sache definitiv entschieden zu sehen, als dass von seiner Seite ein Widerspruch zu befürchten wäre, wenn dieses höchste Reichstribunal den Streit durch ein petitorisches Urtheil beendigen wollte.

§. 87.

Wie in Petitorio zu erkennen sei?

Die bisherige Ausführung zeigt dasjenige, was durch ein petitorisches Urtheil ausgesprochen werden muss, auf eine sehr bestimmte Weise.

Hungheim ist nach dem ersten Abschnitt dieses Theils ein neues, erst 1456. von Eberhard von Berlichingen erworbenes und nur seiner lehenfähigen Descendenz erworbenes Lehen. Die Jagsthauser Linie der Freiherren von Berlichingen stammt vom ersten Erwerber vermöge des zweiten Abschnitts nicht ab.

Sie hat, wie im dritten Abſchnitt gezeigt worden, gar kein Recht auf die Lehensfolge in das wertheimiſche und nach Abſterben der Eberhardiſchen Deſcendenz eröffnete Lehen Hungheim. Sie hat durch eine ſchlechthin ungültige Handlung, worüber der vierte Abſchnitt den Beweis enthält, Hungheim an ſich bringen wollen. Sie hatte gar kein Recht, den Beſiz Hungheims zu fordern, wie der fünfte Abſchnitt zeigte. Sie hatte nach der Ausführung des ſechſten Abſchnitts bei dem Ausbruch des gegenwärtigen Streits den Civilbeſiz von Hungheim nicht. Den Impetranten muſste der Mangel an Abſtammung vom erſten Erwerber, die Ungültigkeit des vermeintlichen Kaufes, das Fehlervolle ihres uſurpirten Beſizes bekannt ſeyn, ſie ſind daher als malae fidei poſſeſſores anzuſehen, und das Definitiverkenntniſs in Petitorio muſs nach dem lauten Rufe der Gerechtigkeit wider die Impetranten dahin ergehen, daſs ſie ſchuldig ſind, das heimgefallene Lehen Hungheim mit allen fructibus perceptis et percipiendis ſamt dem Erſaze aller Proceſskoſten dem Lehenherrn zu reſtituiren.

ACHTER ABSCHNITT.

Beurtheilung dieser Streitsache aus dem Gesichtspunkt des possessorischen Prozesses.

§. 88.

Auch ein possessorisches Urtheil muss für das impetratische Gesamthaus ausfallen.

Soll dieser Streit nicht nach dem Petitorium, sondern blos possessorisch entschieden werden, so sind nur zwei Fälle möglich: man will nämlich über die Rechtmäsigkeit des Besizes erkennen, oder blos dem jüngsten ruhigen Besiz wider die Selbsthülfe in gerichtlichen Schuz nehmen.

In jedem dieser beiden Fälle kann das Erkenntniss nur zum Vortheil des hohen impetratischen Gesamthauses erfolgen.

§. 89.

In possessorio ordinario.

Was die Rechtmäsigkeit des Besizes, folglich das Possessorium ordinarium angehet, so wurde im sechsten Abschnitt hinreichend ausgeführt, dass die Impetranten zu keiner Zeit sich im Civilbesize des wertheimischen Lehens befunden haben: dass sie den Besiz, wenn sie ihn auch jemals gehabt hätten, aufgegeben haben: dass der Lehenherr im ruhigen, von den Impetranten selbst angebothenen und anerkannten, Besize

ſich befunden habe. Die Unrechtmäſsigkeit ihres vermeintlichen Beſizes, welcher die Rechtmäſsigkeit des lehenherrlichen Beſizes gegen über ſteht, iſt vollkommen dargethan.

§. 90.

Die lehenherrlichen Erklärungen auf die impetrantiſchen Geſuche um Belehnung ſind ihnen mehr ſchädlich als nüzlich.

Nur berufen ſich die Impetranten zum Beweiſe der Rechtmäſsigkeit ihres (jedoch 1657 und 1658. aufgegebenen) Beſizes auf jene Erklärungen, welche der Lehenherr über ihre verſchiedenen Geſuche um Belehnung ertheilte. Allein ſie erproben hierdurch nichts weiter, als das Gefühl ihrer allenthalben ungerechten Sache, indem ſie ſelbſt ihre Rettung nur in Vorfällen ſuchen, welche ihren Abſichten geradehin entgegenſtehen.

Ihren Geſuchen um Belehnung gehet die Erklärung des Lehenherrn von den Jahren 1628, 1642 und 43. voraus, daſs er in den Verkauf des Lehens nicht conſentire, wenn nicht die Käufer ihre Deſcendenz vom erſten Erwerber beweiſen. Dieſe Erklärung macht die Baſis vom Ganzen aus. Nun hatten die Impetranten dieſe Abſtammung nicht bewieſen, und der Lehenherr muſste ihnen, als ſie ſich um die Belehnung meldeten, dieſelbe abſchlagen. Dies that er

auch, diese Handlung war demnach ein Widerspruch, welcher ihren vermeintlichen Besiz niemals zu einem ruhigen, und, was davon untrennbar ist, rechtmäsigen Besiz emporsteigen liess.

Strube rechtl. Bedenken Th. I. N. 21.

Auch gereicht der zuweilen beigefügte Grund, nämlich theils die Rücksprache mit anderen Gliedern des hohen Gesamthauses, theils der Mangel des Archives offenbar den Prätendenten nur zum Nachtheil; der Lehenherr, welcher ihre Abkunft vom ersten Erwerber widersprochen hat, sezte hierdurch diesen Widerspruch fort, denn ohne Communication mit den übrigen Gliedern des Gesamthauses konnte eine Verleihung aperter Lehen so wenig, als ohne lehenherrliches Archiv die Anerkennung des Successionsrechts erfolgen.

§. 91.

Im summarischen Besizstand muss auf den jüngsten ruhigen Besiz gesehen werden.

Gilt es nur dem summarischen Besizstande, bei welchem, von der Rechtmäsigkeit des Besizes ganz abgesehen, nur über den jüngsten Besiz erkannt wird, und nur der neueste Besiz im Gegensaz der unerlaubten Selbsthülfe in Betrachtung kommt, so liegt in der Natur der Sache, was auch die bewährtesten Rechtslehrer

Mevius Decis. P. VIII. Dec. 449.

anerkennen, daſs nur der jüngſte **ruhige** Beſiz entſcheiden könne, und daſs jene Handlung, welche den Prozeſs veranlaſste, hier nicht in Anſchlag komme. Ein beſtrittenes angefochtenes Factum iſt kein ruhiger Beſiz, vielmehr an demſelben ſelbſt problematiſch, ob es nicht vielmehr eine Stöhrung des gegentheiligen Beſizes ſey. *) Auch kann eine zur Behauptung des gehabten Beſizes unternommene Handlung gar nicht als eine Turbation betrachtet werden. **) Dieſer Saz iſt deſto weniger zu bezweifeln, je gewiſſer der Beſiz durch den Widerſpruch animo erhalten wird, eine Behauptung, welche ſelbſt die Impetranten ihrer Supplica pro mandato, ihrer Replik und Triplik zum Grund legten.

§. 92.

Die angeblichen Beſizhandlungen der Impetranten waren widerſprochen, unerlaubt und der Anlaſs des gegenwärtigen Prozeſſes.

Um unter dieſe richtige und von den höchſten Reichsgerichten unbedingt ſanctionirte Theorie den gegenwärtigen Streit richtig zu ſubſumiren, muſs man

*) **Wernher** Obſerv. Tom. III. Part. II. Obſ. 338. **Gönner** Handb. des gem. Proz. Th. IV. (erſter Ausg.) S. 459.

) **Mevius Decis. P. II. Dec. 449. n. 6.

erforschen, welche Handlung den Streit veranlasst, und wer vor diesem bestrittenen Factum sich im ruhigen Besize befunden habe.

Man gehe nur in die Geschichte zurück, um beide Fragen befriedigend aufzulösen, und sich zu überzeugen, dass beide ein Resultat gewähren, welches dem impetratischen hohen Gesamthause Löwenstein Wertheim den Sieg zuspricht.

Den Anlass zum ganzen Streite gab jene Selbsthülfe, welche sich die Impetranten im März und April 1664. erlaubt haben. Noch im Jänner 1664. (§. 26. Beil. LXVII.) haben sie vom Lehenherrn die Belehnung oder die Niedersezung eines Mannengerichts verlangt: glaubten sie in dem abschlägigen Bescheide des Lehenherrn ihre Rechte verlezt, so lag es ihnen ob, gerichtliche Hülfe zu suchen; aber statt deren wählten sie den Weg verpönter Selbsthülfe. (§. 27.) Der Lehenherr bediente sich des Rechts, welches unsere Geseze

L. 3. §. 9. L. 17. D. de vi et vi armata,

jedem Besizer verleihen, er schüzte sich im Besize, da er auf frischer That Gewalt mit Gewalt vertrieb, der jenseitige Besiz war hierdurch reell widersprochen, und wie sehr die Berlichingenschen Gewaltthaten eben jene Handlungen waren, welche den Streit veranlassten, zeigt sowohl ihr eigenes Mandatsgesuch, als die vom hohen impetratischen Theil bei dem kai-

ſerlichen Reichshofrath darüber geführte Beſchwerde (§ 28. Beil. LXXI.). Was demnach Berlichinger Seits nach dem 8. Jänner 1664. geſchah, dies alles war kein ruhiger Beſiz, ſondern vielmehr eben jene Handlung, welche dem gegenwärtigen Streit ſeine Entſtehung gab.

§. 93.

Der jüngſte ruhige Beſiz ſteht dem impetratiſchen Lehenherrn zu Seite.

Nunmehr kommt alles darauf an, wem vor dem Ausbruch dieſer Gewaltthaten der jüngſte ruhige Beſiz zur Seite ſtand?

Nicht den Impetranten, denn ſie hatten noch am 8. Jänner 1664. den Lehenherrn gefragt, ob er ſeinen Beſiz continuiren wolle: ſie hatten ſchon ſeit 1658. durch eine ununterbrochene Reihe concludenter Handlungen, wie im vorigen gezeigt wurde, deſſen Beſiz anerkannt: ſie hatten ſich ſogar vorher bereit erklärt, ihm den Beſiz zu überlaſſen, und dieſes Erbiethen auch nachher durch einen bedeutenden Zeitraum von fünf Jahren pünktlich erfüllt, der Lehenherr befand ſich alſo im jüngſten ruhigen Beſize, die Gewaltthaten der Impetranten vom März und April 1664. waren unerlaubte Stöhrungen, und mit beſtem Grund hat der Lehenherr im Exceptionsſaze dem Mandatsgeſuche die Einrede des Spoliums entge-

gengesezt. Derselbe kann daher, nachdem das Gewebe gerissen ist, wodurch die Impetranten ihre unerlaubte Handlungen in ein fruchtbares Mittel zu einem unbefugten Vortheil künstlich zu verwandeln suchten, auch im summarischen Besizstande nur ein obsiegendes Urtheil erhalten.

§. 94.

Schlussfolge.

Von allen Seiten wird durch diese beurkundete Ausführung das Recht des hohen Gesamthauses Löwenstein Wertheim auf das heimgefallene Mannslehen Hungheim in ein so helles Licht gestellt, dass dasselbe von den tiefen Einsichten und der ruhmwürdigen Gerechtigkeitsliebe des kaiserlichen Reichskammergerichts nichts anderes erwarten kann, als dass die impetrantischen Freiherren von Berlichingen aus der Jagsthauser Linie angehalten werden, das widerrechtlich und durch unerlaubte Gewaltthaten an sich gerissene aperte Lehen Hungheim mit allen bisher erhobenen und zu erhebenden Früchten und dem Ersaze der muthwillig und gegen eigene Geständnisse verursachten Kosten dem Lehenherrn zurückzugeben.

Verzeichniss der Beilagen.

Num.

I. Auszug aus dem alten Wertheimiſchen Lehenbuch v. J. 1428.

II. Lehenrevers Eberhards v. Berlichingen über das Lehen Hungen dd. Dienſtag nach St. Jörgen. 1456.

III. Auszug aus dem wertheimiſchen Lehenbuch über Hungen mit Verzeichniſs der Lehenbeſizer v. 1456. bis 1578.

IV. Lehenrevers Joh. Philipps v. Egloffſtein als Bevollmächtigten des Joh. Chriſtoph v. Berlichingen. 10. März 1620.

V. Lehenherrliches Reſcript an Hanns Chriſtoph v. Berlichingen wegen dem Geſuche um einen lehenherrlichen Conſens in die Verpfändung v. Hungheim auf 12000 fl. 26. Aug. 1620.

VI. Patent zur Beſiznahme v. Hungheim nach Abſterben Hanns Chriſtophs v. Berlichingen. 9. Nov. 1620.

VII. Bericht des wertheimiſchen Beamten über die vollzogene Beſiznahme vom 11. Nov. 1620.

VIII. Huldigungseid, welchen die Unterthanen zu Hungen geleiſtet haben.

IX. Wertheimiſches Schreiben an Burkard v. Berlichingen. 5. März 1621.

Num.

X. Wertheimische Declaration über die von Burkard v. Berlichingen gesuchte Lehensfolge in Hungheim. 4. Sept. 1621.

XI. Zeugniss des wirzburgischen Landgerichts über die v. Berlichingensche Descendenz in Rücksicht auf Hungheim. 2. Octbr. 1621.

XII. Neues Gesuch Burkards v. Berlichingen wegen der Lehensuccession. 2. Octbr. 1621.

XIII. Schreiben Herzogs Maximilians v. Baiern an die Grafen v. Wertheim zur Empfehlung dieses Burkards. 24. Apr. 1622.

XIV. Lehenbrief für Joh. Bernhard v. Berlichingen über Hungheim. 18. Jan. 1623.

XV. Bernhard v. Berlichingen bittet um lehenherrlichen Consens, auf Hungen 10000 fl. aufzunehmen oder an eine andere rittermäfsige Person zu verkaufen. 20. März 1623.

XVI. Die Lehenherren consentiren in die Aufnahme eines Anlehens. 3. Apr. 1623.

XVII. Lehenherrlicher Consens mit Hinweglassung der vorigen Conditionen in die Aufnahme eines Kapitals und bedingte Zusage der Einwilligung in den Verkauf Hungheims. 20. Mai 1623.

XVIII. Intercessionsschreiben des Kurfürsten Maximilians in Baiern v. 18. Febr. 1625. für Bernhard v. Berlichingen, dass der Lehenherr ihm den Verkauf v. Hungen erlaube.

XIX. Intercessionsschreiben Herzogs Wilhelm in Baiern. 15. Febr. 1625.

XX. Intercessionsschreiben Herzogs Albrecht in Baiern v. 12. Febr. 1625. über den nämlichen Gegenstand.

XXI. Die Lehenherren consentiren in die Aufnahme eines

Num.

Kapitals von 10000 fl., denegiren aber ihren Consens in die Veräusserung. 6 Apr. 1625.

XXII. Gottlieb v. Berlichingen bittet Namens seines Vaters Bernard um lehenherrlichen Consens in den Verkauf v. Hungheim. 24. März 1628.

XXIII. Gottlieb v. Berlichingen bittet um völligen Consens in den mit der v. Berlichingenschen Vormundschaft Jagsthausen über Hungen getroffenen und auf lehenherrliche Bewilligung gestellten Kaufcontrakt. 28. Apr. 1628.

XXIV. Des schwedischen Kanzlers Oxenstiern Patent für Melchior Reinhard v. Berlichingen auf Jagsthausen, den Besiz Hungheims betreffend. 8. Nov. 1632.

XXV. Wertheimisches Rescript an den Domherrn v. Berlichingen, die Besiznahme Hungheims betreffend. 2. Dec. 1635.

XXVI. Bernard v. Berlichingen sucht nach dem Tode seines Sohns Gottlieb die Belehnung über Hungheim. 24. Jun. 1635.

XXVII. Abschlägige Antwort der Lehenherrschaft an Bernhard v. Berlichingen auf sein Gesuch um Consens in den Verkauf des Lehens Hungheim. 20. Nov. 1641.

XXVIII. Hanns Bernards v. Berlichingen Auffandtbrief. 24. Jun. 1642.

XXIX. Wiederholte Verweigerung des lehenherrlichen Consenses in den Lehensverkauf vom 5. Aug. 1642.

XXX. Hanns Bernard v. Berlichingen will seinen Verkauf rechtfertigen. 24. Nov. 1642.

XXXI. Der Lehenherr verweigert den Consens, bis zum Beweise, dass die Käufer vom ersten Erwerber abstammen, 20 Mai 1643.

Num.

XXXII. Hanns Wolf und Hanns Conrad v. Berlichingen auf Jagsthausen bitten um Investitur des bis zur Auswirkung lehenherrlicher Einwilligung erkauften Lehens Hungheim. 13. Jan. 1645.

XXXIII. Hanns Wolfs Wittib sucht für ihren unmündigen Sohn um die Belehnung nach. 10. Aug. 1647.

XXXIV. Pfarramtliches Zeugniss über die Aussage des Winckelhanns aus Berlichingen v. 13. Sept. 1654.

XXXV. Hanns Christoph v. Berlichingen auf Altenramsberg sucht um die Belehnung über Hungen. 20. Octbr. 1653.

XXXVI. Schreiben Hanns Christophs v. Berlichingen auf Altenramsberg an seinen Vetter Hanns Conrad auf Jagsthausen, worin er seinen Consens in den Verkauf des Wertheimischen Lehens revocirt. 12. Dec. 1653.

XXXVII. Dieser Hanns Christoph cedirt seine Rechte auf Hungheim seinem Vetter Joh. Conrad dem älteren aus der Dörzbacher Linie. 28 Octbr. 1656.

XXXVIII. Joh. Conrad v. Berlichingen der ältere bittet um Belehnung. 18. Nov. 1656.

XXXIX. Lehenherrliches Rescript an Hanns Wolf und Hanns Conrad v. Berlichingen auf Jagsthausen, worin denselben ihr Besiz von Hungheim widersprochen und Bericht abgefordert wird, quo titulo ihre Anmassung geschehen. 28. Febr. 1657.

XL. Beide v. Berlichingen erstatten den Bericht, und erbieten sich, den Besiz sobald aufzugeben, als sie die hohenlohische Handverschreibung über 30000 fl. erhalten haben werden. 15. Jun. 1657.

XLI. Weiterer abgeforderter Bericht derselben. 13. Nov. 1657.

Num.

XLII. Notariatsinstrument über die Wertheimische Besiznahme von Hungheim. 12. März 1658.

XLIII. v. Berlichingensche Protestation 30. März 1658.

XLIV. Der Lehenherr erklärt hierauf, er behalte den Besiz, bis ihm dargelegt sei, ob und wem die Belehnung gebühre. 18. Dec. 1658.

XLV. Beide v. Berlichingen auf Jagsthausen bitten um Ansezung eines Termins zur Vorlage der Beweise ihrer Successionsrechte. 10. Febr. 1659.

XLVI. Der Lehenherr erklärt, daſs ihm die Cognition gebühre, und beide v. Berlichingen ihre Beweise schriftlich und in forma probante übergeben. 27. März 1659.

XLVII. Die v. Berlichingen auf Jagsthausen berufen sich auf das wirzburgische Attestat. 10. Aug. 1659.

XLVIII. Beide v. Berlichingen auf Jagsthausen bitten um die Wiedererstattung Hungheims, und erbieten sich, ihr Successionsrecht mit noch anderen Originaldocumenten zu belegen. 29. Sept. 1659.

XLIX. Der Lehenherr erklärt ihre Beweise für unzureichend, und versagt die Belehnung, weil auch sein Interesse mit unterlauft. 17. Octbr. 1659.

L. Neuer Versuch der v. Berlichingen auf Jagsthausen zur Herstellung eines besseren Beweises. 17. Decemb. 1659.

LI. Der Lehenherr erklärt denselben, sie müſsten beweisen, daſs sie vom ersten Erwerber der Wertheimischen und nicht der Wirzburgischen Lehen abstammen. 24. Dec. 1659.

LII. Beide v. Berlichingen wiederholen ihre alten Beweise. 31. Jan. 1660.

Num.

LIII. Desgleichen 27. März 1660.

LIV. Desgleichen 1. Sept. 1660.

LV. Sie bitten wiederholt um Ansezung eines Termins zur Anhörung und Recognition ihrer Beweise. 12. Jan. 1661.

LVI - LXI. Verschiedene Suppliken Conrads des ältern v. Berlichingen um Nuzungen von Hungheim und deren Gewährung. 1662 und 1663.

LXII. Joh. Conrad der ältere v. Berlichingen giebt vor, in das Lehen Hungheim eingesezt worden zu sein. 12. Febr. 1662.

LXIII. Wird darüber vom Lehenherrn zu Recht verwiesen. 14. Febr. 1662.

LXIV. Beide v. Berlichingen auf Jagsthausen sollicitiren ihre Angelegenheit. 12. Apr. 1663.

LXV. Neuer Verzicht Hanns Christophs v. Berlichingen von Altenramsberg zum Vortheil seines Vetters Hanns Conrad aus der Dörzbacher Linie. 4. Jun. 1663.

LXVI. Hanns Conrad der ältere v. Berlichingen bittet neuerdings um die Belehnung. 27. Jun. 1663.

LXVII. Beide v. Berlichingen auf Jagsthausen begehren eine Erklärung, ob der Lehenherr ein Mannengericht niedersezen oder seinen Besiz continuiren wolle. 7. Dec. 1663.

LXVIII. Ausführliche Antwort des Lehenherrn. 8. Jan. 1664.

Num.

LXIX. Wertheimisches Schreiben an den Rittercanton Ottenwald. 12. Jan. 1664.

LXX. Relation der Wertheimischen Diener über die Vorfälle zu Hungheim vom 28. Apr. 1664.

LXXI. Wertheimische Beschwerde an den kaiserl. Reichshofrath vom 3. Jun. 1664.

LXXII. Reichshofräthliches Conclusum vom 9. Octbr. 1664.

LXXIII. Vergleich zwischen Conrad dem ältern Dörzbacher Linie und den v. Berlichingen auf Jagsthausen über Hungheim. dd. Petri Stuhlfeier 1664.

LXXIV. Conrad der ältere empfängt ad dies vitae ex nova gratia auf teutschmeisterische Intervention die Belehnung über Hungheim. 25. Febr. 1666.

LXXV. Conrads des ältern Litisrenunciation an seinen Agenten in Speier. 28. Febr. 1666.

LXXVI. Reichskammergerichtliches Mandat gegen Wertheim dd. 15. Jun. 1664.

LXXVII. Notariatsinstrument über neuere in Hungheim vorgefallene berlichingensche Gewaltthaten vom 10. Aug. 1664.

LXXVIII. Der v. Berlichinger Seite zu Speier 1665. producirte Stammbaum nach dem wirzburgischen Archive vom 21. Mai 1658.

LXXIX. Genealogische Tabelle nach dem Zeugnisse des kaiserl. Landgerichts in Wirzburg vom 2. Octbr. 1621. verfasst.

Num.

LXXX. Genealogiſche Tabelle nach den Behauptungen der Prätendenten aus der Jagſthauſer Linie vom 17. Dec. 1659.

LXXXI. Urtheil des kaiſerlichen Reichskammergerichts wider die angebliche Lehensfolge nach gleichem Stamm, Schild und Helm von 1804.

XLIV.

Staatsrechtliche Verhältnisse

der

adelichen Gutsbesizer

in den

churpfalzbaierischen Entschädigungslanden,

besonders den

fränkischen Fürstenthümern

Bamberg und Wirzburg.

Seine churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern haben nach der Besiznahme der, Höchstdenselben zugefallenen, Entschädigungslande, besonders der fränkischen Fürstenthümer Bamberg und Wirzburg, die staatsrechtlichen Verhältnisse der darin liegenden adeligen Gutsbesizer gründlich untersuchen lassen, und aus dem hierüber erstatteten umständlichen Vortrag die Ueberzeugung geschöpft, daſs diese Gutsbesizer zu den vormaligen Hochstiftern Bamberg und Wirzburg in einem wahren Landsassiatverbande gestanden seien, welchen sie sich auf ungiltigen und constitutionswidrigen Wegen zu entziehen trachteten.

Höchstdieselben waren daher Sich selbst und der Sicherheit und Wohlfahrt Ihrer Staaten schuldig, zur Handhabung der landesherrlichen Rechte als Successor singularis ex pacto in diesen Entschädigungslanden solche Maſsregeln zu treffen, daſs die Verfassung der bambergischen und wirzburgischen Ritterschaft auf jenen Punkt zurückgeführt wird, von welchem sie auf eine rechtsbeständige Art nie entfernt werden konnte.

Um aber dieſer Ritterſchaft einen Beweis zu geben, daſs Seine churfürſtliche Durchlaucht auch gegen ſie, wie gegen alle churfürſtliche Unterthanen, nur mit Gerechtigkeit und Schonung einſchreiten wollen, haben Höchſtdieſelben durch das fränkiſche General-Landescommiſſariat in einem Publicandum vom 9ten October 1803 a) die Gründe Ihrer landesherrlichen Rechte über den eingeſeſſenen Adel dieſer Fürſtenthümer in einer allgemeinen Ueberſicht vorgelegt, dabei aber Ihren, zur unbedingten Landesunterwürſigkeit verbundenen, adeligen Unterthanen gnädigſt erlaubt, zu der etwa erforderlichen Reviſion der Verfaſſung dieſer Fürſtenthümer ihre Meinungen und Wünſche vorzutragen, die Gewährung der leztern, wenn ſie ſich mit der Billigkeit und dem Provincial-Verbande vereinigen laſſen, huldreichſt zugeſichert, auch das ganze Geſchäft durch Anordnung eines, aus dem Mittel Höchſtdero Vaſallen, adeliger Inſaſſen, und ſonſtiger Rittergutsbeſizer gewählten Ausſchuſſes erleichtert.

Daſs die adeligen Gutsbeſizer in einem wahren Landſaſſiatverbande geſtanden ſeien, heben die vorhandenen Urkunden über allen Zweifel, und die im angeführten Publicandum gemachte Zuſage, daſs ihre Unterthanseigenſchaft in einer umſtändlichen, mit Ur-

a) Beil. Nro. I.

kunden belegten Darstellung näher auseinander gesezt werden solle, wird hiemit erfüllt.

Um nun diesen Gegenstand von allen Seiten mit der erforderlichen Gründlichkeit zu behandeln, wird im ersten Theile das staatsrechtliche Verhältniss der Reichsritterschaft im Allgemeinen in Beziehung auf ihre Besizungen in reichsständischen Territorien dargestellt, hierauf im zweiten Theile das Verhältniss der adelichen Gutsbesizer in den Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg mit Urkunden belegt, wobei nur anzumerken ist, dass hier vorläufig so viele Urkunden, als der Zweck dieser Darstellung zu fordern scheint, unter dem Vorbehalte vorgelegt werden, nöthigen Falls noch mehrere Beweise in einem Nachtrage zu liefern.

ERSTER THEIL.

Staatsrechtliches Verhältniss der Reichsritterschaft im Allgemeinen in Beziehung auf ihre Besizungen in reichsständischen Territorien.

I.

Historische Uebersicht des reichsritterschaftlichen Verhältnisses.

Dem Beobachter der teutschen Staatsverfassung stellt die unter dem Namen unmittelbare freie Reichsritterschaft bekannte Corporation ein

höchst sonderbares Phänomen dar. Fremd ist sie dem grössten Theile des Reichsgebiets, nur in Franken, Schwaben und am Rheine bekannt, und schon desshalb, weil sich der Geist einer Staatsverfassung im grössten Theile des Staates ausspricht, das Zufälligste an der teutschen Staatsconstitution.

Der gesamte heutige niedere Adel, zu welchem die Reichsritterschaft unstreitig gehört, stand in der Classe der Mittelbaren und war dem Grafenbanne unterworfen, worüber das Staatsrecht des Mittelalters unläugbare Proben liefert. Dass derselbe in Franken und Schwaben nach Erlöschung dieser beiden grossen Herzogthümer zur Unmittelbarkeit gelangt sei, dass dort und am Rheine länger, als im nördlichen Teutschland kaiserliche Domänen übrig blieben, und der hierauf wohnende Adel die Unmittelbarkeit erlangt habe, sind längst widerlegte Hypothesen. Der Geist der Bündnisse, welche der Adel als Reste des barbarischen Faustrechts in das sechszehnte Jahrhundert übertrug, legte den Grund zur Entstehung der ritterschaftlichen Corporation. Ihre Verbindungen trugen auch noch darin den Charakter der Bündnisse des Mittelalters an sich, dass sie auf Unmittelbarkeit der Bundesgenossen nicht gebaut waren; wir sehen noch lange im sechszehnten Jahrhundert die nämlichen adeligen Gutsbesizer heute auf Landtägen als Landstände eines Fürstenthums und morgen als Bundesgenossen auf einem Ritterconvente: sie selbst

ſanden es gar nicht widerſprechend, daſs ſie zur Abwendung kaiſerlicher Zumuthungen Ritterconvente hielten, und von dieſen aus den Schuz ihrer Landesherren gegen den Kaiſer reclamirten.

Selbſt das Reichsoberhaupt wuſste nicht, was es eigentlich aus der Ritterſchaft machen ſollte. Zwar wurde bei dringender Noth über die Mittelbarkeit des Adels hinweggeſehen, und, um denſelben zu einer thätigen Theilnahme zu bewegen, im Reichsabſchiede 1500. §. 48. verordnet:

„Wir (der Kaiſer) — und Unſer verordnet Regiment ſollen und wollen auch mit der Ritterſchaft zu Schwaben, Franken und Rheinlanden handeln und reden laſſen, zu obangezeigtem chriſtlichen Fürnehmen, auch zu Beſchirmung des heiligen Reichs, dieweil ſie umb ihre vordern Verdienſt willen, von demſelben Reich ihr Ehr und Würde, auch den mehrern Theil ihres Guts haben, ihre getreue Hilf, wie ihnen als chriſtglaubigen Rittern und Knechten des heiligen Reichs wohl anſteht, zu thun."

Doch führte ſchon im folgenden Jahre Kaiſer Maximilian I. bei dem Reichsregiment zu Nürnberg 1501 die bittere Klage:

„Nu beſorgen Wir aus derſelben Handlung und der Franken Antwort, daſs ſie ſchwerlich in Unſer und des Reichs Ordnung zu bringen ſeyn

werden, aber nachdem sie allezeit vorgeben, dass sie so ganz freie Franken seyen, und sich doch izt der Fürsten, als ob die Ihr Herrn wären, gegen Uns und dem heiligen Reich annehmen, und hinwiederum unser und des Reichs gegen den Fürsten, wenn Ihnen von denselben einig Bezwang begegnet, als ob sie nicht Ihr Herrn wären, zu behelfen, und also gegen Uns und dem heyligen Reich und den Fürsten frei zu sein vermeynen. — "

Mit solchen künstlichen Wendungen von einer zur andern Seite alle Bande des Staatsvereins aufzulösen, dies war der Plan dieser Ritter; aber er glückte ihnen nicht allenthalben, nicht alle Fürsten waren gleichgültig gegen ihre Rechte, nicht in allen fränkischen, schwäbischen oder rheinischen Provinzen erfolgte eine Trennung der Ritter vom Territorialverbande, vielmehr blieb dieser in manchen Gegenden, und vorzüglich in Franken (wie unten bewiesen wird) durch die ritterschaftliche Verbindung unbeschädiget.

Schon der Reichsabschied von 1507. nahm zwei Classen des Adels an, rechnete nicht alle Bundesgenossen eines Rittervereins zu den Unmittelbaren, sondern sicherte die landesherrlichen Rechte gegen jene vom Adel, die nicht Unmittelbar sind, in den Worten des

„Es sollen auch allen Stendten die jhenen, so ihnen von Alters und nit dem Reich gediendt, vnd dem Reich nit on Mittel zustendig, oder verwandt, oder nichts vom Reich haben, und die vor in des Reichs Anslegen nit gewesen, in dieser Hilf folgen und vorbehalten sein."

Gleiche Verordnung enthalten die Reichsabschiede von 1510. §. 6. und 1512. §. 4. Schon in den ersten Reichsgesezen, wo wir Spuren irgend eines Unmittelbaren aus dem niedern Adel antreffen, ist der Gang der Geseze, dass sie die Rechte des unmittelbaren Adelstandes im allgemeinen festsezen, übrigens für die Frage, welche Individuen dazu gehören, die Qualitäten zu ihrer Beurtheilung ausdrücken.

Wenn wir daher in eben dem Reichsabschied von 1512. §. 15. die Stelle antreffen:

„und nachdem Uns und dem heil. Reich merkliche Sachen und Beschwerung jezo fürstehen, und dann die Ritterschaft zu Erlangung und Erhaltung des römischen Reichs und seiner Ehren und Würden ohne Zweifel ihre treue Hülf mit ihren Blutvergiessen und sonst stattlich mitgetheilt und gethan haben, so sezen Wir und die Stände des Reichs in keinen Zweifel, die Ritterschaft werde sich, zu Vollziehung angezeigter, des Reichs nothdürftiger Sachen auch

gutwillig erzeigen und ihre Unterthanen oder Hintersassen in diesen vorgehenden Anschlag auch ziehen, denselben einbringen, und sich selbst davon, so noth sein wird, besolden."

so muss doch diese ganze Stelle nur von solchen Gliedern der Ritterschaft verstanden werden, welche nach dem § 4. dieses Reichsabschieds nicht den Ständen, sondern dem Reiche gesteuert, ihre Güter nicht von Ständen, sondern vom Reiche haben, und dem Reich ohne Mittel zuständig sind. Wer wollte aber dieses von allen, welche damals Ritter hiessen, oder sich heutzutag zur Ritterschaft halten, behaupten? Wer wollte, wenn er die Beilagen betrachtet, an den adeligen Insassen der fränkischen Fürstenthümer nicht das gerade Gegentheil aller reichsgesezlichen Erfordernisse der Unmittelbarkeit wahrnehmen?

Ohnehin darf man das Jahr 1521, wo die reichsständische Wormser Matrikel zu Stand kam, als ein Normaljahr betrachten. Erst von da an gewann das Reichssteuersystem durch seine Verwebung in den Territorialnexus eine feste Richtung, von da an war jeder Bestandtheil eines teutschen Landes auch ein dem Reiche steuerpflichtiges Guth, von nun an wetteiferten Reichsstände und Reichsgeseze an Vorkehrungen, sich ihre steuerbare Masse nicht entziehen zu lassen. Festigkeit und einen ewigen Damm gegen alle Ueberschreitungen gewann das Reichssystem in dem merkwür-

digen Jahre 1548. durch d r e i in strengster Consequenz stehende Verordnungen.

E r s t e n s im Mangel an guten Staatsrechtsgrundsäzen und bei dem grossen Schutt, welchen die Barbarei des Faustrechts auch nach dessen Sturze noch in Teutschland zurükgelassen hatte, versuchten manche, durch Prädikate, Namensähnlichkeiten, neue Dignitäten u. d., sich dem Territorialsteuerverbande zu entziehen. Diesen Anmassungen begegnete der Reichsabschied 1548. §. 66. in der merkwürdigen Stelle:

„Wiewol auch in der Ringerungs - Handlung bedacht, dass die Grafen und Herren, so kürzlich ihre Dignitäten erlangt, sollten in recognitionem praeeminentiae, so sie von uns und unserm freündlichen lieben Bruder, dem römischen König empfangen, leidentlichermassen auch in die Anschläge des Reichs gezogen werden; So haben Wir doch dagegen erwogen; dass solche Grafen und Herren zu mehrer Theil unter ihren sondern Landsfürsten gesessen, vormals von allen ihren Gütern, denselbigen gedienet, sich auch zum Theil allein auf der Fürsten Eigenthum, und ihre Pfandschaften Grafen oder Freien lassen, und also keine Güter ohne Mittel unter dem Reich haben, auch nicht anders dann mit ausdrücklichem Vorbehalt, der Fürsten Gerechtig-

keit zu denen Dignitäten zugelaſſen ſeind; Derwegen wo ſie allein des Tittels und Namens halben in die Anſchläge des Reichs gezogen werden ſolten, das würde den Fürſten obgemeldt allerhand Beſchwerung bringen, und alſo mit der Zeit ihnen noch weiter Abbruch und Schmälerung an ihrer landsfürſtlichen Obrigkeit gebären, in Anſehung, daſs ſolche neüe Grafen und Herren nie immediate Glieder und Stände des heil. Reichs geweſen, und darin begütet, ſondern ſolcher Landsfürſten Unterthanen und Landleüt wären. Damit dann in ſolchem Niemands wider Billigkeit beſchweret werde, ſo haben Wir Uns mit Churfürſten, Fürſten und gemeinen Ständen und der abweſenden Räthen und Geſandten verglichen, wo einige Grafen oder Herren wären, welche kürtzlich ihre Dignitäten erlangt, und dem Reich immediate nicht, ſondern andern ihren Landsfürſten unterworfen, auch nicht Güter ohne Mittel von, oder unter dem Reich hätten, daſs dieſelbige in die Anſchläge nicht gezogen, aber diejenige, ſo in dem heil. Reich begütet, oder anderer Fürſten Subditi immediate nicht wären, daſs dieſelbige, nach ziemlichen Dingen gleich andern mit des Reichs - Anſchlägen belegt werden."

Niemand verkennt wohl die allgemeine Gültigkeit des

aufgestellten Grundsazes, seine Anwendbarkeit auf Reichsritter, und man darf jedem Individuum, das auf Unmittelbarkeit sich beruft, nur eine Anzeige abfordern, wo dasselbe in den befohlenen Reichsanschlag eingetragen sei?

Zweitens durch Verminderung der dem Reiche collectablen Güter würde dem Reiche selbst geschadet, man gab daher §. 53. desselben Abschieds ein unbedingtes Verboth aller Exemtionen, welche sine onere geschehen, sie sollten als gemeinschädlich fiscalisch verfolgt werden, und nicht einmal Uebereinkunft der Interessenten ohne des Reichs Bewilligung eine Wirkung hervorbringen.

Da nun drittens in dem erneuerten ewigen Landfrieden 1548 Kaiser und Stände sich die heilige Zusage machten,

> „dass Niemand, wess Würden, Stands und Wesens der sei, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe — seine Unterthanen abziehe, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewege, oder dieselbe ohn gemeldter ihrer Obrigkeit in Schutz und Schirm nehme, sondern soll ein jeder den andern bei dem seinen geruhiglich und unverhindert bleiben lassen."

so war allen Auflösungen des Territorialverbands zum

Nachtheil der landesherrlichen Rechte ein Damm entgegengesetzt, welchen keine kaiserliche Standeserhöhung, kein Privilegium, kein Ritterverein gültig durchbrechen konnte.

Wahrscheinlich muss man es diesen Sicherstellungen der reichsständischen Rechte beimessen, dass ohne Widerspruch bei dem Religionsfrieden 1555. §. 26. zum Vortheil der freien Reichsritter versehen wurde:

> „Und in solchem Frieden sollen die freien Reichsritterschaft, welche ohne Mittel der kayserl. Majestät unterworfen, auch begriffen seyn, also und dergestalt, dass sie obbemeldter beeder Religion halber auch von niemand vergewaltigt, bedrängt noch beschwert werden sollen."

Was hätte wohl bei dieser Stelle einen Widerspruch veranlassen können? Es war nicht ausgesprochen, dass jeder, welcher den Namen Reichsritter führt, oder zu denselben hält, frei und kaiserlicher Majestät ohne Mittel unterworfen sei, nur den freien Rittern war Religionsfreiheit zuerkannt, gegen die nichtfreien, d. h. landsässigen Ritter waren schon 1548 die landesherrlichen Rechte so stark gesichert, dass selbst der scharfsichtige Religionshass an dieser Stelle nichts verfängliches finden konnte.

Doch mochten manche Ritter den Vorsaz nicht aufgegeben haben, troz des reichsgesezlichen Verboths vom Jahre 1548 wegen der blosen Namensähnlichkeit

sich als Ritter unter die freien Ritter zu mischen, und auf diese Art im Finstern der Gewalt ihres Landesfürsten zu entwischen. Von nun an begannen heimliche Bündnisse unter Rittern von verschiedener Art, Mittelbaren und Unmittelbaren, abgeschlossen hinter dem Rücken ihrer Landesherren.

Schon in der Entstehung eiferten einzelne Reichsstände für Erhaltung ihrer Rechte, und Carl V. verboth 1531 der fränkischen Ritterschaft b)

> „on Ires Landsfürsten und ordentlichen Obrigkeit Vorwissen und Verwilligung Versamblung, Tag und Conventikel zu halten, bei des Reichs Ungnad, Straff und Peen der Recht und dortzu Sechtzig Markh lottigs Golds.“

Als aber die Vereinigungen der Ritter immer enger geknüpft wurden, als mehrere schwäbische Ritter sich heraus nahmen, gegen eine wohlthätige Verordnung des Reichsabschieds vom Jahre 1559 ein engeres Bündniss zu schliessen, als ihre an den Kaiser geschickte Deputirte das Glück hatten, statt des verdienten Verweises und statt kaiserlicher Verfügungen zur Execution der Reichsgeseze eine kaiserliche Bestätigung der projectirten Ritterordnung zurückzubringen, da schritten auch mehrere teutsche Fürstenhäuser, namentlich Churpfalz, Baiern, die Pfalzgrafen, Würtemberg, Hes-

b) Beil. XXI.

ſen und Baden in Maulbronn 1564 zu einer Vereinigung über die Maaſsregeln, wie ſich zur Aufrechthaltung der landesherrlichen Rechte gegen die höchſtbedenkliche Conſociation der Ritter zu benehmen ſein möchte, da erklärten dieſe hohe Fürſtenhäuſer:

„ daſs wie ſolches Werk an ihm ſelbſt untüchtig, nichtig, auch Ihrer Chur- und fürſtlichen Gnaden habenden Regalien — und ruhiger Poſſeſſion und Inhaben halber ganz unkräftig und unbündig und alſo Uff Ihm ſelbſt nit beſtähn mag, ſondern muſs als ein leer gediche aus Ihm ſelbſt fallen.“

Zufolge dieſer Vereinigung legte auch das hohe Churhaus Pfalz auf dem Wormſer Deputationstag eine Proteſtation wider dieſe Ritterſchaft ein, ſogar wurde in einem neuen Fürſtenverein 1630 beſtimmt erklärt:

„ daſs der Ritterſchaft kein formatum Corpus und davon hangendes Jus reale der Steuerbarkeit geſtanden werde.“

So zweifelhaft, ſo ſchwankend war die Lage des ritterſchaftlichen Vereins im Ganzen! Die Verhältniſse einzelner Genoſſen dieſes Bundes zu den Fürſten, in deren Landen ihre Güter ſich befanden, waren in einem noch ungewiſſern Zuſtand, da hierbei das Meiſte auf die von den Fürſten oder einzelnen Rittern hergebrachte Rechte oder auf beſondere Entſcheidungsquellen ankam.

In dieſer ſchwankenden Lage rückte der für Teutſch-

lands Staatsverfassung unvergesliche westphälische Frieden herbei. Dem Religionshasse verdankt es die Reichsritterschaft, dass sie bei den Friedensverhandlungen zur Sprache kam, doch waren beide Religionstheile, ungeachtet der übrigen Verschiedenheit ihrer Gesinnungen, darin einig, dass zwar in Beziehung auf Religion für die Reichsritterschaft im Ganzen gesorgt werden sollte, doch nur auf eine solche Art, dass auch die reichsständischen Rechte auf einzelne Mitglieder dieses Corpus nicht verlezt, sondern aufrecht erhalten würden. Nach diesem Gesichtspunkt kamen die kaiserlichen Gesandten mit den evangelischen Ständen schon im März 1647 wegen Gleichstellung der Reichsritterschaft mit den Reichsständen, doch nur

„in iis locis, ubi ratione certorum bonorum & respectu territorii vel domicilii aliis Statibus non reperiantur subjecti"

überein, und die Beweislast der Unmittelbarkeit war sichtbar jedem ritterschaftlichen Mitglied aufgelegt, welches dieser Rechte theilhaftig seyn wollte.

Aus geheimen Ursachen machten die kaiserlichen Gesandten ohne alle aktenmäsige Veranlassung im April 1647 an diesem bereits verglichenen Entwurf eine Aenderung, wobei die als Ausnahme angenommene Gleichstellung durch die Construction

„nisi forte in quibusdam locis ratione certorum bonorum & respectu territorii vel domi-

cilii aliis Statibus reperiantur subjecti "
zur Regel erhoben ſcheint.

Nun kam eines Theils den kaiſerlichen Geſandten offenbar nicht zu, am verglichenen Projekte Aenderungen zu machen, andern Theils haben die paciscirenden Theile dieſe Conſtruktion durch ihre Annahme, ohne daſs beſondere Unterhandlungen darüber gepflogen wurden, mit der vorigen für gleichbedeutend erklärt, und beſonders die evangeliſchen Stände allem Schaden vorgebeugt, da ſie auf Hinwegſtreichung des Worts „certorum " beſtanden ſind, um den Irrwahn zu heben, als ob landſäſſige Reichsritter eine Seltenheit wären. Das Reſultat aller Traktaten war folgende Stelle des osnabrücker Friedensinſtruments Art. V. §. 28.

„Libera & immediata Imperii Nobilitas, omniaque & singula eius membra, una cum subditis & bonis suis feudalibus & allodialibus, nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum & reſpectu territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur subjecti, vigore pacis religiosae & praesentis conventionis, in juribus religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus, idem jus habeant, quod supradictis — Statibus competit. "

Man muſs die Klugheit der Verfaſſer dieſes Grundgeſezes bewundern, mit welcher ſie die Sorge für die Reichsritterſchaft den landesherrlichen Rechten unſchäd-

lich machten, auf dem doppelten Wege, daſs ſie erſtens zwiſchen der Reichsritterſchaft im Ganzen und zwiſchen ihren Genoſſen im Einzelnen den ſchon an ſich rechtlichen Unterſchied auch im Geiſte aller vorausgehenden Grundgeſeze hier beſtimmt zum Geſezlichen erhoben, und zweitens allen Individuen, deren Mittelbarkeit ſich herſtellen läſst, den Genuſs der hier feſtgeſezten Befugniſſe ausdrücklich abgeſprochen haben.

Ohne ſich gegen den Buchſtaben und den Geiſt dieſes wichtigen Grundgeſezes zu verfehlen, kann man nicht miſskennen, daſs Unmittelbarkeit als Bedingung des Genuſſes der hier verliehenen Wohlthaten vorausgeſezt werde, daſs dem Schluſſe vom Antheil an der ritterſchaftlichen Genoſſenſchaft auf Unmittelbarkeit alle Kraft abgeſprochen ſei, und daſs die Verfaſſer dieſes Grundgeſezes, weit entfernt von der Abſicht, landesherrliche Rechte der Reichsſtände mit einem Federzuge zu vernichten, dieſelben vielmehr ausdrücklich vorbehalten haben.

Billig wird von jedem Genoſſen der Beweis ſeiner Unmittelbarkeit, woraus er ſich Rechte zueignen will, gefordert, wenigſtens muſs, wenn man auch annehmen wollte, daſs durch die abgeänderte Conſtruktion eine allgemeine Vermuthung für Unmittelbarkeit jedes einzelnen Glieds der Reichsritterſchaft aufgeſtellt ſei, dieſe Vermuthung als eine allgemeine, der beſondern

nachstehen, welche daraus erwächst, daſs in einem teutschen Lande Landsaſſiat die Regel ausmacht, ein Fall, welcher nach dem im zweiten Theil geführten Beweise bei Franken wirklich eintritt.

Von nun an glückte es der Reichsritterschaft, in der kaiserlichen Wahlkapitulation seit 1658 an mehreren Stellen neben den Reichsständen in einer Parenthese eingeschaltet zu werden. Zwar hat es Oesterreich auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 nachdrücklich aus dem wichtigen Grunde widerrathen, weil die Verhältnisse der ritterschaftlichen Mitglieder zu einzelnen Reichsständen auf eigenen, besonderen Entscheidungsquellen beruhen; aber die Ritterschaft wurde dennoch eingeschaltet. Unter mehreren Stellen verdient der Art. I. § 9. der kaiserlichen Wahlkapitulation ausgezeichnet zu werden, worin der Kaiser verspricht:

„Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterschaft miteingeschlossen) ihre Regalien, Hoheitsrechte, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien — zu schüzen und zu handhaben.“

Allein diese generelle Zusage des kaiserlichen Schuzes spricht nicht aus, daſs alle jene, welche sich zur Reichsritterschaft halten, unmittelbar seien, sie sanctionirt keineswegs die dem Reiche noch nie vorgelegte, daher ihm allenthalben fremde Rittermatrikel, sie hat weder die Absicht noch die Wirkung, landesherrliche

Befugnisse der Reichsstände zum Vortheil einer vom Reiche isolirten Corporation geradehin zu vernichten, sie hat vielmehr, wie der westphälische Frieden, für jedes Individuum, welches der reichsritterschaftlichen Vortheile theilhaftig sein will, dessen Unmittelbarkeit als Bedingung in sich und ist für alle Individuen, welche aus Mangel der Unmittelbarkeit am ritterschaftlichen Verbande einen rechtmäfsigen Antheil nicht nehmen konnten, auch im Reichssinne nicht vorhanden.

Bald darauf trat das goldne Zeitalter der Reichsritterschaft ein; Leopold I. betrachtete sie als das jüngste Kind der kaiserlichen Gewalt, und pflegte es mit einer beinahe Eifersucht erregenden Zärtlichkeit. Und doch sprechen die Privilegien, womit er sie ausstattete, nichts von Unmittelbarkeit der Individuen, sie greifen weniger die Hoheitsrechte der Reichsstände über putative Reichsritter, als die lehenherrlichen Rechte, diese aber auf eine sehr empfindliche Weise, besonders durch anmafsliche Beschränkungen der lehenherrlichen Consolidationen, durch Fortdauer des ritterschaftlichen Nexus auf den von Reichsständen erworbenen Gütern u. f. w. an. Desto gröfsere indirekte Vortheile brachten sie der Reichsritterschaft; erstens darin, dafs die Reichsgerichte die Zuneigung für die Reichsritterschaft mit dem Kaiser theilten, und ganz unzureichende Gründe, worunter die ritterschaftliche Genossenschaft und Einverleibung in das Steuerkataster

gehören, zum Beweise der Unmittelbarkeit für gültig annahmen: zweitens dass die Reichsstände vom eigentlichen Standpunkte, nämlich einer Untersuchung der angemassten Unmittelbarkeit einzelner Reichsritter, auf fremdartige Gegenstände abgezogen wurden.

Desto heftiger begann der Kampf, wozu die Leopoldinischen Privilegien das Signal waren, doch nicht über die Unmittelbarkeit der Individuen, sondern nur über die auffallenden Anmassungen der Corporation, und man darf es beinahe unter den sonderbaren Schicksalen teutscher Staatsangelegenheiten auszeichnen, dass der schon im osnabrücker Friedensinstrument enthaltene und überhaupt sehr nahe liegende rechtliche Unterschied zwischen der Reichsritterschaft als Corporation und zwischen der Unmittelbarkeit ihrer einzelnen Glieder, wo nicht ganz verkannt, wenigstens als der Hauptgesichtspunkt in Behandlung ritterschaftlicher Differenzien nicht aufgestellt wurde.

Schon 1666. machte das Corpus der evangelischen Reichsstände zur Reichshofrathsordnung das gegründete Monitum:

„In specie ist zu demonstriren, wie die sogenannte immediat - freie Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom ihre vermeinte Privilegien und Immedietät zu sonderbaren Territorial- und Jurisdictionsnachtheil der Kurfürsten und Fürsten dergestalt extendiren, und vom Reichshofrath secundiret

werden wollen, dafs, wann ein dergleichen adeliches Privatmitglied die ftrafbarften Actionen auf Kurfürftlich oder fürftlichen Territorio und indisputirlicher Jurisdiction begangen, alfo dem Domino territorii die Erkennung und Abftrafung offenbar zuftehe, dennoch das Factum und die Dijudication ganz immediate nach dem Reichshofrath gezogen und dadurch die Privatedelleute fo verhärtet und geftärket werden, dafs ein malum exemplum ac publicum fcandalum das andere begleitet."

Als vollends bekannt wurde, dafs Leopold I. in einem befondern Dekrete vom 20. Dezember 1672. die Reichsgerichte angewiefen habe:

> „der Reichsritterfchaft mit Erkennung nothwendiger Mandaten jederzeit executive hülfreiche Hand zu leiften, auch fürnämlich in caufis collectarum et armorum, ohne einigen Unterfchied, ob die Güter lehnbar oder eigen feyen, Anfangs fuper Poffeffione, fola facti der reichsritterfchaftlichen vorigen oder ältern Poffefs veritate infpecta fummariiffime zu verfahren.

da traten zuerft der fränkifche und fchwäbifche Kreis 1691. wider diefe ritterfchaftliche Anmaffungen in eine Union, brachten ihre Befchwerde 1692. an die allgemeine Reichsverfammlung, mehrere Reichsftände, welche durch reichshofräthliche im Geifte des leopoldinifchen Dekrets abgefafste Erkenntniffe gekränkt waren,

ergriffen den Recurs an den Reichstag, einzelne Reichsstände und ganze Kreise wanden sich mit dringenden Vorstellungen und Protestationen an den Kaiser und an das Reichskammergericht, schon war auf dem Reichstag am 26. März 1703 eine Vereinigung aller Reichsfürsten geschlossen, sich den ritterschaftlichen Anmassungen mit vereinten Kräften zu widersezen, sehr lange dauerten die Deliberationen aller drei Reichskollegien, und das Resultat aller dieser Bewegungen war ein Schluss aller drei Reichskollegien vom 4. Junius 1704. worin — der Kaiser ersucht wurde:

„eine solche Verfüg - und Verordnung an Dero Reichshofrath ergehen zu lassen, dass diesen der obgedachten klagenden Reichsständen Beschwerden abgeholfen, dergleichen künftig verhütet, die Stände in Ihren Juribus & beneficiis collectarum, armorum, sonderlich primae instantiae & Austraegarum weder beeinträchtiget, noch in dergleichen Fällen gravirt, sondern vielmehr denen Lehenrechten, Reichsfundamentalgesezen und kaiserl. Wahlkapitulation gemäss bei dem Ihrigen geschüzt, mithin gleiches Recht gehalten werden möchte."

War gleich durch diesen allgemeinen Widerspruch die Kraft aller, den Reichsständen nachtheiligen Privilegien

vilegien vernichtet, so fühlten dennoch einzelne Reichsstände, wie wenig dieser Schluss wirken werde, und sie sahen noch immer im reichsritterschaftlichen Systeme eine auffallende Kränkung ihrer Rechte, zu deren Erhaltung Kurpfalz, Wirzburg, die Marggrafen von Brandenburg, Würtemberg und Hessen 1713. einen neuen Verein schlossen, worin sie sich besonders dagegen verwahrten:

„1) dass sie (die Reichsritter) von den Ständen, welchen sie sonst unterworfen, Jurisdiction, ein und andern Orts, nicht nur Ihrer Personen wegen, sich in Civil- und Criminalfällen, sondern auch ihre in den Territoriis gelegene Güther, und deren Besizer, von deren Bottmäfsigkeit gegen das alte Herkommen exemt machen, oder doch selbige auf ein- oder andere Weise zu restringiren sich unterstehen.

2) die Collectation zum Theil nicht nur von denen etwa erkauften, unter der Stände Jurisdiction gehörigen eigenen und Lehengüthern, sondern auch von den Ihnen zuständigen heimgefallenen, wie nicht weniger von der Stände Unterthanen, in deren Jurisdiction etwa besizender adelichen einschichtigen Lehen neüerlich prätendiren, auch solche Leuth und Güter, zu allen Ritterschaftlichen Ausgaben, ja sogar zur Fort-

führung der wider Ihre Landes - Fürsten extrahirter Processe zu ziehen sich anmassen."

Unverkennbar ist das Gewicht dieser reichsständischen Verwahrungen: Rechte einzelner Landesherren über ihre Unterthanen sind ihrer Natur nach offenbar Iura singulorum, welche nach deutlicher Verordnung der kaiserlichen Wahlkapitulation nicht durch kaiserliche Privilegien, und vermöge des westphälischen Friedens nicht durch Mehrheit der Comitialstimmen beeinträchtiget werden dürfen.

Doch lehrte der Erfolg, dass auf den Schluss der Reichsversammlung von 1704. politische Rücksichten einer zum theil gleichgültigen, zum theil interessirten, zum theil schüchternen Majorität zuviel gewirkt hatten; fruchtlos war das Ersuchen des Reichs, die Tendenz der reichshofräthlichen Erkenntnisse gegen Reichsstände dauerte fort, und man sah die merkwürdige Erscheinung, dass, während Oesterreich weder in kaiserlichen Privilegien, noch in der reichsgesezlichen allgemeinen Bestätigung der Reichsritterschaft ein Hindernis fand, die im burgauischen eingesessenen Glieder der Reichsritterschaft provisorisch seiner Landeshoheit zu unterwerfen, vom Reichshofrath mit unbegreiflicher Schnellkraft gegen andere Reichsstände sogar zur Behauptung ungültiger und widersprochener Privilegien eingeschritten wurde. Würtemberg gab unter den gekränkten Reichsständen den Ton an, und wandte

sich an die allgemeine Reichsversammlung, um durch ein zur gesezgebenden Gewalt ressortirendes allgemeines Normativ das Uebel vom Grund aus zu heilen.

Mehrere Jahre lang beschäftigte dieser Gegenstand die allgemeine Reichsversammlung, mit Bewunderung liest man die patriotischen Abstimmungen vieler Reichsstände, dennoch war vorhinein zu berechnen, dass dieser Weg zum erwünschten Ziele nicht führen werde. Die Mehrheit der Reichsstände aus sieben Kreisen, welchen ein unmittelbarer niederer Adel fremd ist, fühlte den Druck des neugeschaffenen ritterschaftlichen Systems gegen das Land und die Lähmung der Regierung bei allen Unternehmungen für Sicherheit und Wohlfarth des Landes nicht: einige Stände wollten vielleicht der bekannten Vorliebe des Kaiserhofs für die Reichsritterschaft ein Opfer bringen — wie dem sei! Siegreich trat aus diesem schweren Kampfe die Reichsritterschaft heraus, der Reichsschluss von 1753. fällte den Ausspruch, dass ein neues allgemeines Normativ nicht thunlich sei, aber — die Wahrheit behauptete doch ihre Rechte, wie sie denn immer, mehr oder weniger, aus dem Dunkel hervorleuchtet.

Ein Normativ über das Verhältniss der Reichsritterschaft i m G a n z e n wurde für unthunlich gehalten, und unwillkührlich war man zum Gegensaze

hingeführt, da gegen das begehrte allgemeine Normativ kein anderer Entscheidungsgrund aufzufinden war, als die Rechte Einzelner bei jedem besonderen Streite, da musste selbst der Kaiser, obgleich dessen Ratification noch günstiger für die Reichsritterschaft lautete, als das Reichsgutachten, dennoch eingestehen:

> „dass eine dergleichen neue Richtschnur ohne Abbruch und Abänderung der Reichsgeseze und des in den verschiedenen Gegenden von Deutschland üblichen Herkommen, Gebräuche und guten Gewohnheiten, forderist aber der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. I. §. 9. nicht statt haben könnte."

Man hatte hierdurch auf die besonderen Verhältnisse einzelner Reichsstände zu einzelnen Gliedern der Ritterschaft hingewiessen, über einzelne Streitigkeiten Particular-Vergleiche anempfohlen, auf allen Fall der Kaiser den streitenden Theilen gleiche Justiz zugesichert — man war also fast wider Willen auf den rechtlichen Unterschied zwischen Corpus der Reichsritterschaft und zwischen einzelnen Gliedern, wie er schon im westphälischen Frieden liegt, zurückgekommen, und musste in lezter Beziehung selbst die Unverlezbarkeit der landesherrlichen Rechte auf Individuen, deren Landsässigkeit sich darstellt, als

Entscheidungsgrund wider ein allgemeines Normativ ausdrücklich annehmen.

Dass alle Individuen, die sich zur Reichsritterschaft halten, und alle einverleibte Güter unmittelbar seien, haben unsere Geseze niemals ausgesprochen, zu keiner Zeit hat die Reichsritterschaft dem Reiche ihre Matrikel oder ihr Steuercataster vorgelegt, das Reich niemals diese ihm unbekannte Sache genehmiget; von nun an dauerten Immedietätsirrungen zwischen einzelnen Reichsständen und einzelnen ritterschaftlichen Genossen, nur mit dem Unterschiede fort, dass das Rittercorpus, dem Geiste des Reichsschlusses von 1753. gerade zuwider, jeden einzelnen Streit gegen ein ritterschaftliches Individuum zur Sache der Corporation machte, und hierdurch selbst die Individuen einer bisher im Reiche unbekannten ewigen Vormundschaft unterzuordnen trachtete, ohne übrigens die Geltendmachung der Landeshoheitsrechte gegen die adeligen Insassen von Seite des österreichischen Burgau und der königlich preussischen Fürstenthümer in Franken hindern zu können.

Doch hat selbst der kaiserliche Reichshofrath die allgemeine reichsgesezliche Bestätigung der reichsritterschaft mit der Unterwerfung einzelner Mittelbarer, welche widerrechtlich zur Ritterschaft hielten, so ganz vereinbar gefunden, dass er sich 1784. mit dem Erzherzog von Oesterreich in einen Vertrag wegen

der Gerichtsbarkeit über einen dieser reclamirten Rittergenossen einliess, und darin sogar eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den österreichischen Gerichten, die sonst nur unter den höchsten Reichsgerichten Statt findet, festsezte. Der Vorgang ist zu wichtig, als dass hier nicht das entscheidende reichshofräthliche Conclusum vollständig geliefert werden müsste; Es ergieng nämlich in Sache von Tessin contra von Freyberg zu Wellendingen am 6. März 1784. folgendes Rescript an die Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Neckar Schwarzwald und Ortenau:

„Es seye wegen der zeitherigen Jurisdictions-Collision provisorie, und sowohl in possessorio als petitorio, der kaiserlichen Jurisdiction sowohl, als der erzherzoglichen Befugnisse unbeschadet, dahin Auskunft getroffen worden, dass in Fällen, wo gegen die v. Freyberg als Besitzer des Guths Wellendingen, eine personal- oder andere gerichtliche Klage anzubringen seye, der Kläger die Wahl behalten möge, die v. Freyberg bey den Reichsgerichten oder bey dem erzherzoglichen Gerichtsstand zu belangen, und alsdann der praeventioni fori dergestalt Statt gegeben werden solle, dass, wo einmal die Klage zuerst angebracht worden, daselbst auch die ganze Behandlung, und was ex Connexitate causae sowohl, als in Absicht

auf die Execution damit zusammenhänge, unbeirrt und ohne weitern Einwand wegen des fori rechtlich ausgetragen werde."

Die gröfste Crisis bereitete der Reichsritterschaft im Ganzen der lezte Reichskrieg. Schon auf dem Rastadter Friedenskongresse wurde durch Aufstellung des Unterschieds zwischen Domanial- und Privatgütern die Ritterschaft von den Reichsständen getrennt, der Lüneviller Frieden machte von ihr gar keine Meldung, ihr blieb nichts übrig, als sich für ihre Besizungen in die Cathegorie der Privatpersonen zu stellen, und nach dem neunten Friedensartikel Aufhebung des Sequesters zu fordern.

Bey der Friedensberichtigung wurde im ersten Entschädigungsplan der vermittelnden Mächte eben so wenig als im Lüneviller Frieden von der Reichsritterschaft gemeldet, und ihre, der Reichsdeputation übergebene, Reclamation erwirkte blofs den Deputationsschlufs vom 30. September 1802.

„So sehr auch die auf der linken Rheinseite empfindlich verlierende Reichsritterschaftliche Mitglieder zu bedauern seyen: so sey doch die Reichsdeputation ausser Stand, ihnen Entschädigung zu verschaffen."

In der Reclamation und dem Deputationsschlusse war von der Reichsritterschaft im Ganzen keine Re-

de, ſondern von derſelben wurden die Individuen rechtlich unterſchieden.

Der am 8. October 1802. von den vermittelnden Mächten vorgelegte Plan général enthielt zwar zum Vortheil der Reichsritter die Stelle:

„§. 28. Les indemnités, qui pourroient être dues à aucuns des membres de l'ordre équestre, seront à l'instar du complément des indemnités des Comtes de l'Empire, assignées en rentes perpétuelles sur des Chapitres, Abbayes et Couvens médiats déterminés, et dans des proportions rélatives à leurs prétentions légitimes."

Allein auch hierin lag der Unterſchied zwiſchen Corpus und Individuen ſichtbar vor Augen. Von nun an betrafen alle von einzelnen Rittern übergebene Reclamationen lediglich die Aufhebung des Sequeſters, und wurden lediglich zu dieſem Ende von der Reichsdeputation an die franzöſiſche Geſandtſchaft befördert; weshalb ſogar in der endlichen Ausfertigung des Deputations-Hauptſchluſſes der dem §. gemachte Beiſaz:

„en tant, qu'il n'y serait pas pourvû par la levée future du sequestre"

welcher ſich bei keinem Reichsſtand findet, den Unterſchied zwiſchen Domainen und Privatgut und die Trennung des Adels von den Reichsſtänden ganz nach

dem Beispiel der Rastadter Verhandlungen auch in diese Friedensberichtigung wenigstens als das hauptsächliche übertragen hat.

Nun wurde nicht von den vermittelnden Mächten, sondern nur von der kaiserlichen Plenipotenz in einem Erlasse vom 5. December 1802. der Wunsch geäussert, dass im Hauptschlusse der Reichsdeputation

„die verfassungsmäsig hergebrachten Rechte und Freyheiten der unmittelbaren Reichsritterschaft durch Einrückung der gewöhnlichen Clausel, namentlich und ausdrücklich zu bestätigen seyen."

Mit vieler Umsicht wurden über diesen Punkt die Berathungen gepflogen, einsichtsvoll bemerkte hierüber die überwiegende Majorität, dass rechtmäsige Freiheiten der Ritterschaft keiner Bestätigung bedürfen, dass unrechtmäsige Prätensionen, welche schon mehrere gemeine Beschwerden am Reichstage veranlassten, durch eine salvatorische Clausel keine Rechtsgültigkeit erhalten, dass durch sie der Reichsschluss von 1704. nicht entkräftet werden könne, dass dem längst erwarteten allgemeinen Normative nicht vorgegriffen werden dürfe, dass die Rechte der Reichsstände über landsässige Individuen der Ritterschaft, welche sich auf die bekannte Clausel des westphälischen Friedens gründen, durch die vorgeschlagene allgemeine Bestätigung nicht gekränkt oder aufgehoben

werden, daſs überhaupt die rechtmäſsigen Verhältnisse der Reichsritterschaft nur in so ferne vom Reiche anerkannt wurden, als die einzelnen Gutsbesizer nicht in Ansehung ihrer Güter und der Landeshoheit oder ihrer Wohnorte den Reichsständen unterwürfig befunden würden; aus diesen Gründen hielt die Reichsdeputation auch nach wiederholtem Wunsche der kaiserlichen Plenipotenz vom 23. Februar 1803. die Aufnahme dieser salvatorischen Clausel für undienlich.

Bessern Eingang fand er bei den Berathungen der allgemeinen Reichsversammlung über den Deputations-Hauptschluſs, welche, ohne jedoch einen höheren Werth hinein zu legen, als in solchen Clauseln überhaupt liegt, und in keiner anderen Art, als wie sie schon in der kaiserlichen Wahlkapitulation geschah, sich zur Aufnahme dieser salvatorischen Clausel verstand. Zu allem Ueberflusse haben unter mehreren Reichsständen, welche die Bestätigungsclausel auf den Sinn der bisherigen Reichsgeseze zurückführten, die beiden Kurhöfe Pfalzbaiern und Brandenburg in beiden höhern Reichskollegien nicht nur im allgemeinen gegen jede Clausel sich verwahrt, wodurch nicht der wahre, im Osnabrücker Friedensinstrument Art. V. §. 28. ausgedrückte Stand der Sache bewährt würde, sondern Brandenburg hat noch den ausdrücklichen Beisaz gemacht:

„dafs es jedem ritterſchaftlichen Gutsbeſizer frey bleiben müſſe, ſich mit dem Landesherrn, im Umfang deſſen Gebieth und Lande ſeine Beſitzungen liegen, über ſeine Verhältniſſe gütlich zu vergleichen."

Es würde der Geſchichte und allen Rechtsgrundsäzen widerſprechen, wenn man dieſer Beſtätigung einen andern Sinn oder eine höhere Kraft beilegen wollte, als die vorhergehenden Grundgeſeze enthalten. Selbſt die kaiſerliche Plenipotenz, deren Wunſch die Einrückung dieſer Clauſel in den jüngſten Reichsſchluſs veranlaſste, motivirte ihn nur durch

„das einförmige Beyſpiel der Vorzeit"

und führte hierdurch den Sinn und die Wirkung dieſer erneuerten Beſtätigung auf den Geiſt der vorhergehenden Reichsgeſeze zurück. Die Reichsritterſchaft erlangte daher nichts, als eine ſchon vorhandene allgemeine Beſtätigung, ſie wurde nicht aufgehoben, nicht unter die Entſchädigungsobjekte geworfen, und wer möchte in Abrede ſtellen, daſs ſie hierdurch ein hinreichend groſses Glück machte, indem ſie der Zerſtreuung ihrer Beſizungen ungeachtet, und unangeſehen, daſs ſie zu allen eigentlichen Reichslaſten nichts beiträgt, daſs ſie nach der Bemerkung der würtembergiſchen Abſtimmung bei der Reichsdeputation durch ihre Lage gerade in den wichtigen Zweigen der öffentlichen Sicherheit, des Handels und ſo mancher an-

derer Polizeigegenstände, welche nur durch allgemein durchgreifende Masregeln den Wohlstand ganzer Länder und derselben Bewohner begründen können, jede Regierung hindert, und die weite Pforte ist, wodurch Missbrauch und Schleichhandel in den fürstlichen Landen, welche sie durchkreuzt, ein- und ausgehet, dennoch im Ganzen unverlezt der Crisis entgieng, während so viele Reichsstände ein Opfer des ausserordentlichen Zustands wurden.

Vernichtung der reichsständischen Rechte, welche selbst der westphälische Frieden gegen ritterschaftliche Individuen in seinen gerechten Schuz nimmt, lag himmelweit ausser der Intention der allgemeinen Reichsversammlung, welche durch solche salvatorische Clauseln weder einem Reichsgeseze derogiren, noch specielle Ansprüche aufheben, sondern blos ausdrücken wollte, dass im übrigen der vormalige Rechtszustand unter allen Individuen im Reiche, unter Reichsständen nicht weniger, als unter Reichsrittern, wieder hergestellt sei.

II.

Staatsrechtliche Resultate über das Verhältniss der Reichsstände zu der Reichsritterschaft im Allgemeinen.

Diese aus den Reichsakten getreu ausgehobene Geschichte führt zu wichtigen Resultaten über das

Verhältniſs der Reichsſtände zu der Ritterſchaft, deren genaue Zergliederung allein den Nebel zerſtreuen kann, unter deſſen kraftloſem Schuze das reichsritterſchaftliche Syſtem, oder vielmehr die darin liegende Vermiſchung rechtlich verſchiedener Gegenſtände, eine fruchtbare Quelle vergeblicher und überflüſſiger Streitigkeiten war.

I. Bei einer jeden Corporation muſs vom Unterſchied zwiſchen ihr und zwiſchen den, ſie bildenden, Individuen ausgegangen werden. Allgemeine Beſtätigungen einer Corporation können nur dann von Einzelnen für ſich angeführt werden, wenn entweder die Staatsconſtitution das Verzeichniſs aller Individuen ſanctionirt, oder ein Individuum diejenigen Eigenſchaften an ſich trägt, welche zur Gültigkeit einer Theilnahme an der Corporation erfordert werden.

Dieſer unbezweifelte Rechtsſaz bewährt in Anwendung auf die Reichsritterſchaft, daſs ihre allgemeine Beſtätigung, welche ſie als Corporation in den Reichsgeſezen erhielt, den Individuen nur im Daſein einer von beiden Vorausſezungen nüzen könne.

Kein Reichsgrundgeſez ſanctionirt die ritterſchaftliche Matrikel, die Aufnahme in die ritterſchaftliche Genoſſenſchaft iſt eine Privathandlung der Paciſcenten, dem Reiche unbekannt und nach allen Geſezen jedem Dritten, beſonders aber den theuer verſicherten landesherrlichen Rechten, durchaus unſchädlich. Da ſogar

die kaiserliche Wahlkapitulation Art. III. §. 21. nur jene Grafen der reichsgräflichen Rechte für theilhaftig erklärt,

> „welche als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bei der Reichsversammlung angesehen und erkennet werden"

so läſst sich für den niedern Adel keine andere Norm denken, und der Antheil an der ritterschaftlichen Genossenschaft kann als eine dem Reiche ganz unbekannte Sache nicht eher wirksam seyn, bis ein theilnehmendes Individuum derselben rechtsgültig beigetreten ist.

II. Uebereilt und offenbar gesezwidrig ist der Schluſs:

> Die Reichsritterschaft wurde vom Reiche bestätiget, also sind alle Glieder des Rittercorpus, und alle ihre Güter in Schwaben, Franken, und am Rhein ungezweifelt reichsunmittelbar!

Schon der westphälische Frieden hat in schönster Uebereinstimmung mit allen vorausgehenden Reichsgrundgesezen dieser übereilten Argumentation alle Kraft abgesprochen. Er ertheilte den Reichsständen die vollkommenste unumschränkte Sanction ihrer landesherrlichen Rechte, die Gleichstellung der Reichsritter mit Reichsständen erfolgte nur unter der Einschränkung:

> „nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum

et reſpectu territorii vel domicilii aliis ſtatibus reperiantur ſubjecti."

Er dachte ſich den Fall, daſs reichsritterſchaftliche Genoſſen einem Landesherrn unterworfen ſeien, er entzog dieſen Mittelbaren den Genuſs aller reichsſtänſchen Religionsrechte, und fällte hiemit den gerechten Ausſpruch, daſs ſolche putative Reichsritter ihrem Landesherrn unterworfen ſeyn ſollen; indem er die landesherrlichen Rechte gegen uſurpirte Immedietät oder mittelbare Rittergenoſſen in ſeinen erklärten Schuz nahm, vernichtete er die Bindkraft des Schluſſes von der Rittergenoſſenſchaft auf Unmittelbarkeit.

Auch die kaiſerliche Wahlkapitulation garantirt Art. I. §. 9. die Hoheitsrechte der Reichsſtände, und ſchon die Form einer Parentheſe, unter welcher von der Ritterſchaft Meldung geſchieht, bewährt augenſcheinlich, daſs man durch eine Parentheſe den Hauptſaz — oder was dem gleich gilt — daſs man durch allgemeine Beſtätigung der Reichsritterſchaft die reichsſtändiſchen Hoheitsrechte zum Vortheil einzelner Uſurpatoren keineswegs vernichten wollte.

III. Wenn demnach ein anmaſslicher Reichsritter nichts weiter für ſich hat, als daſs er in die ritterſchaftliche Genoſſenſchaft aufgenommen ſei, oder wenn der Reichshofrath die Einverleibung eines Guts in das ritterſchaftliche Steuercataſter für einen hinreichenden Beweis der Unmittelbarkeit annimmt, ſo

macht er sich dieses übereilten und gesezwidrigen Schlusses und einer offenbaren Petitio principii schuldig; denn die Besteuerung ist nur eine Folge der Genossenschaft, sie sezt also, wie jene, die rechtliche Möglichkeit voraus, und kann nicht eher für einen Beweis gelten, bis die Qualitäten zum rechtsgültigen Antheil am ritterschaftlichen Verbande hergestellt sind.

IV. Natur der Sache und positive Geseze führen von selbst zu den Voraussezungen, deren Erfüllung einer Theilnahme am Ritterverbande allein rechtliche Wirkungen verschaft. Da kein Unterthan sich der landesherrlichen Gewalt eigenmächtig und hinter dem Rücken seines Landesherrn entziehen darf, da sogar kaiserliche Privilegien, welche zur Auflösung des Territorialverbandes abzielen, durch die Wahlkapitulation vorhinein für null und nichtig erklärt sind, da jede zur Losreissung vom Landesnexus abzwekende Handlung eines Unterthans rechtswidrig ist, so ist der Saz, dass Unmittelbarkeit zur Rechtsgültigkeit des Antheils am reichsritterlichen Verbande erfordert werde, auch ohne ausdrückliches Gesez unbestreitbar. Aber die Reichsgeseze haben ihn auch besonders anerkannt.

Der westphälische Frieden ertheilte nicht dem niedern Adel, sondern nur der freien und unmittel-

mittelbaren Reichsritterschaft Gleichstellung mit den reichsständischen Religionsrechten, und nur in der Unmittelbarkeit lag der Grund seiner Verordnung, weshalb er sie für alle Glieder, welche als mittelbar befunden werden, ausdrücklich zurücknahm. Dass jeder Rittergenosse dieser Gleichstellung theilhaftig sei, sagt der westphälische Frieden nicht, im Gegentheil unterscheidet er zwischen unmittelbaren und mittelbaren Genossen, und indem er nur jenen die Rechte, wie den Reichsständen zuspricht, diese aber ihrem Landesherrn unterwirft, ohne über ihre Religionsrechte etwas zu bestimmen, weil auf sie die über Unterthanen gegebene Vorschriften unbedingt angewendet werden: so erkennt dieses Grundgesez ausdrücklich, dass von der Theilnahme am ritterschaftlichen Vereine auf Immedietät zum Nachtheil der Reichsstände schlechterdings nicht geschlossen werden könne.

Von gleichem wörtlichen Inhalte, folglich von gleicher Wirkung ist die kaiserliche Wahlkapitulation, und die ritterschaftliche Genossenschaft kann schon darum nicht als Beweis der Unmittelbarkeit gelten, weil jene zu ihrer Rechtsgültigkeit die Unmittelbarkeit voraussezt.

V. Hieraus erhellt, dass ungeachtet der reichsgesezlichen allgemeinen Bestätigung der Reichsritterschaft jeder teutsche Reichsstand einzelne mittelbare Genossen seiner rechtmässigen Staatsgewalt unterwerfen

könne. Er vernichtet durch diese rechtmäſsige Handlung die unmittelbare freie Reichsritterschaft nicht; sondern er reinigt sie nur von Usurpationen: Er verlezt die gesezmäſsige Existenz des Rittercorpus nicht; sondern führet es nur in seine gesezliche Schranken zurück: Er hat es nicht mit dem Corpus, sondern nur mit den Individuen zu thun, welchen die Qualität zur Theilnahme an einem unmittelbaren Corpus mangelt. Jeder Landesherr macht hier seine Rechte geltend, und seine befugte Handlungen können um so weniger als Rechtsverlezung angesehen werden, je mehr es aus der vorgetragenen Geschichte erhellt, daſs alle Reichsgrundgeseze in ungestöhrter Harmonie die reichsständischen landesherrlichen Rechte gegen jene, welche, ohne unmittelbar zu sein, sich im ritterschaftlichen Verbande befinden, ausdrücklich vorbehalten haben.

Am stärksten dringt sich die Wahrheit dieses Sazes auf, wenn man bedenkt, daſs sogar einzelne Reichsstände, ungeachtet die Rechte der Reichsstände im Allgemeinen feierlichst garantirt sind, obgleich eine Reichsmatrikel, und ein Verzeichniſs der Reichsstände vom Reiche anerkannt ist, der Landeshoheit anderer Stände unterworfen, und hiemit aus der Matrikel vertilget worden seien, wenn sich ergeben hat, daſs ein bisher als Unmittelbar und Reichsstand angesehenes Subjekt nur Mittelbar sei. Dieser Fall trat bei der vormaligen Abtei Isny wirklich ein, da sie, ihrer Aufnahme in das

reichsprälatische Collegium ungeachtet, unter gräflich Truchseessische Landeshoheit rechtmäfsig gebracht wurde.

Sogar die Reichsmatrikel und Reception in reichsständische Collegien muss gegen die landesherrlichen Rechte zurück stehen; wer wollte bei ritterschaftlichen Corporationen und Individuen eine andere Norm annehmen, da ihre Matrikel noch überdiess ein blosses Privatwerk, dem Reiche noch niemals vorgelegt, daher auch von ihm noch nicht anerkannt ist?

Endlich wenn die Mediatisirung der burgauischen Insassen die unmittelbare freie Reichsritterschaft nicht zerstöhrte, warum sollte auf einmal in Franken die Handhabung landesherrlicher Rechte solche ganz eigene Wirkungen hervorbringen, oder warum bei dem Churhause Pfalzbaiern unerlaubt sein, was selbst der Reichshofrath bei dem Erzherzoge von Oesterreich durch eine merkwürdige Uebereinkunft schon im Jahre 1784 für rechtmäfsig erkannte?

VI. Den Beweis der Unmittelbarkeit muss jedes in Anspruch genommene Individuum führen, weil es von einer besondern, dem niedern Adel in der Regel nicht zustehenden Qualität besondere Rechte für sich ableiten will, und weil der westphälische Frieden nach dem zuerst verglichenen Projekte den Individuen die Beweislast auflegte, ohne dass eine Abänderung der bloss zufälligen Construktion, welche, wie oben gezeigt wurde,

daran die kaiserliche Commissarien vornahmen, eine Aenderung der vorigen Bestimmung hervorbrächte.

Wollte man aber sogar darüber hinausgehen, und im Friedensinstrumente die Aufstellung einer allgemeinen Vermuthung aus der Rittergenossenschaft für Unmittelbarkeit der Individuen annehmen, so darf doch dieser Saz nicht zu weit ausgedehnt werden. Jede allgemeine Vermuthung muss der besondern weichen; wenn daher in einem teutschen Lande oder in einer Provinz Mittelbarkeit des niedern Adels die Regel ausmacht, so erwächst hieraus für diese Provinz eine specielle Regel, deren Ausnahme von jedem bewiesen werden muss, der sich hierauf beruft. Selbst der westphälische Frieden, da er von Unterwürfigkeit der Reichsritter an manchen Orten spricht, stellt eine specielle Vermuthung für die Localregel auf, welches noch dadurch bestärkt wird, dass gerade darum die evangelischen Stände bei der Stelle: „nisi forte in quibusdam locis ratione certorum bonorum etc.“ auf Hinwegstreichung des Worts „certorum“ gedrungen haben, damit man nicht glauben sollte, als sei Landesunterwürfigkeit der vermeintlichen Rittergenossen eine Seltenheit. Auf diesem Grunde ruhen auch die Maasregeln, welche in Rücksicht der schwäbischen Besizungen ergriffen wurden. Man beschränkte sich dort auf die Landeshoheitsrechte über die zerstreute Besizungen, welche in schwäbischen landesherrlichen Markungen liegen, weil

eben aus dieſer Umſchlieſsung von der landesherrlichen Gränze eine beſondere Vermuthung für die landeshoheitlichen Rechte über alles Umſchloſſene erwächſt, welche nur durch einen vom Privatbeſizer zu führenden Beweis ſeiner Unmittelbarkeit gehoben werden kann.

VII. Wenn nun ein teutſcher Reichsſtand ſich durch hinreichende Gründe von der Mittelbarkeit der Subjekte, welche bisher unbefugterweiſe am ritterſchaftlichen Verbande Antheil genommen haben, überzeugt, ſo tritt in ſeiner ganzen Ausdehnung ein, was die Reichsgeſeze zur Aufrechthaltung der Landeshoheit verordnen, namentlich 1) daſs dem Landesherrn erlaubt iſt, ſich bei ſeinen Hoheitsrechten ſelbſt zu manuteniren und die adelichen Inſaſſen als ſeine Unterthanen zum Gehorſam anzuhalten, vermöge der kaiſerlichen Wahlkapitulation Art. XV. §. 8. — 2) daſs er denſelben alle unziemliche und gehäſſige Verſtrickung und Zuſammthuung nach eben dieſem Grundgeſeze Art. XV. §. 6. verbiethen kann. — 3) Daſs den adeligen Inſaſſen nicht eher Prozeſſe, Mandate, Reſcripte, Ordinationen oder Dekrete von den höchſten Reichsgerichten erkannt werden dürfen, ehe vom Landesherrn ſchriftlich Bericht begehrt und vernommen wurde, wo anſonſten dem Landesherrn geſtattet iſt, ſolchen Verfügungen, wie ſie immer beſchaffen ſeyn mögen, keine Parition zu leiſten vermöge der Wahlkapitulation Art. XIX. §. 7. — 4) Daſs die Reichsgerichte die ungegründeten Klagen

solcher adeligen Insassen a limine judicii ab- und sie vielmehr als Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen ihren Landesherrn anweisen müssen, nach der Wahlkapitulation Art. XIX. §. 7. sogar mit der Ausdehnung, dass bei nicht ganz ungegründeten Klagen und Erkennung der Prozesse die Kläger immittelst zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit angewiesen werden müssen.

VIII. Den Landesherrn hindert gar nichts, seine landesherrlichen Rechte gegen solche Usurpatoren geltend zu machen. Erst Gehorsam, dann Rechtshülfe, diess ist der Geist aller Reichsgeseze, sobald es den landesherrlichen Rechten gilt. Zwar suchen die ritterschaftlichen Genossen, sobald sie ins Gedränge kommen, ihre Usurpationen mit dem ehrwürdigen Namen eines Besizes zu stempeln, reichsgesezmässige Mittel zur Handhabung der Hoheitsrechte gegen abtrünnige Unterthanen als unerlaubte Gewaltthätigkeiten zu verschreien, und wohl gar den Umsturz der teutschen Verfassung daraus zu weissagen.

Entschieden wäre freilich dieser Umsturz, wenn das teutsche Reich aus vielen Gliedern bestünde, welche zu den Reichsbedürfnissen weder an Mannschaft noch an Geld beitragen, nur nach Privilegien ringen und höchstens nach ihrer Convenienz, nicht zum Reichsbesten, sondern bloss dem Kaiser Charitativ-Subsidien geben, und selbst hierzu nur die Steuern teutscher Unterthanen

verwenden! Wer möchte wohl, ohne sich einer Uebertreibung schuldig zu machen, den Saz aufstellen, Teutschlands Verfassung habe einen Umsturz zu besorgen, wenn in drei Reichskreisen eine Anomalie cessirt, welche in allen übrigen Kreisen von jeher fremd war? — Doch abgesehen von allem, was über die Schädlichkeit der Reichsritterschaft von politischer Seite längst anerkannte Wahrheit ist, kann sich dieselbe nicht einmal nach strengem Rechte auf einen Besiz berufen.

Ueberhaupt ist dem Besize gegen landesherrliche Rechte von den Gesezen alle Wirkung abgesprochen, und dieser Saz wirkt hier desto stärker, da der ritterschaftliche vermeintliche Besiz von allem Rechtstitel entblöset, an sich fehlerhaft, sogar gegen Reichsfundamentalgeseze in vereinter Kraft mehrerer Verordnungen vom Jahre 1548. anstössig, daher von allen possessorischen und petitorischen Folgen entblöfset, und eine platte Usurpation ist. Schon das Zeugniss Maximilians I. deckte vor ganz Teutschland im Jahre 1501. den Mangel eines redlichen Besizes auf, und das Desein eines ruhigen Besizes wird in Erwägung des von den Reichsständen auf allen Seiten erhobenen und in die Reichsakten hinterlegten Widerspruchs, in Erwägung des in allen Reichsgesezen ausgedruckten Vorbehalts der landesherrlichen Rechte gegen ritterschaftliche Individuen, gänzlich

vermisst. Endlich darf auch nicht übersehen werden, dass der landesherrliche Besiz rechtmässig und älter, der ritterschaftliche fehlerhaft und mit Fundamentalgesezen in einem sichtbaren Widerspruch ist, und dass nach bekannten Rechtssäzen gegen ein ganz liquides Recht ein fehlerhafter und usurpirter Besiz schlechterdings keine Rücksicht verdient. Es würde ein trauriger Gebrauch der Reichsgeseze sein, wenn man sie anwenden dürfte, um die sichtbarste Usurpation zum Vortheil einer im kleinsten Theil des Reichs vorhandenen, an der Constitution ganz zufälligen und vom Reiche isolirten Corporation zu begünstigen, und die offenbarsten landesherrlichen Rechte gegen abtrünnige Unterthanen zu vernichten. Ein Gebrauch, welcher Unterthanen von ihrem Landesherrn abziehen, sie gegen ihn in Schuz nehmen, und hierdurch unter dem Scheine des Rechts eine auffallende Verlezung des Landfriedens enthalten würde!

Das Erzhaus Oesterreich, dem die Reichsritterschaft gewiss nicht abstreitet, dass dessen Regent nach der in seiner Person vereinigten Kaiserwürde das nachahmungswürdigste Beispiel von Anhängigkeit an Reichsverfassung sei, hat schon lange nach Grundsäzen gehandelt, es hat, ohne eine Klage bei Reichsgerichten zu erheben, im egerischen Kreise über die vorher als unmittelbar angesehene Herrschaft **Asch** seine Landeshoheit aus eigenen Kräften be-

hauptet: es hat seine landesherrlichen Rechte über die burgauischen ritterschaftlichen Insassen geltend gemacht, und der Reichshofrath selbst hat diese provisorische Apprehension durch die oben bemerkte Uebereinkunft vom Jahre 1784. für rechtmäſsig erkannt: das Erzhaus Oesterreich hat ohne Vorausſezung eines Urtheils, oder einer kaiserlichen Bestätigung dem vormaligen Reichsprälaten von Kaisersheim einen Revers über Anerkennung der österreichischen Landeshoheit auf Oberhausen aus eigener landesherrlicher Gewalt abgedrungen! Wahrhaft, man muſs die klare Wahrheit nicht sehen, wenn man nach solchen Handlungen des Kaisers und sogar nach Anerkennung des Reichshofraths noch läugnen will, daſs ein Landesherr gegen Insassen, welche unbefugterweise sich seiner Landeshoheit zu entziehen trachteten, seine Hoheitsrechte selbst geltend machen könne, und Preussen hat in seinen fränkischen Fürstenthümern durch Ausübung dieses Grundsazes gegen jene adeliche Gutsbesizer, welche sich unbefugt an die Reichsritterschaft angeschlossen hatten, nur ein bereits im Reiche bestandenes Herkommen noch mehr befestiget.

IX. Vergebens beruft sich die Reichsritterschaft zum Schuze ihrer mediaten Glieder gegen ihren rechtmäſsigen Landesherrn auf Verjährung. Mangel an fehlerfreien Besiz, und der Saz, daſs wesentliche Ho-

heitsrechte gegen Unterthanen keiner Verjährung unterliegen, ja sogar der Landfrieden entkräftet diesen Vorwand. Für geistliche Fürstenthümer wird unten ein Belege vorkommen, welches aus eigenen Bekenntnissen der Reichsritterschaft die rechtliche Wirkung von Besiz und Verjährung auf immer entfernt. Doch stehet sogar dem vermeintlichen Besize und der Verjährung, worauf sich die Reichsritterschaft beruft, noch ein anderes absolut verbiethendes Reichsgrundgesez entgegen.

Der Reichsabschied vom Jahre 1548. §. 53. verbiethet alle Exemtionen, welche zum Schaden des Reichs gereichen, sogar im Verhältniss der Reichsstände gegen einander: und wer kann läugnen, dass der Uebergang eines Mittelbaren in den ritterschaftlichen Bund, oder eines dem Lande steuerbaren Gutes in das ritterschaftliche Steuercataster nach ritterschaftlichen Grundsäzen eine wahre, reichsgesezwidrige Exemtion sine onere sei? Die Reichsritterschaft ist für das Reich todt, nichts zahlt sie zu den Reichs- und Kreislasten, nichts zum Unterhalt des Kammergerichts, sie stellt keine Mannschaft zur Reichsarmee: die Charitativsubsidien, welche sie nach ihrer Convenienz dem Kaiser zahlt, sind dem Reiche fremd und ohne Nuzen. — Und so ist ja die Uebertragung der einem Fürstenthum steuerbaren oder landsässigen Güter in die Rittermatrikel, als eine unerlaubte verpönte

Exemtion eine Sache, wofür kein Besiz, keine Verjährung rechtlich möglich ist.

X. Die kaiserlichen Privilegien, welche die Reichsritterschaft ungewöhnlich begünstigen, sind nicht allein durch den anhaltenden Widerspruch der Reichsstände, sondern auch deswegen kein Entscheidungsgrund wider die landesherrlichen Rechte gegen die mittelbare Individuen, weil alle diese kaiserliche Privilegien erst mit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts anfangen, und in diesem Zeitpunkt, wo die Landeshoheit teutscher Reichsfürsten schon in ihrer Vollendung stand, zum Nachtheil derselben vom Kaiser keine Privilegien mehr ertheilt werden konnten. Auch enthalten nicht einmal diese Privilegien, so sehr sie auch die Reichsritterschaft begünstigen, eine Sanction der, selbst dem Kaiser, unbekannten Rittermatrikel, keine Billigung des gesezwidrigen Sazes, dass alle ritterschaftliche Genossen und ihre Güter in Franken, Schwaben und am Rhein auch dann noch unmittelbar seyn sollen, wenn für ihre Immedietät keine — für ihre Landsässigkeit aber unwiderlegbare Beweise vor Augen liegen!

XI. Die Fortdauer der ritterschaftlichen Collectation bei Gütern, welche durch Consolidation mit dem Lehenobereigenthum, oder auf andere Art an fürstliche Besizer kamen, muss nach einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden.

Waren solche Güter, wie in den kurfürstlichen fränkischen Entschädigungslanden der Fall eintritt, ursprünglich Bestandtheile des Landesgebietes, und der dem Reiche selbst verhafteten steuerbaren Territorialmasse, so fällt es in die Begriffe, dafs solche Güter von ihren Privateigenthümern zum Schaden und hinter dem Rücken des rechtmäfsigen Landesherrn einer fremden Collectation nicht zugewendet, und von einer fremden Corporation in eine unbekannte Matrikel nicht gültig übertragen werden konnten. Der Landesherr redintegrirt sein Territorium, und mit demselben die Staatskräfte des Reichs zur Bestreitung der Reichsbedürfnisse, welchen sich die Reichsritterschaft auf eine unbegreifliche Weise entzog, und Er verlezt hierdurch die Reichsritterschaft um so weniger, je sichtbarer es ist, dafs sie gar nicht befugt war, ein mittelbares Gut in ihr Steuercataster aufzunehmen.

Allein auch ausser diesem Fall kann die Reichsritterschaft ein Collectationsrecht auf Güter, welche an fürstliche Besizer kamen, nicht in Anspruch nehmen. Nicht zu gedenken, dafs die meisten dieser Güter Reichsständen zu Lehen rühren, und schon nach dem Lehenrecht kein Vasall befugt ist, ohne Consens des Lehenherrn dem Gute eine fortdauernde Reallast aufzulegen, lehrt schon die Geschichte des ritterschaftlichen Vereines, dafs derselbe nur ein willkührlicher Verein ist, welchem jedes In-

dividuum nach seiner Convenienz beitrat. Kein Reichsgesez erklärt ihn für nothwendig, und aus den Verhandlungen über die ritterschaftlichen Differenzien von den Jahren 1703 bis 1704., dann 1749 bis 1753. ist die gegründete Behauptung der Reichsstände bekannt, daſs man sich von dieser blos willkührlichen sowohl persönlichen als Realverbindung lossagen könne.

Es bedarf auch einer weitern Rechtfertigung dieses Princips oder einer Wiederholung der ältern Discussionen um so weniger, da dasselbe durch die Beispiele des Hauses Oesterreich in Schwaben, so wie des Hauses Brandenburg in Franken sanctionirt worden ist.

XII. Freiwillige Subjektionen einzelner ritterschaftlicher Individuen sind nach dem zweifachen Gesichtspunkt, aus welchem sie betrachtet werden können, der Reichsverfassung ganz gemäſs.

Erscheinen solche Subjektionsverträge als blosse Agnitionen der ohnehin gegründeten Landeshoheitsrechte über ein bisher irriger Weise für unmittelbar gehaltenes Gut, so gehet eigentlich gar keine Veränderung des rechtmäſsigen Zustandes vor, und die Ritterschaft kann sich darüber nicht beschweren, sie müſste denn ein Recht darauf haben, daſs ihre Individuen nicht nach Ueberzeugung, nicht nach Wahr-

heit und Recht, sondern blos nach ritterschaftlicher Convenienz handeln!

Seltner sind die Subjektionsverträge, wodurch wahre, unmittelbare Reichsritter sich einem Landesherrn unterwerfen, und auch diesen steht kein rechtlicher Grund entgegen.

Ueberhaupt ist in allen Reichsgesezen keine Stelle aufzufinden, welche den Reichsgliedern eine solche freiwillige Subjektion verböthe; vielmehr erklärt der Reichsabschied v. J. 1548. §. 52. alle solche Handlungen in so weit für erlaubt und rechtsbeständig, als dadurch dem Reiche kein Schaden zugeht.

Daſs bei der Aufnahme in die ritterschaftliche Genossenschaft jeder Aufgenommene dem Kaiser den Eid der Treue schwört, hindert die Subjektion unter einem Landesherrn nicht, erstens, weil das eben angeführte Reichsgrundgesez darauf keine Rücksicht nimmt, zweitens, weil durch die Subjektion unter eine landesherrliche Gewalt die Unterthansverbindlichkeit gegen das Reichsoberhaupt gar nicht aufgehoben wird. Mit vollem Rechte hat daher Brandenburg nebst andern Reichsständen bei den neuesten Berathschlagungen über das Entschädigungsgeschäft sowol im Kurcollegium als im Fürstenrath wegen solchen Subjektionsverträgen eine ausdrückliche Verwahrung eingelegt. Endlich darf auch nicht übersehen werden, daſs hier von Unterwürfigkeit unter der Landeshoheit eines Churfürsten die Rede

ist, folglich die Verordnung der goldenen Bulle in ihrer ganzen Stärke eintritt, nach welcher die Churfürsten berechtiget sind, Reichslande ohne Einwilligung des Kaisers zu erwerben.

ZWEITER THEIL.

Verhältniss der adeligen Gutsbesizer in den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg, welche bisher widerrechtlich der Reichsritterschaft einverleibt waren.

I.

Beweise ihrer Landsässigkeit.

1) *Vor dem sechszehnten Jahrhundert.*

Nach diesen unwiderlegbaren Grundsäzen des teutschen Staatsrechts kommt es lediglich darauf an, die Beweise vom Landsassiatverbande der adeligen Insassen in den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg vorzulegen.

Vor und bis zum sechszehnten Jahrhundert ist ihre Unterwürfigkeit unter den damaligen Bischöfen als ihren Landesfürsten durch alle in jenem Zeitraume sichtbaren Ausflüsse der Landeshoheit erprobt.

I. Sehr viele adelige Familien waren Ministerialen eines Stifts, und drücken diese Eigenschaft noch durch ihre Geschlechtsnamen Marschall, Schenk, Truchsees, Voit, u. dgl. aus; von dem Eigenthum, oft von Dotalgütern beyder Hochstifter wurden ihnen eben jene Güter verliehen, deren Unmittelbarkeit sie später zu erlangen suchten. Eben dieser Fall trat bei den zur Landesvertheidigung verliehenen Lehen ein. Weder die Verleiher noch die Empfänger hatten die Absicht, diese Güter aus dem Verbande mit dem Hochstift zu reissen, vielmehr blieben sie als Besoldungsgüter integrirende Theile des Landes, und der Erwerbstitel eines Lehens, unter welchem die meisten adeligen Geschlechter ihre Güter besizen, spricht desto kräftiger wider ihre Unmittelbarkeit, da beide fürstliche Hochstifter Reichslehen sind, deren Veräusserung ohne oberlehenherrlichen Consens der Kaiser keinem geistlichen Reichsstand erlaubt, und gegen welche der Kaiser noch in neuern Zeiten sogar durch den Reichsfiskal Klagen erheben liess; dieses Reichslehenverband muss für beide ehemalige Hochstifter Bamberg und Wirzburg dahin seine Wirkung äussern, dass alle bischöfliche After-Belehnungen nur insoferne gültig sind, als vom Reichslehen nichts veräussert wird. Welcher Ritter kann läugnen, dass die Unmittelbarkeit eines Gutes dasselbe aus dem Landesverbande ziehe, dass folglich die Aufhebung dieses

ſes Verbands durch Anerkennung der Immedietät ſolcher Güter, welche vorher Beſtandtheile eines Hochſtifts waren, als eine Veräuſſerung durchaus ungültig ſein würde?

II. Der Grafenbann iſt, wie das Staatsrecht des Mittelalters lehrt, die wahre Grundlage der heutigen Landeshoheit; bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit waren ſeine weſentlichen Beſtandtheile, welcher alles in der Grafſchaft unterworfen war, Zoll und Geleit wurden den Grafen beſonders verliehen. Beide Hochſtifter hatten ſchon in ihrer Entſtehung dieſe Grafenrechte auf ihrem Gebiethe, und mit ihnen bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, an den meiſten Orten auch Zoll und Geleit, weſshalb ſich die Gränzen dieſer Rechte über alle adelige Güter erſtrecken, und genau an die Gränzen anderer fürſtlicher Nachbarn anſchlieſsen. Von Wirzburg ſind hierüber die Belegen ſchon lange in den Händen des Publikums, von Bamberg bewährt eine Urkunde vom Jahre 1248 c), daſs die Herzoge von Meran mit dem Comitatu et judicio provinciali im Bamberger Lande beliehen waren, dafür mehrere Güter genoſſen, und der Biſchof nach ihrem Abſterben dieſes Lehen wieder eingezogen hat. Die Biſchöfe hatten alle Gerichtsbarkeit über ihre Mannen, Diener und

c) Beil. II.

Unterthanen, schon kaiserliche Bestätigungen v. J. 1347 befestigten diese Gerichtsbarkeit der Bischöfe von Wirzburg d), welchen 1372 die Bestätigungen für Bamberg e) folgten. In feierlichen Verträgen haben in den Jahren 1435, 1461 f) die Voreltern des heutzutag nach Losreissung strebenden Adels diese Gerichtsbarkeit des Bischofs öffentlich anerkannt, und sich selbst mit dem bedeutenden Namen: Adel des Stifts bezeichnet. Darum liefern auch die Gerichtsbücher beider Fürstenthümer eine ununterbrochene Reihe bis zum Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts fortlaufender richterlicher Entscheidungen in bürgerlichen und peinlichen Fällen, wobei Personen dieses Stiftsadels, lauter Vorfahren des heutigen putativen fränkischen Reichsadels, als Kläger, Beklagte und Verurtheilte erscheinen.

III. Beide Gründe legen in Vergleichung mit den im ersten Theile angeführten Reichsgesezen aus dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts sichtbar an Tag, dass es den adeligen Gutsbesizern in den Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg an allen jenen Voraussezungen mangle, welche selbst die Geseze als Merkmale der Unmittelbarkeit eines Ritters bestimmen. Sie hatten keine Güter vom Reich, hatten dem Reich nicht von Alters gedient, standen nicht ohne Mittel unter dem Reich, sondern unter dem Bischof, dem sie dienten, von dem

d) Beil. III. e) Beil. IV. f) Beil. V.

sie ihre Güter hatten: aus welchem Grunde hätten sie eine Unmittelbarkeit sich anmassen können, welche ihnen von den Gesezen geradehin abgesprochen war? Und in dieser Hinsicht ist der Namen „Adel des Stifts", unter welchem die fränkische Ritterschaft in allen Urkunden gleichförmig erscheint, von entscheidender rechtlicher Folge, indem er gegen alle Anmassungen von Unmittelbarkeit bezeichnet, dass der Adel zum Stift gehörig und verwandt, folglich nach den Reichsabschieden von 1507, 1510, 1512, welche oben vorkamen, nicht unmittelbar sei.

IV. Hierüber war auch nur eine Stimme in Teutschland, selbst die Kaiser haben anerkannt, dass die Fürstbischöfe von Bamberg und Wirzburg wahre, ordentliche und gesezmässige Landesherren des Stiftsadels seien. Deutlicher hat sich noch kein Kaiser ausgedrückt, als Carl IV. in einer Urkunde von 1372, worin er dem Bischof Gerhard von Wirzburg die Regalien und Lehen verlieh, und allen Adeligen, wie den übrigen Unterthanen geboth, dem Bischof, als ihrem wahren und ordentlichen Herrn, in allen Stücken zu gehorchen g). Auf gleiche Art erklärte sich Friedrich III.; er nahm 1442 den verschwenderischen Bischof Sigmund von Wirzburg in Sequestration, bestellte den Domde-

g) Beil. VI.

chant zu Bamberg und Domherrn zu Wirzburg, Gottfried Schenk von Lymburg, als Administrator, und verordnete h), daſs alle des Stifts Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte den Eid leiſten ſollten, daſs ſie dem Administrator als von des Stiftswegen und demſelben Stifte getreue, gehorſam und gewärtig ſein ſollen.

V. Das Landſaſſiatverband der fränkiſchen Ritterſchaft wird am ſtärkſten durch ihre Landſtandſchaft, ſowohl im Antheil an Landesverſammlungen, als an andern Landesangelegenheiten und Landesſteuern erprobt. In Bamberg und Wirzburg waren Landſtände, unter welchen der landſäſſige Adel, als eine beſondere Claſſe, mit dem in allen teutſchen Landen gangbaren Namen der Ritterſchaft, vorkommt. Einberufen von ihrem Landesfürſten erſchien dieſe Ritterſchaft auf Landtägen, führte darauf als Stiftsadel eine Stimme, wurde unter den übrigen Landſtänden in einer Linie unter dem Namen: Prälaten, Ritterſchaft und gemeine Landſchaft in allen Ausfertigungen angeführt, bewilligte und zahlte die Landesſteuern mit allen Landſtänden, und ihr landſchaftliches Verhältniſs ſpricht aus allen Handlungen ſo laut und übereinſtimmend, daſs alle Verdrehungen, womit ſonſt die Reichsritterſchaft dieſes Erſcheinen als Beweis des Landſaſſiats ſchwächen will,

h) Beil. VII.

ſchon bei dem erſten Verſuche verunglücken würden. Nicht als Lehenleute, nicht als Bundesverwandte, nicht als Nachbarn, ſondern als wahre Landſtände, und — was hievon unzertrennlich iſt — als wahre Unterthanen — erſchienen ſie auf Landtagen, handelten bei Landesangelegenheiten, zahlten bei Landesanlagen. Daſs unter dieſer Ritterſchaft des Stifts die Vorfahrer der eingeſeſſenen anmaſslichen Reichsritter begriffen ſeien, ergiebt ſich nicht nur daraus, daſs beide Hochſtifter keinen andern Adel hatten, noch haben, ſondern lehrt der Augenſchein in den Namensverzeichniſſen, welche mehrern Urkunden angehängt ſind.

Um nicht die Beilagen durch Auszüge aus mehreren Landtagsakten zu überladen, ſollen nur einige vorzüglich ſprechende Thatſachen angeführt und documentirt werden.

1) Die Probe ihrer Landſtandſchaft trug die wirzburgiſche Ritterſchaft bis nach Baſel zur Kirchenverſammlung; bei der übeln Wirthſchaft des Biſchofs Iohann erhielt die Ritterſchaft nicht nur mit den übrigen Landſtänden Theil an der Landesadminiſtration, ſondern ſie wandte ſich auch, wie Frieſs wirzburg. Chronik Seite 735. bewährt, an die Basler Kirchenverſammlung, um des übeln Regenten los zu werden, weil derſelben „als zu dem Stifft und Land gehörig” daran gelegen war.

2) Landesſchulden gaben den Landſtänden die nächſte Veranlaſſung, ihre Rechte auszuüben, und ihre Collegialverfaſſung auszubilden. In beiden Hochſtiftern Bamberg und Wirzburg war eine Trankſteuer unter dem Namen Umgeld (Ohmgeld) die erſte Territorialſteuer, welche in Bamberg ſchon ſeit 1264 und in Wirzburg 1276. die adeligen Inſaſſen, hier ſchon nobiles terrae genannt i), gleich allen Landesunterthanen, beſonders ſeit 1401. k) bezahlten.

3) Die Wirthſchaft des Biſchofs Anton von Bamberg war ſo übel, daſs eine Landesadminiſtration eingeführt, und der Biſchof nach Kärnthen geſchickt werden muſste. Hier handelten von des Regiments des Stiffts wegen Prälaten, Pfaffheit und Ritterſchaft des Stifts, aus dieſen Prälaten, Pfaffheit und Ritterſchaft des Stifts wurde zur Interimsregierung 1442. ein Ausſchuſs gewählt, unter welchem von der Ritterſchaft Herrmann von Hirſchberg, Martein Truchſeſs, Ritter Hanns von Guttenberg der junge, Herrmann von Streitberg, Heinz von Auffees, Görg von Giech und Bernhard von Schaumberg — die Ahnen der Geſchlechter, welche reichsunmittelbar ſein wollen! — vorkommen. l)

4) Als Biſchof Johann zu Wirzburg vom Biſchof Georg zu Bamberg 1465. verlangte, daſs er einige von

i) Beil. VIII. k) Beil. IX. l) Beil. X.

seiner Ritterschaft zum Ersaze eines zugefügten Schadens und zur Einstellung der Befehdungen anhalten möge, antwortete Bischof Georg, „er habe seine und seines Stifts Landschaft von Rittern und Knechten auch von den Städten" versammelt, und die bambergische Ritterschaft liess sich schriftlich vernehmen, nannte sich in ihrer Vertheidigung Ritterschaft des Stifts zu Bamberg, sie stellte sich mit andern von seiner Gnaden und des Stiefftslandschaft gleich m); ein desto merkwürdigeres Bekenntniss, da der grösste Theil der im Canton Gebürg vereinigten adeligen Insassen in dem angehängten Namenverzeichnisse vorkommt.

VI. Sogar ausser Landtagsdeliberationen in unumschränkter vollständiger Unterthanseigenschaft wurden diese adeligen Gutsbesizer von den Bischöfen in Bamberg und Wirzburg als ihren Landesherren behandelt. Bischof Lorenz zu Wirzburg both zur Wiedereroberung der Stadt Regensburg 1492. seine Ritterschaft auf, um ihm als ihrem Herrn und Landsfürsten zu folgen, jedem Ritter schrieb er die Zahl der Mannschaft, ihre Rüstung und den Ort, wo er sich einfinden soll, gemessenst vor n), und auch hier ist ein Verzeichniss landsässiger Ritter, das man einige Jahrhundert später für eine Copei eines Rittercantons halten könnte. Ein gleiches Aufge-

m) Beil. XI. XII. n) Beil. XIII.

both ergieng 1498. ebenfalls ohne die entfernteste Berührung der Lehenherrlichkeit, der Fürst foderte als Landesfürst von seinen Unterthanen die Landesfolge, ohne des Vasallennexus nur im mindesten zu erwähnen o). Die unzweideutigste Probe des Landsassiats!

1) *Seit dem sechszehnten Jahrhundert.*

Ungeachtet die ritterschaftlichen Verbindungen im sechszehnten Jahrhundert den eigentlichen Grund ihrer Corporation gelegt, und die Usurpationen der Unmittelbarkeit einzelner Genossen begünstiget haben, so blieben dennoch die ritterschaftlichen adeligen Insassen der fränkischen Fürstenthümer Bamberg und Wirzburg in unläugbarem Landsassiatverbande, und eben dessen Fortdauer in diesem Zeitpunkt, wo das Streben nach Unmittelbarkeit unter den Rittern allgemein war, ist der helleste Beweis, dafs ihr Antheil am ritterschaftlichen Vereine ihr Subjectionsverhältnifs zu ihrem rechtmässigen Landesherrn keineswegs aufgehoben habe.

I. Wie noch 1501. die fränkische Ritterschaft dem Kaiser das Geständnifs machte, die Fürsten seien ihre Herren, ist schon oben bemerkt worden, und sie fuhr fort, in noch deutlicheren Bekenntnissen und Handlungen ihr Landsassiatverhältnifs gegen die Bischöfe von Bamberg und Wirzburg anzuerkennen.

o) Beil. XIV.

1) Der Kaiser hatte 1512. die fränkische Ritterschaft nach Schweinfurth berufen, um von ihr einen Geldbeitrag zu erhalten. Da schickte die gesammte Ritterschaft in Franken einige Deputirte an Ihre gnädige Herren, die Fürsten von Bamberg und Wirzburg nebst dem Marggrafen von Baireuth, mit der Bitte, sie gegen die unerhörte Zumuthung des Kaisers um so mehr zu schüzen, als hiebei den Fürsten an ihren Rechten nicht weniger gelegen sei. p) Die Reclamation des landesherrlichen Schuzes sogar wider den Kaiser enthält wohl ein Bekenntniſs der Landesunterwürfigkeit.

2) Gleichförmig, wie im vorigen Jahrhundert, nannten sie sich noch 1519 „Grafen, Herrn und Ritterschaft des Stifts" den Bischof ihren Landesfürsten, und dieser nannte sie seine Unterthanen — mit vielen unzweideutigen Worten ist hier das Landsassiatverhältniſs ausgedrückt q).

3) Noch lag von den Zeiten des Faustrechts her ein Verdacht auf der fränkischen Ritterschaft, als ob sie an manchen vorgefallenen Thätlichkeiten sonderbare Lust und Gefallen habe; der Verdacht schien ihr so bedenklich, daſs sie durch eine eigene zahlreiche Deputation den Bischof Conrad mit einem besondern Schreiben 1523.

p) Beil. XV. q) Beil. XVI.

„als ihren gnädigen Herrn unterthäniglich bath, sie bey gleich Recht und vor unbillichen Gewalt zu schützen und hannthaben, wie das seiner fürstlichen Gnaden bey ihren Eltern auch gethan haben." r)

Wer schüzt bei gleichem Recht, als der Landesherr? Doch sie erklärten sich bald noch deutlicher, denn

4) die besorgte Gefahr näherte sich im nämlichen Jahre; der schwäbische Bund drohte, durch einen Heerzug den Plackereien des fränkischen Adels ein Ende zu machen; neuerdings suchte der Stiftsadel bei dem Fürsten von Wirzburg Schuz, und erklärte: der Fürst sei ihr zu Ehren und Recht mächtig, er könne die schuldigen ohne Zuthun fremder Gewalt selbst strafen, ihre Voreltern hätten dem Stift getreulich gedient, sie wollten das auch ferner thun. s) Wie deutlich sie ihr Unterthansverband anerkennen, wenn Noth ihnen das Bekenntniss der der Wahrheit abzwingt!

Schon deutlicher äusserte sich das unrechtmässige Streben nach Unmittelbarkeit bei einigen Gliedern der fränkischen Ritterschaft. Bischof Conrad von Wirzburg hatte 1525 mit der Ritterschaft seines Stifts wegen Er-

r) Beil. XVII. s) Beil. XVIII.

faz des durch den Bauernkrieg erlittenen Schadens einen Vertrag errichtet, in welchem einige aus der Ritterschaft nicht begriffen, sogar nicht zum Stifte, sondern zum Reiche unmittelbar gehörig sein wollten. Allein die übrige zahlreich versammelte Ritterschaft erklärte, dass, da die Renitenten

„in des Stifts Gränzen und Oberkayt sitzen, und doch frey zu seyn sich anmassen, s. fürstl. Gnaden an sie recht Geboth thun sollen.“ t)

II Waren die ritterschaftlichen Vereine der Weg, den die Ritter zur Vernichtung der landesherrlichen Rechte einschlugen, so sind die nachdrücklichen Schritte, welche die Bischöfe in den fränkischen Fürstenthümern diesen Vereinen entgegensezten, der evidente Beweis, dass der Antheil der adeligen fränkischen Insassen am reichsritterschaftlichen Verbande nicht einmal einen historischen Grund für sie enthalte, welcher ohnehin gegen die festbegründeten landesherrlichen Befugnisse als ein rechtsgültiger Grund nach dem, was im ersten Theile hierüber schon angeführt wurde, niemals betrachtet werden darf.

1) Zu einer frühern Versammlung in Ebern hatte Bischof Lorenz von Wirzburg seiner Ritterschaft auf ihre Bitte die Erlaubniss ertheilt; aber sie wagte es,

t) Beil. XIX.

ohne landesherrliche Erlaubniſs 1510 eine Verſammlung in Schweinfurt zu halten. Hier machte Biſchof Lorenz den wichtigen Schritt, ſeiner Ritterſchaft über ſolche unbefugte Convente, welche ſie ohne ſein, als ihres Landesfürſten, Vorwiſſen abgehalten hat, den verdienten Verweis zu geben, und von ihr mit allem Ernſt zu begehren, daſs ſie ſich in Allem als getreue Unterthanen gegen ihn, als ihren Landesfürſten verhalte. u)

2) Dennoch ſezte die fränkiſche Ritterſchaft ihre unbefugten Convente fort; aber Biſchof Conrad von Wirzburg, ungeachtet ihm ſchon 1523 die Ritterſchaft mit der ihr eigenthümlichen Klugheit zu verſtehen gab, daſs Er ein gebohrner von Adel und nun zu hohem fürſtlichen Stand erwählt ſey (Beil. N. XVIII.), gieng ihren Anmaſſungen auf dem ſtrengſten Rechtswege entgegen. Dem Kaiſer legte er die Beweiſe ihrer Landſäſſigkeit vor, und Carl V. erlieſs 1531 ein geſchärftes Mandat gegen die fränkiſche Ritterſchaft, worin er ſelbſt erklärt, es ſtehe ihm als Kaiſer gar nicht zu, ſolche Conventikel zum Nachtheil des Stifts zu dulden, daher

„Grafen Herrn Ritter und Knecht ſo in dem Stift zu Wirzburg und Herzogthum zu Franken geſeſſen und einen Biſchof daſelbs als Irem

u) Beil. XX.

rechten Landsfürsten und ordentlicher Obrigkait als Unterthanen underworffen" verbiethet, „on gedacht Ires Landsfürsten und ordentlichen Obrigkait Vorwissen und Verwilligung, Versamblung, Tag und Conventickel zu halten, bey des Reichs Ungnad, Straff und Peen der Recht, und dartzu Sechtzig Markh lottigs Golds." x)

Wie doch die fränkische Ritterschaft gegen solche deutliche Gebothe des Reichsoberhaupts eine Unmittelbarkeit zu behaupten, und diese durch verpönte Conventikel, worunter ihr Antheil am reichsritterschaftlichen Verbande unlaügbar verstanden wird, zu beweisen, auch nur wagen mag — oder wie ein Reichsgericht durch Begünstigung derselben sich der unheilbaren Nullität, widersprechende Erkenntnisse zu fällen, schuldig machen will! oder wie irgend jemand im Reiche zum Schuze erprobter Usurpatoren sich über den Landfrieden hinwegsezen kann, welcher klar verordnet:

„dass Niemand, wess Würden, Stands und Wesens der sey, dem andern seine Unterthanen abziehe, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewege oder in Schutz und Schirm nehme."

x) Beil. XXI.

III. In strenger Uebereinstimmung dauerte die Theilnahme der fränkischen Ritterschaft am landständischen Verbande und an Landessteuern in beiden Hochstiftern Bamberg und Wirzburg auch im sechszehnten Jahrhundert fort.

1) Schon vor dem Jahre 1526. hatte die fränkische Ritterschaft mit den übrigen Landständen eine Landessteuer bewilliget, wegen welcher dem Landesfürsten Vor- und Zunahmen aller steuerpflichtigen Unterthanen, welche auf adeligen Besizungen wohnten, eingeschickt werden mussten. (oben Beil. XIX.)

2) Wegen dem Religionskriege versammelte Bischof Melchior von Wirzburg 1552. seine Landstände: Prälaten, Grafen, Herren und von der Ritterschaft, um eine dem Bedürfniss angemessene Steuer zu erhalten, die Landstände, darunter auch die Ritterschaft, erschienen, bewilligten und zahlten die Steuer. y)

3) Aber auch im Jahre 1554. waren die Kassen noch erschöpft, auf einem neuen Landtage bewilligte die Ritterschaft als Glied der Landstände eine Tranksteuer auf fünf Jahre, welche vom Fürsten ausgeschrieben und erhoben wurde. z)

4) Zuweilen fanden die Fürstbischöfe für gut, ihre Landstände zu theilen, und mit ihnen Classenweise zu

y) Beil. XXII. z) Beil. XXIII.

traktiren, wie das in der Geschichte aller Landstände öfters vorkommt. Hieraus entstanden bald Prälatentage, wenn es der Fürst nur mit den Prälaten, bald Rittertage, wenn er es nur mit seinem landsässigen Adel zu thun hatte. Eben dieser Fall trug sich in Wirzburg 1557. zu, wo der Fürst einen solchen Rittertag ausschrieb. Der gröſste Theil erschien in Person und die abwesenden Ritter miſskannten ihre Verbindlichkeit, dem landesherrlichen Ausschreiben zu folgen, so wenig, daſs sie sich darüber pflichtmäſsig entschuldigten, und entweder einem Andern Vollmacht gaben, oder sich zur Befolgung dessen, was die erscheinende Ritterschaft bewilligen werde, bereit erklärten. a) Schon die Zahl der abwesenden und sich entschuldigenden Ritter belauft sich auf dreisig, man berechne hiernach die Anwesenden, und bemerke nur, daſs hier lauter Personen und Güter als landsässig vorkommen, deren Unmittelbarkeit dermahl behauptet und wofür, der beurkundeten widerrechtlichen Usurpation ungeachtet, der gesezliche Schuz gesucht werden will, als ob unsere Reichsgrundgeseze solche offenbare Usurpationen in Schuz nehmen könnten!

5) Doch mag das Streben der Ritter, den Staatsschuz zu genieſsen, und sich den Staatslasten zu ent-

a) Beil. XXIV.

ziehen, schon den Voreltern eigen gewesen sein, denn unter andern geistlichen und weltlichen Unterthanen hatte besonders die Ritterschaft viele Restanten an der von der gesammten Landschaft bewilligten Tranksteuer. Bischof Friedrich von Wirzburg erliess nicht nur ein Generalmandat 1563 an seine Beamten zur Eintreibung des Umgelds, sondern er begegnete darin auch andern Anmassungen seines landsässigen Adels. b) Sogar scheint der Adel amtssässig gewesen zu sein, da in dem General-Mandat die Beitreibung des Umgelds von der Ritterschaft im Amt gesessen aufgetragen wurde.

6) Bedrückt war das Land mit Schulden, und gerecht das Begehren der übrigen Landstände, dass ihre Mitstände, die im Stift gesessene Ritterschaft, auch dazu beitragen. Schon früher hatten diese adeligen Insassen das Stift „ihr Spital" genannt, denn das war es auch; die Stifter mussten eine ungeheure Anzahl dieser geistlichen und weltlichen Pfründner erhalten! Diessmal sagte die Landschaft ihren adeligen Collegen teutsch ins Gesicht, dass sie, der Stiftsadel, des Stifts am meisten geniessen. Die Ritterschaft bewilligte gleich den übrigen Landständen die schon vorher übliche Territorialsteuer 1566. auf zehen Jahre. c) Zwei und sechszig Ritter waren erschienen, und man glaubt einen

b) Beil. XXV. c) Beil. XXVI.

nen ritterschaftlichen Ortstag zu erblicken, wenn man das Verzeichniss der landsässigen Ahnen der heutigen, nach Unmittelbarkeit ringenden, Ritter durchgehet.

7) Noch glänzender war der Rittertag, welchen der Bischof von Wirzburg 1567 ausschrieb. Vier und achtzig Ritter erschienen, schon abgetheilt in den Ort Baunach, Rhön und Werra, und Steigerwald kommen sie in dem Verzeichnisse vor, aber von Unmittelbarkeit ist allenthalben keine Rede, auf den Ruf ihres Landesherrn erschienen sie, und bewilligten die geforderte Geldanlage. d)

8) Gleiche Verhältnisse traten in Bamberg ein. Wie das bei Landständen nicht selten ist, dass sie eigene Beschwerden, und auch die Fürsten gegen sie Erinnerungen haben, so wars denn zu Bamberg im sechszehnten Jahrhundert. Bischof Weygand sezte einen besondern Rittertag im Jahre 1534 an, um diese wechselweise Beschwerden zu heben, und das Archiv bewahrt über diese Handlung ein ganzes Buch auf; die Weitschichtigkeit der Verhandlungen erlaubt hier nur Auszüge zu liefern, aber sie sprechen insgesammt laut für die Landeshoheit des Stifts über seinen eingesessenen Adel. — Die fürstlichen Beschwerden, dass die des Stiftsadels ihre Güter andern Fürsten ausserhalb des

d) Beil. XXVII.

Stifts zu Lehen machen, und sich damit aus des Stifts Obrigkeit zu ziehen unterstehen — dass sie wider das landesherrliche Gebot Juden halten — dass sie Prediger der neuen Lehre anhängig aufnehmen — dass sie die landesherrlichen Gebote und Verbote nicht befolgen — dass sie ihre Hintersassen wider die Gebühr und gegen das herkömmliche fürstliche Regal besteuern u. d. m. — sind nur in Voraussezung des Subjektionsverhältnisses denkbar. e)

9) Tranksteuer war die älteste Besteurungsart in Bamberg; sie wurde auf Landtagen von den Landständen bewilliget, und unter diesen befand sich auch die im Stift gesessene Ritterschaft. Schon war das Band ihrer Einigungen fester geschlungen, schon hatte sie sich nach Bezirken eingetheilt, und dennoch erschien die landsässige Ritterschaft auf dem Landtage in Bamberg, bewilligte 1560 die Tranksteuer auf zehn Jahre, und erneuerte nach deren Ablauf diese Bewilligung bei einem weiteren Landtage 1570 auf acht Jahre. f)

10) Diese acht Jahre waren 1578 verstrichen, und die Landeskasse konnte die Auflage nicht missen. Der Bischof wählte diesmal den Weg gesönderter Unterhandlungen mit jeder Classe seiner Landstände, und nachdem die übrigen, Domkapitel, Prälaten und Städte bewilligt hatten, hielt er einen Rittertag zu Bamberg,

e) Beil. XXVIII. f) Beil. XXIX.

wo denn auch die Ritter des Stifts das Umgeld auf zwölf Jahre prorogirt, sich auf das Beispiel der übrigen Landstände bezogen und bekannt haben, daſs ihre Schenkstätte in des Stifts Obrigkeit gelegen. g)

IV. Neben diesen unläugbaren Beweisen eines wahren Landsassiats, den selbst die schon vorhandenen Rittervereine nicht stöhrten, liefert die Geschichte noch andere Thatsachen, aus welchen sichtbar ist, wie wenig in den Hochstiftern Bamberg und Wirzburg die Landsässigkeit des nämlichen Adels, welcher nun als Reichsunmittelbar figuriren will, bezweifelt wurde.

1) Der türkische Ueberfall in Ungarn und Oesterreich bestimmte den Bischof von Wirzburg, wider den Erbfeind der Christenheit zu Felde zu ziehen. Hier war es Bischof Conrad, eben jener, welcher seine Rechte gegen den landsässigen Adel so kräftig zu handhaben wuſste, der 1526. seine Landstände, „Grafen, Herrn und gemeine Ritterschaft zu unserm Stift gehörig" zu einem Landtag nach Wirzburg berief h). Von gemeiner Ritterschaft sind Einhundert ein und vierzig Ritter beschrieben, gröſstentheils ihre Güter benannt, es ist eine vollkommene Landtafel der landsässigen Ritter-

g) Beil. XXX. h) Beil. XXXI.

schaft in Wirzburg, lauter Vorfahrer der izt nach Unmittelbarkeit strebenden Gutsbesizer!

2) Auch in Bamberg veranlasste der Türkeneinfall 1529. einen Landtag, wozu Bischof Weygand ein allgemeines Ausschreiben erliess, und darin die Gesamtheit seiner Landstände mit ausdrücklicher Meldung der Ritterschaft unter der Canzleiformel „unsere Prälaten, von der Ritterschaft und Landschaft" benannte i).

3) Schon in beiden Ausschreiben war von einem L a n d t a g die Rede, sie ergiengen sichtbar nicht an die Vasallen, sondern an die Landstände, nicht Lehendienste, sondern wahre Territorialprästationen, wurden gefordert, und in diesen Handlungen liegt schon der entschöpfende Beweis des Landsassiats gegen den eingesessenen Adel; er wird aber bis zum höchsten Grade der Evidenz verstärkt, und eine nachfolgende Begebenheit sezt ausser allem Zweifel, dass hier n u r l a n d e s h e r r l i c h e Gewalt die wirkende Kraft war, und Lehenherrlichkeit oder ein Bündniss ganz ausser dem Gesichtskreise lag.

Wer sollte nicht wissen, dass der Vasall seine Dienste unentgeldlich leisten muss? Wäre daher Lehendienst im Spiele gestanden, so hätte von einer Landessteuer keine Rede seyn können; aber nun be-

i) Beil. XXXII.

trachte man das im Jahre 1532. ergangene landesherrliche allgemeine Ausschreiben einer Steuer, welche zur Unterhaltung des Kriegsvolks (nicht der Vasallen) der Bischof mit dem Domkapitel beschlossen hatte, welche alle Unterthanen traf, welche die Ritterschaft nicht bewilliget hatte, aber dennoch als Unterthan auch bezahlen muſste, k) darzu sie mittelst eines eigenen Patents angewiesen wurde; l) und jeder wird von der Ueberzeugung hingerissen werden, daſs die bambergische und wirzburgische Ritterschaft landsässig sei, daſs ihre Besizungen zu den steuerpflichtigen Gütern dieser Hochstifter gehören, und aus diesem Verbande ohne die gröbste Verlezung der Reichsgrundgeseze nicht losgerissen werden können.

4) Wenn daher der wachsame Bischof Conrad von Wirzburg 1529 und 1531. Reichssazungen und Reichsabschiede unter sämtlichen Unterthanen auch allen „Prelaten, Grafen, Herrn und Ritterschaft in unserm Fürstenthumb, Land und Gebiette gesessen" verkündete, m) so war dies nur eine Folge des aus allen Begebenheiten in der Zusammenwirkung hervorleuchtenden Princips, daſs der Adel in den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg Landsaſs und Unterthan des Fürsten sei.

k) Beil. XXXIII. l) Beil. XXXIV. m) Beil. XXXV.

V. Hiezu muſs die Gerichtsbarkeit gezählt werden, welche auch noch in dieſer Periode von Carl V. 1532. dahin erläutert wurde, daſs dieſer Kaiſer dem Landgericht zu Rotweil und allen andern Gerichten im Reiche unterſagte:

„daſs Niemandts derſelbigen (dem Biſchof und dem Stift) angehörigen Grafen, Freyen, Herrn, Ritter, Knecht, Mann, Diener, Stette, Leut, und Unterſeſſen, geiſtlich oder weltlich, gemainchlich und beſonders, noch ihre Haabe und Güter umb keinerley Sachen groſs oder klein, wie das genennt werden möge, für keinen andern weltlichen Richter, wie die gehaiſſen, noch für Uns (den Kaiſer) ſelbſt, noch unſere Nachkommen am Reich, noch unſere Hoffgericht, dann allein für einen Biſchoff zue Würzburg beklagen oder laden ſolle. n)"

Merkwürdig iſt an dieſer Urkunde, daſs ſie lediglich von einer wahren Territorialgerichtsbarkeit handelt, und hiermit den ſchon oben bemerkten Saz beſtättiget, daſs in den fränkiſchen Fürſtenthümern die Gränzen der Gerichtsbarkeit mit den Landeshoheitsgränzen identiſch ſind. Der Beweis geht nicht nur darum aus der angeführten Urkunde hervor, weil ſie vom Landgerichte Herzog-

n) Beil. XXXVI.

thums Franken gar nichts meldet, sondern er legt sich aus einer anderen Urkunde eben dies Kaisers vom Jahre 1545. an den Tag, worin das Landgericht des Fürstenthums Wirzburg und Herzogthums Franken besonders bestätiget wird, o) welche Bestätigung, wie sich aus Vergleichung beider Urkunden von selbst zeigt, in ganz andern Ausdrücken, als die Bestätigung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit abgefaſst ist.

Wenn man nun die vielen Fälle betrachtet, in welchen über ritterschaftliche Mitglieder im siebzehnten Jahrhundert bis zum westphälischen Frieden p) und nach demselben noch im achtzehnten Jahrhundert q) sogar die peinliche landesherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt, wenn noch im Jahre 1709. gegen Eingriffe in die bambergische peinliche Gerichtsbarkeit über die eingesessenen Ritter eine Verwahrung bei dem Kaiser eingelegt wurde, r) so fällt die über allen Zweifel erhobene Landsässigkeit der Ritterschaft in den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg deutlich in die Begriffe.

o) Beil. XXXVII. p) Beil. XXXVIII.

q) Beil. XXXIX. r) Beil. XL.

II.

Die landsässige Ritterschaft konnte sich vom Unterthansverbande auf rechtsgültige Weise nicht losreissen.

Nach diesen unwiderlegbaren Beweisen der Landsässigkeit des eingesessenen Adels in den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg wird man begierig, zu wissen, wie es ihm habe gelingen können, diese festgeschlungenen Bande zu zerreissen, und ob für dessen Unmittelbarkeit rechtsbeständige Gründe streiten?

Das Problem, wie der Versuch einiges Glück machen konnte, klärt die Reichsritterschaft selbst in einer sehr auffallenden Weise durch jene Punkte auf, worüber der Adel aller drei Ritterkreise in Franken, Schwaben und am Rheine zu Nürnberg 15. Julius 1709. deliberirte s). Der dreizehnte Punkt lautete:

„Auf was Weiss und Art man sich mit dem Reichsadel in hohen Erz- und Dohm-Stiftern zu vereinbahren suchen könnte, damit dieselbe denen Ritter-Corporibus besser geneigt, diese nicht immerhin selbst so hart, besonders in entziehenden Collecten und suchenden Unter-

s) Beil. XLI.

würffig-Machungen deren theils Orten habenden Hof- und Land-Gerichten gegen die Reichs-Noblesse verführe, wodurch andere Potentiores Status zu gleichmäſsiger Nachfolge, wo man nicht auf dergleichen gedenket, nicht allein angereitzet, sondern noch mehrers in denen bereits vielfältig beschehenen Turbationen und Beeinträchtigungen fortzufahren besteiffet werden; Derowegen dann ein und andern Höfen durch die Herrn Dohm-Herrn sowohl als die in Diensten stehende vermitgliederte Herrn Cavaliers (welche vielleicht noch nicht genugsam in denen Juribus equestribus informiret seyn, dahero die in Druck herausgegebene so vortreffliche Scripta in Prozeſs- und andern Geschäfften selbigen zu communiciren und theils dieser in Ermanglung der genugsamer Exemplarien communibus sumptibus vollkommen wieder in Druck zu befördern, nicht unthunlich seyn dörffte) die höchsten Herrn Principales und die auch aus Abgang genugsamer Wissenschaft der ritterschaftlichen Herkommenheiten und Jurium widrige Consiliarios zu bessern Sentiments zu bringen sich äusserst zu bestreben angelegen seyn lassen solle."

Hiermit darf man nur den Zustand der vormaligen Hochstifter Bamberg und Wirzburg in dem lezt-

vergangenen Jahrhundert, die domkapitlischen Statuten und die Schematismen beider Fürstenthümer vergleichen, um die Quellen des spätern rechtswidrigen Zustands bis auf ihren Ursprung zu ergründen.

Durch Statuten schlossen die Domkapitularen gegen den klaren Inhalt der Fundationen jeden alten Adel vom Genusse der Präbenden aus, und machten sie zum ausschliesenden Vorrecht des ritterschaftlichen Adels — den Fürsten wählten diese ritterschaftlichen Domherren aus ihrer Mitte, der es nicht vergessen durfte, aus welchem Stande und durch Wen er auf den Fürstenthron erhoben wurde. — Durch Wahlkapitulationen verbanden sie den Fürsten, alle Präsidentenstellen bei allen Dikasterien mit Domherren, folglich mit ritterschaftlichem Adel zu besezen — in den Collegien befanden sich auf der adelichen Bank meistens nur ritterschaftliche Genossen, welche unter einem reichsritterschaftlichen Präsidium über alle Hochstifts - Angelegenheiten durch ihre Stimmen den Ton angaben, obgleich nach dem ritterschaftlichen Grundsaz von der Einheit seines Corpus und der gemeinsamen Vertretung aller individuellen Angelegenheiten seiner Mitglieder sie zum Antheil an Berathungen schlechthin unfähig waren — die Oberämter, welchen die Besorgung der landesherrlichen Rechte oblag, waren mit Reichsrittern besezt, für deren Auswahl es ein gewöhnlicher Bestimmungsgrund war, wenn

ihre Besizungen im Oberamtsbezirke lagen. Wem war es bei dieser engen und allumfassenden Verkettung möglich, die unrechtliche Fesseln zu brechen, in welchen die Ritterschaft die festgegründeten landesherrlichen Rechte gebunden hielt? Wer kann läugnen, daſs es immer nur die Ritterschaft war, welche unter der Firma eines fürstlichen Hochstifts zu ihrem eigenen Vortheil handelte? Wer getraute sich, die auf solchen illegalen Wegen versuchte Veräusserung eines Reichlehens auch nur mit einem Scheine von Rechtlichkeit zu vertheidigen?

Wie mächtig der von allen drei Ritterkreisen 1709. gefaſste Plan in seinen Wirkungen sich äusserte, erprobt schon ein bald hernach 1715. im Namen des Fürstenthums Bamberg mit den Cantonen Gebürg und Baunach abgeschlossener Vertrag. Supplicirt hatten die Ritterorte, dem Fürsten war aus besondern Ursachen sehr bedenklich gefallen, sich in einen Vergleich einzulassen, und doch war es das Domkapitel, welches — man denke doch! — zu einem Vergleiche für die supplicirenden Cantone bei dem Fürsten wiederholte recommendationes machte, und endlich ihn zum Vergleiche überredete. — Ist dieſs die Weise, wie Verwalter eines geistlichen Fürstenthums Staatsverträge abschliessen, und sind solche wiederholte Recommendationen das Mittel, für die Wohlfarth eines

fürstlichen Hochstifts nach Pflichten zu sorgen? Man lese den Vertrag selbst t), um an seiner Stirn das Gepräge der Ungültigkeit und des ritterschaftlichen Einflusses zu erblicken, dem die Hochstiftsrechte sogar gegen die Ueberzeugung des Fürsten zum Opfer gebracht wurden! In diesem Vertrage kommt gleich bei dem Eingang die Stelle vor:

„In reifer Erwägung dessen allen haben oft höchsterwähnt Sr. churfürstlichen Gnaden (Lothar Franz, Churf. zu Mainz und Bischof zu Bamberg) Sich endlich gegen die beede supplicirende Ritter-Orte, auf wiederhohlte recommendationes Eines Hochwürdigen Dero bambergischen Dom-Capituls, und desselben gethane Mit-Bewilligung, gnädigst erkläret, und zum beständigen Vergleich kommen lassen, wie hernach folgt: Erstlichen, daſs obwohl Sr. churfürstlichen Gnaden aus vorgestellten besonderen Ursachen sehr bedenklich gefallen, wegen derjenigen, vor Deroselben angetrettenen Bambergischen fürstl. Regierung an dieses hohe Stift durch Lehens-Heimfälligkeit, Kauf, Tausch, oder dergleichen titulum onerosum gelangten Gütern, mit denen

t) Beil. XLII.

beeden Ritter-Orten in Vergleich einzulassen, Sie jedoch nach dem Vorschlag obgedacht, Dero Bambergischen Dom-Capituls —"

Dies war der Gang aller sogenannten nachbarlichen Verträge mit der Ritterschaft; Allein sie sind in mehr als einer Rücksicht ungültig. Nachbarliche Verträge sezen zwei Subjekte im Zustand ihrer wechselseitigen Unabhängigkeit voraus, und sind zwischen Regenten und Unterthanen nicht denkbar; da nun die fränkische Ritterschaft in einem documentirten Landsassiatverbande zu ihrem Fürsten stand, so können die mit ihr abgeschlossenen Verträge gar nicht als nachbarliche gelten. Abgesehen hievon fällt die darin liegende unerlaubte Begünstigung bei dem ersten Anblick auf. Hatten die damaligen Regenten die Gränzen ihrer landesherrlichen Gewalt entweder aus Unkunde ihrer Rechte, oder aus der im Gefolge eines geistlichen Wahlreichs stehenden Gleichgültigkeit gegen dieselben, oder aus bloss persönlichen Familienzwecken zum offenbaren Nachtheil des Landes überschritten, so kann solch ein Unternehmen nicht als ein wahrer gültiger Staatsvertrag angesehen werden. Jeder Nachfolger, selbst der Regent, welcher ihn abschloss, hätte ihn widerrufen können, wie vielmehr ist ein Successor singularis ex pacto dazu befugt.

Nicht einmahl der Besiz spricht für die fränkische Ritterschaft; der Besiz landesherrlicher Hoheit über dieselbe ist klar documentirt, ihre Ritterconvente waren verpönte Handlungen, welche kein Recht erwirken konnten, ihre Entziehung aus dem Territorialverbande konnte hinter dem Rücken des Landesherrn keine rechtlichen Folgen hervorbringen, ihre Losreissung von Landessteuren widerspricht einem absolut verbiethenden Reichsgrundgeseze, welches keinen Besiz, keine Verjährung des Gegentheils zuläſst, die ausdrückliche oder stillschweigende Agnitionen der Bischöfe können gar nicht in rechtlichen Betracht gezogen werden, weil sie allemal das Werk der hinter dem Namen eines fürstlichen Hochstifts versteckten Ritterschaft waren, und weil, wenn man auch davon absehen könnte, es unter die bekanntesten Wahrheiten, von welchen selbst der kaiserliche Hof bei allen Gelegenheiten ausgehet, gehört, daſs Bischöfe als bloſse Administratoren ihrer reichslehenbaren Lande daran eine Verwandlung oder Veräusserung vorzunehmen, oder, was in der Wirkung gleichgilt, zuzulassen nicht befugt seien.

Da nun Seine churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern die Fürstenthümer Bamberg und Wirzburg mit allen denselben zustehenden Rechten als Entschädigung für angestammte Reichslande selbst unter Garantie der hohen vermittelnden Mächte erhielten, da Besiznahme aller Bestandtheile die erste Folge dieser ga-

rantirten Entschädigung ist, da aus den vorgelegten Beweisen deutlich erhellt, dass die Besizungen der adeligen Insassen, deren Eigenthumsrechte ganz ungeschmälert bleiben, wahre Bestandtheile des Entschädigungsgebiethes seien, so ist die Handhabung der landesherrlichen Rechte über dieselben eine mit der teutschen Reichsverfassung allenthalben übereinstimmende und selbst vom kaiserlichen Hofe in seinen teutschen Besizungen dafür anerkannte Sache, und Seine churfürstliche Durchlaucht sind es Sich und Ihrem Churhause schuldig, auf diesen hier über allen Zweifel documentirten Rechten streng zu bestehen, und sie durch alle in der kaiserlichen Wahlkapitulation vorgezeichnete Massregeln aufrecht zu halten. Höchstdieselben können aber erwarten, dass die in diesen fränkischen Fürstenthümern eingesessene Ritterschaft, durch gegenwärtige Darstellung von ihrem Landsassiatverbande belehrt, sich durch schuldige Unterwürfigkeit unter ihrem rechtmässigen Landesherrn und durch eine unwandelbare Treue der, derselben vorhinein zugesicherten, landesherrlichen Gnade würdig machen werde.

Seine churfürstliche Durchlaucht haben in dieser Sache nur nach dem Rufe der strengsten Gerechtigkeit gehandelt, sind daher weit entfernt, die Gränzen ihrer Fürstenthümer zum Nachtheil ihrer reichsständischen Nachbarn erweitern zu wollen, oder den

lehenherrlichen Rechten auf solche adelige Güter zu nahe zu treten, vielmehr kann sogar jeder adelige Gutsbesizer, welcher durch rechtsbeständige Beweise darthun kann, dass eine oder die andere seiner Besizungen einen Bestandtheil der fränkischen Fürstenthümer nicht ausgemacht habe, von der Gerechtigkeitsliebe Seiner churfürstlichen Durchlaucht mit Zuversicht erwarten, dass er bei allen seinen beurkundeten Rechten ungekränkt belassen werde.

Seine churfürstliche Durchlaucht achten Geseze und Reichsverfassung, erkennen die Nothwendigkeit, den Besiz mit Entfernung der Selbsthülfe zu berücksichtigen, und sind weit entfernt, durch unerlaubte Angriffe die dem teutschen Vaterland erst wieder geschenkte Ruhe zu stöhren, Systeme nach Convenienz zu bilden, und sie durch das Recht des Stärkern geltend zu machen. Die Pön des Landfriedens treffe den Uebertreter! Aber man prüfe sorgfältig, wer denn eigentlich der wahre Verlezer der Geseze sei? Läst man sich nicht vom äusseren Scheine blenden, überträgt man nicht auf erprobte Usurpationen, was Geseze nur zum Schuze eines rechtmäsigen Besizes verordnen, beurtheilt man alle Reichsstände nach gleichem Rechte, so wird es dem durchdringenden Blicke der prüfenden Gerechtigkeit sehr leicht, zu bestimmen, auf welcher Seite das Recht steht.

Dass

Dafs der in den fränkischen Fürstenthümern eingesessene Adel vor und nach entstandenen Vereinigungen der Ritterschaft in einem wahren Landsassiatverbande gestanden sei, ist durch die vorgelegten Documente über allen Zweifel erhoben — Wer hat nun documentirten Landesunterthanen erlaubt, sich ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Landesobrigkeit dem Territorialverbande zu entreissen? — Wer ist ermächtiget, ihre gesezwidrigen Usurpationen in Schuz zu nehmen, sie zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit zu bewegen, oder einem Reichsstand seine Unterthanen zu entziehen? — Wie tief würde nicht durch solche Handlungen der Landfrieden, die wahre Basis des teutschen Staatsvereins, verlezt! — Der Reichsfiscal klage, aber — gegen die fränkischen Ritter, welchen schon Kaiser Carl V. bei Pön der Rechte und einer Geldbufse von sechszig Mark löthigen Goldes verbothen hat, ohne Vorwissen und Einwilligung ihres rechtmäfsigen Landesherrn Zusammenkünfte — Rittercon-vente — zu halten!

Nach dieser Darstellung und Vorlage der jeden Zweifel entfernenden Beweise Ihrer landesherrlichen Rechte können Seine churfürstliche Durchlaucht zu dem allerhöchsten Reichsoberhaupt und Ihren Mitständen vertrauen, dafs sie die ergriffenen, mit

der Reichsverfaſſung ganz übereinſtimmenden Maſsregeln aus dem wahren Geſichtspunkte betrachten und den die teutſche Conſtitution unter keiner Rückſicht verlezenden Abſichten Seiner churfürſtlichen Durchlaucht vollkommene Gerechtigkeit wiederfahren laſſen werden.

XLIII.

Urtheil mit Entſcheidungsgründen

in Sache

der

Chorherren des Collegiatſtifts zum heil. Stephan, Werner und Görz, in Mainz,

Appellanten,

gegen

das Kapitel dieſes Chorſtifts

daſelbſt

pcto. frugiferae poſſeſſionis praebendae in caſu deficientis ſeniorum capitularium congruae.

§. 1.

Geschichtserzählung.

Der Clerus Secundarius des hohen Erzstiftes Mainz wendet sich unter dem 5. Apr. 1795. mit einer Vorstellung an Seine bischöfliche und churfürstliche Gnaden daselbst, welche den Eintritt der Domicellaren in das Kapitel und ihre Beziehung der Revenüen bei den durch den Kriegslauf so sehr geschmälerten Einkünften der Kapitel zum Gegenstande hatte.

Von Seite Sr. erzbischöflichen und churfürstlichen Gnaden erfolget unter dem 28. Mai dahin die höchste von dem erzbischöflichen Generalvikariate in folgenden Worten dem Clero Secundario bekannt gemachte Entschliessung:

„Es wäre dem ven. Clero Secundario auf seine unterm 7. Apr. eingereichte Vorstellung ohnzuverhalten, dass nach der erfolgten höchsten churfürstlichen Entschliessung den Domicellaren einsweilen das Eingehen in das Kapitel nicht allein nicht erschwert, sondern vielmehr gestattet werden solle, dass sie das Honorificum eines Kapitulars geniessen, ihr Stimmrecht exerciren, und

an den Kapitulsberathschlagungen Theil nehmen, über jenes aber, was sie beziehen sollen, die churfürstl. höchste Entschliessung noch vorbehalten bleibe."

N. Act. 8.

§. 2.

Auf Absterben des zu St. Stephan praebendirt gewesenen Canonici capitularis Dreimühler ward indessen ein Plaz in dem Kapitel offen, und dem Canonicus Franz Werner, welchen die Reihe in das Kapitel einzurücken traf, diese höchste Entschliessung vorgelesen, und derselbe, da er mit dieser höchsten Entschliessung zufrieden war, den 2. Jun. 1795. in das Kapitel aufgenommen, ihm aber vermöge der angeführten Verordnung von den Kapitulargefällen nichts verabreichet.

N. Act. 1.

§. 3.

Das darauf folgende Jahr unter dem 14 März 1796. wird ein erzbischöfliches Vikariatsconclusum an den Clerum Secundarium folgenden Inhalts erlassen:

„Es wäre dem ven. Clero Secundario ohnzuverhalten, dass jene höchste Entschliessung, welche bei der den 28. Mai 1795. erlassenen höchsten Verfügung, den Domicellaren das Eingehen in das Kapitel nicht zu erschweren, über jenes aber, was sie beziehen sollten, vorbehalten wor-

den ist, dahin erfolgt sei, daſs wohl die ratio universalis cessire, warum die Stifter seither ihre hergebrachte Zahl Kapitularen zum Genusse der Präbenden nicht zugelassen haben, doch einzelne Stifter, welche hinlängliche Gründe in contrarium zu haben glauben, solches rechtlich austragen können; nur werde alsdenn das erzbischöfliche Vikariat in Ansehung solcher Stifter bestimmen müssen, wie viel einem Canonico pro Congrua gebühre.

N. Act. 2. Lit. d.

§. 4.

Auf diese Entschliessung gestüzt wendet sich Kapitular Franz Werner an das Kapitel mit der Bitte, ihm die ihm gleich einem andern Canonico gebührenden Gefälle zu verabreichen; erhält aber von dem Kapitel ad St. Stephanum unter dem 8. Apr. 1796. das Conclusum:

„Daſs das Kapitulum wegen der durch den Krieg veranlaſsten Lage der Stiftsmasse hinreichende rechtliche Ursachen zu haben glaube, ihn von der vorbehaltenen possessione frugifera noch zur Zeit auszuschliessen;

N. Act. 3.

wogegen besagter Kapitular bei dem geistlichen Gerichte und Siegelamte klagend gegen das Kapitel auftritt.

§. 5.

Fast zu gleicher Zeit, unter dem 28. Mai 1796., tritt der Canonicus Görz in das Kapitel, und da er von dem Kapitel ebenfalls von dem Genusse der Revenüen ausgeschlossen wird, so entschliesst er sich, auf Antrag des Kapitels, mit dem Canonicus Werner, dessen Klage und verhandelten Schriften, nur mit Ausschluss der demselben von Seite des Kapitels entgegengesezten per modum pacti geschehenen Renunciation der possessionis frugiferae, causam communem zu machen, und adspirirt übrigens mit Vorbehalt der zu verabfolgenden Abschrift eines in duplicis erwähnten Regulativs rücksichtlich der Congruae allen übrigen Verhandlungen.

§. 6.

Processgeschichte.

A. *Akten erster Instanz.*

Implorationsschrift.

Gegen das obenerwähnte Conclusum des Kapitels ad St. Stephanum überreicht der Kapitular, Franz Werner, sub praes. den 4. Junius 1796. bei dem geistlichen Gerichte und Siegelamte eine Supplicam pro mandato SC. worin er vorstellet:

Diese temporelle Versagung der Revenüen seze ihn in die Nothwendigkeit, gegen das Kapitel

a) Auf die Verabfolgung der Kapitulargefälle vom 14. März 1796. als dem Tage des ergangenen erzbischöflichen höchsten Conclusi zu klagen.

b) In Ansehung der Gefälle vom Eintritte in das Kapitel bis zum 17. März 1796. behalte er sich das Rechtliche vor.

Die Auslieferung der ersten könne ihm nicht versagt werden.

1) Die Aufnahme in das Kapitel gebe dem Neokapitulari nicht allein Siz und Stimme, sondern auch das Successionsrecht zu den gleich den verstorbenen Kapitularen zu beziehenden Gefällen und Kapitularrechten, welche ihm gleich den übrigen Kapitularen nach dem Eintritte in das Kapitel zu Theil werden müßten.

2) Dieses jus succedendi sei ihm in der erzbischöflichen höchsten Verordnung vom 28. Mai als Neokapitulari nicht streitig gemacht, sondern nur suspendirt worden.

3) Da durch das Conclusum vom 14. März 1796. die ältere Verordnung vom 28. Mai aufgehoben sei, so lebe dieses Recht wieder auf, und stehe nun wieder in seinen vollen Kräften da.

Da das jus succedendi aus dem Eintritte in das Kapitel klar daliege, und die übrigen Umstände gehörig bescheiniget seien, so lasse sich an dem Grunde des zu einem unbedingten Mandate geeigenschafteten

interdicti adipiscendae possessionis frugiferae nicht zweifeln.

Er bittet daher,

1) das Kapitel anzuweisen, ihm die possessionem frugiferam einzuräumen, und die vom 14. März 1796. laufenden Gefälle refusis expensis voraus folgen zu lassen.

2) Imploranten die Ausführung seines Rechtes zu der vom Eintritte in das Kapitel bis zum 14 März 1796. fälligen Kapitularnuzung vorzubehalten.

§. 7.

Exceptionsschrift des Kapitels.

Diese Implorationsschrift wurde sub Termino 8. Tagen dem Kapitel ad S. Stephanum ad excipiendum mitgetheilt, und nachdem die vom Kapitel eingelegte Einrede wegen des iudicii non formati ungeachtet auf die Verbindlichkeit zu excipiren erkannt worden, so erfolgte sub praes. den 6 Jul. 1796 von Seite des Kapitels die Vernehmlassung mit Vorbehalt ihrer vorhergehenden Einrede — dahin:

N. Act. 6.

1) Nach der vom Kläger selbst angeführten Verordnung vom 28. Mai 1795. sei das Kapitel damals zu mehr nicht verbunden gewesen, als die zum Eintritte befähigten Domicellaren ad sola honorifica cum voto et sessione aufzunehmen; dies sei dem Canonicus

Werner, wie er selbst eingestehe, von dem Kapitel vor seiner solcher Gestalt beschränkten Aufnahme erklärt worden;

N. Act. 1.

und er habe darauf, wie er nicht läugnen werde, zu Protocolle geäussert, dass er damit zufrieden sei.

2) Damals habe er

a) das Recht nicht gehabt, auf die possessionem frugiferam zu klagen, welche vermöge jener Verordnung weiterer höchster Verfügung vorbehalten gewesen sei.

b) Diese sei unterm 14. März aber nur in der Maass eingetretten, dass die ratio universalis der Ausschliessung neuer Participanten zwar cessire, die besonderen Gründe aber, welche einzelne Stifter in contrarium zu haben glaubten, rechtlicher Ordnung nach auszutragen seien. Auf diese leztere höchste Weisung gründe Canonicus Werner selbst die damalige Anstellung seiner Klage.

c) Nun sei aber durch das unglückliche Vorrücken des Feindes die Lage, worin sich die Kapitel vom 28. Mai 1795. befunden hätten, wieder eingetretten, folglich falle auch das von demselben angegebene Fundament seiner gegenwärtig angestellten Klage weg, und das Kapitel sei eben so wenig, als am 28. Mai v. J. verbunden, sich wegen Verweigerung des possessionis frugiferae in eine Klage einzulassen.

§. 8.

Replik.

Sub praes. den 31. Aug. replicirte Implorant

ad 1.

Durch die Entschliessung vom 28. Mai 1795. sei von Sr. churfürstl. Gnaden in Rücksicht der zu beziehenden Nuzungen die höchste Entschliessung vorbehalten, keineswegs aber den Neokapitularibus ihr jus quaesitum benommen worden.

Ad Kapitulum clausum legitime constituendum, sage Dürr in Diss. de capit. claus. §. 27. p. 113. not. a, requiritur

1) manifesta ecclesiae necessitas, et quia omnia, quae concernunt jura ecclesiae, vi canonum *ab ecclesiae membris* determinanda sunt, sic requiritur

2) conclusum Kapituli legaliter conditum, quia

3) *etiam variis veluti Domicellaribus ante tale statutum admissis jus quaesitum aufferri nequit*, sic pro circumstantiis requiritur consensus illorum, quorum interest, vel si tales consentire et juri quaesito renuntiare nolint, statutum non nisi horum jure pro futuris temporibus condi poterit &c.

Er habe in das die gegenwärtigen Domicellaren neuerdings drückende weitere Kapitulum clausum nicht consentiret, noch habe er auf Beziehung der Nuzungen Verzicht geleistet.

Die bei dem Eintritte bezeigte Zufriedenheit mit der unter dem 28. Mai ergangenen Entschliessung hätte von ihm wohl dargelegt werden können, da in dieser Entschliessung nur von Zurückhaltung der Früchte und nicht vom gänzlichen Verluste dieser Früchte die Rede gewesen sei, indem Seiner churfürstliche Gnaden sich hierüber weitere Entschliessung vorbehalten hätten, und es voraus zu sehen gewesen wäre, dass nicht dem gesez - und observanzwidrigen Ansinnen der Kapitularen wiederfahren würden, das Kapitel quoad fructus auf eine Zeit für die Neokapitularen zu schliessen, wie höchstdieselben in ihrer höchsten Entschliessung vom 14. März 1796. solches deutlich zu erkennen gegeben hätten.

Wenn gleich das Kapitel bei seinem Eintritte in das Kapitel nicht schuldig gewesen wäre, ihm die auf seinen Theil gefallenen Nuzungen bis zum Erfolge der weiteren höchsten Entschliessung verabfolgen zu lassen, so wäre doch dasselbe verbunden gewesen, dieselbe so lange aufzubewahren, bis die höchste Entschliessung diesfalls das Nähere würde bestimmt haben. Nach dem nunmehrigen Erfolge der höchsten Entschliessung vom 14. März 1796, nach welcher der Neokapitularis von dem Genusse und der Beziehung der mit dem Eintritte in das Kapitel verbundenen Gefälle nicht ausgeschlossen sei, gebührten ihm nun vom Eintritte in das Kapitel die Gefälle, welche von dem Kapitel in Gemäss-

heit der höchſten Verordnung vom 28. Mai 1795., wie er hoffe, würden aufbewahrt ſein.

Hieraus erhelle, daſs

a) die erzbiſchöfliche höchſte Verordnung vom 28. Mai 1795. den Bezug der dem Neokapitulari gebührenden Nuzungen nur bis zum Erfolge der weitern höchſten Entſchlieſſung ſuſpendiret, keineswegs aber dem Neokapitulari entzogen hätte wiſſen wollen.

b) Daſs er auf ſein Recht zur Beziehung die ihm jure quaeſito gebührenden Gefälle durch die Erklärung, mit der höchſten Entſchlieſſung zufrieden zu ſein, nicht verzichtet, und

c) daſs ihm die Gefälle von dem Eintritte in das Kapitel gebührten, und daher ſolche auszuliefern das Kapitel verbunden ſei.

§ 9.

Fortſezung.

ad 2.

Die gegentheilige Einſtreuung ſei von gar keinem Werthe. Denn

a) habe er ſeine Poſſeſſorienklage auf die bei allen Kapiteln hergebrachte Obſervanz gegründet, nach welcher der zum Eintritte in das Kapitel befähigte Domicellar befugt ſei, die Kapitulargefälle gleich einem andern Kapitularen zu beziehen.

Dürr Diſſ. de capit. clauſ. §. 19.

b) Weder die erste Verordnung vom 28. Mai 1795., noch die zweite vom 14. März 1796. stehe seiner Klage im Wege.

Nicht die erste. Denn diese habe die Entschliessung wegen Beziehung der Nuzungen vorbehalten, keineswegs aber die Entziehung derselben bestimmt.

Nicht die zweite. Denn diese erkläre deutlich, dass der Neokapitularis die Nuzungen, da die ratio universalis cessire, warum die Stifter zeither ihre hergebrachte Zahl von Kapitularen zum Genusse der Präbende nicht zugelassen haben, beziehen, und dass die Stifter, welche hinlängliche Gründe in contrarium zu haben glaubten, solches rechtlich ausführen sollten. Nach der lezten Verordnung sei dem Neokapitulari der Genuss gestattet, zumal die ratio universalis cessire, und die Ausführung des Gegentheils zum Rechtswege verwiesen werde.

c) Wenn nun das Kapitel die Existenz der rationis universalis, welche den Neokapitularen von dem Genusse der Gefälle ausschliessen sollen, vorschüze, so müsse dasselbe die rationem universalem und die Gründe sowohl, als eine anderweitige höchste Entschliessung, welche die Ausschliessung von den vom Neokapitulari zu beziehenden Kapitulargefällen befestigen sollten, als exceptionem petitorii et altioris indaginis in petitorio austragen.

Wie wenig aber das Kapitel sich in petitorio versprechen könne, wolle er, unter der ausdrücklichen Verwahrung, sich in das petitorium nicht einzulassen, pro colorando possessorio zur kurzen Uebersicht des Richters bemerken:

1) Nach der Regel hätte jeder Neokapitularis ein Recht auf die Kapitulargefälle.

2) Dieses Recht könne ihm nicht ohne seine Einwilligung benommen werden, weil er bei seiner Aufnahme in das Stift sich alle damals existirende Rechte erworben habe.

3) Die Verordnung vom 28. Mai 1795. stehe nicht im Wege, und da sie durch die Verordnung vom 14. März 1796. aufgehoben sei, so sei sie als nicht existirend anzusehen.

4) Das Kapitel könne gar keine Gründe in contrarium anführen, denn

a) jeder Domicellar habe bei seiner Aufnahme das Recht erhalten, zu seiner Zeit in das Kapitel und die Kapitulargefälle vorzurücken. Ereigne sich der Fall, so sei die Bedingung purificirt.

b) Dem Domicellaren, der in das Kapitel getretten sei, gebühre eben so gut Congrua. Bekannten Rechtens sei, dass cingendus pro cincto gehalten werde, und bei jenem die Rechte, wie bei diesem, eintretten.

c) Wür-

c) Würde der abgelebte Canonicus Dreymühler noch leben, so wäre es keine Frage gewesen, dass dieser seinen Unterhalt gleich den übrigen Kapitularen erhalten hätte. An dessen Stelle sei er als Neokapitularis getreten, ihm gebühre also auch der nämliche Unterhalt.

d) Wenn den Neokapitularen der gebührende Unterhalt gleich den übrigen Kapitularen gegeben werde, so gehe das Stift noch nicht dadurch zu Grunde, der Krieg könne so lange nicht mehr dauern, und es werde also darauf nicht ankommen, ob das Stift, welches beim Leben des jüngst verstorbenem Canonici in dem nämlichen Zustande wie izt geblieben wäre, einige 1000 fl. Schulden mehr oder weniger habe.

§. 10.

Vernehmlassung des Kapitels.

Auf diese zur Duplik mitgetheilte Replik des Imploranten äusserte sich der Stiftsprokurator Braun in seinem Exhibito sub praes. den 25. Feb. 1797. dahin:

das von Imploranten eingereichte und communicirte Exhibitum würde noch zu frühe eine Replik genannt, indem sich das Kapitel noch nicht in die Klage eingelassen, und litem förmlich contestiret, sondern blos exceptiones fori

declinatorias vorgebracht habe. Hier komme es vor allen Dingen noch auf die Präliminarpunkte an, indem man noch in judicio präparatorio versire, denn

1) dem Kläger stehe noch zur Zeit exceptio non competentis actionis, adeoque litis ingressum impediens entgegen. Ihm stehe der bei seinem Eintritte in das Kapitel auf die possessionem frugiferam geleistete Verzicht entgegen, indem ihm das Kapitel die Verordnung vom 24. May 1795 bekannt gemacht, und er mit der possessione honorifica zufrieden zu sein ad Protocollum Kapituli geäussert habe. Diesem pacto stehe eine Conditio suspensiua zur Seite, quae actum confert in futurum, ut pendente Conditione jus quoque in pendenti sit, et interim nihil debeatur, cum dies nec cedat nec veniat, *nullaque obligatio et actio nascatur*, sed tantum spes sit debitum iri.

In der erzbischöflichen Verfügung vom 14. März 1796. heisse es, dass nun wohl die actio universalis cessire, warum die Stifter zeither ihre hergebrachte Zahl Kapitularen zum Genusse der Präbende nicht zugelassen haben, doch einzelne Stifter, welche hinlängliche Gründe in contrarium zu haben glauben, solches rechtlich austragen können.

Nun stelle Kläger seine Klage ex falso supposito an, als ob Collegiata St. Stephani unter jene glückliche Stifter gehöre, von welchen man sagen könne, dass sie sich wieder in dem Besize ihrer Güter befinden, auch nicht viel gelitten hätten.

Einem jeden in der Mainzer Stiftsverfassung bewanderten sei aber bekannt, und hätte Klägern als Mitgliede noch weniger entgehen sollen, dass die meisten Güter und Gefälle der Collegiatae auf dem linken Rheinufer vor der Stadt in dem Arrondissement zwischen Oppenheim und Bingen gelegen, und allem Kriegsunheile und Schäden bisher und vorzüglich im Jahre 1796. ausgesezt gewesen; der abwechselnde Stand des Feindes vor der Stadt Mainz in diesem jüngst abgewichenen Jahre sei bekannt, er habe die stiftischen Gefälle und Zehenden zur Aerndtezeit entrissen, als damals die Stadt eng eingeschlossen gewesen sei. Noch bis diese Stunde sei das stiftische Ort Büdesheim und dasige Gegend, wo die meisten Stiftspächte sich befänden, unter Feindes Händen, so dass Collegiata von daher aller seiner Revenüen sich beraubt sehen müsse, wie sie denn auch selbst auf die nun einigermassen befreiten, aber zur Aerndtezeit unter feindlichen

Requisitionen gestandenen Ortschaften Nieder-Ingelheim und Drommersheim ihre so wichtigen Zehnden nicht bekommen habe. Collegiata befinde sich also forthin in dem Falle, ihren im wirklichen vollen Revenüen-Besize stehenden Mitgliedern nicht einmal das Drittel der ihnen ex anno Communi gebührenden Früchte abliefern zu können. Wer wohl also gegen die Notorietät, die keines Beweises bedürfe, mit Grunde sagen könne: Kapitulum sei wieder in dem Besize seiner Güter, habe nicht viel gelitten, und gehöre nunmehr in die Reihe jener Stifter, bei welchen ratio belli universalis cessire.

Da das Suppositum des Klägers ganz irrig, da er sein fundamentum actionis zu beweisen nicht im Stande sei, so sei er an das Provisorium vom 28. May 1795. und sein pactum so lange gebunden, bis sich glücklichere Zeiten einstellen.

§. 11.

Fortsezung.

2) Sezet das Kapitel dem Imploranten exceptionem litis plane cessantis entgegen.

Die erzbischöfliche Gesinnung, saget er, welche hier aus ganz gutem Zwecke und ex ratione canonica zur möglichen Erhaltung der Stifter und ihrer im Besize und Genusse lebender Mitglieder einge-

schritten sei, müsse man nach ihrem ganzen Zusammenhange und Verbindung betrachten.

Im Jahr 1795. habe der venerab. Clerus secundarius seine Noth und Unmöglichkeit vorgestellt, die vorhin gewöhnliche Zahl der Kapitularen und Vorrückung der Domicellaren unterhalten zu können. Darauf sei relative die erzbischöfliche Entschliessung vom 28. May 1795, wodurch den Neokapitularibus das honorificum zwar gestattet, über jenes aber, was sie beziehen sollten, die höchste Entschliessung vorbehalten worden. Der hohe Ordinarius habe sich also noch die Einsicht über das aequum et bonum vorbehalten, und dadurch schon zum voraus erklärt, dass die Domicellaren nicht simpliciter nach der Reihe ad possessionem frugiferam berechtiget seien, sondern erst noch nach Drang der Umstände der erzbischöflichen Verfügung praevia causae cognitione unterliege. In der weitern Erklärung vom 14. März 1796. heisse es im Zusammenhange mit dem vorherigen, dass wohl die ratio universalis (nämlich durch gewisse Wendungen des Krieges) cessire, warum die Stifter zeither ihre hergebrachte Zahl Kapitularen zum Genusse der Präbenden nicht zugelassen haben, doch einzelne Stifter, welche hinlängliche Gründe in contrarium zu haben glaubten, solches rechtlich austragen können, nur werde alsdann das erzbischöfliche Vikariat (NB. nicht das hochwürdig geistliche Gericht) in

Ansehung solcher Stifter bestimmen müssen, wie viel einem Canonico pro Congrua gebühre.

Die erstere Absicht entwickle sich also dadurch deutlich, dass, wenn ein Canonicus possessionatus keine Congruam habe, er auch nicht schuldig sei, panem quotidianum mit anderen zu theilen; wenn nun der Fall einer rechtlichen Austragung entstehen sollte, ob Congrua überschlage oder nicht, so müsste allemal per verba et formalia: nur werde alsdann: eine Vikariatsbestimmung über die Congrua Canonici vorausgehen, um nicht de lana caprina zu processiren.

Das Kapitel habe sich diesem gemäss an das erzbischöfliche Generalvikariat mit Vorstellung gewendet, den Abgang ihrer damaligen Congruae hingelegt, und höhere Bestimmung in consequentiam ordinationis erbethen. Darüber habe man, um die Rechtssache in suspenso zu belassen, per recessum realem vom 12. Nov. a. p. bei dieser hochwürdigen Stelle die Anzeige gemacht, und unter dem 5 Jenner a. c. sei, wie eben schon dieser hochwürdigen Stelle bekannt seyn werde, generalis declaratoria dahin erfolgt:

„Es wird hiermit zur Congrua eines jeden Canonici und Vikarii allhier auctoritate ordinaria dasjenige festgesezt, was der annus communis einer jeden Präbende und Vicarie im Durch-

ſchnitte von 20. Jahren an Geld, Wein und Früchten in Naturallieferung ertraget."

Hierdurch höre auf einmal alles gerichtliche Gefecht und Theſes wechſeln auf. Denn wenn dieſer Ordinariatsbeſtimmung ungeachtet noch jedem Neokapitulari frei ſtehen ſollte, dem älteren in via juris dieſe Congruam ſtrittig zu machen, ſo wäre ſolche ganz ohne Zweck und Urſache gemacht worden. Die Sache entſcheide ſich vielmehr brevi manu dadurch, daſs Collegiata in Gemäſsheit dieſes vorliegenden Regulativs cum proteſtatione tamen litis per hoc conteſtandae, ſed ad nudam informationem iudicis ihren Statum in anno communi nebſt der Beſcheinigung deſſen, was von den Einkünften der jüngſten Aerndte an die wirklichen Beſizer abgeliefert werden konnte, ſub Lit. A. B. C D / vorlege, und dadurch darthue, daſs keiner derſelben einen Kreuzer Ueberſchuſs, wohl aber noch die beträchtlichſte Einbuſe an dieſem per ordinationem Reverendiſſimi Vikariatus ihm gebührenden Congruae habe.

Es ſei nun hierunter bekannten Rechtens, daſs man keine Urkunde, keine Verordnung pro parte annehmen, und pro parte verwerfen könne; Kläger, welcher die erzbiſchöfliche Verfügung vom 14. März 1796. in textu — daſs wohl die ratio univerſalis ceſſire cet. als ein utile für den Grund ſeiner Klage angezogen habe, müſſe auch die Verba contextus: nur werde alsdann das erzbiſchöfli-

che Vikariat cet. und das in Consequentiam erfolgte wirkliche Ordinariatsdeclarat gegen sich gelten lassen, und somit erhalte das ganze Klagewerk seine Abfertigung a priori.

§. 12.

Sollte aber auch, welches jedoch der Fall hier nicht sei, und wogegen man sich auch feierlich verwahre, irgend noch ein Rechtsgang übrig sein, so sei

3) Zu betrachten, dass Collegiata weder gesonnen noch schuldig sei, dergleichen Causam mit dem Kläger allein zu verfechten, und nachher mit jedem in gleichem Falle befindlichen Stiftsgliede, wie es sich mit dem so eben besonders aufgetretenen Canonico Görz zeige, die nämliche Sache jedesmal aufs neue durch kostspielige und beschwerliche Weiterungen aufzunehmen, sondern da hier eadem ratio & connexitas causae vorliege, so müsste der wirkliche Capitularis honorificus Görz, und die dermaligen Domicellares, namentlich: Strak, Goldmayer, König, Wüstefeld, Lennig, Aul, Bahl und Husemann ad insistendum actioni & liti vorgeladen werden, um entweder mit dem Kläger gemeine Sache zu machen, oder davon abzustehen.

Zugleich trägt die Collegiata auf die Hinwegräumung der Einrede ex parte iudicii constituendi, auf Removirung der dabei interessirten und Adjunction neuer Glieder an, und schliesst mit der Bitte

„Zu erkennen, dass Kläger mit der Zeit noch keinen Grund zum Klagen habe, sondern vordersamst nach dem allgemeinem Ordinariats-Regulativ vom 5. Jenner l. J. den vom Kapitulo vorgelegten Statum competentiae ex anno communi einsehen, und sich bis auf den Fall einstweilen dabei beruhigen solle, wo deductis passivis et oneribus auch intra competentiam der ihm vorgehenden possessionirten Kapitularen annoch einige stiftische Revenüen übrig seyen.

N. Act. 10.

§. 13.

Diese Schrift von Seite des Kapitels wurde dem Kläger ad notitiam mitgetheilt, und, da Stiftsprocurator Braun in Sache des Canonicus Görz noch besonders auf seinem so eben erwähnten Antrag beharrte, derselbe zur Erklärung aufgefodert, welche denn dahin erfolgte, dass er sich mit Ausschlusse des angeblichen pacti renunciationis den übrigen Verhandlungen des Canonicus Werner vollkommen anschloss.

Unter dem 31. May ergieng von dem geistlichen Siegelamte folgender Bescheid:

§. 14.

Sententia.

In Klagſachen der Canonicorum ad St. Stephanum Werner et Götz Klägern und reſpve. Adhärenten entgegen Collegiatam daſelbſt Beklagte und Adhäſin in Betreff verweigerter Kapitulargefällen iſt zum Beſcheid, daſs die angebrachte Klage wegen Ermanglung der Authoritate ordinaria den älteren Stiftskapitularen der beklagten Collegiatae gebührenden Congrua noch zur Zeit nicht Statt habe, ſomit beklagte Collegiata ſich auf die Klage einzulaſſen bewandten Umſtänden nach nicht ſchuldig, ſondern noch zur Zeit ab inſtantia zu abſolviren ſei, compenſatis expenſis.

§. 15.

Gegen dieſen Klägern unter dem 9. Jan. a. c. inſinuirten Beſcheid legten Beide unter dem 14. Jun. die Appellation an das erzbiſchöfliche Generalvikariat ein; nach eingereichtem Beſchwerdenlibelle ſub praeſ. den 23. Jun. 1797. wurde von dem erzbiſchöflichen Generalvikariate plenarii appellationis proceſſus erkannt, und die Sache uſque ad Duplicas in lateiniſcher Sprache verhandelt.

Die Verhandlungen zweiter Inſtanz liefert folgender getreue und abgekürzte Aktenauszug.

§. 16.

BeſchwerdenAusführung.

Von den gegen den Beſcheid eingelegten Beſchwerden gehet

Die

I. gegen den Hauptpunkt;

Die

II. gegen den Koſtenpunkt.

Ad I.

Alles, ſagt der Appellant, Canonicus Werner, in der von ihm ſelbſt aufgeſezten und dem Procurator Diel exhibirten BeſchwerdenSchrift, käme auf die Frage an:

„Poſſuntne ſeniores Capitulares ad St. Stephanum Neokapitulares a percipiendis annuis proventibus et congrua ſuſtentatione excludere, eosque reditus ſibi ſub titulo debitae prae caeteris Congruae vindicare, atque inter ſe diſtribuere?"

Der Richter erſter Inſtanz habe dieſe Befugniſs als richtig anerkannt, Appellanten aber dadurch, weil ſie geſezwidrig ſei, eine wahre Beſchwerde zugefügt.

Dieſes ſucht Appellant durch folgende fünf Säze zu beweiſen.

1) Nach ſtäter Obſervanz käme jedem neuen Kapitularen ſo wie den übrigen Kapitularen das Recht auf die jährlichen Einkünfte der Kirche zu, und dieſes Recht könne ihm durch nichts benommen werden.

2) Das Kapitel berufe sich auf die vom Appellanten geschehene Renunciation auf die possessionem frugiferam bei seinem Eintritte in das Kapitel; diese Einrede stehe aber keineswegs seinem juri quaesito entgegen; denn

a) Die Verfügung vom 28. Mai 1795. habe seinen Rechten nichts benommen, er habe also dieselbe mit anhören können.

b) Nach Vorlesung derselben sei er in das Kapitel aufgenommen worden, habe aber dem Eminentissimo sein einer Protestation ganz nahe kommendes Begehren vorgetragen.

c) Der Eintritt in das Kapitel nach eröfnetem Concluso vom 27. Mai 1795. könnte nicht als eine Renunciation angesehen werden, wozu der Wille zu renunciiren, und eine ausdrückliche Erklärung, welche aber nicht erfolgt sei, gehöre.

d) Die erwähnte erzbischöfliche höchste Ordination habe vielmehr den neuen Kapitularen die Hofnung eingeflöst, die Sache werde zu ihrem Gunsten entschieden werden.

§. 17.

3) Das Kapitel gebe vor, die Ursache, welche die Ordination vom 24. Mai 1795. veranlaßt habe, subsistire noch, also müsse auch diese Disposition noch subsistiren.

Allein diese Vorgabe schwäche in nichts die Rechte der Appellanten. Denn

a) Nach der erzbischöflichen Ordination cessire ja selbst der Grund und die Ursache, warum die neuen Kapitularen von den ihnen gebührenden Gefällen und Einkünften auszuschliessen seien, wie solches einige Kapitel gethan hätten.

Worin dieser Grund bestehe, dies sei für den Schriftsteller ein wahres Geheimniss.

Wenn auch die Ordination vom 28. Mai 1795. einige Rücksicht verdiene, so sei sie durch die Ordination vom 14. März 1796 aufgehoben.

Appellant habe seine Possessorienklage nicht auf die erzbischöflichen Ordinationen, sondern auf die Obsérvanz, die Statuten, und das ihm zuständige und erworbene Recht gegründet, zur Befestigung seines Klagegrundes habe er dennoch nicht vonnöthen, den Beweis, dass die ratio universalis aufhöre, auf sich zu nehmen.

b) Vielmehr hätte das Kapitel den Beweis dieses Ascetums als seiner Einrede über sich nehmen müssen. Und hätte auch das Kapitel diesen Beweis geliefert, so hätte es sich diese Ausschliessung der neueingetrettenen Kapitularen nicht anmassen dürfen.

Allein das Kapitel habe keinen so grossen Verlust, wie es vorgebe, erlitten. Von dem grossen bei der churfürstl. Kammer stehenden Kapitale und von andern Quellen und Zuflüssen würde gar nichts erwähnt.

c) Hätte auch das Kapitel den vorgegebenen Verlust wirklich erlitten, so können sie dennoch die neuen Kapitularen weder nach den gemeinen Rechten, noch nach der Observanz von dem Genusse der Revenüen ausschliessen; denn nach beiden gebührten den neu eingetrettenen Kapitularen eben die Revenüen, welche der leztverstorbene, dem er in alle Rechte succedirt sei, gehabt hätte.

§. 18.

4) Auch das aus den beiden Ordinationen vom 28. Mai 1795 hergenommene Argument des Kapitels beweise nichts gegen die Rechte der Appellanten.

a) In der ersten Ordination behielten sich Se. erzbischöfliche Gnaden in Rücksicht der Früchte fernere Entschliessung vor, und das Kapitel sei in irriger Meinung, wenn es glaube, den Neukapitularen sei dadurch das Recht auf die Einkünfte abgesprochen worden.

Dieses Conclusum habe eine weitere und genauere Erörterung der Gründe, warum die in das Kapitel neu eingetrettenen Domicellaren von den Früchten und dem Genusse ihrer Präbende ausgeschlossen werden sollten, vorausgesezt, und dem Antrage des cleri secundarii keineswegs entsprochen, da nachher mehrere Klagen von den neu aufgenommenen Kapitularen rücksichtlich der Früchte wären erhoben, und keine hinlänglichen Gründe zur Unterstüzung des von dem Kapitel angemaßten

Rechtes wären beigebracht worden, so sei ein neueres Conclusum nöthig gewesen, kraft wessen die Kapitel mit ihrem Begehren ab, und auf den Rechtsweg verwiesen worden wären.

Damit die neuen Kapitularen von den Kapiteln nicht faktisch von dem Genusse ihrer Präbende ausgeschlossen würden, so seien die Kapitel in den Weg Rechtens vermöge der angeführten Ordination zurücke geführet worden; und nur auf den Fall, wenn die Kapitel ungefähr obsiegten, habe sich das erzbischöfliche geistliche General-Vikariat vorbehalten, die Congruam eines jeden zu bestimmen.

b) Wenn nun auch, obgleich die Sache an und für sich klar und deutlich sei, über die Ordination ein Zweifel entstehen sollte, so müsste die restriktive und nicht die extensive Erklärung eintretten, da von Einschränkung eines juris quaesiti, und einer gehässigen Sache die Rede sei.

§. 19.

5) Wenn auch die Ordinationen, wie das Kapitel sehr irrig glaube, die neu aufgenommenen Kapitularen von dem Genusse der Früchte ausgeschlossen hätten, so hatten sie doch dem Rechte des Appellanten nicht präjudiciren können. Denn

a) die Neokapitulares seien nicht gehört worden, also habe auch zu ihrem Nachtheile keine solche Ordination können erlassen werden.

b) Die Observanz und die Statuten, welche einem zum Eintritte in das Kapitel fähigen Canonicus bei sich ereignender Vakatur ein Recht auf die Einkünfte der Präbende gäben, ertheilten den Domicellaren und uneingetrettenen Kapitularen ein jus quaesitum, welches ihnen ohne ihren Consens auf keine Weise konnte benommen werden.

Kirchenstatuten und Observanz können nur durch einstimmige Einwilligung aller dabei interessirten Mitglieder aufgehoben werden. Die angemaßte Befugniß, welche auf ein Kapitulum clausum abziele, sei gegen Statuten und Observanz, eine solche Contravention sei gegen die Kaiserliche Wahlkapitulation und kanonische Geseze, und begründe den Rekurs zu dem höchsten Richterstuhle.

Ad II.

§. 20.

Das zweite Gravamen bestehe in dem Kostenersaze.

Da das Recht zu klagen von Seite des Appellanten ausser allem Zweifel sei, und durch die Scheingründe des Kapitels keineswegs habe geschwächt oder zernichtet

tet werden können, so zeige sich die temeritas litigandi von Seite des Kapitels offenbar, und es sei also dasselbe in alle Kösten billig zu verurtheilen.

In Rücksicht der Congruae nach 20 jährigem Durchschnitte liefs sich noch manches erinnern, welches sich aber Appellant nur auf den Fall eines üblen Ausganges vorbehalten wolle.

Eben dies gelte rücksichtlich der in der schlüssigen Erklärung des Kapitels erwähnten Beilagen des Kapitels sub Lit. A. B. C. D., welche ihm blos zur Notiz mitgetheilt worden seien, und wovon er nur die drei ersten A. B. und C., aber nicht die vierte sub Lit. D. erhalten habe.

§. 21.

Exceptionsschrift des Kapitels.

Das Kapitel excipirte hierauf sub praes. den 16. Nov. 1797.

Die gemeine Geschichtserzählung würde von selbst den Ungrund der Beschwerden des Appellanten darthun.

Da seit dem Anfange des 1794. Jahres die französischen Kriegsheere das ganze linke Rheinufer besezet und eingenommen, und dadurch die beträchtlichsten Einkünfte aller Collegiatstifter auf dieser Seite präscindirt hätten, so sei laut Anlage sub Lit. A. der Klerus von dem erzbischöflichen Generalvikariate selbst zur Berathschlagung über die Subsistenz seiner Glieder ohne

die Subſtanz der Stiftungen anzugreifen mittels Concluſums vom 21. März 1796. aufgefordert worden.

Dieſe Berathſchlagung habe den 31. ebendeſſelben Monats ſtatt gehabt, und der Klerus habe einſtimmig die Suſpenſion der in ſeiner Kirche vakant gewordenen Portionen als das einzige Hilfsmittel und Steuerung des Uebels angeſehen, und laut Anlage ſub Lit. B. mittels Vorſtellung vom 7. April um die Beſtättigung und Ratihabition dieſes Schluſſes nachgeſucht.

Nachdem unter dem 15. Mai dieſe Bitte erneuert worden ſei, ſo ſei laut Anlage ſub Lit. B. das Concluſum erfolgt, kraft deſſen die Domicellaren von der Aufnahme in das Kapitel ſo lange auszuſchlieſſen, und weder Kapitularen noch Vikarii aufzunehmen ſeien, bis auf die Vorſtellung vom 7. April die höchſte Entſchlieſſung würde erfolget ſein.

Dieſe von dem erzbiſchöflichen Generalvikariate einſtweilen im voraus gefaſste Entſchlieſſung vom 28. Mai laut Beilage ſub Lit D. iſt in ſoweit beſtättiget worden, daſs die Domicellaren bei eröffneter Präbende blos ad poſſeſſionem honorificam ſollten zugelaſſen werden, in Rückſicht der poſſeſſionis frugiferae habe ſich aber Eminentiſſimus noch das weitere vorbehalten.

Unter dem 18. Junius habe der Klerus ſecundarius dem erzbiſchöflichen Vikariate ſeinen Dank wegen der gefaſsten höchſten biſchöflichen Entſchlieſſung laut Anlage ſub Lit. D. an Tage gelegt, und dabei zugleich

wegen der Präsentation dieser Domicellaren ad sacros Ordines propter defectum Congruae seine Zweifel geäussert.

§. 22.

Indessen habe sich der Canonicus Werner unter dem 2. Junius dem Generalkapitel präsentiret, und nachdem ihm die zwei erwähnten Ordinationen vom 18. und 28. Mai, und zugleich das Conclusum des Kapitels, vermöge welches ihm der bloſse Ehrenbesiz der Präbende angetragen, der Früchtenbesiz aber bis dahin verschoben wurde, bis aus den zur Vertheilung erübrigenden Stifts-Revenüen nach ausgelieferter Congrua der dermaligen Kapitularen und übrigen Präsentiarien annoch etwas erübriget sei, vorgelesen worden, und er sich damit zufrieden gestellt und eigenhändige Reversalen darüber ausgestellt habe, sei er ad possessionem capitularem honorificam zugelassen worden, aus Anlagen sub Lit. F. G.

In Rücksicht der Ordination habe es hier keine Schwierigkeit gehabt, indem Canonicus Werner schon vor Aufnahme in das Kapitel die Priesterwürde gehabt habe. Nach dessen Aufnahme sei auf die lezte Vorstellung des Kleri secundarii am 18. Junius unter dem 20. August 1795. von dem erzbischöflichen Vikariate dahin die Entschliessung gegangen, daſs kein Stift denjenigen, welche vermöge des Conclusums vom 28.

Mai nur ad possessionem honorificam zugelassen seien, verbunden seie, die etwa anverlangte praesentationem ad sacros Ordines auszufertigen, laut Anlage sub Lit. H. Dieser Ordination hätten sich auch alle ad sacros Ordines promovirte Domicellaren unterworfen, da sich ein jeder titulum mensae verschaft habe.

Alles dieses sei während der Belagerung von Mainz vorgefallen. Kaum wäre aber die Festung entsezet worden, so hätte sich der Kapitular Werner mit einer Vorstellung an das Kapitel gewendet, und von dem Kapitel, welches nach seinem Vorgeben den Besiz seiner Güter wieder erlangt hätte, zum Revenüengenusse seiner Präbende zugelassen zu werden verlangt habe. Die Suspension derselben, welche er gleich Anfangs ohne Widerspruch erfahren, und 5 Monate erlitten habe, habe er mit keinem Worte berühret.

Um so mehr habe sich das Kapitel seinem Begehren widersezet, da die Ursache dieser Suspension nicht in der physischen Gegenwart des Feindes, sondern in den vom Feinde erhobenen Einkünften des Kapitels, welches Canonicus Werner selbst zuerkenne, gegründet gewesen sei.

§. 23.

Die inzwischen unter dem 14. März 1796. erfolgte unter Anlage sub Lit. I. enthaltene Entschliessung sage zwar, dass die ratio universalis der Ausschliessung cessire, behielte aber für die Gegengründe der Kapitel den

Rechtsweg, und zugleich dem Generalvikariate die Bestimmung der jedem Canonicus gebührenden Congrua vor.

Daſs dieſe ratio uniuerſalis, was auch darunter nur immer verſtanden wurde, in Rückſicht der Collegiatkirche ad St. Stephanum noch nach dieſer Entſchlieſsung vorhanden geweſen ſei, und nicht aufgehört habe, dieſes ſei von dem erzbiſchöflichen Generalvikariate anerkannt und entſchieden worden, da beſagtes Kapitel von demſelben von der Präſentation des Canonicus Görz ad ſacros Ordines unter dem 26. April 1796. laut Anlage ſub Lit. K. frei geſprochen worden ſei, derſelbe dieſem Dekrete Folge geleiſtet, ſich titulo patrimonii zum Subdiaconate legitimiret habe und darauf unter dem 24. Mai a. c. auf eben dieſelbe Weiſe, wie der Canonicus Werner, in das Kapitel aufgenommen worden ſei. Bei bevorſtehender neuer Belagerung der Stadt habe Canonicus Werner ſich mit einer Klage an das geiſtliche Siegelgericht zu wenden für rathſam erachtet.

Kaum ſei aber die Klageſchrift dem Kapitel inſinuirt geweſen, als der Feind in die nämliche Linie vorgerücket ſei, welche er zu der Zeit behauptet habe, wo die Domicellaren kraft der höchſten Ordination vom 28. Mai 1795. mit dem bloſsen Ehrenbeſize zufrieden ſein muſsten, und womit ſich Canonicus Werner zufrieden zu ſein bei ſeiner Aufnahme feierlich erklärt habe.

Nachdem die nämliche Lage der Sache wieder eingetretten sei, welche bei der Aufnahme des Canonicus Werner Statt gehabt habe, so habe aller Streit an und für sich wegfallen, und das Kapitel erwarten müssen, dass diese voreilige Klage, von welcher die übrigen Domicellaren des Stiftes, die gleiches Recht hätten, zur Zeit keinen Antheil nahmen, selbst aufhören werde; allein da es in dieser Hoffnung sei getäuschet worden, so habe es sich nicht auf die Klage des Querulanten eingelassen, sondern derselben exceptiones litis ingressum impedientes entgegengesezt, und dieselbe auf der Stelle durch die vermöge vom 5. Junius 1797. den vorhergehenden Kapitularen bestimmte Congrua liquid gemacht, weswegen denn auch die beiden Canonici Werner und Görz aus Mangel dieser Congruae a limine judicii hätten abgewiesen werden müssen.

Nach Anleitung dieser Erzählung und des Processlaufes voriger Instanz müsse das in dem genannten Libelle vorgetragene Faktum und die Processgeschichte berichtiget werden, wovon das Kapitel blos das im ersten §. wörtlich dahin abgelegte Bekenntniss des Appellanten nüzlich annehme.

„Cum Eminentissimi Ordinatio (sc. illa de 28. Maii) ipsi percipiendorum fructuum jus nondum *adjudicaret*, sed quid horum statuendum esse suspenderetur, D. Appellans vi dictae Ordinationis in Kapitulum fuit ingressus.

Dieses Recht sei ihm also ex confessis nicht vorbehalten, sondern es sei durch die von ihm anerkannte Ordination suspendirt worden. Ob nun dieses Recht im Verfolg der Zeit wieder aufgewacht sei, hierüber läge der Beweis dem Appellanten als eines neuen Faktums ob, Appellant und Collegiata seien aber weit entfernt, sich in solche über das Beweisthema weit hinaus gehenden Umschweife einzulassen.

§. 24.

Die gegenwärtig zu entscheidende Frage bestehe blos darin:

Ob Collegiata dermal litem contestiren, oder sich auf die Klage einlassen müsse.

Die verneinende Beantwortung dieser Frage, für welche sich das Kapitel erster Instanz erklärt habe, gründe sich auf folgende Gründe, welche das Kapitel als exceptiones litis ingressum impedientes Klägern bereits entgegen gesezt habe.

1) Das Recht der Domicellaren auf die Kapitulargefälle ist vermöge höchster Verordnung des Ordinariats aus den vom Klerus vorgetragenen Gründen suspendirt.

(Adj. sub Lit. C. D. E.)

2) Diese Suspension hat Canonicus Werner anerkannt, und sich dieselbe durch einen besondern Vertrag gefallen lassen.

(Adj. ſub Lit. F. und G.)

3) Dieſe Suſpenſion muſs nach der Natur der Sache ſo lange dauern, als die Gründe, welche ſie veranlaſsten, fortdauern.

4) Dieſe Gründe ſind, Erhaltung der Stiftsſubſtanz und Congrua der im wirklichen Beſize der Revenüen befindlichen Kapitularen.

(Adj. Lit. A. B.)

5) Dieſe durch ein Dekret des Ordinariats zu beſtimmende Congrua iſt wirklich beſtimmt worden.

(Adj. ſub Lit. L.)

6) Die erwähnte Suſpenſion muſs alſo in Rückſicht des Stiftes zum heil. Stephan ſo lange bleiben, als nach beſtrittener Congrua der Kapitularen nichts mehr von den Einkünften der Collegiatae übrig iſt.

7) Keinem Domicellaren gebühret alſo irgend ein anderes Recht, als ſich von der Exiſtenz und nicht Exiſtenz dieſes Reſiduums zu vergewiſſern.

8) Daſs kein ſolcher Ueberſchuſs vorhanden ſei, erhellet aus der Notorietät und aus den in erſter Inſtanz beigebrachten Dokumenten, obgleich dem Canonicus **Werner**, welcher eine Ausnahme der klaren Regel behaupte, der Beweis zuſtehe; ſo lange dieſer nicht geliefert ſei, ſo heiſſe es, nec cedit, nec venit dies percipiendorum fructuum, deſswegen habe auch noch keine Klage Statt, und es iſt dem zu Folge nicht nothwendig, ſich auf die Klage einzulaſſen.

§. 25.

Die vom Appellanten aufgeſtellte Frage ſei rückſichtlich des gegenwärtigen Thema zu voreilig, und durch die vorhergehenden Ordinationen ſchon vollkommen entſchieden.

Die Renunciation ſei laut der von dem Appellanten ausgeſtellten Reverſalien pure ohne allen Vorbehalt und Proteſtation geſchehen, und die an Se. erzbiſchöflichen und churfürſtlichen Gnaden eingereichte Supplication ſei zu ſpäte eingereicht, der Ordination und ſeinem vorgehenden Faktum zuwider, und dem zu Folge ohne alle Wichtigkeit.

Die Allegation der Statuten und Obſervanz ſei ganz unnüz, denn dem höchſten Ordinarius ſtünde das unbezweifelte Recht zu, dieſelben zu reformiren und zu modificiren, und alſo das Kapitel zum Nuzen der Kirche und der ältern Kapitularen, welche um Erhaltung ihrer Alimente ſtritten, enger zu ſchlieſſen.

Das aufgeſtellte Criterium, welches der Rechtmäſsigkeit dieſer Verfügungen entgegengeſezt wurde, trüge das Zeichen der Verfälſchung und des Betruges an ſich, ſei zur Strafe zu ziehen, und ſei deswegen weit unter aller Widerlegung.

Dadurch erhalte auch die zweite Beſchwerde ihre volle Abfertigung.

Was Appellant in Rückſicht des zwanzigjährigen Anſchlages der Kapitelsrevenüen und der Congrua, und

zwar nur im Vorbeigehen, ſage, zeige von der Unmacht des Gegners, etwas dagegen vorzubringen.

Unter der Proteſtation, ſich nicht auf die auſſerhalb des Zweckes liegenden Einreden einzulaſſen, bittet das Kapitel um Confirmatoriam und Verurtheilung des Appellanten in die frivoler Weiſe verurſachten Unkoſten.

§. 26.

Replik des Appellanten.

Sub praeſ. d. 23. Nov. 1797. replicirte Orator Diel Namens der Appellanten:

Das Kapitel ſeze in ſeiner Geſchichtserzählung unbekannte zur Sache nichts beitragende Umſtände voraus, wogegen ſich Orator nur mit einem allgemeinen Widerſpruche verwahren müſſe.

Die nüzlich acceptirte Stelle könne dem Kapitel von keinem Behufe ſein, da ſie ſich auf einen Schreibfehler, adjudicaret ſtatt abjudicaret, gründe.

Das Kapitel gehe blos dahin aus, die Entſcheidung der Sache auf einen ganz andern Rechtspunkt hinzuführen, darauf, ob Collegiata ſich in die Klage einzulaſſen ſchuldig ſei. Allein, die Gründe, welche es für ſich anführe, ſeien nicht haltbar, denn die Klage ſtehe Appellanten ex jure quaeſito zu, und was die einzeln angeführten Gegengründe belange, ſo ſei

ad 1) die erwähnte Ordination ad unius partis inſtantiam ergangen, und die ſub Lit. A. B. C. D. E.

ſeien Dokumente, welche für den Gegentheil nichts beweiſen.

Allein auch davon abſtrahirt, ſo beweiſe die Ordination nichts, da der Punkt wegen der Revenüen fernerer Entſcheidung vorbehalten war, und die nachfolgende Ordination deutlich gezeigt habe, daſs der Sinn Sr. erzbiſchöflichen und churfürſtlichen Gnaden nicht dahin gegangen ſei, die Neokapitulares von dem Genuſſe ihrer Präbende auszuſchlieſſen.

Die vorgegebene Suſpenſion habe nicht exiſtiret, alſo falle auch die exceptio litis ingreſſum impediens weg.

§. 27.

ad 2) Die Anerkennung der Suſpenſion treffe Canonicus Görz nicht, denn dieſe habe, wie Gegentheil ſelbſt bekenne, dieſelbe nicht anerkannt.

Die vorgegebene Anerkennung des Canonicus Werner beziehe ſich a) blos auf das Concluſum vom 28. May 1795., vermöge welches die Beziehung der Revenüen den neu angenommenen Kapitularen noch nicht abgeſprochen worden ſeie, und in den Reverſalien ſei keineswegs die Anerkennung der vom Kapitel ſelbſt verhängten Suſpenſion nach dem Concluſo des 14. März 1796. enthalten.

b) Und wenn auch demſelben die Renunciation entgegen wäre, ſo könne und wolle er ſich gegenwärtig der reſtitutionis in integrum bedienen, da er

bei seinem Eintritte in das Kapitel noch nicht grossjährig gewesen sei.

ad 3) Frivol sei die Vorgabe, dass die Suspension so lange dauern müsse, als der Grund derselben daure, denn

a) Vermöge des Conclusums vom 14. März 1796. höre die ratio universalis auf.

b) Das appellatische Kapitel habe den Canonicus Waldmann, welcher nach ihnen, Werner und Görz, in das Kapitel getreten sei, zum Genusse der Präbende gelassen, und dadurch deutlich zu erkennen gegeben, dass die ratio universalis cessire.

§. 28.

ad 4) Die angeblichen Gründe der Ordinationen beweisen nichts, weil der Grund, warum das Conclusum vom 14. März 1796. das vorhergehende vom 28. May 1795 aufgehoben habe, noch mancherlei Zweifeln unterworfen sei.

Ob man wohl glauben könne, dass die Substanz der Stiftung und der Unterhalt eines jeden Kapitulars auf dem Spiele stehe, da der Decan eine doppelte Präbende hätte, und da die übrigen Prälaten sich gar nichts abgehen liessen.

Ob denn da wohl der Unterhalt der Kapitularen leide, da eines gemeinen Jahrs jährliche Früchte, die Gebäude, welche sie umsonst bewohnten, und ande-

ren vermiethen könnten, 800 bis 900 fl. betrügen; so reichliche Einkünfte gäben S. K. G. ihren Räthen nicht, welche sich doch und die Ihrigen unterhalten müssten.

Den Kapitularen bleibe noch genug übrig, wenn gleichwohl ein jeder von den Früchten, welche ihnen ein gemeines Jahr abwerfe, hundert Gulden fahren liesse, ohne dass sie vonnöthen hätten, das jus quaesitum der Appellanten zu verlezen.

ad 5) Wenn das erzbischöfliche Generalvikariat die Congruam so genau bestimme, so folge nicht daraus, dass die Appellanten von den Stiftseinkünften auszuschliessen seien; das Angeben des appellantischen Theils passe nicht auf das Vorbringen der Appellanten, und sei also ganz kraftlos.

ad 6) Ob die erwähnte Suspension so lange, als das appellantische Stift behaupte, dauern müsse, dieses sei eine Sache, welche von dem Urtheile des Richters und den Rechten abhänge.

ad 7) Den in das Kapitel neu aufgenommenen Kapitularen gebühre das nämliche Recht, als den älteren.

ad 8) Ob ein Ueberschuss vorhanden oder nicht vorhanden sei, darauf habe es gegenwärtig nicht anzukommen. Die Behauptung des Kapitels wurde indessen widersprochen, und die Einsicht der Stiftsrechnungen auf allen Fall vorbehalten.

§. 29.

Daraus erhelle nun, daſs den neu eingetretenen Kapitularen eben die Rechte als den älteren gebührten, daſs dieſes Recht keineswegs ſuſpendirt ſei, und daſs folglich gar keine dilatoriſche Einrede Statt habe.

Die Renunciation paſſe auf den Canonicus Görz nicht. In Rückſicht des Canonicus Werner habe das Kapitel in ſeiner Exceptionsſchrift bereits zugeſtanden, daſs er mit einer eigenen Vorſtellung an Se. erzbiſchöfliche Gnaden eingekommen ſei, und daher falle die angebliche anerkannte Renunciation von ſelbſt zuſammen.

Das Recht, Ordinationen ergehen zu laſſen, die Stiftsſtatuten und Obſervanz zu reformiren und modificiren, wurde keineswegs von dem Ordinario ſtreitig gemacht, wenn nur dadurch keinem ſein jus quaeſitum benommen wurde. Solche Ordinationen könnten nur für künftige Fälle verbindlich ſein, aber nicht auf vergangene zurückgezogen werden. Sie könnten alſo keine Anwendung auf den Canonicus haben, welcher ſchon vor ihrer Erlaſſung in das Kapitel getreten ſei, und im gegentheiligen Falle entweder nie die Präbende angenommen oder andere Mittel zu ſeinem Unterhalte ſich ausſindig zu machen geſucht hätte.

Es treten hier vielmehr alle die in der Dürriſchen Diſſertation §. XXVII. angeführten Erforderniſſe

zu einem geschlossenen Kapitel ein. Hätte das Kapitel diese Stelle gelesen, so würde es sich nicht so weit vergessen haben, die Behauptungen berühmter Männer mit dem Vorwurfe der Impostur zu bezeichnen; Appellanten bitten daher, das Urtheil voriger Instanz zu reformiren, und sie in den Revenüengenuss ihrer Präbende einzusezen.

§. 30.

Duplik des Kapitels.

Hierauf duplicirte nach vorhergehender Fristverlängerung sub präs. den 26. April 1798. das Stift zum heil. Stephan:

Aus den vielen im Beschwerdenlibelle enthaltenen Schriftfehlern sei es zwar wahrscheinlich, dass adjudicaret statt abjudicaret gesezt worden sei, dies trüge aber zur Hauptsache nicht das geringste bei, da aus diesem Libelle die beschlossene Suspension des Rechtes offenbar erhelle.

Das übrige Vorbringen sei eine wahre petitio principii, und enthielte zum Theile wahrheitswidrige Angaben.

Notorisch sei es, dass das Stift zu jenen glücklichen Stiftern nicht gehöre, bei welchen die ratio universalis, auf welche sich die Ordination vom 14. März 1796. gründe, cessire.

Nüzlich nehme das Kapitel an, daſs Canonicus Werner bei ſeiner Aufnahme in das Kapitel durch die Worte ſum contentus ſeine Zufriedenheit mit der Suſpenſion bezeigt habe.

Falſch ſei es, daſs Canonicus Görz kein ſolches Pactum mit dem Kapitel eingegangen, und ſich nicht mit dem bloſen Ehrenbeſize zufrieden geſtellt habe. Er habe dieſes durch ſein eigenes Factum anerkannt; da ihm vermöge Concluſums des erzbiſchöflichen Generalvikariats vom 20. Auguſt laut Beilage in Exceptionibus Lit. H. die Präſentation ad Ordines vom Kapitel verſagt worden ſei, und er ſich mit dem Titulo menſae verſehen, und die von ihm bei dem Kapitel deſshalb eingelegte aber zurückgegebene Proteſtation ruhig angenommen habe. Er habe ferner durch die Annahme der bloſen Ehrenpräbende ohne Revenüen ſeine Zufriedenheit ſtillſchweigend, als auch deutlich durch die Erklärung geäuſſert, ſe poſſeſſione capitulari, prout a Kapitulo ei ablata eſſet, contentum eſſe. Er habe zwar dieſer Erklärung den Beiſaz, jura ſua ſe ſalus eſſe velle, beigefügt, auch dieſes nachher durch eine eigene Schedul erkläret, allein, da das Kapitel ſich ausdrücklich auf den Inhalt der Ordination vom 28. May 1795. berufen habe, den ſo modificirten Beſiz der Präbende angetretten; welchen Vorzug der Canonicus bei zurückgegebener Proteſtation und durch

Repro-

Reproteſtation elidiren, und ſeinem eigenen Factum gegentheiliger Reſervation der Rechte von dem Canonicus Werner beilegen wolle.

§. 31.

Das Kapitel bleibe bei ſeinen ihm aus der öfters erwähnten Ordination zukommenden, und durch die eigenen Facta der Appellanten anerkannten Rechten beſtehen, und beneide denſelben ihre Rechte, ſie möchten nun vorbehalten oder nicht vorbehalten ſein, keineswegs, ſo lange ſie nur innerhalb der Grenzen der erwähnten Ordination ausgeübet würden.

Das remedium reſtitutionis in integrum ſei ein ſchlecht gewähltes Zufluchtsmittel, wodurch dem Canonicus Werner, der bei ſeinem Eintritte in das Kapitel 24 Jahre und 7 Monate alt, und überdies mit der theologiſchen Doctorswürde begabt geweſen ſei, geholfen werden ſollte, und verrathe Unwiſſenheit des kirchlichen Rechtes, nach welchem ein Clericus, der nach ſeinem Alter und ſeiner Würde weit unter dem Canonicus Werner ſei, in Sachen, welche ſeinen Stand betreffen, für majorenn gehalten werde.

§. 32.

Die Fortdauer des Grundes der Ordination vom 28. May 1795. werde als ein frivoles Angeben vor-

gestellt. Allein die Gründe dieser Behauptung seien ganz leer und eitel, denn

ad a) Das Conclusum des erzbischöflichen Vikariates vom 14. März 1796. sage zwar, daſs die ratio universalis der ersten Ordination aufhöre. Allein, man müsse die Zeiten unterscheiden. Diese Entschliessung sei zur Zeit entlassen worden, als die französischen Truppen von Maynz zurückgeschlagen worden. Bei ihrem nachherigen Vorrücken sei aber notorisch die Lage der Kapitel viel trauriger geworden, also dauere noch immer die ratio universalis jener ersten Ordination und hiemit also die Disposition fort, welches auch durch das erzbischöfliche Vikariatsconclusum vom 5. Jenner 1797. laut Anlage sub Lit. L. in excepto anerkannt worden sei.

ad b) Das Kapitel habe zwar den Lector Waldmann ad possessionem frugiferam gelassen, allein die Art und Weise, wie dieses geschehen sei, sei vielmehr ein Beweis für, als wider das Kapitel. Es habe den Lector Waldmann anfangs eben so gut, wie die übrigen Gegner a possessione frugifera ausgeschlossen, und zugleich Sr. Churf. Gnaden die Unmöglichkeit, ihm die Kapitularfrüchte zu verabreichen, ohne die Substanz der Stiftung und die Congrua der übrigen Kapitularen anzugreifen, vorgestellt. Höchstdieselben hätten auch die Unmöglichkeit davon so wohl eingesehen, daſs sie den durch Verabreichung der portio-

als lectoralis entstehenden Abgang aus einer anderen Quelle zu ergänzen befohlen, und dazu die Offenbehaltung der nächst vacant werdenden Vikarien angewiesen hätten. Ob dies wohl würde geschehen sein, wenn sich Se. Churf. Gnaden nicht selbst von der Unmöglichkeit des Kapitels überzeugt hätten? — Dass aber dieses zu Gunsten des Lectors Waldmann geschehen sei, darüber hätten sich die Appellanten nicht zu beklagen, indem die Lectorspräbende mit der churfürstlichen Universität so nahe verbunden sei, dass, wenn ausser derselben kein anderer Plaz in dem Kapitel offen gewesen wäre, keiner von ihnen in das Kapitel hätte aufgenommen werden können.

§. 33.

Daraus, dass der Dechant eine doppelte Präbende habe, die übrigen Prälaten sich nichts abgehen liessen, und jeder Kapitular nebst ihren Höfen jährlich 800 bis 900 fl. Revenüen hätte, suchten Gegner zu beweisen, dass die Substanz nicht angegriffen würde, wenn sie ad possessionem frugiferam gelassen würden.

Allein, der Dechant müsse als Dechant, und wegen der mit diesem Amte verknüpften Beschwerden immer ein doppeltes Beneficium haben; dies habe auch in Rücksicht der übrigen Prälaten statt, und hinsicht-

lich der übrigen Kapitularen genüge zu bemerken, daſs dieſen ihre Congrua, ſie möge beſtehen, worin ſie wolle, durch höchſte Ordination beſtimmt worden ſei.

Appellanten hätten alſo vor allen Dingen zu zeigen, daſs nebſt dieſer Congrua der übrigen Kapitularen noch etwas für ſie an Stiftseinkünften übrig ſei. Ob die übrigen Kapitularen von dieſer ihrer Congrua etwas zu Gunſten an ſtreitende Partheien abgeben müſsten, dies gehöre ad litem principalem, welchen ſie zu ſeiner Zeit zu conteſtiren und zu ventiliren nicht ermangeln würden. Eben dies habe in Rückſicht des übrigen Vorbringens ſtatt.

Die vorgegebene Unwiſſenheit des Canonicus Werner würde ſich durch Einſicht der in erſter Inſtanz beigebrachten Dokumente leicht heben laſſen.

Das in der Replik vorgegebene Zugeſtändniſs des Kapitels ſei durch das bereits Vorgebrachte hinlänglich widerleget worden. Dieſes Zugeſtändniſs, auf welches ſich ſo dreiſte berufen werde, exiſtire zwar nicht, ja es ſei vielmehr in der vorgebrachten Einrede enthalten.

Das Kapitel habe hier blos zu beweiſen, daſs der Grund der unter dem 28. May 1795. erlaſſenen Ordination noch dermalen vorhanden, und alſo dieſelbe nicht durch die Ordination vom 14. März 1796. aufgehoben ſei. Da Appellanten ihr Recht auf die Aufhebung der erſten Ordination gründeten,

ſo räumten ſie eo ipſo die ehemalige Exiſtenz der Suſpenſion ein. Alles übrige behalte ſich das Kapitel bei der zu ſeiner Zeit erfolgenden Litisconteſtation vor. Uebrigens rede Dürr in angeführter Diſſertation von einem ganz anderen Falle, welcher auf den gegenwärtigen Streitpunkt gar nicht paſſe. Die zwei Corollarien, welche nach Gegentheils Angabe aus den Akten beider Inſtanzen unwiderſprechlich herfliesſen, ſtünden mit ſich ſelbſt in offenbarem Widerſpruch, denn wenn über die Zuſtändigkeit der Klage, wie ſolches vom Kapitel nicht geläugnet werden könne, bisher der Streit geweſen ſei, wie ſich ſchon gegenwärtig der Gegenſtand der Klage ſelbſt mit dieſem präliminären Rechtsſtreite herauswerfen könne? ſo ſeze das appellantiſche Begehren, daſs ſchon dermal vor geſchehener Einlaſſung auf die Klage die Hauptſache ſelbſt gleich im Eingange entſchieden werden ſollte, eine ganz neue Verfahrungsart voraus, welche nur den Beifall desjenigen erhalten könne, dem die erſte Rechtsregel, daſs auch die andere Parthei zu hören ſei, unbekannt iſt.

§. 34.

So weit ſei ſchon die Duplik entworfen geweſen, als gegen Ende des verfloſſenen Jahres das franzöſiſche Kriegsheer in Mainz ſelbſt eingerückt ſei. Hiedurch ſei die ganze Lage der Sache ſo verändert worden, daſs die Exiſtenz der Stiftung izt ſelbſt zu wanken anfange,

und die ratio universalis der erlassenen Ordination im noch vorzüglicheren Grade wieder aufwache.

Das Kapitel habe daher einen zweimonatlichen Termin zur Einreichung dieser Duplik begehret, bis dasselbe von der fortdauernden Existenz der geistlichen Stiftungen hinlängliche Gewisheit erhalten habe. Diese Frist sei auch dem Kapitel durch Dekret vom 18. Jan. l. J. ertheilt worden, welches in diesem blos dilatorischen Processe die Kraft eines Definitivurtheils gehabt habe, und durch das über 6. Wochen beobachtete Stillschweigen der Gegner in Rechtskraft übergegangen sei. Billig hätte es daher sich auf das ihm daraus erwachsene Recht fussen, und gegen das unter dem 8. März durch die Gegner sub- et obreptitie erhaltene Dekret, die Duplikhandlung binnen 8. Tagen beizubringen, die Appellation einlegen können, wenn es ihm mehr um Verzögerung als um Vertheidigung seiner Sache zu thun wäre.

Da nun durch die Proklamation des Bürgers Rudler den geistlichen Corporationen ihre Existenz zugesichert sei, so überreiche es die gegenwärtige Duplik mit der beigefügten Bemerkung, dass durch ein allgemeines Gesez notorisch alle Zehnten aufgehoben worden seien; eben so notorisch sei es, dass die geistlichen Einkünfte der Stiftungen in Zehnten bestünden, und daher trete der allgemeine Grund der wegen Suspension der Revenüen erlassenen Ordination um so mehr ein. Das Kapitel bittet

daher mit Verurtheilung in alle Köften confirmatorifch zu erkennen.

§. 35.

Sub praef. den 24. Mai ftellten Appellanten vor: Die meiften geiftlichen Räthe feien als praebendirte Canonici bei der Sache intereffirt, und trügen daher auf eine Commiffionem mixtam aus geiftlichen und weltlichen bei der Sache nicht intereffirten Räthe an.

Sub praef. den 21. Jun. bringet dagegen das Kapitel vor: Es könne in die Niederfezung einer vermifchten Commiffion als eine ganz unmögliche Sache nicht confentiren, und bitte daher um Verfendung der Akten an eine unpartheiifche Univerfität. Da es ferner notorifch und den Appellanten felbft beftens bekannt fei, dafs der gegenwärtige Zuftand der Collegiatae viel fchlimmer und trauriger als jener am 28. Mai 1795. fei, fo protestire das Kapitel gegen alle durch die gegenwärtig frivole Fortfezung des Rechtsftreites zu verurfachenden Unköften.

Sub praef. den 5. Jul. erklären fich Appellanten dahin: Dafs fie mit Verfendung der Akten an eine unpartheiifche Univerfität, um zu zeigen, dafs fie von aller Partheilichkeit frei feien, und jedem billigen Antrag die Hände bieten, unter Vorbehalt der Revifion ftatt dritter Inftanz, zufrieden und einverftanden feien. Sie geftehen die fchlimme Lage des Stiftes zu, fagen aber zugleich, dafs ihre Lage, da fie zeither ftäte Auslagen

gehabt, und keine Revenüen bezogen hätten, noch weit trauriger sei; protestiren daher gegen alle verursachte Unköſten, und machen auf Erſaz alles zugefügten Schadens den Antrag.

Entſcheidungsgründe.

Zwei Beſchwerden ſind gegen das Urtheil der erſten Inſtanz von den Appellanten erhoben worden, wovon die eine A) den Hauptpunkt, die andere B) den Koſtenpunkt betrifft, und welche beide der rechtlichen Prüfung müſſen unterworfen werden. Hiezu kömmt noch C) die Frage, wer die Verſendungskoſten zu tragen habe?

Ad B)

Das Urtheil erſter Inſtanz entband das beklagte Stift nach eingelegten Einreden der Unzuſtändigkeit der Klage und der Beendigung des Rechtsſtreites und gehörig geſchloſſenen Akten von der gegen daſſelbe angeſtellten Klage.

Es kömmt daher gegenwärtig in Rückſicht des Hauptpunktes lediglich auf die Frage an:

Ob den Appellanten ſchon gegenwärtig eine Klage ad adipiſcendam poſſeſſionem praebendae frugiferam zuſtändig, und daher das beklagte Stift ſich in die angeſtellte Klage einzulaſſen ſchuldig und gehalten, und hiemit das Urtheil erſter Inſtanz zu reformiren?

oder ob das beklagte Stift wegen der Klägern entgegen gesezten Einreden sich in die Klage einzulassen keineswegs verbunden, demnach ab instantia zu entbinden, und daher das Urtheil erster Instanz zu bestättigen sei?

Das Stift beruft sich zur Begründung seiner Einreden auf die im Mittel liegende Entscheidung vermöge erlassener Ordinationen des höchsten Ordinarii und Renunciation der Kläger und rspve. Appellanten auf den nuzbringenden Besiz ihrer Präbende.

Diesem Vorgeben wird von den Klägern und Appellanten widersprochen, und noch hinzugesezt, dass, wenn auch die Frage wegen des Frucht bringenden Besizes der Präbende durch Ordination entschieden wäre, diese Ordination von keiner Wirkung und Kraft gegen das ihnen zustehende Recht sein könnte.

Es sind daher folgende Punkte genau zu untersuchen:

I. *Ist die Frage über den Frucht bringenden Besiz der Präbende durch Ordination des höchsten Ordinarii entschieden?*

II. *Kann der Ordinarius eine Ordination machen, vermöge welcher die in das Kapitel eintrettende Domicellares nur ad solam possessionem praebendae honorificam mit Ausschluss der possessionis frugiferae zur Erhaltung der Congruae der übrigen ält[illegible]en Kapitularen gelassen werden?*

III. *Was für eine Beschaffenheit tritt in Rücksicht der angeblichen Renunciation ein?* und da andere Gründe in Rücksicht des Canonicus Werner, andere in Rücksicht des Canonicus Görz in Hinsicht dieses Punktes vorkommen, so ist

a) *die angebliche Renunciation des Canonicus Werner und*

b) *die angebliche Renunciation des Canonicus Görz in Betrachtung zu ziehen.*

Hiebei haben wir nur noch die Frage zu betrachten, ob denn auch

IV. *wirklich der Fall eintrette, daß die Congrua der älteren Stiftsglieder geschmälert, und die Einkünfte der Kirche bis zu einem solchen Grade vermindert worden seien?*

Aus diesen Betrachtungen wird sich die Entscheidung der Hauptsache, die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der gegen das Urtheil erster Instanz erhobenen Beschwerde ergeben.

Ad I.

Stellen wir die in dem Aktenauszuge zerstreuten vom Appellanten theils eingestandenen, theils nicht abgeläugneten, und vom beklagten Stifte bescheinigten Data rücksichtlich der von Seite Seiner churfürstl. Gnaden, als Erzbischofes, erlassenen Ordinationen in chronologi-

ſcher und gedrängter Kürze zuſammen, ſo bekommen wir folgendes Reſultat:

a) Die Stifter wenden ſich wegen geſchmälerter Einkünfte mit einer Vorſtellung wegen Vorrückung der Domicellaren in die erledigten Präbenden und Verminderung derſelben an Seine churfürſtliche Gnaden.

b) Durch eine Ordination unter dem 28. Mai 1795 wurde hierauf

α) den ins Kapitel vorrückenden Domicellaren der Eintritt in das Kapitel, jedoch nur quoad poſſeſſionem honorificam, geſtattet.

β) Die Feſtſezung rückſichtlich deſſen, was ſie beziehen ſollten, der höchſten Beſtimmung noch vorbehalten.

c) Unter dem 18. Jun. eben deſſelben Jahres äuſſerte der Clerus ſecundarius ſeine Zweifel wegen der Präſentation der zum bloſsen Ehrenbeſize zugelaſſenen Domicellaren ad ſacros Ordines, propter defectum Congruae, und erhielt unter dem 20. Auguſt vom erzbiſchöflichen Generalvikariate dahin die Entſchlieſſung, daſs kein Stift zur Präſentation derſelben verbunden ſei, ehe ſie ſich rückſichtlich ihrer Suſtentation mit einem hinlänglichen Titel ausgewieſen hätten.

d) Nachdem der Feind durch die k. k. Truppen von Mainz hinweg geſchlagen war, und die Lage der

bedrängten Stifter günstiger zu werden anfieng, so erschien eine Ordination, welche

α) die Ordination vom Jahre 1795 aufhob, und zwar

β) aus der Ursache, weil der Grund derselben gegenwärtig hinweg fiele.

γ) Denjenigen Stiftern aber, welche das Gegentheil zu beweisen im Stande seien, die rechtliche Austragung desselben, und endlich

δ) dem erzbischöflichen Vikariate in dem Falle die Bestimmung der Congruae eines jeden Canonici vorbehielt.

e) Da schon die Klage des Canonicus Werner gegen das Stift erhoben war, so wand sich das leztere an das erzbischöfliche Generalvikariat um Bestimmung der Congruae, vermöge der so eben Lit. δ. erwähnten Stelle der im Jahre 1796. erlassenen erzbischöflichen Ordination, worauf der Ertrag eines gemeinen Jahres nach 20 jährigem Durchschnitte vermöge Dekretes vom 5. Januar 1797. auctoritate ordinaria als Congrua eines jeden Canonici und Vikarii festgesezt wurde.

Folgerungen.

Aus der Veranlassung, dem Inhalte und ganzen Zusammenhange dieser Ordinationen ergiebt sich deutlich

1) dafs die Abficht des höchften Ordinarii auf die Sicherung der Congruae der älteren Kapitularen, durch Ausfchlieffung der in das Kapitel vorrückenden Domicellaren, gerichtet gewefen sei, dies zeiget ausdrücklich

a) die Sufpenfion des Revenüengenuffes bei der durch feindliche Occupation bedrängt gewordenen Lage der Stifter.

b) Die Wiederaufhebung diefer Verordnung, fo bald fich die Feinde entfernt hatten, weil die Urfache, wie es ausdrücklich heifst, der erften Ordination hinweg fiele. Es läfst fich aber fchlechterdings keine andere, als die fo eben angegebene Abficht und Grund der Ordination nach dem ganzen Zufammenhange der Sache denken.

c) Die Verordnung wegen der Verfchaffung eines hinlänglichen Titels, um zur Priefterweihe zugelaffen zu werden.

d) Der den Stiftern ausdrücklich gemachte Vorbehalt, woraus klar erhellet, dafs in Rückficht der geringen Stifter, die das Gegentheil, d. i., dafs der Grund der abrogirenden Verordnung hinweg falle, beweifen würden, diefe aufhebende Verordnung nicht eintreten, fondern vielmehr die vorhergehende bei Kräften verbleiben follte; was auch fchon ohne diefen Vorbehalt hätte eintreten und verftanden werden müffen, indem es ein bekannter Rechtsfaz ift, quod deficiente ratione legis deficiat ipfa quoque legis difpofitio, und fich die Abficht

des Gesezgebers, auch wenn er sich nicht so bestimmt ausgedrückt hätte, keineswegs auf solche Stifter erstrecket hätte, bei welchen noch der Grund der vorher erlassenen Verordnung stehen blieb.

e) Die in Uebereinstimmung der lezten Ordination vom Jahre 1796. gemachte Bestimmung und Festsezung der Congruae.

2) a) Hieraus fliesset auch die Widerlegung der dagegen aufgestellten Einwürfe. Indem sich der Einwurf, dass die erste Verordnung vom Jahre 1795. durch die leztere vom Jahre 1796. wäre vollkommen aufgehoben worden, durch die so eben bei Lit. d) vorgebrachten Gründe widerleget, da sich α) weder die Absicht, noch β) die Worte auf solche Stifter beziehen, bei welchen der Grund der vorherigen Verordnung noch immer bestehet, γ) diese Verordnung keine vollkommen abrogirende, sondern eine zum Theil blos derogirende Verordnung ist.

b) Die Suspension zwar der Regel nach nicht ein Recht nimmt, sondern nur die Wirkung desselben bis auf einen gewissen Zeitpunkt aussezet. Allein α) der in der ersten Ordination vom Jahre 1795. gebrauchte Ausdruck: „*Es sollte ihnen zwar die possessio honorifica gestattet, in Rücksicht dessen aber, was ein jeder zu beziehen hätte, die Bestimmung dem höchsten Ordinario vorbehalten sein,*“ immer mit stäter Hinsicht auf die durch alle Ordinationen hervorleuchtende Absicht des Ordinarii betrachtet,

und also nach dem Zusammenhange der folgenden Ordinationen β) dahin erklärt werden muss: es bleibe der Bestimmung Seiner churfürstlichen Gnaden vorbehalten, ob die Lage der Stifter einen Präbendengenuss, und welchen sie zulasse, da γ) die Suspension des Früchtengenusses sonst gar keine andere Absicht, als die Anordnung eines Provisoriums bis zur endlichen Entscheidung der Sache würde gehabt haben, wogegen doch δ) das nachherige Dekret wegen der Präsentation ad sacros Ordines, die Verordnung vom Jahre 1796, und die im Jahre 1797. erfolgte Bestimmung der Congruae offenbar streiten.

Gegen die Behauptung, dass die Frage, ob die in das Kapitel vorrückenden Domicellaren nicht nur allein zu dem Ehrenbesize, sondern auch zu dem Revenüengenusse ihrer Präbende zuzulassen seien, zu Gunsten des Kapitels und gegen die Neokapitulares durch ausdrückliche Ordinationen entschieden sei, scheint nach den vorgetragenen Gründen kein Zweifel mehr obzuwalten.

Ad II.

Mehr Schwierigkeiten scheint die Frage unterworfen zu sein: Können die in das Kapitel eintrettenden Domicellaren nur allein zu dem Ehrenbesize ihrer Präbende gelassen, und von dem Revenüengenusse zur Erhaltung der Congruae der übrigen älteren Kapitularen ausgeschlossen werden?

Die Gründe, welche die Appellanten für die verneinende Meinung anführen, bestehen in folgenden:

1) Jeder Domicellar erlangt bei seiner Aufnahme in das Stift ein jus quaesitum, wenn ihn die Reihe zum Eintritte in das Kapitel trifft, in dasselbe wirklich einzurücken, und zu dem vollen Genusse der Kapitularpräbende gelassen zu werden. Dieses Recht kann ihm aber schlechterdings nicht benommen werden.

2) Jeder Nachfolger in der Präbende tritt in den vollen Revenüengenuss seines Vorfahrers, den er repräsentiret, ein, es muss ihm also eben der Theil von Revenüen, den sein Vorfahrer, wenn er noch am Leben wäre, bezogen hätte, verabfolget, und er kann keineswegs hievon ausgeschlossen werden.

Dürr de capit. claus. §. 19.

3) Ohne Einwilligung aller Interessenten kann kein Kapitulum clausum, also auch nicht ohne Einwilligung der vorhandenen Domicellaren errichtet werden.

Dürr l. c. §. 27. p. 203. not. α).

4) Den in das Kapitel vorrückenden Domicellaren gebühret eben so ihre Congrua, als den älteren Kapitularen, also können die Neokapitulares zu Gunsten der Congruae der älteren Kapitularen von dem Revenüengenusse ihrer Präbende nicht ausgeschlossen werden.

Das

Das Kapitel stüzet sich gegen alle diese Gründe auf die höchste Entscheidung des Ordinarii, und behauptet, so lange die Suspension daure, könne von keinem jure quaesito eines Domicellaren die Rede sein.

Die folgenden Säze werden der Entscheidung den Weg bahnen.

Entscheidungsgründe.

1) Der Fall, wo die Abnahme der Revenüen eine Veränderung in Rücksicht der Präbenden nothwendig machte, kam schon zu verschiedenen Zeiten häufig vor. Daher die Unionen, Suppressionen und Extinktionen der Präbenden, über welche das Kirchenrecht so viele Dispositionen enthält, und die nach Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens fast allgemein eingeführte Kapitula clausa.

2) Mehrere Beneficien wurden entweder miteinander vereinigt, oder eine Präbende für immer oder auf eine Zeit lang, bis sich die Einkünfte der Stifter wieder vermehret hatten, eingezogen, oder die Kirche gieng mit den ihr anhängenden Präbenden ganz und gar ein.

3) Das C. 33. de praeb. cit. ne sede vacante c. 8. de excess. praet. cap. 15. de praes. clem. 2. de rebus eccl. non alien. enthalten Beispiele und Verfügungen über solche Unionen, so wie das cap. 8. 9. u. 12.

von den Suppressionen, am deutlichsten drücket sich das Concilium Trid. über diese Unionen Sess. 21. Cap. 5. und über die Suppressionen besonders Sess. XXIV. Cap. 15. aus.

4) In diesem lezten Orte heisst es ausdrücklich: In Ecclesiis cathedralibus et collegiatis insignibus, ubi frequentes adeoque tenues sunt praebendae, simul cum distributionibus quotidianis, ut sustinendo decenti Canonicorum gradui pro loci et personarum qualitate non sufficiant, liceat Episcopis cum consensu Capituli vel aliquot simplicia beneficia non tamen regularia iis unire, vel si hac ratione provideri non possit, aliquibus ex iis suppressis cum Patronorum consensu, si de jure patronatus laicorum sint, quorum fructus et proventus aliquarum praebendarum distributionibus quotidianis applicentur, eas ad pauciorem numerum reducere, ita tamen, ut tot supersint, quae divino cultui celebrando, ac dignitati Ecclesiae commode valeant respondere, non obstantibus quibuscunque constitutionibus, privilegiis aut quacunque reservatione generali vel speciali aut affectione, neque praedictae uniones aut suppressiones tolli, seu impediri possint, ex quibuscunque provisionibus etiam vigore resignationis aut quibusve aliis derogationibus vel suppressionibus.

5) Den Bischöfen stand also offenbar die Befugniss zu, solche Unionen und Suppressionen zu unternehmen, nur konnten die ersten nicht, wie die lezten.

um die Mehrheit der Benefizien, gegen welche diese Synode so eiferte, unter diesem Prätexte auszuschliessen, auf eine gewisse Zeit, sondern mussten vermöge des c. 5. der 21. Sess. auf immer geschehen.

6) Beide erforderten aber gewisse Solennitäten, und die Einwilligung aller und jeder Interessenten, und zwar hauptsächlich des Patrons, der Collatoren, des Schuzherrn und des Kapitels, einen hinlänglichen Grund, Untersuchung dieses Grundes, und die Bestimmung des jährlichen Ertrages der zu unirenden Präbenden.

van Espen T. E. vn. §. II. Tit. 19. c. 5. n 14 seq.

7) Aus eben dem Grunde, weil die Einkünfte nicht für alle Mitglieder eines Stiftes erklecklich genug waren, entstanden die Capitula clausa. Anfangs trat jeder Canonicus, so wie er die zu dem Eintritte in das Kapitel nöthige Eigenschaften hatte, sogleich in das Kapitel, und bekam gleich den übrigen Stiftsgliedern seinen Antheil an den Einkünften des Stiftes; es war noch keine bestimmte Anzahl von Gliedern festgesezet, welche an dem vollen Genusse der Einkünfte des Stiftes Theil nehmen konnten, da andere Mitglieder desselben sich nur mit einer geringern Portion befriedigen, und so lange noch warten mussten, bis sie durch den Tod eines ältern Kapitularen vorrückten.

8) Allein schon damals hatte der Unterschied zwischen den Domicellaren und Kapitularen Statt; die er-

steren waren die jüngeren Canonici, welche aus Mangel des gehörigen Alters, oder noch nicht zurückgelegten Studien, oder aus Abgang irgend eines anderen Erfordernisses noch nicht zu Kapitel gehen konnten. Allein so wie dieses Hinderniss beseitiget war, so gelangten sie auch gleich zu dem vollen Genusse ihrer Präbenden, ohne dass ihnen der Tod eines Kollegen den Zutritt hätte öffnen müssen.

Schmidt de variet. praeb. in Eccl. germ. c. II.

9) Als sich die Einkünfte der Stifter veränderten, und nicht zur gehörigen und standesmässigen Unterhaltung der gestifteten Anzahl von Canonicis hinreichten, so wurde eine bestimmte Anzahl von Kapitularpräbenden, so wie eine gewisse Anzahl von Domicellarpräbenden festgesezt, wovon jenen der volle Revenüengenuss, diesen meistens der halbe, oder ein noch geringerer Theil bestimmt wurde, und der älteste Domicellar immer in die lezterledigte Präbende bei gehörigen Erfordernissen vorrückte.

Dürr de cap. claus eccl. §. XXI et seqq.

10) Von diesen geschlossenen Kapiteln schweigen das kanonische Recht, und die Schriftsteller. Dürr behandelte mehr den historischen als juristischen Theil derselben, in einer Note hat er so zu sagen nur im Vorbeigehen die Erfordernisse zur Errichtung derselben als den wichtigsten Theil dahin geworfen.

Dürr l. c. §. XXVII. not. a.

11) Diese Erfordernisse bestehen aber nach dieser Note kurz darin:

Jedem Kapitel stehet die Befugniss zu, über ihre eigene Angelegenheiten Beschlüsse oder Statuten zu machen. Nun verbieten die Canones solche Statuten, wodurch die Ungleichheit als Mutter der Zwietracht eingeführt werde.

vid. inprimis Conc. Trid. Sess. 24. cap. 14. de reform.

Zu einem geschlossenen Kapitel werde daher erfordert 1) offenbare Nothwendigkeit und Nothdurft der Kirche. 2) Legaler Schluss des Kapitels, und da keinem sein zuständiges Recht benommen werden darf, so wird die 3) Einwilligung der vor einem solchen Statute aufgenommenen Domicellaren ebenfalls erfordert, und wenn diese nicht einwilligen, und ihrem zuständigen Rechte entsagen wollen, so kann ein solches Statut unbeschadet ihres Rechtes nur für künftige Zeiten gemacht werden. 4) Gehörige von dem gesezlichen Obern gepflogene Untersuchung, welche einer niedergesezten Kommission anvertraut werden kann; und endlich 5) vermöge des c. 8 St. 9 de Const. et c. 9. X. de consuet. bischöfliche oder päbstliche Bestättigung.

12) Die Erfordernisse bei Einführung geschlossener Kapitel sind denjenigen, welche auch bei Suppressionen der Beneficien herkömmlich sind, ganz analogisch, und sezen die Einwilligung der Patronen, Collatoren, Schuzherren

und Kapitel voraus, so wie die darüber commentirenden Schriftsteller bemerken.

Thomasinus de vetere et nova Eccl. discipl. Tom. II. p. 3. Cap. 24. n. 6. — Espen l. c. c. 3. n. 8. et seqq. ,— Laurenius in foro beneficiali. Tom. III. Sect. II. Cap. II. de supp. cet. quaest. 970.

13) Der vorliegende Fall handelt zwar nicht von der Einführung eines Capituli clausi, denn da bei dem Stifte zum heil. Stephan die Eintheilung zwischen Kapitular- und Domicellarpräbenden dergestalt Statt hat, dass blos durch Erledigung einer Kapitularpräbende dem ältesten Domicellaren der Eintritt in das Kapitel und der Genuss einer vollen Kapitularpräbende gestattet wird, so ist schon ein wahres Capitulum clausum vorhanden.

14) Es kann also hier nicht von Einführung eines solchen Kapitels die Rede sein, sondern der Fall betrifft blos eine temporäre Suppression einiger Präbenden zu Gunsten der Congruae der übrigen Kapitularen.

15) Indessen scheint doch in Rücksicht der vorhandenen Domicellaren bei der Suppression einer Präbende der analogische Schluss von Einführung des Capituli clausi in Rücksicht ihrer Einwilligung einzutreten; denn sie verlieren bei Unterdrückung einer Präbende eben so gut ein ihnen zuständiges Recht, bei erledigter Präbende in den vollen Revenüengenuss vor-

zurücken, als die Domicellaren bei Einführung eines geschlossenen Kapitels das Recht verlieren, nach erlangten Erfordernissen und hinwegfallenden Hindernissen in das Kapitel vorzurücken, und mit den übrigen Stiftsgliedern die Einkünfte der Stifter zu theilen.

C. 4. de Donat. et Conc. Trid. Sess. 21. de reform. C. 5. ubi „sine praejudicio tamen obtinentium."

16) Allein, ohne in die Frage einzugehen, in wie weit Kapitel Schlüsse zum Nachtheile der Domicellaren zu machen befugt seien, und die Einwilligung derselben von dem Ordinario supplirt werden können, so steht doch nach den ausdrücklichen Worten der tridentinischen Synode dem Bischofe das offenbare Recht zu, Präbenden zur Erhaltung der Congruae zu uniren und zu supprimiren, und es liegen selbst in der Natur eines geschlossenen Kapitels solche Gründe, welche das jus quaesitum der bei solchen Stiftern vorhandenen Domicellaren äusserst beschränken, und einen wesentlichen Unterschied zwischen ihnen, und den Domicellaren, welche sich bei ungeschlossenen Kapiteln vorfinden, festsezen. Und die angeführten Geseze handeln blos von dem Falle, dass die zu Lebzeiten eines Beneficiati geschehene Union eines Beneficiums ohne seine Einwilligung vor seinem Tode von keiner Wirkung sein könne.

17) Die hauptsächliche Sorge der Kirchengeseze gehet dahin, dass jeder Geistliche einen seinem Stande und seiner Würde gemäsen Unterhalt habe, und keiner ohne irgend einen Titel, woher er seinen Unterhalt ziehe, die Weihe erhalten dürfe.

18) Eben dieser Grund gab auch nach den vorausgeschickten Säzen der Entstehung der geschlossenen Kapitel ihren Anlass. Der Geist, und die ganze Anlage dieser Einrichtung gieng dahin, dass eine gewisse Zahl Stiftsglieder ihre Congruam haben, und die andern erst zum Genusse der Präbenden vorrücken sollten, wenn durch die Erledigung einer Präbende für den Einrückenden ebenfalls aus den Einkünften des Stifts die bestimmte Congrua, ohne der Congruae der älteren Stiftsglieder einen Eintrag zu thun, herausfallen sollte.

19) Bei der Festsezung einer gewissen Anzahl von Kapitularen und Domicellaren hatte man immer die dermaligen Einkünfte des Stiftes vor Augen, und das Statut, dass der älteste Domicellar in das Kapitel alsdann vorrücken sollte, wenn die Präbende durch den Abgang des Kapitularen erlediget sei, war nur immer rebus sic stantibus zu verstehen, da die Festsezung einer bestimmten Anzahl von Kapitularen und Domicellaren nicht die hauptsächliche Absicht, sondern die blose Folge aus der Erhaltung der Congruae bei Einführung geschlossener Kapitel war.

20) Man kann daher den Domicellaren bei geschlossenen Kapiteln kein jus quaesitum, in die erledigte Präbende einzurücken, so geradezu einräumen, sondern dieses ..s, welches sie durch ihre Aufnahme ins Stift erhielten, hat die stillschweigende Bedingung kraft der Natur geschlossener Kapitel in sich, wenn die Einkünfte zur Congruae der älteren Kapitularen hinreichen. Die älteren Kapitularen haben ein jus in re, die Domicellaren aber ein bloses jus ad rem, welches nur unter Voraussezung der Congruae der übrigen ältern Kapitularen gültig gemacht werden kann.

21) Der Saz, dass der in das Kapitel vorrückende Domicellar in den vollen Revenüengenuss seines Vorfahrers eintrete, und daher nicht von diesem Genusse ausgeschlossen werden könne, hat also ebenfalls nur unter der vorhergehenden Beschränkung seine Anwendung. Wenn der Domicellar in das Kapitel vorgerückt, und in die leer gewordene Präbende wirklich eingetretten ist, so hat er auch gleich den übrigen Stiftsgliedern ein Recht auf den vollen Genuss dieser Präbende; allein, ob er in dem Falle, dass die Einkünfte des Stiftes zur Congruae der Kapitularen nicht mehr hinreichten, als ältester Domicellar fordern könne, zu dem vollen Revenüengenuss zugelassen zu werden, dies ist erst die Frage, auf deren Entscheidung es vor allen Dingen anzukommen hat, und die

nicht aus diesem Vordersaze, ohne eine petitionem principii zu begehen, entschieden werden kann.

22) Zwischen den Domicellaren bei ungeschlossenen, und Domicellaren bei geschlossenen Kapiteln waltet folgender grosser Unterschied ob:

Bei ungeschlossenen Kapiteln hat jedes Stiftsglied sogleich bei seinem Eintritte vermöge der Stiftung auf den vollen Genuss der Präbende und den Eintritt in das Kapitel ein jus quaesitum erhalten. Nur ist dieses Recht bei einigen, welche die von den Kirchengesezen erforderten Eigenschaften noch nicht haben, so lange suspendirt, bis sie dieselbe erlangt haben. — Bei geschlossenen Kapiteln hingegen haben die Domicellaren dieses Recht durch ihre Aufnahme in das Stift nicht erhalten, sondern müssen sich so lange mit geringeren Revenüen, und einer eigenen Domicellarpräbende begnügen lassen, bis eine Kapitularpräbende erlediget wird, in welchem Falle ihnen erst das Recht des vollen Genusses der Präbende deferiret, und durch die wirkliche Einweisung in dasselbe acquirirt wird.

23) Die Domicellaren bei ungeschlossenen Kapiteln haben ein jus jam adquisitum, sed modo suspensum, die Domicellaren bei geschlossenen Kapiteln haben ein jus non statim adquisitum, sed vacante demum praebenda kapitulari ipsis delatum. Jene Domicellaren haben ein jus suspensum quidem, sed cum reliquis Capituli membris par ac aequale; diese ein jus inae-

quale; jene haben in Rücksicht der Congruae ein jus purum, diese ein jus conditionatum. Dieses jus conditionatum schliesset aber zwei Bedingungen in sich, eine ausdrückliche, den Fall der Erledigung der Präbende, und eine stillschweigende, den Fall der vorhandenen Congruae der übrigen Kapitularen, wovon jene eine blose Folge von dieser ist.

24) Es ist also von den Domicellaren bei ungeschlossenen Kapiteln gar kein Schluss auf die bei geschlossenen zu machen. Jene müssen bei Einführung eines geschlossenen Kapitels deswegen consentiren, weil sie durch die Einführung eines solchen Kapitels ihr zuständiges Recht verlieren, diese hingegen brauchen, da sie in dem vorgesezten Falle vermöge der Einführung geschlossener Kapitel gar kein Recht haben, auch ihre Einwilligung bei temporärer Suppression einer Präbende gar nicht zu ertheilen.

25) Denn in der That haben solche Domicellaren kein anderes Recht, als das, nach erledigter Präbende bei hinreichenden Einkünften des Stiftes zu einer vollen Präbende zu gelangen. Dieses Recht wird aber durch verhängte Suspension des Revenüengenusses ihnen nicht genommen, weil eine solche Suspension oder temporäre Suppression nur das mit deutlichen Worten ausdrücket, was in der Natur der Sache schon an und für sich selbst liegt.

26) Daraus widerleget sich auch der angeführte Grund, daſs dem in das Kapitel vorrückenden Domicellaren auch seine Congrua gebühre, indem dieser Saz nur in dem Falle seine Richtigkeit hat, wenn derselbe in den Besiz der Revenüen eingewiesen ist, ausser dem aber immer Salva reliquorum Congrua verstanden werden muſs.

27) Die hier angeführten Gründe erhalten noch mehr Gewicht, wenn man bedenket, daſs im entgegengesezten Falle die zur Erhaltung der Congruae den Bischöfen so unbeschränkt in der tridentinischen Synode zugestandene Erlaubniſs der Suppression von keiner oder geringer Wirkung sein würde; und daſs sich besonders die temporäre Suppression nicht so leicht denken lasse, weil höchstens eine geringe Domicellarpräbende, nie aber eine Kapitularpräbende, bis denn vor allen eintretenden Bedürfnissen und Nothdurft der Kirche die vorhanden gewesenen Domicellaren eine Kapitularpräbende erhalten hätten, zur besseren oder wohl gar nothdürftigen Sustentation der älteren Stiftsglieder und Kapitularen eingezogen werden könnte. Bis sich aber dieser Fall ereignet hätte, so hätte sich vielleicht unterdessen die üble Lage einer Stiftung verändert, und das Recht des Bischofes, provisorische Anstalten durch Suspensionen zu treffen, wäre so zu sagen durch die Anzahl der vorhandenen Domicellaten vernichtet.

28) Bei ungeschlossenen Kapiteln hat die Sache ganz und gar keine Schwierigkeit; denn da die Geseze die Erledigung einer Präbende bei Suppression und Union derselben voraussezten, und bei geschlossenen Kapiteln der Regel nach alle Präbenden gleich waren, so würde die erledigte Präbende sogleich eingezogen.

29) Und deswegen scheinen auch die Geseze von der Einwilligung der Domicellaren bei Unionen und Suppressionen keine Erwähnung gemacht zu haben. Denn vermöge der vorhergehenden Bemerkung verlieren die Domicellaren bei ungeschlossenen Kapiteln durch Union und Suppression erledigter Präbenden nichts, und bei geschlossenen hatte die Congrua der Kapitularen immer den Ausschlag zu geben.

30) Es scheinet also die Frage keinem Zweifel mehr unterworfen zu seyn, dass der Ordinarius eine Ordination erlassen könne, vermöge welcher die in das Kapitel eintretenden Domicellaren nur ad solam possessionem praebendae honorificam mit Ausschluss der possessionis frugiferae zur Erhaltung der Congruae der übrigen älteren Kapitularen zugelassen werden, bis die verbesserten Umstände des Stiftes die Aufhebung einer solchen provisorischen Suspension zulassen.

Ad III.

In Rücksicht der Renunciation, und zwar

A.

des Canonicus Werner,

haben wir dieselbe in doppelter Hinsicht zu betrachten, und zwar

a) in Rücksicht der Früchte von seiner Aufnahme in das Kapitel vom 2. Junius 1795. bis zu dem 4. März 1796.

b) In Rücksicht des nachherigen Präbendengenusses.

Jene betreffend bath Canonicus Werner, ihm die Ausführung seines Rechtes vorzubehalten. Diese betreffend suchte er sogleich um Zuerkennung derselben an.

Mit der Renunciation hat es aber folgende Beschaffenheit:

1) Die Verordnung vom 28. Mai 1795, welche die Suspension des Revenüengenusses festsezet, und sich die Bestimmung dessen, was jeder beziehen sollte, noch vorbehält, wurde dem Appellanten bei seinem Eintritte in das Stift bekannt gemacht, und er bezeigte damit seine vollkommene Zufriedenheit.

2) Diese, sagt Appellant, enthalte keine wahre Renunciation in sich, indem die besagte Verordnung blos von einer Suspension des Revenüengenusses bis auf

weitere Verfügung und Bestimmung dessen, was jeder Neokapitularis beziehen sollte, und nicht von einer gänzlichen Absprechung desselben, geredet habe. Nach dieser Verordnung hätte das Kapitel seine Revenüen bis zur erfolgten Entscheidung aufbewahren, und nicht unter sich vertheilen sollen. Und in dem Sinne hätte er gegen den Inhalt dieser Verordnung seine Zufriedenheit bezeigen können, ohne auf sein Recht, welches noch von der Entscheidung des höchsten Ordinarii abgehangen habe, dadurch ausdrücklich oder stillschweigend zu renunciiren.

3) Nach Vorlesung derselben und Aufnahme in das Kapitel habe er dem Eminentissimo sein einer Protestation ganz nahe kommendes Begehren vorgetragen.

4) Da durch die nachherige Verordnung vom 14. März 1796. die erste vom 28. Mai aufgehoben worden sei, so könne ihm in dem Falle, daſs er auch wirklich renunciirt hätte, diese Renunciation nicht in Rücksicht der nachherigen Früchten schaden.

5) Suchet er auf jeden Fall wegen seiner Minderjährigkeit um Wiedereinsezung in den vorigen Stand an.

B.

In Rücksicht des Canonicus Görz,

der erst den 24. Mai 1796. in das Kapitel einrückte, soll diese Renunciation sich

1) auf die ausdrückliche Erklärung desselben, se possessione capitulari, prout a Capitulo ei oblata esset, contentum esse, gründen. Zwar habe er dieser Erklärung den Beisaz, se jura sua salva esse velle, beigefüget, auch dieses nachher durch eine eigene Schedul erklärt; allein, da das Kapitel sich ausdrücklich auf den Inhalt der Ordination vom 28 Mai 1795. berufen habe, den so modificirten Besiz der Präbende angetretten.

2) Auf die stillschweigende Anerkennung desselben, dadurch, daſs er sich mit dem Titulo mensae versehen habe, da ihm vermöge Conclusums des erzbischöflichen Vikariats vom 20. Aug. 1795. die Präsentation ad sacros Ordines sei versaget worden.

Folgerungen.

1) Obgleich ausdrückliche Erklärungen und stillschweigende Facta von beiden Appellanten hinsichtlich des Revenüengenusses erfolget sind, woraus mit Grund ihre Renunciation gefolgert zu werden scheint, und Facta, welche dem zuständigen Rechte entgegen sind, eine Entsagung des Rechts in sich schliessen,

Wernher observ. T. V. Tom. II. S. IX. observ. 15. n. 4. — Cannengiesser Decis. Cas. Tom. I. Dec LIV. n. 6.

und die unzweideutige Absicht der Ordination aus den nach-

nachfolgenden Verordnungen dargelegt worden ist, so berechtigen uns diese Gründe doch nicht, eine ausdrückliche oder stillschweigende Renunciation anzunehmen.

2) Es stehet ihr der Grundsaz entgegen, dass Renunciationen evidenter bewiesen werden müssen, besonders wenn eine andere Muthmassung, als die Entsagung des Rechtes, eintritt.

Mynsinger resp. XXXXIII. n. 38.

Wernher Tom. II. P. IX. observ. 18. n. 4.

So wie dass eine stillschweigende Entsagung nur dann aus einer Handlung gefolgert werden könne, wenn dieselbe nothwendiger Weise daraus geschlossen werden muss, nicht aber, wenn eine andere Vermuthung noch Plaz greift.

Mevius P. I. Decis. XCIX. n. 1. — O. VII. Dec. XCIII. n. 7.

3) Im vorliegenden Falle hat aber a) die Vermuthung, dass Canonicus Werner die Bestimmung dessen, was ihm zu Theil werden sollte, erwartet habe, und der von ihm gemachten Auslegung, da die Ordination vom 28. Mai 1795. sich nicht ganz deutlich ausdrücket, so lange noch Statt, bis das Gegentheil gezeigt werden kann.

b) Versteht es sich von selbst, dass diese Renunciation, wenn sie auch wirklich als gültig müsste anerkannt werden, sich nur auf den Revenüengenuss

von der Zeit seines Eintrittes in das Kapitel bis zur Verordnung vom 14. März 1796. erstrecken könne, da jezt eben der Streit ist, ob diese Verordnung die erstere zugleich aufgehoben habe.

4) In Rücksicht des Canonicus Görz, so kann der gegen dessen Vorbehalt von dem Kapitel eingelegte Widerspruch, und dessen dabei bezeigte Beruhigung, für keine ausdrückliche Renunciation gelten, so wenig als der Titulus mensae, den er sich zu verschaffen suchte, und die wirkliche Annahme der Präbende, weil er bloss den Ehrenbesiz der Präbende einstweilen dadurch habhaft zu werden suchte, den ihm das Kapitel auch ohne Begebung des Revenüengenusses nicht versagen konnte, und der nachherige Widerspruch durch gerichtlich erhobene Klage offenbar elidirt worden ist.

5) Solchemnach sind wir auch der streitigen Rechtsfrage, in wie ferne ein Clericus pro majorenni in caussis beneficialibus zu halten, und in integrum zu restituiren sei, welche lezte Frage unter andern

> Accursius ad L. 7. D. de minoribus, und Cardinalis in cap. 14. de rest. spol. verneinen, — Engel in Coll. jur. can. L. I. Tit. XLI. §. 21. — Zoesius ad Tit. de in integ. rest. n. 4. — Rieger in jurisprud. eccl. P. II. §. 435.

aus dem Grunde, weil das Cap. fin. de judiciis in 6.

nur in favorem, aber nicht in odium minorum müsse erklärt werden, bejahen, vollkommen überhoben.

Ad IV.

Es fragt sich nur noch, ob wirklich der Fall eintrete, daſs die Congrua der ältern Stiftsglieder geschmälert, und die Einkünfte der Kirche bis zu einem solchen Grade vermindert worden seien.

Das Stift berufet sich 1) auf Notorietät, leget 2) den Etat seiner Einkünfte vor, 3) stüzet sich auf eine Verordnung, wodurch die Congrua der Stiftsglieder als der jährliche Ertrag nach einem 25 jährigen Durchschnitte bestimmt worden sei. Die Appellanten behalten sich 1) im Falle, daſs sie in Rücksicht der Hauptfrage unterliegen sollten, ihre Bemerkungen gegen den Etat vor. 2) Berufen sich auf die Einträglichkeit einer Präbende; 2) auf Aufnahme von Kapitalien, welche bei besseren Zeiten leicht wieder abgezahlt werden könnten; 4) auf die doppelten Präbenden der Kirchenprälaten, 5) und auf die Begünstigung des Canonicus Waldmanns.

Beurtheilung.

1) Dem Stifte kann es nicht zugemuthet werden, im Falle verminderter Einkünfte Kapitalien zu dem Endzwecke aufzunehmen, um den zum bloſsen Ehrenbesize der Präbende zugelassenen neuen Kapitularen ihre Con-

gruam anzuweisen. Denn nicht zu gedenken, daſs dazu ein groſses Kapital müſſe aufgenommen werden, so müſste dieses den Zuſtand des Stiftes nur noch mehr verschlimmern, und dieses zwar in einem so höheren Grade, je weniger Hoffnung für das Stift, zu seinen vorhergehenden Einkünften zu gelangen, vorhanden iſt.

2) Da nun nach dem Concilio Trident. Seſſ. XXIV. Cap. 15. beneficia simplicia, aber nicht regularia, a primario unirt werden, und nur in dem Falle, daſs auch dieses unzureichend sei, aus ihnen nur so wenige, als absolut nothwendig, supprimirt werden sollen, und sich die angezogene Verordnung der Synode nach Erklärung der Congregationis Cardinalium Concilii interpretum, nicht auf die Dignitates erſtrecket, welche wegen der ihnen anklebenden Laſten reichlicher versehen sein müſſen; so kann das desfalls angezogene Argument den Appellanten von keinem Nuzen sein.

3) Eben so wenig beweiſst der Fall mit dem Lektor Waldmann für dieselben, da diese Präbende eine der Univerſität anklebende Präbende war, in welche die Appellanten, wenn sie vor ihrem Eintritte erlediget worden wäre, nicht einmal hätten einrücken können, und da Seine churfürſtliche Gnaden für dieselbe einen besonderen Fond anwiesen, so beweiſst dieser Fall mehr für, als gegen das Kapitel. Nur könnten daher die Appellanten die Veranlaſſung nehmen, sich ad summum

Ordinarium zu wenden, und Höchstdesselben Ermessen eine ähnliche Verfügung in Rücksicht ihrer anheim stellen.

4) Viel wichtiger ist ihre Bemerkung wegen Einträglichkeit der Präbenden dieses Stifts. Unter der Congrua kann nach dem Wortverstande selbst nicht mehr als standesmäsiger Unterhalt verstanden werden, womit denn auch die Worte der angeführten Synode offenbar übereinstimmen, ut sustinendo decenti Canonicorum gradui pro loci et personarum qualitate haud sufficiant.

5) Es kann demnach der jährliche Ertrag einer Präbende nach 20 jährigem Durchschnitte nicht mehr als die Congrua betragen, so wenn z. B. der jährliche Ertrag einer Präbende nach 20 jährigem Durchschnitte 2000 fl. betragen hätte, so würde dieser Ertrag als Congrua sicher zu hoch sein, und in einem solchen Falle kann die gleichwohl beträchtliche Verminderung der jährlichen Einkünfte noch kein hinreichender Grund zur Suppression irgend einer Präbende sein, da die angeführte Synode nur den Fall der verlezten Congruae, und nicht den Fall der verminderten ordentlichen jährlichen Revenüen voraussezet, und als hinlänglich erkläret. Vielmehr scheint nach den Worten und dem Geist dieser Synode aller Ueberschuss über die Congrua den eintrettenden und vorrückenden Domicellaren in die erledigte Präbende zugetheilt werden zu müssen.

6) Beträgt denn nun im vorliegenden Falle der jährliche Ertrag der Präbende nach 20 jährigem Durchschnitte weit mehr, als die Congrua ertragen sollte, so scheinen die Appellanten durch eine solche Bestimmung, welche dem Ordinario zustehet, wirklich verlezt zu sein; da diese Bestimmung aber von dem Ordinariate herfloss, und nicht von dem Richter erster Instanz, gegen dessen Urtheil hier appelliret wurde, gemacht worden, so kann auch gegenwärtig von Untersuchung und Prüfung dieser möglichen Beschwerde die Rede nicht sein, sondern ist blos die Austragung derselben als eine extrajudicielle Beschwerde den Appellanten gegen das Ordinariat vorzubehalten, so wie denn auch

7) denselben ihre Bemerkungen gegen den vorgelegten Etat der Stiftsrevenüen ebenfalls vorbehalten sind.

Ad B.

In Rücksicht des Kostenpunktes erhellet aus dem ganzen Laufe des Processes, und aus den zeither weitläufig vorgetragenen Gründen, dass weder die Appellanten, noch das appellatische Stift, ein temerarius Litigator könne genannt werden, noch beiden eine culpa zur Last liege; es hat also in Rücksicht derselben bei dem Urtheile erster Instanz sein Bewenden, und sind zugleich die in der Appellations-Instanz gehabten Kösten ebenfalls wechselseitig zu compensiren.

Ad C.

Was die Versendungskosten betrifft, so sind dieselben von beiden Partheien in gleichen Theilen zu tragen, da die Appellanten durch ihren Antrag auf eine gemischte Commission Veranlassung zur Versendung der Akten gaben, und das Kapitel dieselbe als Expedienz vorschlug, und die beiden Canonici darin einwilligten, hiemit also beide Partheien auf Verschickung der Akten den Antrag machten, und derjenige, welcher darum nachgesucht hat, die Versendungskosten immer zu tragen verbunden ist.

Sententia.

Nos Archiepiscopalis Sedis Moguntinae Vicarius in spiritualibus generalis, Provicarius, Officialis, Sigillifer, Fiscalis, Consiliarii ecclesiastici, et judicii Vikariatus generalis Adsessores in Causa Canonicorum Ecclesiae collegiatae ad St. Stephanum Moguntiae, Werner et Görz, Actorum et Appellantium contra Capitulum praedictae Ecclesiae Reum ac Appellatum, possessionem praebendae ipsis delatae frugiferam concernente praevio jure consultorum exterorum Consilio, nullum Appellantibus, quo possessionem praebendae frugiferam adipiscantur, in casu deficientis Seniorum Capitularium Congruae re a Summo Ordinario rite cognita ac decisa jus esse, adeoque eos ea possessione arcendos statuimus, ac pronunciamus; Modo illis facultas, monita, si quae habeant, contra

ſtatum redituum a Capitulo exhibitum proponendi, ac ordinationem, qua Congrua annui praebendae reditus ſecundum medium, quem per viginti annos habuere, valorem ſtatuuntur in ſeparato impugnandi, reſervata ſit ac libera; compenſatis utriusque inſtantiae expenſis, transmiſſionis ab utraque parte exſolvendis.

XLIV.

Vortrag mit Gutachten

in Sache

des

Handelsmanns Joſeph Kopps, zu Mainz,

wider

die Hochfürſtl. Hofkammer rſpve. den Hoffaktor Hesslein.

Einen Holzlieferungs - Akkord betreffend.

§. 1.

Der gegenwärtige Vortrag betrift die Frage, ob die gegen das Regierungsurtheil vom 21. März d. J. eingelegte Appellation zu prosequiren, worin eigentlich die Beschwerden zu sezen, und ob ein gedeihlicher Ausgang dieser Appellationssache zu hoffen sei.

§. 2.

Geschichtserzählung.

Im Anfang des Herbsts v. J., wo der Ausgang der Friedensunterhandlungen zu Udine noch sehr ungewiss war, der Festung Mainz also eine Belagerung bevorstand, wurde vom K. K. Armee-Commando zum Approvisionnement dieser Festung eine Holzquantität von 1544. Klafter Niederösterreichisches Maas requirirt.

§. 3.

Die Requisition war so dringend, und die Zeit der Ablieferung unter Androhung der zur Mode gewordenen militairischen Execution so kurz angesezt, dass es baare Unmöglichkeit war, das Holz von den

diesseitigen Forsten nach Mainz zu schaffen, und dass der Admodiationsweg allein übrig blieb.

§. 4.

Hoffaktor Hesslein schloss mit der Hochfürstlichen Hofkammer, welcher Se. Hochfürstliche Gnaden diesen, eigentlich die Landeskasse treffenden — somit zur Hochfürstlichen Obereinnahme gehörigen Gegenstand übertragen hatten, einen Lieferungsakkord am 23. October v. J. ab.

§. 5.

Ganz begreiflich ist es, dass der Hoffaktor sich über die Preisse des Holzes zu Mainz mit einem Handelsmanne in eine Handelscorrespondenz einliess — Er schrieb an den dermaligen Kläger, den Handelsmann Kopps zu Mainz, am 10. und 11. October, um sich über die Preisse zu erkundigen. Kopps machte ihm auch durch eine Antwort vom 17. October die Preisse bekannt, für welche er dem Hoffaktor, Holz, Heu, Stroh, Reiss, Gries und viele andere Artikel überlassen wolle.

§. 6.

Der Preis des Holzes war dem Hoffaktor convenable; er schrieb dieses dem Kaufmann Kopps am 22. October unter der Aeusserung, Kopps solle nur liefern, den Akkord würde er am folgenden Tage nachschicken, weshalb auch Hesslein am 23. October

zwei gleichlautende Exemplarien des Akkords an Kopps sandte, davon eines der Hoffaktor unterschrieben, und besiegelt hatte, das andere er, Kopps, unterschreiben und besiegeln sollte.

§. 7.

Der Akkord enthielt folgende Punkte:

1) Kopps verbindet sich in das K. K. Magazin zu Mainz für den Hoffaktor, und für Rechnung der Hochfürstlichen Hofkammer 1544 österreichische Klafter weiches Holz abzuliefern.

2) Für die Klafter werden dem Handelsmann Kopps 13 fl. bezahlt.

3) Die Zeit der Ablieferung geschieht a dato zwei Monath, dergestalt, dass alle 8 Täge müssen 200 Klafter geliefert werden. Jedesmal gegen Aushändigung des Rezepisse wird das Geld entweder in Mainz oder in Frankfurther kurzsichtige Wechsel bezahlt.

4) Wer den Akkord nicht erfüllt, haftet für alle Schäden und Kosten.

§. 8.

Merkwürdig an dieser Urkunde ist der Tag der Unterschrift. In beiden Exemplarien, wie sie der Hoffaktor an den Kaufmann Kopps abschickte. (§. 6.) hiess es:

So geschehen Bamberg und Mainz den 23. October 1797.

Der Kaufmann Kopps fezte bei der Unterzeichnung feines Namens auf das — an den Hoffaktor zu remittirende Exemplar den 28. October, als das Datum feiner Unterzeichnung bei, in der Art, den 23 October

28. October

§. 9.

Beide Briefe des Hefslein vom 22. und 23. October beantwortete Kopps in einem Schreiben d. d. Mainz 28. October. Mit diefem Schreiben fchickte er den Vertrag unterzeichnet an Hefslein zurück, und macht darin die Aeufferung, welche ich wörtlich einfchalte, weil der ganze Rechtsftreit auf Beurtheilung diefes Schreibens ankömmt.

„In Begegnung Dero geehrtes vom 22. & 23. October diene demfelben, dafs ich geftern fchon angefangen habe, etwas Holz abzuliefern, dafs ich denke, gegen Mitwoche fchon 200 Klafter eingeliefert zu haben, und ihnen ein Recepiffe überfendten zu können; da aber diefer Akkord vielen Vorfchufs erfordert, wo meine Caffa in etwas gefchwächt wird; fo werden fie mir wenigftens einen kleinen Vorfchus von fl. 1100. bis 1500. machen, da ich allenthalben bei jedem Akkord Gelder vorfchieffen mufs, um die Verkäuffer zu binden. Jenes Geld bliebe bis zur Ablieferung der lez-

ten Recepisse stehen, damit aber Euer nicht in Verlegenheit seyn dürfen, so wird Herr v. Hettersdorf für mich für diesen Betrag gut stehen, welches zwar nicht nöthig ist, da ich mich hier schon für diese Lieferung verbürgt habe; da ich nun kein Bedenken trage, daſs E. E. mein billiges Begehren nicht erfüllen werden, so sende den Contrakt unterschrieben hierbei, in der Hofnung, daſs sie mein Verlangen genehmigen werden, welches zu übermachen nicht nöthig sei, bis zur Einsendung des ersten Recepisse cet."

§. 10.

Immittelst war die Nachricht von dem zu Campo Formio zwischen Oesterreich und Frankreich abgeschlossenen Definitivfriedens eingelangt, und Seine Hochfürstl. Gnaden erhielten durch eine aus dem Hauptquartier zu Schwetzingen am 26 October abgefertigte Estaffette von dem Herrn Erzherzog Karl die Nachricht, das die Requisitionen für das Approvisionnement der Festungen eingestellt seien. Die Estaffette traf den 28. October hier ein, sogleich machte auf Befehl Sr. Hochfürstl. Gnaden der Hoffaktor dem Kaufmann Kopps bekannt, daſs die Requisition eingestellt sei, das ganze Geschäft also zurückgehe.

§. 11.

Die beiden Briefe des Hoffaktors und des Kaufsmanns Kopps waren vom 28. geſchrieben, und durchkreuzten ſich auf der Poſt. Kopps erhielt dieſes Schreiben am 31. October, und antwortete am 1. November, es ſollte mit der Lieferung eingehalten werden, aber der Hoffaktor ſollte beſtimmen, wohin das quaeſt. Holz gebracht werden ſollte; denn er, Kopps, habe die ganze Lieferung ſchon verakkordirt gehabt, ehe er den Contrakt unterzeichnet zugeſendet habe, damit er ja in der Ablieferung ſicher wäre, denn die Lage von Mainz habe ſehr verdächtig geſchienen. Die Leuthe würden von dem Akkord nicht abgehen, wenigſtens die 190 Carolin, die er auf den Akkord bezahlt habe, nicht zurückgeben.

§. 12.

Der Hoffaktor ſezte in mehreren Schreiben an Hrn. Kopps Zweifel in ſeinen Angaben, und erhielt von ihm in einem Schreiben vom 14. November v. J. die Aeuſſerung:

> Hier (in Mainz) war es verbothen, kein Holz, ſo um und in der Stadt lag, kaufen zu dürfen, um in das K. K. Magazin zu liefern, bei Confiskation."

Eine … he, die auch ganz dem Geiſte der geſchehe-

nen

nen Requisition angemessen war. Mainz sollte wegen einer bevorstehenden Belagerung mit Holz approvisionnirt werden. Jenes Holz, so schon in Mainz lag, gehörte schon zum Approvisionnement, es konnte also zu der Lieferung der weiteren Bedürfnisse nicht verwendet werden.

§. 13.

Kopps bestand indessen darauf, dass er vom Stadtrathe Frank zu Mainz 1200 Klafter — und vom Kaufmanne Lisignolo allda 80 Klafter erkauft habe, foderte eine Entschädigung am 16. November v. J. zu 7300 fl. für den Kaufmann Frank — 280 fl. für den Kaufmann Lisignolo, und 1588 fl. für sich, in Summa 9168 fl.

§. 14.

Als der Hoffaktor in der Güte sich zu nichts verstehen wollte, klagte der Abgeordnete des Kaufmanns Kopps, der Hauptmann Gorgens, bei hochfürstlicher Regierung, als dem von Seiner hochfürstlichen Gnaden zur Entscheidung dieses Rechtshandels bestimmten Gerichte. Die Verhandlungen sollen in folgendem Auszuge dargestellt werden.

§. 15.

Aktenauszug.

Klage praesent. 11. *Febr.* 1798.

In der Klage liess Regierungsadvokat Schell als Anwald des Klägers vorkommen: der Hoffaktor Hess-

lein habe am 23. Oktober 1797. mit dem Kaufmann Kopps zu Mainz den Akkord errichtet, worin Kopps 1544. Niederöſtreichiſches Klafter Holz gegen Bezahlung von 13 fl. rhnl. die Klafter zu liefern verſpricht. Um dieſe groſse Quantität Holz beizuſchaffen, habe er mit dem Stadtrathe Frank zu Mainz, welcher einen groſsen Holzvorrath hatte, einen Kaufsvertrag ad 1200 Klafter, und mit dem Kaufmann Liſignolò allda auf 80 Klafter abgeſchloſſen, welche beide Summen ſchon am 28. Oktober 1797. an das k. k. Magazin zu Mainz angewieſen worden. Heſslein habe in einem Schreiben vom 28. ejusd. den wechſelſeitig abgeſchloſſenen verbindlichen Kaufakkord einſeitig aufgekündiget; nun ſei derſelbe von einem Vertrage einſeitig abzugehen nicht befugt, Kopps habe das nöthige Holz erkauft, und ſei auf erhobene Klage von dem Mainzer Gerichte verurtheilt worden, an ſeinen Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen; er bitte alſo,

> zur ſchleunigen Verhandlung der Sache, zumal ſein Prinzipal einen Mandatarius zur Beſorgung ſeiner Angelegenheit abgeſchickt habe, und deſſen Aufenthalt groſse Koſten verurſachen würde, eine Tagsfahrt in den kürzeſten Tägen anzuberaumen, ſodann gerechteſt zu erkennen, und auszuſprechen, daſs beklagter Hoffaktor Heſslein ſchuldig ſei, den Vertrag zu erfüllen, ſonach die angeſezte Quantität Holz zu beziehen, dagegen die akkordirten

13 fl. rhnl. zu bezahlen und die durch gegenwärtigen Proceſs verurſachten Koſten zu erſtatten.

§. 16.

Tagsfahrt 23. *Febr.* 1798.

Schon im voraus hatten Seine hochfürſtliche Gnaden der Hofkammer unterm 8 Febr. 1798 befohlen, daſs die ganze Sache ſowohl für die Hofkammer als den Hoffaktor durch den Referenten als Hofkammer-Konſulenten vertretten werden ſolle; — wie nüzlich dieſe Verfügung war, zeigt ſich daraus, daſs der Hoffaktor dadurch bewogen wurde, der Hofkammer die Materialien an Handen zu geben, ohne welche ſie ſich geradezu für ſachfällig hätte erklären müſſen, und daſs auf jedem Falle 3088 fl. erſparet waren, weil Heſslein mit der Hofkammer die Klafter Holz auf 15 fl. rhnl. — ſtatt der Kopps eingeklagten 13 fl. akkordirt hatte.

In Gemäſsheit dieſer höchſten Entſchlieſſung wurde alſo am 23. Febr. d. J. die Tagsfahrt abgehalten, und dabei die ganze Sache ſchlüſſig verhandelt.

§. 17.

Exception.

Excipiendo wurden die 4 Punkte des Klaglibells, um darnach die Einreden zu ordnen, geſöndert, und angeführt, daſs Kopps Klage ſich in folgende 4 Hauptſäze auflöſe:

I) Am 23. Oktober v. J. sei der Vertrag auf Lieferung von 1544 Klafter Holz in das k. k. Magazin zu Mainz abgeschlossen worden.

II) Diesen Vertrag habe der bambergische Kontrahent einseitig aufgekündigt.

III) Der Kläger habe hieraus wegen den von ihm mit andern Lieferanten abgeschlossenen Kontrakten einen Schaden, weshalb er

IV) ad implendum Contractus den Antrag stelle.

Dagegen wurde nun excipiendo vorgetragen:

Ad I. In dem Datum des angeblichen Vertrags sei bei der Klage ein grosser Irrthum begangen worden; denn beklagter Seits würde man beweisen, dass nicht am 23. Oktober — sondern erst am 28. Oktober vom Kläger der angebliche Kontrakt unterzeichnet worden sei, (s. oben §. 8.) diese Verschiedenheit des Datums sei äusserst erheblich, und begründe besondere Einreden; denn

1) komme es darauf an, ob Kläger nicht schon zur Zeit seiner Unterzeichnung Nachricht hatte, dass der Definitivfrieden abgeschlossen, und jede sich blos auf die Fortdauer des Kriegs beziehende Requisition eingestellt sei.

Dieser Umstand habe den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit, weil der Hr. Erzherzog Carl an Seine hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg aus dem Haupt-

quartier zu Schwezingen ſchon am 26 Oktober von beiden Umſtänden die offizielle Anzeige gelangen lieſs, welche auch zu Bamberg am 28. Oktober ankam, weshalb man mit Gewiſsheit annehmen dürfe, daſs, weil Mainz viel näher an Schwezingen als Bamberg liege, dieſes alles noch vor dem 28. Oktober, alſo noch vor der Koppiſchen Unterzeichnung dieſes Vertrags, zu Mainz hinlänglich bekannt war; wäre nun dieſes, ſo hätte Kläger den Vertrag nicht bona fide unterzeichnet, ſei alſo nicht befugt, darauf eine Entſchädigungsklage zu bauen.

2) Eben dieſe Verſchiedenheit des Datums ſei de halb wichtig, weil alle vor dem Tage der Unterzeichnung vom Kläger abgeſchloſſenen Holzkäufe auf ſeine Privatrechnung und Spekulation — keineswegs aber auf Rechnung dieſes Akkords fallen, folglich bei dieſer Klage auf keine Weiſe in Rückſicht genommen werden können.

3) Es ſei, was wohl die Hauptſache ausmache, per modum exceptionis in continenti liquidae zu beweiſen, daſs überall noch gar kein vollkommen abgeſchloſſenes, verbindliches Geſchäft exiſtire. Der Hoffaktor Heſslein habe nämlich am 23. Oktober v. J. das Projekt eines Akkords an den Kläger geſchickt; dies allein mache noch keinen verbindlichen Vertrag aus, weil hiezu wechſelſeitige Einwilligung erfodert werde. Der Kläger habe zwar am 28. Oktober den

Vertrag unterzeichnet; aber in dem Begleitungsschreiben vom nämlichen Datum ausdrücklich die Bedingniss beigesezt, dass ihm ein Vorschuss von 1100 bis 1500 fl. gegeben würde. (man sehe den §. 9.)

In diese Bedingniss habe man beklagter Seits nicht eingewilligt, sondern ohne weiters die Traktaten abgebrochen, und das ganze Geschäft abgeschrieben. In keiner Zeit sei demnach die unbedingte wechselseitige Einwilligung beider Theile vorhanden gewesen, und es existire gar bein verbindliches Geschäft. Man wolle daher beklagter Seits diese Einrede als Exceptio litis ingressum impediens vortragen, sich gegen die Einlassung auf die Klage verwahren, und sich zum schleunigen Beweise derselben durch eigenhändige Schreiben des Klägers erbieten. Unter dem Vorbehalte, auf die Klage nicht einzulassen, wolle man sich noch weiter über die Klage verbreiten.

Ad II. Man dürfe es nicht aus dem Auge verlieren, dass von einer Lieferung bei Kriegszeiten die Rede sei, bei welcher die Clausel rebus sic stantibus in einem so hohen Grade wirke, dass selbst, wenn der Vertrag vollkommen abgeschlossen ist, aber wegen veränderten Kriegsscenen zurückgeht, der Lieferant nicht Erfüllung des Vertrags, nicht Ersaz des lucri cessantis, sondern nur Ersaz des erweislichen damni emergentis fodern kann; wenn also diesseits, wo nach abgeschlossenem

Frieden keine Lieferung von den Mainzer Magazinen mehr angenommen wurde, die Lieferung eingestellt worden, so verdiene man den Vorwurf einer einseitigen Loskündigung des Vertrags nicht, und könne auf keinen Falle zu mehr, als dem Ersaz des erweisslichen positiven Schadens angehalten werden.

Ad III. Wenn sich Kläger, um seinen positiven Schaden wahrscheinlich zu machen, auf einem mit dem Stadtrathe Frank auf 1200. Klafter — und mit dem Kaufmann Lisignolo auf 80. Klafter am 27. Oktober abgeschlossenen Akkord berufe, so habe

1) an diesem Tage, nach dem, was oben ad I. bemerkt wurde, zwischen Klägern und Beklagten noch nicht einmal ein bedingter Akkord existiret, somit könne man diesen Kauf zur Liquidation des Schadens nicht auf bambergische Rechnung schreiben.

2) Dass diese beträchtliche Holzquantität schon am 28. Oktober auf bambergische Rechnung an das k. k. Magazin angewiesen war, darüber erwarte man den Beweis; müsse aber

3) schon vorhinein bemerken, dass dieser Umstand durch die eigenen Briefe des Klägers widerlegt werde, da er in seinem Schreiben vom 28. Oktober — und 1. November statt der allegirten grossen Anweisung von 1280. Klafter nur die kleine Hofnung mache, in einigen Tagen 200. Klafter zu liefern.

4) Nach dem vermeintlichen Akkord ſollten von 8. zu 8. Tagen nur 200. Klafter geliefert werden; wenn alſo der Kläger mehr, als hiezu nöthig war, auf einmal erkaufte, ſo ſei dies eigene Spekulation des Klägers, von welcher der Vortheil nur ihm zugegangen ſei, und von welcher er auch den Schaden allein tragen müſſe.

Ad IV. Müſſe man ſich beklagter Seits

1) bei den Unkoſten gegen jene verwahren, welche durch die — nach der guten Juſtizverfaſſung in Bamberg ganz unnöthige Abordnung eines eigenen Mandatars entſtanden ſind.

2) Wenn der Kläger auf Erfüllung des Kontrakts klage, ſo müſſe er das Holz in das k. k. Magazin zu Mainz liefern, ſo laute wenigſtens der trokene Buchſtabe des vermeintlichen Akkords; daſs dieſes Petitum angebrachter maſſen nicht Statt finde, wo in Mainz kein k. k. Magazin mehr exiſtire, ſei einleuchtend; man müſſe alſo die Unſtatthaftigkeit dieſes Petitums bemerken, und im ganzen den Antrag dahin ſtellen:

daſs der Kläger mit ſeiner ungegründeten Klage abgewieſen werde.

§. 18.

Replik.

Replicando verſezte der klagende Anwald: die Klage gründe ſich lediglich auf den — zwiſchen beiden

Theilen abgeſchloſſenen Lieferungsakkord, und auf die Weigerung des Beklagten, den Vertrag zu erfüllen. Was nebſt dieſem Klagegrunde in der Klage angeführt worden, diene blos zur Illuſtration der Klage. So viel die vorgebrachten Einreden betreffe, ſo ſei

Ad I.

1) der Akkord, wovon Kläger ein Exemplar zu den Akten übergebe, vom 23. Oktober unterzeichnet, und deutlich in demſelben beſtimmt, daſs an ebenbemeldtem Tage der Akkord ſchon feſtgeſezt, und abgeſchloſſen worden ſei.

Es könne aber noch durch andere unumſtöſsliche Beweiſe dargethan werden, daſs auch ſchon vor dieſem angezogenen Akkorde der Hauptvertrag abgeſchloſſen war, und daſs nur der Förmlichkeit wegen, und um jedem Theile einen Beweis hievon zu geben, die Urkunden hierüber wechſelſeitig ausgefertigt, und zugeſtellt worden ſeien. In einem Schreiben vom 22. Oktober v. J., welches der Hoffaktor Heſslein an Klägern erlaſſen, ſage derſelbe:

„auf dero Schreiben vom 17., welches ich erſt geſtern erhalten habe, erſehe ich die Preiſe vom Holz ſowohl — als andern Artikeln, ich melde denſelben, daſs ſie können anfangen zu liefern, bis morgen werden in duplo die Akkorde überſchickt werden."

Dies beweise, daſs der Vertrag ſchon vorausgegangen, und die ausgewechſelten Urkunden nur zum Beweiſe ausgehändigt worden ſind. Der Umſtand, daſs der ſchriftliche Akkord, welchen der beklagte Heſslein in Handen habe, erſt am 28. Oktober vom Kläger unterzeichnet worden ſei, könne der Vollkommenheit des Vertrags nicht im Wege ſtehen, indem der Vertrag nicht durch die Handſchrift — ſondern durch die wechſelſeitige Einwilligung der Kontrahenten ſeine Vollkommenheit erreiche, überdies der Beklagte durch ſeine Handunterſchrift, da er die beiden Exemplarien des Akkordes unterſchrieben hat, ausdrücklich bekannte, daſs der Akkord ſchon am 23. zur Vollkommenheit durch wechſelſeitige Verabredung gediehen ſei; es erhelle alſo

Ad 2 et 3., daſs ſchon am 23. Oktober ein vollkommener Vertrag exiſtirt habe, und verdiene der vom Beklagten gerügte Umſtand, daſs vom Kläger bei Zurückſendung des von ihm unterzeichneten Exemplars zugleich ein Vorſchuſs von 1500 fl. verlangt wurde, nicht die mindeſte Rückſicht, vielmehr folge daraus, daſs der Vertrag zur Vollkommenheit gekommen ſei, weil Kläger auſſerdem nicht berechtigt geweſen wäre, einen Vorſchuſs zu verlangen. Ueberhaupt ſei es nicht nöthig, ſich weitwendig über die Vollkommenheit des verbindlichen Akkords zu verbreiten. Die Stellen im Akkorde, nämlich der Eingang und Schluſs, ſeien

keine Merkmale einer Präliminarabrede, sondern Beweis eines verbindlichen Vertrags. Es sei also unnöthig, sich auf den Umstand, dass Kläger schon bei der Unterzeichnung von dem Definitivfrieden Wissenschaft gehabt habe, einzulassen, ob er ihn gleich gewissenhaft in Abrede stellen könnte; denn da der Beklagte für die akkordirte Holzlieferung die bedungene Zahlung versprochen, und der Akkord an keine Bedingnis gebunden sei, so könnte auch dieser Umstand, wenn er sich auch realisirte, den Beklagten von der Verbindlichkeit, den Kontrakt zu erfüllen, nicht loszählen.

Ad II.

1) Dass Kläger das quaest. Holz schon am 27. Oktober vom Stadtrath Frank und dem Kaufmann Lisignolo aufgekauft habe, könne Kläger erweisen, und dass er nach dem im Mittel liegenden Akkorde den nothwendigen Bedacht nehmen musste, sich um Beischaffung einer so grossen Quantität Holz umzusehen, sei schon umständlich im vorhergehenden bemerkt worden.

Ad 2 et 3. Kläger halte sich nur verbunden, den Umstand zu bescheinigen, dass das Holz an das k. k. Magazin angewiesen war; denn er könne nicht als ein wesentlicher Grund angesehen werden, ob er gleich in der Klage bemerkt worden sei.

Es genüge, dafs die angezeigte Quantität Holz dem Zwecke des Vertrags gemäfs angefchaft worden, welche der Beklagte gegen die bedungene Zahlung zu beziehen verbunden fei. Kläger fei überdies nur jede Woche 200 Klafter zu liefern verbunden gewefen, die Anweifung an das k. k. Magazin fei alfo unwefentlich, befonders da nach dem Definitivfrieden von dem k. k. Magazin keine Lieferung mehr angenommen worden, die Anweifung des Holzes alfo ohne Nuzen gewefen wäre.

Ad 4. Dafs vermög des Akkords von 8 zu 8 Tagen nur 200 Klafter geliefert werden follten, fei nur zu Gunften des Klägers feftgefezt worden, weil vorauszufehen war, dafs eine fo grofse Quantität Holz in einem engen Zeitraume nicht beigefchaft werden könne. Da aber im ftädtifchen Magazin der erforderliche Vorrath an Holz vorhanden gewefen, fo habe Kläger geeilet, diefes Holz aufzukaufen, um fo mehr, als die Requifitionen fehr zudringlich waren, und die Ablieferung durch vorhergehende Briefe des Hefslein fehr betrieben worden. Uebrigens fei es gleichgültig, ob Kläger in gröfserer oder geringerer Quantität das Holz entweder vom Stadtmagazine oder von einem Auswärtigen beigefchaft habe, wenn er nur feiner Seits die bedungene Quantität Holz beifchaffen könne; denn in diefem Falle trette fchon aus dem einfachen Vertrage

die Verbindlichkeit des Beklagten ein, die versprochene Summe zu bezahlen.

Ad IV.

1) In Betreff der Kosten, so seien solche vom Beklagten allerdings zu ersezen, da der Vertrag klar sei, und Kläger durch die Weigerung des Beklagten in die gröſste Gefahr, sein Vermögen zu verliehren, versezt worden. Kläger sei schon wegen der Forderung seiner Verkäufer mit der Execution bedroht, weshalb ihm auch die Abordnung eines eigenen Mandatars nothwendig gewesen.

2) Die Bitte auf Erfüllung des Vertrags rechtfertige sich durch die Existenz desselben. Die Erfüllung bestehe darin, daſs von Beklagtem das Holz bezogen, und die akkordirte Summe bezahlt werde; denn die Bedingniſs des Akkords, das Holz in das K. K. Magazin zu Mainz zu liefern, ändere das Wesen des verbindlichen Vertrags nicht ab, und der Zufall der allgemein eingestellten Requisitionen könne Klägern nicht treffen. Womit der Kläger unter einem allgemeinen Widerspruch zum Urtheil submittire.

§. 19.

Duplik.

Duplikando wurde dagegen erwiedert:

Ad I. Man bestehe beklagter Seits auf der Prozeſshindernden Einrede, daſs noch kein verbind-

liches Geschäft vorhanden sei. Wenn man beurtheilen wolle, ob das Geschäft zu seiner Vollkommenheit gediehen sei; so müsse man sich in den Gang des Geschäftes hineindenken, welches unter Abwesenden, durch Correspondenz berichtigt wird. Wechselseitige Einwilligung beider Contrahenten in die nämlichen Bedingnisse sei auch hier wesentlich nothwendig, und diese werde entweder durch Briefe oder durch Unterzeichnung des Vertrags vollzogen. Sobald man also beklagter Seits darthun könne, dass noch am 28. October der Kläger in die Punkte des Akkords nicht unbedingt eingewilligt habe; so sei die vorgebrachte Einrede vollkommen gerechtfertigt. Zu dem Ende brachte Beklagtens Anwald den vom Kläger unterzeichneten Akkord urschriftlich vor, woraus es sich vor Augen darstellt, dass selbst der Kläger durch das von ihm eigenhändig beigesezte Datum erklärt habe, dass er erst am 28 October v. J. den zu Bamberg am 23. ejusdem entworfenen Vertrag unterzeichnet habe. (vergl. §. 8.)

Diesem müsste man als ein mit dem fraglichen Akkorde wesentlich verbundenes Dokument das — in Urschrift vorgelegte Schreiben des Klägers d. d. Mainz 28. October 1797. beigesellen mit welchem Kläger den fraglichen Akkord unterzeichnet an den beklagten Hoffaktor überschickt hat, und worin der-

ſelbe die ausdrückliche Bedingniſs (welche in einem andern Schreiben vom 11. November v. J. als conditio ſine qua non wiederholt worden,) macht, daſs er nur in der Hofnung, man werde ſein Begehren wegen einen Vorſchuſs *genehmigen*, den Vertrag unterzeichnet habe, und anmit überſchicke. Hierdurch habe Kläger eine neue Bedingniſs, wovon der Akkord Art. 3. das Gegentheil enthalte, als die Condition ſeiner Einwilligung beigeſezt; es ſei alſo nicht einmal durch die Unterzeichnung des Akkords, welche vom Kläger am 28. October v. J. geſchehen, der zu einem jeden Contrakte weſentlich nöthige conſenſus duorum in idem entſtanden; da nun dieſſeits ſtatt aller Antwort auf dieſen neuen Vertragspunkt das ganze Geſchäft eingeſtellt worden, ſo habe man nichts weiter gethan, als re intregra die Traktaten abgebrochen.

Beſondere Aufmerkſamkeit verdiene der Umſtand, daſs aus dem Schreiben des Hoffaktors Heſslein vom 22 und 23. October ſelbſt nach der Intention des Klägers kein vollkommener Vertrag eruiret werden könne; denn gleich im Eingange des Schreibens vom 28. October ſage Kläger, daſs er die beiden Briefe des Beklagten vom 22 und 23. beantworte. Da alſo erſt hier der Kläger ſeine Erklärung über das ganze Geſchäft von ſich gab, da die vorhergehenden Briefe des Hoffaktors nur Erklärungen Eines Con-

trahenten waren, welche erst durch die Acceptation des andern Theils verbindlich werden, so zerfalle das jenseitige Angeben von selbst, weil noch am 28. October der Kläger seine Einwilligung in die Vertragspunkte des Beklagten nicht pure erklärt hatte; um so mehr, als

a) die aus den Worten des quaest. Akkords gezogenen Argumente für seine Verbindlichkeit eine unverkennbare petitio principii seien.

b) Der begehrte Vorschuss alsdenn einen Beweis für die Vollkommenheit des Contrakts lieferte, wenn in den diesseits gemachten Vorschlägen von einem Vorschuss etwas gemeldet worden wäre; da aber die diesseitigen Anträge von allem Vorschuss schweigen, sogar der Art. 3. des Akkords das Gegentheil von allen Vorschüssen bestimme, so sei ein ganz neues, den fraglichen Akkord selbst wesentlich abänderndes desiderium des Klägers in dem Schreiben vom 28. October gemacht worden, wo derselbe forderte, dass nicht erst nach Ablieferung eines jeden Rezepisse die Zahlung — sondern schon vorher eine Vorauszahlung geleistet werden solle.

Durch klare Dokumente sei also erwiesen, dass noch am 28. October Kläger und Beklagter über die nämlichen Bedingnisse nicht übereingekommen waren,

und

und die als exceptio litis ingressum impediens vorgebrachte Einrede, daſs noch gar kein Kontrakt zur Zeit der Loskündigung existirt habe, sei vollkommen gerechtfertiget.

Ad II. III. IV. Wolle man den jenseitigen ungegründeten Behauptungen einen allgemeinen Widerspruch entgegen sezen, und nur 2 Punkte ihrer besondern Wichtigkeit wegen auszeichnen.

1) Der Kläger führe an, daſs die vom Stadtrathe Frank angeblich erkauften 1200 Klafter Holz, welche den Grund dieser Klage mit ausmachen, im Stadtmagazine zu Mainz gelegen gewesen seien.

Zum unverkennbaren Beweise, wie unrichtig diese Angabe, wie falsch alle darauf gebauten Schlüsse, und wie entfernt von der geraden Bahn das Benehmen des Klägers sei, wolle man ein Originalschreiben des Klägers vom 14. November 1797. vorlegen (§. 12.), worin Kläger ausdrücklich bemerke, daſs es bei Strafe der Confiskation verbothen war, Holz, so in — oder um Mainz lag, zu erkaufen, um es ins K. K. Magazin zu liefern; der angeblich mit dem Stadtrathe Frank abgeschlossene Kauf könne also unmöglich in der Wahrheit gegründet sein.

2) Belangend die Behauptung des Klägers, dafs ihm auch jezt noch das Recht zukomme, die ganze Quantität Holz auf dieſſeitige Rechnung zu liefern; ſo widerſprechen auch dieſe ſeinem Schreiben vom 1. November v. J., worin er ſelbſt ſage, dafs die Lieferung des Holzes eingeſtellt ſein ſolle, ſich jedoch die Entſchädigung rückſichtlich der von ihm weiter abgeſchloſſenen Unterakkorde vorbehalte. Womit Beklagter unter Wiederholung der Bitte des Exzeptionsſazes zum Urtheil ſubmittire.

§. 20.

Urtheil 21. *März* 1798.

Hierauf erfolgte von Hochfürſtlicher Regierung am 21. März d. J. folgendes Urtheil:

> Würde Kläger binnen 4 Wochen peremtoriſcher Zeitfriſt beweiſen, wie viel er Holz für den Hoffaktor Heſslein auf Rechnung der Hochfürſtlichen Hofkammer dahier in das K. K. Magazin geliefert, oder wie viel er wenigſtens vor geſchehener Aufkündigung wirklich ſchon erkauft gehabt habe, ſo ergehet ferner W. R. i.

§. 21.

Appellations-Einlegung 26. *März* 1798.

Gegen dieſes Erkenntniſs hat die Hochfürſtliche Hofkammer durch eine Signatur vom 16. März d. J.

die Appellation interponirt, auch um Aktenabschrift gebethen, somit die Fatalien in judicio, a quo beobachtet. Ob diese Appellation fortzusezen, worin die Beschwerde zu gründen, und welcher Erfolg zu hoffen sei, ist der Gegenstand des Gutachtens.

§. 22.

Gutachten.

Schon die Vorfrage, quale negotium, ist einigermassen zweifelhaft. Ist der vom Heslein mit dem Kaufmann Kopps angefangene Lieferungsakkord ein Kaufkontrakt, oder ist er ein Contractus mandati? — Eine Frage, welche wohl mehr, als eine theoretische Subtilität ist, weil bekanntlich der Mandant im Widerruf des Mandats weit freiere Hände hat, als der Käufer bei Loskündigung eines Kaufkontrakts.

§. 23.

Ich erkläre mich im vorliegenden Falle für einen Kaufkontrakt. Bamberg sollte eine beträchtliche Holzquantität zum Approvisionnement der ehemaligen Reichsvestung Mainz schaffen. Bamberg hatte so viel Brennholz nicht vorräthig; es sah, wo es in den Rheingegenden dieses Holz erhalten könne. Seine Absicht war also, das Eigenthum des Holzes zu überkommen. Kopps machte sich anheischig, die Zahl von 1544. Klafter jede zu 13 fl. Rhnl. herzugeben; zwischen ihm

und dem bambergischen Mittelsmann, dem Hoffaktor Hesslein, war also die Rede von einem Kontrakte, worin das Eigenthum einer gewissen Sache (1544. Klafter) übertragen werden sollte, und dies sind die Kennzeichen des Kaufkontrakts. Weder erhielt, noch übernahm Kopps einen Auftrag von Bamberg, in unserm Namen Holz zu kaufen, und zu liefern. Er wurde als der Eigenthümer dieses Holzes betrachtet, welches er uns pro certo pretio überliess, dass er das Holz für unsere Rechnung an das k. k. Magazin zu Mainz liefern sollte, betrift nur den zufälligen modum traditionis, keineswegs das Wesen des Kontrakts.

§. 24.

Wenn daher der Advokat Schell die — aus dem Kaufkontrakte fliessende Klage anstellte, so war vorausgesezt, dass ein verbindliches Geschäft vorhanden sei, die den Umständen angemessene Klage richtig gewählt. Auch ist es der Theorie angemessen, dass er auf Erfüllung des Kontrakts klagte; denn es ist Zufall, dass die Ablieferung des Holzes in das k. k. Magazin nicht geschehen konnte, und diesen Zufall trägt der Käufer, nach dem bekannten Grundsaze, casum sentit ille, quem tangit.

§. 25.

Gehe ich von diesen Betrachtungen aus; so finde ich das Interlocut der hochfürstlichen Regierung vom

21. März d. J. §. 20. auch für den Kläger beschwerend, und der Klage nicht angemessen. Wenigstens kann ich mir den Widerspruch nicht auflösen: entweder existirt ein verbindlicher Vertrag, so hätte ad implendum contractum — oder er existirt nicht, so hätte absolutorie erkannt werden sollen.

Dies mag indessen der klagende Anwald, der auch gegen das Interlocut appellirte, seiner Zeit ausführen.

§. 26.

Auch für die hochfürstl. Hofkammer ist dieses Interlocut sehr beschwerend, die Gravamina, welche ich auszeichnen werde, sollen dies näher ins Licht sezen, und zugleich bewähren, dass man diesseits die Appellation allerdings fortzusezen, und einen gedeihlichen Ausgang zu hoffen habe.

§. 27.

Erste Beschwerde.

Die erste Beschwerde wird dadurch zugefügt, dass bei dem Interlocut auf die Einrede: der Kläger habe nicht bona fide — bei Unterzeichnung des Vertrags gehandelt — ganz hinweggesehen wurde. Sehr deutlich hatte der Hoffaktor Hesslein dem Kläger die Absicht des ganzen Geschäfts, nämlich Lieferung der zum Approvisionnement der Vestung Mainz geschehenen Requisition erklärt, und selbst das Vertragsinstrument ent-

hält sie Art. 1. — Wenn nun der Kläger zu einer Zeit den Kontrakt unterzeichnet hätte, wo es in Mainz bekannt war, dass der Definitivfrieden abgeschlossen sei, wo man es also — als richtig annehmen musste, dass die zum Approvisionnement wegen einer bevorgestandenen Belagerung geschehenen Requisitionen eingestellt werden, so hätte er zu einer Zeit unterzeichnet, wo die Erfüllung des Vertrags unmöglich war, somit mangelte es ihm entweder bei der Unterschrift an der — bei jedem Vertrage nöthigen bona fides, oder er wusste bei der Unterzeichnung die Unmöglichkeit der Erfüllung, und dann kann er aus diesem Gesichtspunkte kein Recht aus dem Kontrakte herleiten.

Dieser Umstand aber, dass schon am 28. Oktober vorigen Jahrs, als dem Tage, wo der Kläger den Vertrag unterzeichnete, (§ 8) der Definitivfriede, und die Einstellung der Requisitionen zu Mainz bekannt war, ist im höchsten Grade wahrscheinlich.

Der Herr Erzherzog Karl hatte mit dieser Nachricht eine Estafette vom Hauptquartier an Se. hochfürstliche Gnaden zu Bamberg am 26. Oktober abgeschickt, welche auch am 28 ankam; gewiss hatte derselbe diese Nachricht nach Mainz, welchem eine Bloquade bevorstand, und wohin sich alle Requisitionen so vieler Reichsstände concentrirten, per Estafette geschickt, welche wegen der Nähe von Mainz gegen Schwezin-

gen noch früher, als jene zu Bamberg — somit noch vor dem 28. Oktober ankam.

Diese Einrede ist also in jure et facto bestens gegründet, und ich kann mirs nicht erklären, warum die Regierung über sie ganz hinweggesehen hat. Eben deshalb glaube ich auch, dass dieses die erste Beschwerde begründe.

§. 28.

Zweite Beschwerde.

Die zweite und vorzüglichste Beschwerde finde ich darin, dass das hochfürstliche Regierungsurtheil vom 21. März d. J. den Vertrag zwischen Heslein und Kopps als vollkommen annimmt und erkennt, somit die wichtigen und zugleich liquiden Einreden gegen das Dasein dieses Kontrakts als ungegründet verwirft.

Es lässt sich nicht läugnen, dass ein jeder Vertrag die gemeinsame Einwilligung beider Kontrahenten in die nämlichen Vertragspunkte voraussezt. Jede einseitige Erklärung eines Kontrahenten hat vor der Acceptation des andern Theils keine rechtliche Wirkung. Eben diese Rechtswahrheiten treten auch bei einem unter Abwesenden durch Korrespondenz behandelten Geschäfte ein, und nicht eher ist unter ihnen ein verbindlicher Vertrag vorhanden, als bis durch Briefe beide Theile einander ihr Einverständniss in die nämlichen Vertragspunkte erklärt haben. Wendet man nun

diese klaren Rechtsſäze auf den vorliegenden Fall an; ſo zeigt es ſich offenbar, daſs zu keiner Zeit zwiſchen Kopps und Heſslein ein verbindliches Geſchäft vorhanden war, die — im Regierungsurtheil liegende Beſchwerde alſo ganz gegründet iſt.

§. 29.

a) Die beiden Briefe des Hoffaktors vom 22. und 23. Oktober v. J. enthalten keinen Kontrakt; denn ſie ſind eine einſeitige Erklärung eines Theils, welche erſt durch die Acceptation des andern Theils in einen Vertrag übergehen konnten. Ganz irrig leitete alſo der Kläger das Daſein des Kontrakts aus dem Schreiben des Hoffaktors vom 22. und 23. Oktober v. J. her.

§. 30.

b) Kopps beantwortete dieſe beiden Briefe auf einmal am 28. Oktober v. J., er gab erſt am 28. Oktober ſeine Erklärung auf die Vertragsvorſchläge des Hoffaktors, folglich kann vor dieſem Tage von der Exiſtenz eines Vertrags keine Rede ſein.

c) Aber ſelbſt aus dieſem Schreiben läſst ſich der Beweis führen, daſs zwiſchen beiden kein Kontrakt exiſtire — Kopps hat zwar am 28. Oktober (§. 8.) durch das von ihm eigenhändig beigeſezte Datum den vom Hoffaktor dahier am 23. Oktober entworfenen Akkord unterſchrieben; aber in ſeinem Begleitungsſchreiben vom 28. Oktober, womit er den

unterzeichneten Akkord zurücksandte, und welches mit der Unterzeichnung des Vertrags in einer wesentlichen Verbindung steht, machte er die neue Forderung eines Vorschusses von 1100 bis 1500 fl. — Ich will das oben §. 9. wörtlich eingerückte Schreiben, weil alles auf dessen Beurtheilung ankömmt, hier noch einmal ablesen. (§. 9.)

§. 31.

Wenn ich dasselbe ordentlich zerlege, und in die gehörige Ideenreihe bringe, so sagt Kopps in diesem Schreiben

1) er habe zwar den Kontrakt unterschrieben, und schon angefangen etwas Holz zu liefern, weil aber

2) der Akkord viel Geld erfodert, so müsse ihm ein Vorschuss gegeben werden.

3) Nun bestimmt Kopps die Bedingnisse des Vorschusses, seine Dauer bis zur Ablieferung des lezten Rezepisse, Bürgschaft des Herrn v. Hettersdorf für denselben, etc. und schliesst

4) mit der wiederholten Erklärung, er lege den Kontrakt unterschrieben bei, *in der Hofnung*, dass Hesslein *sein Verlangen genehmigen werde*. Dies ist seine Erklärung auf die Vorschläge des Hoffaktors. Ob sie einen Vertrag ausmachen, solle nun geprüft werden.

§. 32.

aa) In dem bambergischen Entwurfe des Akkords war von einem Vorschusse tiefes Stillschweigen, vielmehr war Act. 3. klar versehen, daſs die Zahlung jedesmal erst nach Ablieferung des Rezepisse erfolgen sollte. — Wenn also Kopps den Antrag auf einen Vorschuſs stellte; so war er noch am 28. Oktober, selbst bei der Unterzeichnung des Akkords, mit den vom Hoffaktor vorgeschlagenen Punkten nicht einverstanden, es mangelte also an Consensus in idem, ohne welchem ein Vertrag nicht denkbar ist.

§. 33.

bb) Kopps verbindet in seinem Schreiben auf eine untrennbare Weise seinen Antrag auf einen Vorschuſs mit der — zum Zeichen seiner Einwilligung geschehenen Unterschrift des Akkords; denn er bedient sich der Ausdrücke, er sende den Kontrakt unterschrieben, in der Hofnung, daſs der bambergische Geschäftspfleger sein Verlangen genehmigen werde. Genehmigen! dieser Ausdruck enthält das eigene Anerkenntniſs des noch mangelnden Consensus in idem! —

§. 34.

cc) Man kann auch mit Grund für den Kläger nicht anführen, der Vorschuſs sei eine Nebensache, und die Kontrahenten in der Hauptsache einig. Denn, wenn vom Consens die Rede ist, so ist nichts von dem,

was in einer Vertragsurkunde steht, eine Nebensache; wie oft zerschlagen die Traktaten wegen Nebensachen, z. B. Zahlungstermine, Vorschüsse, Kautionen, obgleich die Kontrahenten in den Hauptpunkten einig sind? und hat denn nicht der Kläger diesen Vorschuss zu einem Hauptpunkt gemacht. Da er ihn so wesentlich mit der Unterzeichnung des Akkords verband, dass er erklärte, er sende in der Hofnung, man werde es genehmigen, den Akkord unterschrieben zurück.

§. 35.

dd) Eben so wenig kann man behaupten, Kopps habe pure in den Kontrakt eingewilligt, und nur nebenbei die Bitte um einen Vorschuss gethan; denn eines Theils herrscht in dessen Schreiben gar nicht der Ton, in welchem man nach berichtigter Hauptsache noch nebenher um etwas ansucht; Kopps bestimmt den Vorschuss, als Bedingniss seiner Unterzeichnung, er bestimmt sogar weitläufig die Modalitaeten des Vorschusses, seine Dauer bis zur Ablieferung des lezten Rezepisse, die Sicherheit, welche Herr v. Hettersdorf dafür leisten würde. — Andern Theils muss man bedenken, dass Art. 3. des bambergischen Entwurfs das Gegentheil von allen Vorschüssen bestimmt war; Kopps also durch seinen mit der Unterschrift verbundenen Antrag auf einen Vorschuss im Grunde sagte, er consentire in das Geschäft mit Ausnahme des 3. Artikels. Zum Beweise,

daſs noch am 28. Oktober kein Conſenſus in idem, alſo kein Vertrag vorhanden war.

§. 36.

ee) Die volle Ueberzeugung von der Nichtexiſtenz eines verbindlichen Vertrags wird der Saz liefern, jura Contrahentium ſunt reciproca. Denke man ſich alſo den umgewandten Fall, der Hoffaktor habe dieſes Schreiben vom 28. Oktober dahin beantwortet, man gehe bambergiſcher Seits in einen Vorſchuſs nicht ein. — Gewiſs wäre es in der Willkühr des Klägers geſtanden, vom ganzen Geſchäfte abzugehen, und zu ſagen, er habe nicht anders, als unter Vorausſezung, man werde ihm den Vorſchuſs bewilligen und unterſchreiben, conſentirt und unterſchrieben; dieſſeits hätte man, weil es an ſeiner unbedingten Einwilligung mangelte, gegen Kopps keine Klage anſtellen können; es iſt alſo offenbar, daſs auch für Bamberg das nämliche Recht eintritt, und daſs aus Mangel der wechſelſeitigen Einwilligung kein Vertrag exiſtirt, welcher den Handelsmann Kopps gegen uns zu einer Klage berechtigte.

§. 37.

ff) Nicht mehr Gewicht hat es, wenn man glauben will, das vom Kläger im Eingange ſeines Schreibens vom 28. Oktober verſprochene Implementum contractus, die verheiſſene Ablieferung von etwas Holz, enthalte den Beweis, daſs er pure eingewilligt, und nur

nebenbei einen Vorſchuſs zu erhalten geſucht habe; denn nicht zu gedenken, daſs die Idee, er habe den Vorſchuſs nur ſo nebenher begehrt, falſch iſt, (§. 35.) ſo verbindet ja Kopps dieſe Ablieferung durch die Partikel: *Aber*, mit ſeinem Antrage auf einen Vorſchuſs; wenn alſo im ganzen Briefe, und der Unterzeichnung des Vertrags kein conſenſus purus in idem vorhanden iſt, ſo kann er auch durch die verſprochene Ablieferung von etwas Holz nicht hergeſtellet werden.

Ueberdies wurde die Behauptung des Klägers von einem Anfang der wirklichen Lieferung durch ſein eigenes Eingeſtändniſs bei der Tagsfahrt als falſch hergeſtellt, und es läſst ſich ſowohl durch eine juridiſche Zerlegung des Geſchäfts, als durch ſeine Betrachtung nach Handlungsſtil beweiſen, daſs aus dem Anfange der Ablieferung ſelbſt, wenn er bewieſen werden könne, die Verbindlichkeit des ganzen Geſchäfts nicht hergeleitet werden könne.

§. 38.

α) Zerlege ich nämlich das Geſchäft juriſtiſch, und ſtelle die geſchehene Ablieferung eines geringen Theils des fraglichen Holzes ſeinem Antrag auf einen Vorſchuſs entgegen, ſo hat Kopps durch die Ablieferung einiger Klafter Holz ohne Vorſchuſs — für die abgelieferte Quantität ipſo facto in den Vertrag, wie er war, conſentirt; für den Ueberreſt des

Holzes hat er die neue Condition eines Vorschusses beigesezt, und eatenus ist kein verbindliches Geschäft vorhanden, bis man auch diesseits in das neue desiderium desselben, in eine Abänderung des 3. Artikels, consentirt hatte. Man kann also aus der angefangenen Ablieferung keineswegs einen Consens in das ganze Geschäft erkünsteln.

§. 39.

β) Betrachtet man es nach Handlungssitte, so hat Kopps in einer von seinem Correspondenten dringend gemachten Sache, wo man doch ratione pretii einig war, sogleich etwas gethan, wozu er den Vorschuss nicht brauchte, und wegen dem Reste die Erklärung seines Freundes über den begehrten Vorschuss abgewartet. Hätte man ihm den Vorschuss nicht bewilliget, so hätte er nicht mehr geliefert, weil man ihm jenes nicht leiste, was er begehrte, zum Beweis, dass auch nach Handlungsstil die geschehene Ablieferung von etwas Holz, wenn sie auch wahr wäre, die unbedingte vollkommene Einwilligung in das ganze Geschäft nicht in sich fasst.

§. 40.

Dritte Beschwerde.

Die hochfürstliche Regierung liess zwar dem beklagter Seits aufgestellten Saze sein Recht wiederfahren, dass nämlich bei Lieferungskontrakten in Kriegszeiten

die Clausel rebus sic stantibus wirksam sei, und selbst alsdenn, wenn der Vertrag vollkommen abgeschlossen sei, aber wegen veränderter Kriegsscene zurückgehe, vom Lieferanten nicht Erfüllung des Vertrags, nicht Ersaz des entgehenden Gewinns — sondern nur Ersaz des erweislichen positiven Schadens gefodert werden könne. Ihm zu Folge erkannte die hochfürstliche Regierung nur auf Beweis, wie viel Holz der Kläger vor der Aufkündigung wirklich schon erkauft gehabt habe; (§. 20.) aber eben dadurch, dass auf Beweis eines jeden erkauften Holzes erkannt, und dass über die gegen die Geschichtserzählung des Klägers vorgebrachten — und sogleich erwiesenen Einreden hinweggesehen wurde, ist dem beklagten Theile die dritte Beschwerde zugefügt worden.

§. 41.

Kopps hat in seiner Klage nicht im allgemeinen angeführt, dass er Holz erkauft habe, sondern er hat seine Klage auf den weit näher bestimmten Umstand gebaut, er habe vom Stadtrathe Frank zu Mainz 1200 Klafter erkauft, von denen er in seiner Replik behauptete, dass sie im städtischen Magazine zu Mainz vorräthig gewesen seien; die zu Mainz im Stadtmagazine vorräthigen 1200 Klafter Holz gehörten demnach zu seinem Klagegrund.

Nun wurde in der Duplik aus einem eigenhändigen Briefe des Klägers vom 14. November v. J. erwiesen,

(§. 12.) daſs damals zu Mainz das Verbot exiſtirte, zu einer Lieferung in das k. k. Magazin kein Holz zu kaufen, ſo in oder um Mainz lag, und zwar bei Strafe der Confiſcation, folglich konnte da, wo von einem Lieferungsakkorde in das k. k. Magazin die Rede war, wo darauf eine Klage gebaut werden wollte, jenes Holz nicht in Rückſicht gezogen werden, welches nach dem eigenen Geſtändniſſe des Klägers für eine Lieferung in das k. k. Magazin unter der Strafe der Confiſcation nicht gekauft werden dürfte, das Interlocut hätte alſo dieſe erwieſene Einrede nicht ſtillſchweigend verwerfen, ſondern bei dem Erkenntniſs auf Beweis die Einſchränkung auf jenes Holz beiſezen ſollen, welches Kläger weder in noch um die Stadt Mainz erkauft hat. Alſo auch die dritte wichtige Beſchwerde iſt gerechtfertigt.

§. 40.

Im Ganzen bin ich daher der Meinung, daſs jede der 3 gegen das Regierungsurtheil angegebenen Beſchwerden beſtens gegründet, die Appellation alſo feſtzuſezen, und ein gedeihlicher Ausgang der Sache zu hoffen ſei.

XLV.

Vortrag mit Gutachten

über

eine Verordnung wegen den Dienst-Cautionen.

§. 1.

Die Arbeit in Cautionsſachen wurde bisher dadurch vervielfältiget, daſs die Grundsäze, nach welchen die Hochfürſtliche Hofkammer die Annehmbarkeit der Dienſtcaution beurtheilte, nicht allgemein bekannt waren, folglich bei jeder einzeln eingebrachten Caution in einem beſondern Dekrete bekannt gemacht werden muſsten. Das Collegium und die Kanzlei kann durch eine Verordnung über dieſen Gegenſtand, da die Zahl der Dienſtcautionen auſſerordentlich groſs iſt, ſehr erleichtert, und dabei das ſchwankende von einer erheblichen Sache entfernt werden.

§. 2.

Hinreichende Sicherheit, leichte Execution verbunden mit Beiſezung unnöthiger Dinge, wodurch die Beibringung einer Dienſtcaution erſchwert wird, ſind die Geſichtspunkte, nach welchen dieſer Gegenſtand beurtheilet werden muſs.

§. 3.

A. Wegen der *Zeit*, in der eine Dienſtcaution beizubringen iſt, hat man in ältern Zeiten gefordert,

dafs es vor der Verpflichtung geschehe. Allein, diese Strenge konnte in vielen Fällen nicht eingehalten werden, und ich finde sie übertrieben. Wie oft fehlt es nicht einem neu angestellten Diener an Bekanntschaften, an Verbindungen, die erst durch — oder bald nach angetrettenem Dienst sich bilden? — Wer kennt nicht die vielen Gänge, die einem neu Angestellten obliegen, und ihm nicht Zeit genug übrig lassen, gleich im ersten Augenblick eine hinreichende Caution beizubringen.

§. 4.

Indessen darf hierin nichts von dem guten Willen der Diener abhängen. Es müssen also Termine festgesezt werden, und auf deren Verabsäumung eine Strafe bestimmt sein; — zu dem Ende begutachte ich folgende Punkte:

1) jeder Bedienstigte soll bei seiner Verpflichtung ein Exemplar dieser Verordnung erhalten, um sich darnach genau bemessen zu können.

2) Da unbestimmte Cautionen nicht angenommen werden, sondern jeder Dienst auf eine bestimmte Cautionssumme reducirt ist; so soll ein jeder, der eine neue Stelle überkömmt, in der Hofkammer - Registratur sich über das Quantum seiner Dienstcaution erkundigen.

3) Innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Dienstdekrets gerechnet, soll die Dienstcaution beigebracht sein.

4) Lässt er diesen Termin verstreichen, so verfällt er in eine Strafe von 5 Rthlr., und es lauft, ohne ein besonders Dekret, schon Kraft dieser Verordnung ein weiterer Termin von 4 Wochen.

5) Wird auch dieser Termin versäumt, so wird die vorige Strafe verdoppelt, und dem Bedienstigten sein Gehalt bis zur beigebrachten Caution, wozu ihm noch eine Frist von 4 Wochen lauft, vorenthalten.

6) Wenn auch dieser Termin nicht eingehalten wird; so soll die Anzeige Sr. Hochfürstlichen Gnaden geschehen, Höchstwelchem es vorbehalten ist, den Dienst für erledigt anzusehen, oder die Strafe des Dienstverlustes in eine andere aus Gnaden abzuändern.

§. 5.

B. Die Art der Caution betreffend, muss man von dem Grundsaz ausgehen, plus est Cautionis in re, quam in persona, und alle Cautionen müssen im Grunde Realcautionen sein, — aber die Rücksichten sind verschieden, wenn der Diener durch eigenes Vermögen, oder wenn ein anderer für ihn Caution leistet.

§. 6.

Es dient sehr zur Erleichterung in Beibringung einer Caution, wenn ein Staatsdiener

I. durch sein eigenes Vermögen Caution stellt, ich ziehe diese Cautionen als die zweckmäsigsten allen andern vor, nur müssen

1) wenn durch Kapitalien die Caution geleistet werden soll, die urschriftlichen Obligationen gegen einen Depositionsschein in der Hofkammer-Registratur hinterlegt werden, weil sonst der Cavent durch Cession des Kapitals einen Schaden verursachen könnte.

Nur Staatsobligationen und Hofkammerkonsense sollen als taugliches Cautionsobjekt angenommen werden. Sind es Lehenkonsense, so muss der Staatsdiener die — von Zeit zu Zeit nöthigen Erneuerungen selbst besorgen, und die Renovationsscheine sogleich in die Stelle des Konsenses bei der Hofkammer-Registratur übergeben. Anbei wird die Hochfürstliche Hofkammer dem Schuldner von der — durch seine Schuld geleisteten Caution Nachricht mit dem Anhange geben, das Kapital unter der Strafe der doppelten Zahlung, ohne Vorwissen der Hofkammer, nicht zu bezahlen.

2) Will er durch unbewegliche Güter Caution stellen; so muss er

a) durch eine gerichtliche von der Kompetenzenstelle ausgefertigte Urkunde diese namentlich zu bezeichnende und zu spezifizirende Grundstücke der Hochfürstlichen Hofkammer als ein spezielles Unterpfand für das Quantum seiner Dienstcaution verschreiben.

b) Sie müssen in Tax genommen sein, und nach dem Mittelpreisse das Quantum seiner Dienstcaution ausmachen.

c) Sind die Grundstücke Lehen, so muss durch ein Zeugniss des Lehenherrn dargethan werden, ob und wie viel Konsensschulden auf den Gütern bereits haften; nur dann soll die Caution annehmbar sein, wenn entweder die Güter mit Konsensschulden nicht beschwert sind, oder nach Abzug des verkonsentirten Ein Drittheils des Lehenwerths das noch unbeschwerte zweite Drittheil *allein* das Cautionsquantum erreicht, und der Lehenherr in die Caution einwilliget.

d) Sind die Grundstücke Allodium, so muss der Vogteiherr bezeugen, dass auf ihnen keine ältere gerichtliche Spezialhypothek, und keine mit einem besondern Vorzugsrechte begabte Forderung hafte.

e) In beiden Fällen muss bezeugt seyn, dass die desfalls nöthige Anmerkung im Konsens- oder Hypothekenbuche gemacht worden sei.

f) Gebäude müssen der bambergischen Feuergesellschaft einverleibt sein, und dieses bewiesen werden.

§. 7.

II. Soll die Caution durch Bürger geleistet werden, so können

1) Weibspersonen durchaus nicht angenommen werden. Man verfällt bei ihnen in die Kontrovers vom Vellejanischen Rathschlusse, es mangelt also an hinreichender Sicherheit.

2) Mannspersonen, welche über ihr Vermögen frei schalten können, sind taugliche Bürger, wenn sie entweder

a) unverehelicht — oder

b) Wittwer sind, ohne Kinder zu haben, die aus voriger Ehe herkommen, in welcher die bambergische Gütergemeinschaft statt gefunden hat; haben sie jedoch diese Kinder vom Grunde aus abgetheilt, so sind nach aufgelöster Gütergemeinschaft ihre Bürgschaften annehmbar.

c) Sind sie verehelicht, so können sie aus ihrem Vermögen ohne Konsens ihrer Eheweiber Caution leisten, wenn sie nach gemeinen Rechten leben.

d) Findet aber unter ihnen die bambergische Gütergemeinschaft statt; so muss das Eheweib in

die Bürgſchaft des Mannes einwilligen, und die beiden Ehetheile müſſen entweder in der erſten Ehe, oder in der zweiten, ohne daſs unabgetheilte erſteheliche Kinder vorhanden ſind, leben, oder die vorhandenen erſtehelichen Kinder grosjährig ſein, und in die Bürgſchaft einwilligen.

3) Ueber alle dieſe Umſtände muſs ein Zeugniſs des competenten Richters beigebracht werden.

§. 8.

Iſt hiedurch alles berichtiget, was zur verbindlichen Kraft einer Bürgſchaft nöthig iſt; ſo muſs nun auch dafür geſorgt werden, daſs die Bürgſchaft die nöthige Sicherheit gewähret. Daher werden allgemeine Bürgſchaften, Verpfändungen des geſamten Vermögens oder gerichtliche allgemeine Zeugniſſe, daſs die Bürgen in guten Vermögensumſtänden ſind, nicht angenommen, ſondern es muſs zur Caution immer

1) ein ſpezielles Unterpfand beſtellt werden,

2) dieſes beſtehet entweder in Kapitalien, oder in unbeweglichem Vermögen, und in beider Hinſicht muſs alles dasjenige beobachtet werden, was oben §. 6. bei den Cautionen verordnet wurde, welche ein Staatsdiener durch eigenes Vermögen leiſtet.

3) Nebſt dieſem müſſen die Bürgen gerichtlich auf die Rechtswohlthat der Vorausklagung, und wenn

4) Mehrere für einen Staatsdiener sich verbürgen, auf die Rechtswohlthat der Theilung Verzicht leisten.

5) Auch werden solche Cautionen, die — auf eine Anzahl von Jahren eingeschränkt sind, nicht angenommen.

§. 9.

Jeder Staatsdiener, der durch Bürgen Caution geleistet hat, muss bei dem Rechnungsschlusse ein gerichtliches Zeugniss beibringen, dass seine Bürgen noch am Leben, und die Verhältnisse der zur Caution verpfändeten Sachen die nämlichen sind; wer dieses unterläst, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr.

§. 10.

Ergeben sich Veränderungen mit den Bürgen, so muss der Diener, so bald er von der Veränderung seines Caventens Nachricht erhält, eine neue Caution beibringen. Wegen den Terminen wird die obige Verordnung hieher zu wiederholen sein. (§. 4.)

§. 11.

Niemand kann in eigener Sache Richter sein; will also ein Beamter durch einen seiner Amtsuntergebenen Caution leisten; so müssen alle dahin sich beziehende gerichtliche Handlungen durch den Oberamtmann geschehen, oder, wenn es auf diesem Weg nicht sein kann, Hochfürstlicher Hofkammer die An-

zeige gemacht werden, damit einem andern Hochstiftsbeamten hiezu der Auftrag ertheilt werde.

Verordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Christoph Franz, Bischof zu Bamberg, des heil. Röm. Reichs Fürst &c. &c.

Die Wichtigkeit der Dienstcautionen hat uns bewogen, feste Grundsäze und Einförmigkeit für alle Dienstcautionen in Unserem Fürstlichen Hochstifte einzuführen; Wir bestimmen demnach folgendes:

1) Jeder Staatsdiener, welcher nach der Natur seiner Dienstverrichtung und dem bisherigen Gebrauche zur Cautionsleistung verbunden ist, soll bei seiner Verpflichtung ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung erhalten, damit er sich in Beibringung einer hinreichenden Caution hiernach genau bemessen könne.

2) Unbestimmte Cautionen werden nicht angenommen, sondern für jeden Dienst ist von Unseren Fürstlichen Landesdikasterien eine bestimmte Cautionssumme anzusezen, worüber sich ein jeder Bedienstigte, und zwar an Unserer Regierung bei dem Bothenmeister, an den übrigen Stellen bei dem Registrator, erkundigen solle.

3) Innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Dienstdekrets gerechnet, soll die Caution beigebracht sein.

4) Die Verabsäumung dieses Termins zieht eine Strafe von 5 Rthlr. nach sich, und dem säumigen Staatsdiener lauft, ohne dass ein besonderes Dekret nöthig wäre, schon Kraft dieser Verordnung ein weiterer Termin von 4 Wochen.

5) Bei Vernachläſsigung dieses zweiten Termins wird die vorige Strafe verdoppelt, und dem Bedienstigten sein Gehalt, bis zur beigebrachten Dienstcaution, wozu ihm noch 4 Wochen andurch angesezt werden, vorenthalten.

6) Sollte auch dieser lezte Termin nicht eingehalten werden, so geben Wir Unsern Landesstellen den Auftrag, die ungesäumte Anzeige an Uns hievon zu machen, und Wir behalten Uns vor, den Dienst für erledigt anzusehen, oder die Strafe des Dienstverlustes in eine andere aus Gnaden abzuändern.

7) Diese Verordnungen wegen den Terminen erstrecken sich auch auf den Fall, wenn ein Bedienstigter wegen der Beförderung zu einer neuen Stelle zur Beibringung einer neuen Caution verbunden ist.

8) Einem jeden Staatsdiener steht es frei, die Dienstcaution aus seinem eigenen Vermögen — oder durch Bürgen zu stellen.

9) Im ersten Falle werden nur Kapitalien — oder Grundstücke als taugliche Cautionsmittel unter den nachstehenden Bestimmungen angesehen.

10) Will ein Staatsdiener durch seine ausgeliehenen Kapitalien Caution leisten; so werden

1) nur Staatsobligationen Unserer Hofkammer und Obereinnahme oder Hofkammerkonsense angenommen.

2) Hievon müssen die Schuldurkunden in Urschrift, und zwar bei Unserer Regierung in der Bothenmeisterei, bei den übrigen Dikasterien in der Registratur gegen einen Depositionsschein hinterlegt werden.

3) Bei Lehenkonsensen muss der Staatsdiener für die von Zeit zu Zeit nöthigen Erneuerungen selbst sorgen, und die Rekognitionsscheine sogleich an die Stelle des — zur Renovatur vom Bothenmeister oder Registrator erhaltenen Konsenses an seinen vorigen Plaz deponiren.

4) Nebst diesem muss dem Schuldner von der — durch seine Schuld geleisteten Caution durch Unsere Fürstliche Dikasterien Nachricht mit dem Anhange gegeben werden, dass derselbe von dem Kapital ohne Vorwissen jener Stelle, bei welcher die Caution geleistet worden, dem Gläubiger unter der Strafe doppelter Zahlung nichts bezahle.

11) Bei dem unbeweglichen Vermögen des Staatsdieners, wodurch er die Caution leisten will, müssen

1) die Grundstücke benannt und spezificirt — auch

2) in Tax genommen sein, und nach dem Mittelpreisse das Quantum der Dienstcaution ausmachen.

3) Der Staatsdiener muss auf sie durch eine von der kompetenten Stelle ausgefertigte Urkunde für den Betrag der Dienstcaution eine gerichtliche Spezialhypothek bestellen.

4) Auf den verpfändeten Grundstücken darf weder ein Lehenkonsens, noch eine ältere gerichtliche Spezialhypothek, noch eine nach Unserem Landrechte mit einem besondern Vorzug begabte Forderung haften.

5) Hierüber muss demnach ein gerichtliches Zeugniss beigebracht werden; sind aber

6) die Grundstücke Lehen, so muss die Verschreibung bei dem Lehenherrn geschehen, dieser auch versichern, dass er in die Verpfändung für die Grösse des Cautionsquantums einwillige, auf den Grundstücken noch kein Lehenkonsens hafte, diese Caution also als der erste Lehenkonsens angesehen, und ein Konsens, so weit es das Dienstcautionsquantum fordert, auf diese Grundstücke nicht ertheilt werden solle.

7) Die Grundstücke mögen daher Lehen, oder Allodium sein, so muss gerichtlich bezeugt werden, dass von der Dienstcaution die nöthige Anmerkung im Konsens- oder Hypothekenbuch gemacht worden sei.

8) Gebäude müssen der bambergischen Feuergesellschaft einverleibt sein, und darüber die Zeugnisse von Unseren Aemtern beigebracht werden.

12) Will der Staatsdiener Caution durch Bürgen stellen; so können

1) Weibspersonen auf keinen Fall als Bürgen angenommen werden.

2) Mannspersonen, welche über ihr Vermögen frei schalten können, sind als Bürgen anzunehmen, wenn sie a) unverehelicht — oder b) Wittwer sind, ohne Kinder zu haben, welche aus der vorigen Ehe, worin die bambergische Gütergemeinschaft Statt gefunden hat, herstammen; jedoch ist c) selbst bei vorhandenen erstehelichen Kindern die Bürgschaft annehmbar, wenn die Kinder vom Grunde aus abgetheilt sind, oder ausser dieser Abtheilung die Jahre der Volljährigkeit erlangt haben, und in die Bürgschaft einwilligen; d) Verehelichte können nur dann ohne Konsens ihrer Eheweiber sich als Caventen darstellen, wenn sie nach gemeinen Rechten leben; findet aber e) unter ihnen die bambergische Gütergemeinschaft statt, so muss das Ehe-

weib in die Bürgschaft des Mannes einwilligen, und die Ehegatten entweder in der ersten Ehe — oder in der zweiten, ohne daß unabgetheilte ersteheliche Kinder vorhanden sind, leben, oder die Vereinkindschafteten ersthelichen Kinder in der Großjährigkeit sich befinden, und in die Caution einwilligen.

3) Alle diese Umstände müssen durch ein Zeugniß des kompetenten Richters dargethan werden.

13) Damit diese Bürgschaften nicht nur rechtsbeständig sind, sondern auch hinreichende Sicherheit gewähren, so sollen

1) allgemeine Verpfändungen des gesamten Vermögens; oder allgemeine Zeugniße, daß die Bürgen in guten Vermögensumständen sind, nicht genügen, sondern

2) zur Caution allemal ein gerichtliches Unterpfand auf Kapitalien, oder unbewegliche Güter bestellt werden.

3) In beider Hinsicht ist alles dasjenige genau zu beobachten, was Wir oben unter 10) und 11) für jene Cautionen verordnet haben, welche ein Staatsdiener durch eigenes Vermögen leistet.

4) Die Bürgen sollen über die Rechtswohlthat der Ordnung oder Vorausklagung gerichtlich belehret werden, und auf dieselbe, so wie

5) wenn

5) wenn ſich mehrere für einen Staatsdiener verbürgen, auf die Rechtswohlthat der Theilung Verzicht leiſten,

6) Cautionen, welche auf eine Anzahl von Jahren eingeſchränkt ſind, werden nicht angenommen.

14) Der Staatsdiener, welcher durch Bürgen Caution geleiſtet hat, muſs alle Jahre bei Strafe von 5 Rthlr. ein gerichtliches Zeugniſs beibringen, daſs ſeine Bürgen noch am Leben, und die Verhältniſſe der zur Caution verpfändeten Sachen noch unverändert ſind; insbeſondere ſoll bei den — zur Caution verpfändeten Gebäuden durch ein Zeugniſs des treffenden Amtes dargethan werden, daſs ſie der Feuergeſellſchaft noch einverleibt ſeien.

Zur Beibringung dieſer Zeugniſſe beſtimmen Wir für jene Staatsdienſte, worüber Rechnung zu legen iſt, den Rechnungsſchluſs als Termin, für die übrigen ſoll der Schluſs des Jahres angeſezt ſein.

15) Ergeben ſich mit der Dienſtcaution Veränderungen, ſo muſs der Bedienſtigte, ſo bald er Nachricht davon erhält, eine neue Dienſtcaution beibringen.

Wegen den Terminen wiederholen Wir hieher jenes, was Wir oben III - VI verordnet haben.

16) Sollte ein Beamter durch einem ſeiner Amtsuntergebenen — oder durch Güter, welche in ſeinem Amte liegen, Caution leiſten; ſo müſſen alle dahin

einschlagende gerichtliche Handlungen durch den Oberamtmann vollzogen, oder wenn es auf diesem Weg nicht geschehen kann, an die treffende Landesstelle die Anzeige gemacht werden, damit diese auf Kosten desjenigen, der die Caution beibringen muss, einem andern Hochstiftsbeamten hiezu den Auftrag ertheile; jedoch können Bürgermeister und Rath in den Städten die Dienstcautionen auch in jenen Fällen bestättigen, wo sie von einem ihrer Mitglieder wegen einem erhaltenen Dienste geleistet werden müssen, oder der aufzustellende Bürge oder das zu verpfändende Grundstück deren Gerichtsstande untergeordnet ist.

Nach dieser genauen Auseinandersezung aller zu beobachtenden Grundsäze versehen Wir Uns zu denjenigen, welchen Wir Staatsdienste anvertrauen werden, und zu den sämtlichen Gerichtsstellen und Lehenherren in Unserem Fürstlichen Hochstifte, dass Erstere in Beibringung — Leztere in Ausfertigung der Dienstcautionen diese Verordnung auf das genaueste um so mehr einhalten werden, als alle Schäden und Kösten demjenigen zur Last fallen, welcher in Beibringung oder Ausstellung der Dienstcautionen diese Vorschriften übertreten, oder vernachläsigt hat.

Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Bamberg unter Unserem vorgedruckten geheimen Kanzlei-Insiegel. Bamberg, den 27. Julius 1799.

Christoph Franz, B. u. F. zu B.

(L. S.)

XLVI.

Vortrag mit Gutachten

in

Appellationsſache Marien Barbara H., verwittibten Handelsburgerin zu B.

wider

die Johann Michael M. Relikten zu V.

Eine Forderung aus Handelsgeſchäften betreffend.

Geschichtserzählung.

§. 1.

Johann Georg M. soll mit der H — schen Handlung zu B. in einer Handlungscompagnie gestanden sein.

§. 2.

Mit seinem Vetter Johann Michael M. soll derselbe seit vielen Jahren einen wechselseitigen Verkehr von Handelswaaren, besonders in den Jahren 1742. 1743. 1745. gehabt haben, ohne daß er bei seinen Lebzeiten zur Herstellung einer ordentlichen Berechnung zu bringen gewesen sei.

§. 3.

Noch im Jahre 1773 soll derselbe die Versicherung einer zu pflegenden Abrechnung gegeben haben, aber durch seinen Tod verhindert worden sein, seine Zusage zu erfüllen.

§. 4.

Die H — schen Eheleute sollen Erben des Johann Georg M. geworden sein.

§. 5.

Johann Michael M. soll also am 21. October 1773. seinen Conto a 332 Rthl. 14 Baz. 2 Pf. den H — schen Erben mit dem Ersuchen überschickt haben, die schon mehrmals zugesicherte Gegenabrechnung zu fertigen.

§. 6.

Die beiden H — schen Eheleute sollen die Versicherung einer bald zu pflegenden Gegenberechnung, und hiernach zu leistenden Zahlung wiederholt, hierauf auch eine von ihrem Handelsdiener gefertigte Gegenberechnung überschickt haben, nach welcher über Abzug der Gegenforderung zu 253 Rthl. 10 Bazen sie an Johann Michael M. annoch 79 Rthl. 4 Batzen 2 Pf. zu bezahlen hätten.

§. 7.

Mehrmals wollen dessen Relikten die Güte versucht haben, nach deren Entstehung sie endlich bei dem dahiesigen Stadtrathe klagend aufgetreten sind.

Aktenauszug und Prozessgeschichte.

Klage praes. 29. *Sept.* 1790.

§. 8.

Namens der Johann Michael M — schen Erben zu V. übergab also Regierungsadvokat N. gegen die verwittibte Kaufmännin H. dahier bei dem Stadtrathe

eine Klage, worin er vorstellte: Mit der H — schen Handlung dahier sei Johann Georg M. bis zu seinem Tode associirt gewesen, seit vielen Jahren habe derselbe mit seinem Vetter Johann Michael M. (dessen Erben als Kläger auftreten) einen wechselseitigen Verkehr mit Handlungen gehabt, ohne dass er bei seiner Lebenszeit zu einer ordentlichen Berechnung zu vermögen war. Noch im Jahre 1773 habe der gedachte Johann Georg M. die Versicherung gegeben, dass die wechselseitige Berechnung gepflogen werden sollte, allein sein Tod habe diese Zusage vereitelt. Johann Michael M. habe also sich genöthigt gesehen, am 21. October. 1773. seinen Conto ad 332 Rthl. 14 Bazen 2 Pf. den H — schen Erben mit dem Ersuchen zu überschicken, dass die schon mehrmals zugesicherte Berechnung gefertiget werden möchte.

Die beiden H — schen Eheleute hätten die Versicherung einer bald vorzunehmenden Berechnung im Beisein der Johann Michael M — schen Wittib und dessen Sohns Joseph aus V. wiederholt, hierauf eine von ihrem Handelsdiener Joseph B. gefertigte Gegenberechnung an Klägern überschickt, nach welcher die H — schen Eheconsorten an Kläger noch 79 Rthl. 4 Bazen 2 Pf. zu bezahlen hätten.

Mehrmals sei seit dieser Zeit die Güte versucht worden, ohne dass die beklagte Wittib dahin zu bringen gewesen, dass sie diesen Rückstand tilgte. Da

nun von Seite der klagenden Erben durch den unter Ziffer 1. beigelegten Auszug aus dem Handelsbuche die Forderung bewiesen werde, dagegen aber die von Seite der H — schen Erben zugefertigte Gegenberechnung auf den Fall als richtig angenommen werden könne, wenn gegen den klägerischer Seits übergebenen Conto keine weitere Einwendungen gemacht werden würden, so werde bis zu dessen Erfolg auf den ganzen Betrag der Forderung zu bestehen sein, und die gemachte Gegenberechnung nur in so weit als sachdienlich angenommen, als dadurch die Anerkennung der Forderung hergestellt werde. (Referent hat, um treu bei dem Extrakt zu sein, diese undeutliche und verworrene Stelle der Klagschrift fast wörtlich in den Extrakt aufgenommen.)

Da nun die H — sche Wittib als notorische Erbin des verlebten Johann Georg M., und, nach ihrer eigenen Versicherung, für dessen Passiven haften müsse, die Richtigkeit der Forderung auch durch die von derselben übergebene Gegenberechnung selbst anerkannt werde, so bitte klagender Anwalt, der sich durch eine Vollmacht ad Akta legitimire,

> die Kläger zur Ergänzung des Beweises nach producirtem Auszug aus dem Handelsbuche zum suppletorischen Eide zuzulassen, und hiernächst die beklagte H — sche Wittib zur Bezahlung der

Forderung ad 332 Rthl. 14 Bazen 2 Pf. nebst Verzugszinnsen, Schäden und Kosten anzuhalten.

Der Klage waren Abschriften der Berechnung und Gegenberechnung beigelegt, welche bestehen unter Ziffer 1.

A. Aus einem Auszuge des Johann Michael M—schen Handelsbuchs, nach welchem diese Handlung vom 24. Mai 1742. bis zum 22. Sept. 1745. an Johann Georg M. verschiedene Waaren eines Betrags von 332 Rthl. 14 Bazen 2 Pf. abgegeben hat, wovon aber für die von ihm dagegen erhaltenen Waaren nach der Gegenberechnung, jedoch mit Vorbehalt der Liquidation, 253 Rthl. 10 Bazen abgezogen werden müssen, wornach der reine Rückstand 79 Rthl. 4 Bazen 2 Pf. beträgt.

B. Die Gegenberechnung ist ein Auszug aus dem Johann Georg M—schen Handelsbuche, nach welchem die Waaren, welche derselbe an Johann Michael M. vom 7. März 1742. bis den 28. November 1748. schickte, die Summe von 253 Rthl. 10 Bazen betragen.

§. 9.

Exceptionssaz 30. October 1790.

Bei der zur Verhandlung dieser Sache angesezten Tagsfahrt am 30. October 1790. brachte der

Regierungsadvokat K. als Anwalt des beklagten Theils excipiendo vor:

1) Er müsse der Klage exceptionem nominationis seu laudationem auctoris entgegensezen, weil die klagenden Relikten in ihrer Klagschrift selbst einbekennen, dass sie ihre Forderung an den verstorbenen Johann Georg M. zu machen hätten, wesshalb Beklagter bitte,

den Kläger mit seiner Klage an Johann Georg M. und dessen Verlassenschaft zu verweisen.

2) Gesezt aber auch, die Forderung könnte gegen die H — sche Handlung Plaz greifen, so erhelle aus der eigenen Beilage der Klage, dass die Abrechnung schon vom Jahre 1748 herrühre, somit bis daher (1790) offenbar verjährt sei; beklagter Anwalt bitte daher,

zu erkennen, dass sein Prinzipal sich auf die Klage einzulassen nicht schuldig sei.

3) Uebrigens behalte er sich seine weitere Einreden, nämlich exceptionem divisionis moti Concursus, lapsus Edictalium ausdrücklich bevor, und bitte,

den Kläger in alle gerichtliche und aussergerichtliche Kosten zu verurtheilen.

§. 10.

Replik.

Replicando erwiederte der Kläger auf die Einreden:

Ad 1) Die exceptio nominationis seu laudationis auctoris finde keineswegs statt, da schon in der Klage angegeben wurde, daſs die H — sche Wittib sowohl als notorische Erbin des Johann Georg M. als vermöge ihres eigenen Versprechens und der Anerkennung der wechselseitigen Berechnung für die eingeklagte Forderung zu haften habe; es seie demnach die wirkliche Benennung des Beklagten vorhanden.

Ad 2) Eben so wenig verdiene die exceptio praescriptionis eine Rücksicht, weil sie durch die von Zeit zu Zeit geschehene Erinnerung interrumpirt wurde.

Ad 3) Die weiters entgegengesezten Einreden könnten vorliegenden Umständen nach nichts würken, weil beklagter Seits nicht habe in Abrede gestellt werden können, daſs sie Erbin des Johann Georg M. geworden, und bei dessen Lebzeiten mit ihm in einer Handlungscompagnie gestanden sei, und die eingeklagte Forderung aus Handelsgeschäften abgeleitet werde.

Um kurz von der Sache zu kommen, werfe er den Beklagten den Eid über nachstehende Punkte an:

a) Daſs die beklagte Wittib mit dem verlebten Johann Georg M. niemals in einer Handlungscompagnie gestanden,

b) noch von demselben etwas erblich überkommen habe, auch nicht

c) Klägern in Beisein ihrer Mutter das Versprechen von dem verstorbenen Ehemann der H— schen Wittib gemacht worden, dass von der H— schen Handlung die fragliche Forderung nach hergestellter Gegenberechnung berichtiget werden solle.

d) Dass in dieser Absicht die beklagte Handlung im Jahre 1773. 1774 und 1783. von klagender Seite wiederholte Betriebsschreiben zur Berichtigung dieser Forderung nicht erhalten habe.

Kläger bitte also rücksichtlich dieser Eideszuschiebung

zur Ablegung des zugeschobenen Eides einen Termin sub poena recusati juramenti anzusezen.

§. 11.

Statt des Dupliksazes äusserte der Anwalt der Beklagten: in der Eidesformel seien solche Absäze enthalten, welche, wenn sie auch bewiesen werden, nichts releviren, er wolle sich also seine Erklärung nach genommener Rücksprache mit seiner Principalin vorbehalten, und hiezu um einen Termin bitten.

§. 12.

Ein Termin ward nicht angesezt, endlich wurde auf zweimaliges Anrufen des klagenden Anwalts vom Stadtrathe durch eine Signatur vom 27. August 1791. dem beklagten Theile ein 14 tägiger Termin, um sich auf den zugeschobenen Eid zu erklären, unter der Verwarnung angesezt, daſs derselbe sonst für verweigert angenommen werden solle.

§. 13.

Schluſshandlung 9. Sept. 1791.

Innerhalb dieses Termins am 9. Sept. 1791. übergab der beklagte Theil seine Erklärung unter der Rubrik: Schluſshandlung und respve. Erklärung auf den in Vim probationis übertragenen Eid, worin er zu zeigen sich bemühte, daſs die Eideszuschiebung unzuläſsig sei aus folgenden Gründen:

Eideszuschiebung sei ein Beweismittel, und der Beweis eine Folge des abgeläugneten Klagegrundes, welcher also eine Erlassung auf die Klage voraussetze; nun hätte die Beklagte exceptionem praescriptionis entgegengesezt, weil selbst die Beilagen der Klagschrift das tempus longissimum weit übertreffen, und die angebliche Interpellatio extrajudicialis eines theils eine bloſse Erfindung der Kläger seien, andern theils die Verjährung nicht interrumpire, da hier von einer Ex-

tinctivverjährung die Rede sei, bei welcher bona fides nicht erfordert werde.

l. 3. C. de praesc. 30 v. 40 ann.

Boehmer J. E. P. L. II. tit. 26. §. 54.

Da nun vor geschehener Einlassung auf die Klage, zu welcher die Beklagte wegen der klar vor Augen liegenden Verjährung nicht verbunden sei, an einen Beweis durch Eidesdelation nicht gedacht werden könne, eben der Verjährung wegen es ganz irrelevant sei, dass der Handelsburger H. mit dem verlebten Johann Georg M. in einer Handlungscompagnie gestanden, Erbe desselben gewesen, oder sich zur Berechnung anerbothen habe, und dasjenige, was Kläger ad interrumpendam praescriptionem der Urkunde einverleibten, als eine scriptura priuata nicht pro scribente beweisen könne, so bitte beklagter Anwalt,

zu erkennen, dass die H — sche Wittib auf diese unstatthafte Eidesdelation sich zu erklären nicht verbunden sei.

§. 14.

Sententia a qua 2. November 1791.

Am 2. November 1791. wurde vom Stadtrathe erkannt, dass die beklagte Wittib unerheblichen Einwendens der völligen Unstatthaftigkeit des Eides ohnerachtet schuldig sei, sich bei Strafe des verweigerten

Eides auf den ihr zugeschobenen Eid binnen anderweiten 14. Tagen gebührend einzulassen.

§. 15.

Interpositio Appellationis 11. *Nov.* 1791.

Hingegen legte der Anwalt der Beklagten die Berufung zur Hochfürstlichen Regierung unter dem 11. November 1791. ein, verband damit die Bitte um Aktenabschriften und Abschiedsbriefe, und beobachtete dadurch innerhalb der gesezlichen Zeit von 10. Tägen die Fatalien bei dem Richter erster Instanz. Der Stadtrath deferirte auch dieser Berufung per Conclusum vom 15. November 1791.

§. 16.

Introductio 7. *Jänner* 1792.

Am 7. Jänner 1792. introducirte der Anwalt K. die Appellation bei Hochfürstl. Regierung, und bath um eine Fristverlängerung tam ad justificandum formalia quam ad producendum libellum gravaminum von einem Monath, womit er das erstrichterliche Urtheil in Urschrift übergab.

§. 17.

Fristgesuch ad producendum libellum gravaminum.

Der Termin wurde durch ein Hochfürstl. Regierungsdekret vom 12. Jänner 1792. verstattet, der immittelst als Anwalt der verwittibten Handelsburgerin

H. aufgestellte Regierungsadvokat A. bath am 3. Febr. 1792. um eine weitere Fristverlängerung auf ein Monath, weil in den überkommenen Akten die erstrichterlichen Akten abgängig seien, er also theils zur Erhaltung dieser Abschriften, theils zur nöthigen Information einen Termin brauche.

Auch diesem Gesuche deferirte die Hochfürstl. Regierung per Dekretum vom 7. Febr. 1792. Wegen Vergleichstraktaten, in welchen sich die Appellantin mit ihren Gegnern befand suchte der appellantische Anwalt am 29. Febr. 1792. um einen weitern Termin von 4 Wochen, welcher ihm nach dem aufgeschriebenen Concluso tacite verstattet wurde; eine weitere Frist wurde von demselben durch eine Vorstellung von dem 27. März in einem Dekrete vom 31. März auf 2 Wochen erlangt.

§. 18.

Beschwerdenlibell praes. 23. *April* 1792.

Nun brachte der appellantische Anwalt sub praes. den 23. April 1792, den Beschwerdenlibell mit den Akten erster Instanz ein, worin er einen Aktenauszug voraus schicket, die Fatalien rechtfertiget, und seine Beschwerden gegen das erstrichterliche Urtheil in folgenden angiebt:

I. Dass die Einwendung der Verjährung als unerheblich verworfen wurde.

Selbst

Selbſt aus der Berechnung, welche der Klage beigelegt iſt, erhelle, daſs die Schuld in den Jahren 1742. 1743. 1745. contrahirt worden ſei, die Einrede der Verjährung ſchlieſſe jede Klage aus, und entbinde den Beklagten von aller Einlaſſung; dieſelbe hätte daher um ſo weniger verworfen werden ſollen, als dasjenige keine Rückſicht verdienet, was der Kläger zur Entkräftung dieſer Einrede anführte.

Er ſuchte nämlich ſein Heil in auſſergerichtlichen Erinnerungen, allein dieſe ſeien

a) in vorliegender Sache nicht beſcheinigt, ſomit als eine bloſse Erfindung der Kläger zu betrachten.

b) Kläger gehe darauf aus, die auſſergerichtliche Interpellationen durch ſeine eigene an den Appellanten geſchriebene Briefe zu beweiſen. Allein dieſe Briefe ſeien documenta privata, welche pro ſcribente einen Beweis nicht herſtellen können.

c) Auf keinen Fall aber verdienten dieſe auſſergerichtliche Interpellationen eine Rückſicht, weil zur Unterbrechung eine Verjährung von 30 - 40 Jahren wenigſtens eine gehörig erwirkte Vorladung des Beklagten erfordert werde, und bei der auslöſchenden Verjährung bona fides nicht nothwendig ſei.

l. 3 C. de praeſc. 30 vel 40 ann.

II. Die zweite Beschwerde sezt Appellant darin, dass auf den angeworfenen Eid sub praejudicio erkennt worden, ohne dass der wahre Beklagte bestimmt gewesen.

Appellantischer Seits habe man sich auf die Klage auch aus dem Grunde nicht eingelassen, weil der Kläger sich einen unrechten Beklagten gewählt, und jene nicht belangt habe, an welche er sich eigentlich hätte halten sollen. Appellant habe also den Gedanken nicht gehabt, sich auf die Klage einzulassen; da nun die Eidesdelation als Beweismittel eine Einlassung auf die Klage voraussetze, so zeige es sich von selbst, dass unter den vorliegenden Umständen eine Eideszuschiebung, und ein Befehl zur Erklärung auf dieselbe sub poena recusati unstatthaft sei.

Appellantischer Anwalt stelle daher sein rechtliches Gesuch dahin

> Appellationsprocesse zu erkennen, und suspensa eorum expeditione das beschwerende erstrichterliche Verfahren mit der Verordnung aufzuheben, dass die appellantische Wittib, sich auf die Klage einzulassen, nicht schuldig, noch weniger aber auf den übertragenen Eid sich zu erklären verbunden, und alle verursachte Schäden und Kösten zurük zu fordern berechtiget sei.

Die übrigen Vorstellungen sind nichts als Betriebsgesuche, welche keinen Auszug verdienen, weshalb ich zum Gutachten schreite.

Gutachten.

§. 19.

Um diese Appellationssache ganz zu beurtheilen, werde ich zuerst die Formalien derselben prüfen, sodann auf die Materialien übergehen.

§. 20.

I. *Formalien.* A) *Nothfristen* 1) *in judicio, a quo;*

A) So viel die Nothfristen angehet, so finde ich dieselbe durchgehends beobachtet.

Das erstrichterliche Urtheil ergieng am 2. Nov., somit am 9. Tage wurde die Appellation interponirt, und da hiemit auch die Aktenrequisition verbunden war, so sind die Fatalien in judicio a quo eingehalten.

§. 21.

2) *in judicio ad quod.*

In gleicher Art sind auch die Fatalien in judicio ad quod beobachtet. Am 7. Jänner 1792. wurde die am 11. Nov. 1791. interponirte Appellation bei Hochf. Regierung introducirt, der Zwischenraum beträgt 57.

Tage, alſo iſt das Fatale introducendae von 2 Monathen oder 60 Tagen eingehalten. Zur Einbringung des Beſchwerdenlibells wurden alle Friſten genau beobachtet, wie ſich oben aus der mit dem Aktenauszuge verbundenen Prozeſsgeſchichte §. 17 und 18. ergeben hat. Die Fatalien ſind alſo in Richtigkeit.

§. 22.

B) *Appellationsſumme.*

Man mag die vom Kläger gemachte Forderung von 332 Rthl. betrachten, oder nur jene Summe vor Augen nehmen, welche nach Abzug der Gegenberechnung zu 253 Rthl. annoch in 79 Rthl. beſtehet, ſo iſt die erforderliche Appellationsſumme ad 50 fl. Fr. vorhanden.

§. 23.

C) *Gerichtsbarkeit.*

Eben ſo wenig unterliegt es einem Zweifel, daſs die Gerichtsbarkeit der Hochf. Regierung in dieſer Sache fundirt ſei, dann der dahieſige Stadtrath als Richter erſter Inſtanz iſt der Hochf. Regierung unmittelbar ſubordinirt.

§. 24.

D) *Qualitas Cauſae.*

Wichtigerem Zweifel iſt es ausgeſezt, ob die Qualität der Sache eine Appellation zulaſſe. Nach der Rechtstheorie kann nämlich gegen Inhäſivbeſcheide keine Appellation ergriffen werden.

Da nun schon am 27 August 1791. dem Appellanten auferlegt wurde, auf die Eideszuschiebung sich innerhalb 14. Tägen zu erklären (§. 12.), so gewinnt es den Anschein, als ob das Interlocut vom 2. Nov. 1791., worin dem Appellanten die Erklärung auf die Eideszuschiebung in einem anderweiten Termin von 14. Tagen anbefohlen wurde, (§. 14.) ein wahrer Inhäsivbescheid, also die gegen das leztere ergriffene Appellation unzuläsig sei. Dieses Bedenken wird dadurch erhöhet, da der appellantische Anwalt selbst in dem Beschwerdenlibell das erste Decret vom 27. August 1791. für ein Interlocut ausgiebt.

§. 25.

Allein der Befehl vom 21. August 1791. ist nur ein Decretum simplex: Erst das Erkenntnis vom 21. Nov. ist ein wahres Urtheil, kein Inhäsivbescheid, und meo Voto stehet der Zuläsigkeit der Appellation von dieser Seite nichts im Wege, denn

1) Bis zum 27. August 1791. hatte der appellantische Theil seine Duplik noch nicht übergeben, gegen die Zuläsigkeit der Eideszuschiebung noch keine Einreden vorgebracht, es ist also darüber noch von beiden Theilen nichts verhandelt gewesen, folglich das Decret vom 27. August 1791. kein Urtheil, welches in Rechtskraft übergehen könnte, weil hiezu erst Verhandlungen beider Theile über den zu entscheidenden Punkt nothwendig sind.

2) Wenn einem Theile die Beweisantretung seines Gegners durch Eideszuschiebung zur Erklärung mitgetheilt wird, so kann er die Zuläſsigkeit des Beweismittels durch Einreden anfechten, wodurch ein besonderes Verfahren entstehet, welches Danz in den Grundsäzen des gemeinen Prozesses §. 308. Produktionsverfahren nennt.

Erst bei demselben wird über die Zuläſsigkeit der Eideszuschiebung von den Partheien gehandelt, und erst das darüber erfolgende richterliche Erkenntniſs wird ein wahres Urtheil, gegen welches Appellation statt findet. Folglich ist das Decret vom 27. August 1791. kein Urtheil, sondern erst das Erkenntniſs vom 2. Nov. 1791., worin rejectis exceptionibus die Eideszuschiebung für zuläſsig erklärt wurde, konnte den Gegenstand einer Appellation ausmachen.

§. 26.

II) *Materialien.*

Die beiden Beschwerden des Appellanten concentriren sich dahin: Eideszuschiebung als Beweismittel sezt eine verneinende Einlassung auf die Klage voraus. Der Appellant hat sich gar nicht auf die Klage eingelassen, weil er a) einestheils der rechte Beklagte nicht ist, b) andererntheils aber die liquide Einrede der Verjährung ihn von aller Einlassung auf die Klage befreite, folglich kann von einer Eideszuschiebung

keine Rede ſein, und die Beſchwerde des erſtrichterlichen Urtheils iſt augenſcheinlich.

§. 27.

Wenn man mit dem Appellanten von dem Standpunkt ausgehet, daſs der zugeſchobene Eid die Hauptſache ſelbſt betrift, ſo läſst ſich die Erheblichkeit ſeiner Beſchwerde nicht verkennen; denn wer wird vom Beweiſe in der Hauptſache reden, wo der Beklagte litem zu conteſtiren verweigert hat? a) Allein mir ſcheint, daſs dieſe vom Appellanten gewählte Anſicht der Sache auf einem Miſsverſtändniſs beruhe, und die Beſchwerde unerheblich ſei.

§. 28.

I. So viel die Einrede des unrecht gewählten Beklagten angehet, ſo lag es dem Kläger allerdings auf, einen Grund anzugeben, warum er eine Klage aus einem mit Johann Georg M. abgeſchloſſenen Contrakte gegen die H — ſche Handlung als dritte Perſon anſtelle. In der Klage führte er deſshalb drei Umſtände an, a) der Johann Georg M. ſei mit der H — ſchen Handlung aſſociirt geweſen, b) die H — ſche Eheleute

a) Ich ſehe dieſen Rechtsfall als einen neuen Beweis an, wie nothwendig es ſei, die ſogenannten prozeſshindernden Einreden aus einem guten Geſezbuche über das gerichtliche Verfahren zu verbannen.

seien seine Erben geworden, c) und hätten versprochen, dass sie die Forderung des Joh. Michael M: nach hergestellter Abrechnung bezahlen wollten.

Diese Handlungen wurden im Exceptionssaze in Abrede gestellt, und dieser Einrede der unpassende Name exceptio laudatioris auctoris beigelegt. Eigentlich war es die Einrede des unrecht gewählten Beklagten, und der Kläger war verbunden, den Punkt der Legitimation zur Sache hinsichtlich des Beklagten zu berichtigen, welche Danz in den Grundsäzen des gemeinen Prozesses §. 124. die Passivlegitimation nennt. Blos hierauf zielen die drei ersten Umstände, über welche der Kläger dem Appellanten den Eid zuschob (§. 10.). Es ist also nur ein Eid, der den Legitimationspunkt betrift. Da nun der Legitimationspunkt vor der Einlassung auf die Klage berichtiget werden muss, da kein Gesez vorhanden ist, welches dem Kläger verbietet, sich zum Beweise des Legitimationspunkts der Eidesdelation zu bedienen, da alle Gründe, woraus der Legitimationspunkt berichtiget werden soll, eigene Handlungen des beklagten Theiles sind, und auf seine Verbindlichkeit ohne Beziehung auf die Rechte eines Dritten geradehin wirken, so folgt, dass das gravamen des Appellanten in der ersten Beziehung unerheblich sei.

§. 29.

II. In Ansehung auf die Einrede der Verjährung muſs man von dem nämlichen Standpunkte ausgehen. Der Beklagte hat dieselbe als exceptio litis ingressum impediens vorgetragen, und sich auf die Klage nicht eingelassen; der Verlauf der 30 Jahre, welche die Geseze zur Praescriptio extinctiva erfordern, erhellte aus den Akten, da die Forderung aus einem in den Jahren 1742 bis 1745. vorgenommenen Geschäfte abgeleitet wurde. Zur Beseitigung dieser Einrede hatte der Kläger schon in seiner Klage angeführt, und replicando wiederholt, daſs die Appellantin in den Jahren 1773 1774 und 1783 von ihm öfters erinnert, also durch die Extrajudicialinterpellation die Verjährung unterbrochen worden sei; darüber hat er der Appellantin den Eid zugeschoben, folglich kann auch diese Eidesdelation nicht als Beweismittel in der Hauptsache, wozu immer erst Litiscontestation vorausgesezt wird, angesehen werden; sondern man muſs sie als ein Mittel ansehen, die prozeſshindernde Einrede zu beseitigen, und den Appellanten zur Einlassung auf die Klage zu zwingen. Folglich ist auch diese Beschwerde aus einem unrichtigen Gesichtspunkte dargestellt worden, und von der wahren Seite unerheblich, wenn dieser Eideszuschiebung sonst nichts im Wege steht.

§. 30.

Der Appellant stellt nämlich derselben entgegen, dass der Kläger nur durch aussergerichtliche Interpellation die Verjährung entkräften wolle, und alle Facta, worüber er den Eid deferirte, nur aussergerichtliche Interpellationen seien. Da aber nur durch gerichtliche Interpellation die praescriptio extinctiva unterbrochen werden könne, so habe der Richter erster Instanz über einen irrelevanten Punkt eine Eidesdelation zugelassen. —

Es kömmt also nunmehr auf eine Erörterung der Frage an, ob eine aussergerichtliche Interpellation die Verjährung interrumpire.

§. 31.

Ueber diese Frage sind die Meinungen der Rechtsgelehrten getheilt. Einige, welche zur Praescriptio extinctiva sogar keinen bonam fidem erfordern, nehmen dennoch einstimmig an, dass die aussergerichtliche Interpellation zur Unterbrechung der Praescriptionis mere extinctivae hinreiche.

> Struv Jurisprud. forensis L. 4. Tit. 9. §. 3.
> Wernher observationes forenses. Parte 3. Observ. 164. Parte 6. Observ. 400.

Andere widersprechen es, und behaupten, dass vorzüglich bei der Praescriptio adquisitiva eine gerichtliche Interpellation erfordert werde

Boehmer J. E. proteſtantium l. II. tit. 26.
§. 54.

aus den Gründen, weil

1) bei der Praeſcriptio extinctiva keine bona fides erfordert wird.

2) Weil die Interpellatio extrajudicialis nicht in malam fidem verſeze.

3) Weil nach dem L. 3. C. de Praeſcript. 30 vel 40 annorum nicht einmal die gegen den verjährenden angeſtellte Klage allein, ohne erfolgter Citation, die Verjährung unterbreche.

4) Weil in dem l. 2. C. de annal. exceptionibus jenem das auſſerordentliche remedium Proteſtationis judicialis verliehen ſei, dem eine Hinderniſs im Wege ſtehet, ſein Recht wider den Präſcribenten vor Gericht zu verfolgen.

§. 32.

Allein mich haben die Gründe überzeugt, aus welchen

Schmid Progr. de interpellatione extrajudiciali ab interrumpenda praeſcriptione haud excludenda. Jenae 1788.

wovon ein ſchöner Auszug in Klübers kleiner juriſtiſchen Bibliothek Band 5. S. 87. zu finden iſt, behauptet, daſs eine auſſergerichtliche Interpellation durchgehends die Verjährung unterbreche.

1) Verjährung ist zur Strafe der Nachläſsigkeit eingeführt; nun kann jenem, welcher durch dieſe Interpellation ſeinen Willen, die Befugniſs zu erhalten, dem Schuldner hinreichend erklärt hat, keine Nachläſsigkeit beigemeſſen werden, folglich muſs nach dem Grund, auf welchem die Verjährung beruht, auch die auſſergerichtliche Interpellation die Verjährung unterbrechen.

2) Nirgendwo iſt geſezlich verordnet, daſs nur die gerichtliche Interpellation die Verjährung unterbreche.

3) Durch auſſergerichtliche Erklärungen können Rechte entſtehen, und aufgehoben, alſo auch gegen die Verjährung erhalten werden.

§. 33.

Die vorher (§. 31.) vorgetragenen Gegengründe ſind nicht erheblich, denn

Ad 1) nach der richtigen Meinung muſs auch bei der Extinctivverjährung bona fides vorhanden ſein. Das römiſche Recht kennt zwar dieſes Erforderniſs bei dieſer Verjährung nicht; allein das kanoniſche Recht, welches in der Lehre von Verjährung, und da, wo die Rückſicht einer Sünde, ein Gewiſſenspunkt mit unterläuft, den Vorzug vor dem römiſchen Rechte hat, verordnet in Cap. 20. X. de Praeſcriptionibus ſehr energiſch, und **allgemein**, ohne Ausnahme

„Quoniam omne, quod non eſt ex fide, peccatum eſt, Synodali iudicio definimus, vt nulla valeat absque bona fide praeſcriptio, tam canonica, quam civilis, cum generaliter ſit omni conſtitutioni atque conſuetudini derogandum, quae abſque mortali pecato non poteſt obſervari. Vnde oportet, ut, qui praeſcribit, in nulla temporis parte, rei habeat conſcientiam alienae."

Wie kann jener, den der Gläubiger auſſergerichtlich an die Zahlung erinnert, ſich eines guten Gewiſſens rühmen. Wie will er ſagen, daſs er nicht conſcientiam rei alienae habe?

Rave Doctrina de praeſcript. §. 19. pag. 35.
Puffendorf obſerv. jur. univ. Tom. 1. obſerv. 115.

folglich iſt nicht nur bei der Extinctivverjährung bona fides nothwendig, ſondern

Ad 2) auch die auſſergerichtliche Interpellation hemmt den guten Glauben desjenigen, der verjähren will, weil er dadurch eine Kenntniſs von den Anſprüchen des anderen conſcientiam rei alienae erlangt.

Ad 3) Wenn die römiſchen Geſeze die Ladung erfordern, ſo können ſie einestheils den Verordnungen des kanoniſchen Rechts, welches den Vorzug hat, nicht derogiren, anderntheils iſt dies im römiſchen Rechte verordnet, damit der Gegner Nachricht von der angeſtellten Klage erhält; eben dieſe Nachricht von den Anſprüchen erhält er auch durch die auſſergerichtliche Interpellation.

Ad 4) Das auſſergerichtliche Rechtsmittel war nothwendig, um jenen, die in manchen Fällen gar

keine Interpellationen vornehmen könnten, z. B. wegen Abwesenheit, Krankheit cet. durch dasselbe zu Hülfe zu kommen; nebstdem ist es ein bloses Consilium, kein Befehl, es bestimmt also gegen die Wirkungen der aussergerichtlichen Interpellation nichts.

§. 34.

Der zweite Einwurf, wodurch der Appellant jenes zu widerlegen gedenket, was der Kläger für die Interpellation anführt, um die Einrede der Verjährung zu entkräften, besteht darin, dass diese Interpellation durch Briefe des Appellaten bewiesen werden solle, und die Briefe als scriptura privata nichts pro scribente beweisen können. Allein auch dieser Einwurf enthält einen Trugschluss, die aussergerichtliche Interpellation ist das Beweisthema, die an den Appellanten geschikte Briefe sind nicht das Beweismittel, sondern das Werkzeug der Interpellation, sie machen die Interpellation selbst aus, welche durch Eidesdelation als das Beweismittel bewiesen werden soll. Folglich zerfällt auch dieser Einwurf in sich selbst.

§ 35.

Im ganzen sind daher nach meiner unvorgreiflichen Meinung die gebethenen Appellationsprozesse ex defecto gravaminis abzuschlagen, und der Richter erster Instanz ad complementum justitiae anzuweisen.

XLVII.

Wem gebühren

die

Aerarialvorräthe

der

säcularisirten Lande?

ein Commentar

über

den §. 43. des Deputationshauptschlusses vom 25. Februar. 1803.

Dieser Aufsaz wurde bei meiner Anwesenheit in Regensburg im September 1802, gleichgültig aus welcher Veranlassung, verfasst, er erschien im Drucke, aber es lag nur an der Buchhandlung, welche den Verlag übernommen hatte, dass er weniger bekannt wurde.

Im ersten Ausgleichungsprojekte der vermittelnden Mächte (Plan général) war über die Aerarialvorräthe der säcularisirten geistlichen Lande bestimmt, dass dieselbe bis zum Eintritt der entschädigten Fürsten den alten Besizern gehören sollten. Nicht leicht war ein Gegenstand von so hohem Belange in eine schädlichere Zweideutigkeit eingehüllt, als dieser; denn wer die Aerarialvorräthe und Rückstände ehemaliger geistlicher Staaten kennt, dem wird sehr einleuchten, dass sie in manchen derselben auf Millionen hinaufsteigen; dem alten Besizer sollten dieselbe zufallen, aber wer unter dem alten Besizer zu verstehen sei, dies war nicht ausgedrückt, und konnte nach der Staatsconstitution dieser geistlichen Lande vom Lan-

de selbst oder vom abtretenden geistlichen Fürsten verstanden werden. Im lezten Falle wären diese Millionen dem Lande entzogen und den Familien zugewendet worden, welche das zufällige Glück hatten, aus ihrem Schoose den Wahlfürsten genommen zu sehen. Mittlerweile hätten die entschädigten Erbfürsten die Schulden der Entschädigungslande übernehmen, und im Mangel anderer Quellen die Steuer erhöhen müssen. Dieser Auffaz hat den entschädigten Erbfürsten und ihren Unterthanen Millionen erhalten, indem er auf die Wichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam machte, und eine nähere Bestimmung nach dem Vorschlage der hohen vermittelnden Mächte in dem Deputationshauptschlusse §. 43. in den Worten zur Folge hatte: „Die Rückstände a) der unter

a) Der französische Text sagt: „Les arrérages", ein Ausdruck, welcher durch Aerarialvorräthe am besten übersezt wird, denn zu den Vorräthen gehören auch die Rückstände, aber ob jene unter diesen begriffen sind, möchte zweifelhaft sein. Da aber nach dem Verlangen der vermittelnden Mächte der französische Text des Definitivplanes als Original dem Deputationshauptschlusse beigefügt wurde, so leidet es keinen Zweifel, dass unter dem Namen Rückstände alles begriffen sei, was das Wort Arrérages in sich fasset.

der Disposition der Nuznieser gestandenen Fonds bis zum Zeitpunkte des neuen Genusses gehören den alten Besizern, ohne jedoch hiedurch anderen Verabredungen zwischen den interessirten Theilen vorzugreifen." — Da die gegenwärtige Abhandlung Grundsäze angiebt, nach welchen zu bemessen ist, welche Fonds unter der Disposition der Nuznieser standen: so kann dieselbe nicht nur als Anlass der Abänderung, sondern auch als Commentar zu dem Deputationsschlusse, betrachtet und benüzt werden.

Die Säkularisationen, welche der Friede von Lüneville herbeiführte, müssen als eine nothwendige Staatsoperation zur Begründung der Ruhe in Teutschland betrachtet werden; Wenn daher die geistlichen Fürsten die Regierung verliehren, so müssen wenigstens die Massregeln durch Billigkeit und Schonung gegen Personen geleitet werden, welche als Opfer der Staatsraison fallen.

Aber man muss auch gegen Alle gleich gerecht sein; auf einer Seite ist es der Billigkeit ganz gemäss, dass den abtretenden geistlichen Fürsten ein standesmässiger Unterhalt versichert und für die Individuen, welche in geistlichen Staaten eine öffentliche Existenz

hatten, Staats- Hof- oder Militairdienste bekleideten, gesorgt werde; dagegen fordert auf der andern Seite die Gerechtigkeit, den entschädigten Erbfürsten keine Hindernisse gegen eine neue Organisation ihrer Entschädigungslande in den Weg zu legen, folglich jene übertriebene Forderungen zu verwerfen, welche in der Note mehrerer geistlichen Fürsten an die Reichsfriedensdeputation vom 26. September enthalten waren, und welche, wenn sie Eingang gefunden hätten, die entschädigten Fürsten in blosse Pensionärs verwandelt, jeder nüzlichen Verbesserung unübersteigliche Hindernisse entgegengethürmt, dem oft schädlichen geistlichen Einflusse ein neues Leben verschaft, und den ganzen Entschädigungsplan in seiner Grundlage, mit allen Staatsrücksichten, welche dabei die Feder führten, erschüttert haben würden.

Mit Freude bemerkt man den liberalen Geist, welcher aus dem Plan général der vermittelnden Mächte in Beziehung auf die säkularisirten Lande hervorleuchtet.

Nur muss man, so viel die Aerarialvorräthe dieser geistlichen Lande betrift, in den wahren Sinn des von den vermittelnden Mächten gemachten Vorschlags §. 34. N. 10.

„Les arrérages jusqu' à l' époque des jouissances nouvelles appartiendront aux anciens

Possesseurs, sauf tous autres arrangemens convenus entre les parties intéressées,,

eindringen, damit den entschädigten Erbfürsten nichts vom Vermögen der Entschädigungslande entzogen, nichts davon den abtretenden Fürsten zugeeignet werde.

Es soll demnach hier der Versuch gemacht werden, diese Stelle des Entschädigungsplans nach den Absichten der vermittelnden Mächte, nach den Grundsäzen des teutschen Staatsrechts und nach der Verfassung der geistlichen Staaten richtig auszulegen.

Nicht in allen geistlichen Staaten oder Stiftungen sind die Verhältnisse der Fürsten oder geistlichen Vorsteher in Rücksicht auf die Einkünfte gleich. Einige sind an Ordensgelübde gebunden, den Fürsten macht das Gelübde der Armuth eben so, wie jeden andern Ordensbruder, des Eigenthums unfähig; diese können demnach weder die Staatseinkünfte, noch die Aerarialvorräthe als Eigenthum ansprechen, sie sind vielmehr ein Theil der Domänen, und müssen den zu entschädigenden Erbfürsten mit dem Entschädigungslande zugesprochen werden, wenn doch nach dem Buchstaben des Definitivplanes die Aerarialvorräthe dem vorigen Besizer zugehören sollen.

Jene geistlichen Vorsteher, welche nicht Ordensglieder, folglich des Eigenthums fähig sind, zerfallen in zwei Klassen. Die zur ersten Klasse gehörenden

Fürsten werden ganz vom Lande unterhalten, der Aufwand für ihre Tafel, ihren Hof, ihre Diener, sogar für ihre Aerzte und Apotheken wird vom Lande bestritten, die Fürsten erhalten zum Eigenthume nichts als ein jährliches Deputat, welches nach den Landeseinkünften in zehn bis dreissig Tausend Gulden besteht, worüber sie nach Gefallen schalten können, und wovon die Ersparniss an ihre Erben fällt, welchen aber von Aerarialvorräthen, als wahrem Staatsvermögen, gar nichts zukommt. Dieses ist die Verfassung von Mainz, Bamberg, Wirzburg, Eichstädt, u. a. m.

Ein heiliger Eid bindet solche Fürsten und Vorsteher, über die Landeseinkünfte nur zum Besten des Landes zu disponiren, und sich ausser dem jährlichen Deputate keinen Kreuzer zuzueignen.

Geistliche Fürsten von der zweiten Klasse, wohin der Fürstbischof von Regensburg zu zählen ist, haben den Genuss aller Einkünfte, aber sie müssen auch nicht nur alle Staatslasten, sondern auch alle Ausgaben für ihre Person tragen, diese Klasse begreift die wenigsten geistlichen Staaten.

Wenn demnach die Aerarialvorräthe dem vorigen Besizer gehören sollen, so muss nur nach dem bisher dargestellten Verhältniss genau untersucht werden, wer bisher der wahre Besizer derselben war; und man wird durch den im allgemeinen Entschädi-

gungsplane von den vermittelnden Mächten aufgestellten Grundsaz zur Ueberzeugung geführt, dass

1) in geistlichen Staaten, wo der Fürst entweder für seine Person die Staatseinkünfte zu ziehen nicht befugt oder gar durch das Gelübd der Armuth alles Eigenthums unfähig ist, der wahre vorige Besizer aller Aerarialvorräthe das Land selbst war, diese folglich, wie das Land selbst und alle Domänen auf jene Fürsten übergehen müssen, welchen der geistliche Staat zur Entschädigung bestimmt ist.

2) In geistlichen Staaten hingegen, wo der Fürst für seine Person den freien Genuss und freie Disposition aller Staatseinkünfte hat, gehören die Aerarialvorräthe den abtretenden geistlichen Fürsten als vorigen Besizern.

Nebst den bisher angeführten Verhältnissen der geistlichen Staaten und Corporationen wird die hier vorgetragene Auslegung der über die Aerarialvorräthe disponirenden Stelle des Entschädigungsplans noch durch folgende Gründe in das hellste Licht gestellt:

1) Die Vernunft selbst stellt für das Rechtsverhältniss der abtretenden Fürsten zum Entschädigungslande den Grundsaz auf: „Was zur Erbschaftsmasse eines sterbenden geistlichen F ü r s t e n nicht gehörte, darauf hat auch der abtretende geistliche Fürst keinen Anspruch." Ihr gegenwärtiger Zustand ist einem bürgerlichen Tode ganz gleich; hieraus geht der Schluss

von selbst hervor, daſs in geistlichen Staaten der ersten Klasse kein Fürst Besizer der Landeseinkünfte war, folglich daſs ihm für sich bei seinem moralischen Verschwinden eben so wenig, als seinen Erben nach seinem natürlichen Tode, auf das Staatseigenthum, wovon die Aerarialvorräthe einen bedeutenden Theil ausmachen, ein Recht zusteht.

2) Was würden aber die geistlichen Fürsten auf die Behauptung erwiedern, daſs es eigentlich gar keine Aerarialvorräthe in den geistlichen Staaten dermal gebe? Keine Erbschaft ist denkbar ohne Abrechnung der Schulden, da nun alle geistliche Staaten mit einer, die Kassenvorräthe weit übersteigenden Schuldenlast beladen sind, so sage man doch, worin denn eigentlich ihre Aerarialvorräthe gegenwärtig bestehen.

3) Welcher Widerspruch, welches Unrecht würde begangen, indem man auf einer Seite die zu entschädigenden Erbfürsten mit der Verbindlichkeit, die Landesschulden zu zahlen, die Pensionen zu entrichten, den Unterhalt der abtretenden Fürsten zu übernehmen, beladen, und auf der andern Seite ihnen die Aerarialvorräthe, als Mittel entziehen wollte, allen diesen Verbindlichkeiten ein Genüge zu thun!

4) Und wem würde denn eigentlich diese seltne Begünstigung der geistlichen Vorsteher nüzen? — Nicht ihnen für ihre Person, sie brauchen die Aerarialvorräthe nicht, denn für sie ist durch Bestimmung ihres

standesmässigen Unterhalts hinreichend gesorgt; nur ihren lachenden Erben fiele der ganze Vortheil zu, Fremdlingen, welche zu dem säcularisirten Lande in gar keinem Verhältnisse stehen! und die Folge würde sein, dass die entschädigten Fürsten ihre neuen Unterthanen mit höheren Steuern belegen müssten, da ihnen die Aerarialvorräthe, die andern Zahlungsmittel, entrissen wurden.

5) Wollte man unter diesen Vorräthen auch die auf den fürstlichen Kästen befindlichen Naturalvorräthe begreifen, so wäre es in mehr als einer Rücksicht höchst bedenklich, solche Vorräthe geistlichen Personen zu überlassen, welche durch die Säcularisation in den Privatstand zurückversezt werden, besonders in Landen, welchen andere öffentliche Magazine mangeln, und in einem ziemlich unfruchtbaren Jahre, worin die Seltenheit der unentbehrlichsten Lebensmittel täglich fühlbarer wird.

6) Nun erwäge man die Schwierigkeiten, welche sich bei Sönderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaften zeigen, um sich zu überzeugen, dass man die Absicht nicht haben könne, die Erbfürsten in eine Lage zu versezen, wo sie den Besiz ihrer Entschädigungslande mit einem Streite gegen den vorigen geistlichen Besizer beginnen müssten.

7) Berechne man endlich die Folgen, wenn den geistlichen Fürsten und Vorstehern die Aerarialvor-

räthe bis zum 1. Dezemb. 1802., als den Zeitpunkt, wo der Civilbesiz der Erbfürsten anfangt, zugesprochen werden sollen. — In den meisten säcularisirten Landen wird der grösste Theil der Staatseinkünfte im Monat November fällig, die Erbfürsten würden demnach den Ertrag eines ganzen Jahrs verliehren, man würde ihnen geleerte Kassen übergeben, und sie, die entschädigt werden sollen, hätten nichts, womit sie ihre übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen und die Staatsausgaben ihrer Entschädigungslande tragen können.

Nach allen diesen Betrachtungen darf man von der Weisheit der vermittelnden Mächte und der ausserordentlichen Reichsfriedensdeputation mit Zuversicht erwarten, dass sie den über die Aerarialvorräthe aufgestellten Grundsaz gegen alle schiefe Auslegung sicher stellen und auf eine so gerechte Weise in Anwendung bringen werden, dass die Erbfürsten, welche zur Entschädigung berechtigt sind, dasjenige unverkürzt erhalten, was ihnen zur Entschädigung angewiesen ist.

—

XLVIII.

Ueber Organisation der Regierungscollegien für Behandlung nachbarlicher Differenzien.

Nachbarliche Differenzien (in Bamberg ehemals Jurisdictionsſachen genannt) ſind für teutſche Territorien von hohem Belange; man wählt daher zu ihrer Bearbeitung ausgezeichnete Räthe, welche durch einen richtigen politiſchen Blick, durch ſtaatswiſſenſchaftliche Kenntniſſe, durch äuſſere Politur, und durch eine gewandte Feder ſich über den ſchulgerechten Ictus erheben, und doch dabei das ſtrenge Recht hinreichend in ihrer Gewalt haben. Allein man irrt, wenn man hiemit alles gethan zu haben glaubt, und die beſsten Köpfe können im Differenzienfache nur halb nüzen, wenn nicht die Staatscollegien eine Organiſation haben, welche den Fähigkeiten und der Thätigkeit arbeitſamer Räthe eben ſo, wie dem Gegenſtande ihrer Arbeiten entſpricht. Der gröſste Schaden entſteht noch daraus; wenn Differenzien nur als Rechtsſachen zum Prozeſſe, und — was davon untrennbar iſt, — nur nach einzelnen Streitſachen behandelt werden; alle Differenzien mit einem Nachbar müſſen von allen Punkten des Landes in ihre eigenen Klaſſen gebracht, das aktive und paſſive Verhältniſs abgewogen, und allemal nach allgemeinen An-

ſichten als ein Ganzes behandelt werden, denn jedes fragmentariſche Arbeiten iſt — Flickwerk. Wie vormals der Zuſtand im Fürſtenthume Bamberg war, ſo mag er beiläufig noch in vielen teutſchen Territorien, beſonders den kleinen oder denen von mittlerer Gröſse ſein. Die Errichtung eines beſonderen Jurisdictionsſenates wurde im Vortrage A. von dem nunmehrigen verdienſtvollen Herrn Hofgerichtsdirector Weber motivirt, der ſich auf einen älteren von mir entworfenen Plan beziehet. Seit dieſer Zeit ſind wir zwar in Teutſchland nach dem nachahmungswürdigen Beiſpiele von Preuſſen und Pfalzbaiern in Organiſation der Staatsbehörden weit vorgerückt, allein manchen teutſchen Territorien leuchtet die Nothwendigkeit einer beſſern Organiſation noch nicht genug ein, weil ſie vielleicht mit den Gründen nicht bekannt ſind; manche Territorien ſcheinen, wenn gleich für nachbarliche Differenzien beſondere Senate oder Deputationen beſtimmt ſind, noch einer Kenntniſs der inneren Organiſation dieſes Senates, und der ihm zu gebenden Richtung zu bedürfen, wozu mein unter B. abgedruckte Plan einen vielleicht nicht unwichtigen Beitrag enthält: auf jeden Fall können beide Aufsäze angehenden Geſchäftsmännern die Form ſolcher Arbeiten darſtellen, weshalb ich glaube, dem Publikum mit deren Bekanntmachung in verſchiedener Rückſicht einen Dienſt zu leiſten.

A.

Regierungsprotocoll vom 25. Julius 1799.

Referatur Celsissimo.

Die Jurisdictionalien machten einen der wichtigsten Hauptzweige der Regierungsgeschäfte aus; und erforderten, wenn sie mit gehöriger Energie betrieben werden sollten, Einheit in Grundsäzen, gründliche Vorbereitung durch Kenntniss der Erwerbungstitel des Hochstifts, der Rezesse und älterer Akten, schleunige und kraftvolle Entschliessungen in vorkommenden Fällen, und einen thätigen und ununterbrochenen Geschäftsgang.

So wie die Jurisdictionalien zeither betrieben worden seien, habe man blos fragmentarisch ohne Einheit in dem Sisteme und ohne Energie in den Geschäften gearbeitet.

Es sei diess blos der bisherigen fehlerhaften Organisation und dem Geschäftsgange zuzuschreiben.

Da keine bestimmten Tage in der Woche festgesezt seien, wo die Jurisdictionsräthe zusammen zu treten hätten; so würde oft das Jurisdictionsprotokoll abgelesen, wo gar kein Jurisdictionsrath zugegen sei, und statt, dass man in minderwichtigen aber gleichwohl dringenden Sachen auf der Stelle einen Beschluss fassen

könnte, so müsste die Sache lange noch unerörtert liegen bleiben.

Wenn ein Jurisdictionsrath bereit sei, in Jurisdictionalien Vortrag zu erstatten, so seien öfters eben so dringende andere Regierungsgeschäfte vorhanden, wesswegen er nicht zum Vortrage kommen, und Sachen, in die er sich eingelesen, öfters zwei, drei auch mehrere male wieder durchlesen müsse, darüber ungeduldig werde, und die Sache liegen lasse, bis sie monirt werde.

Käme er auch wirklich zum Vortrage, so sei öfters ausser ihn gar kein Jurisdictionsrath oder nur ein oder der andere Jurisdictionsrath zugegen.

Es wisse also kein Jurisdictionsrath, was der andere vorgetragen, welche Grundsäze in ähnlichen vorhergehenden Fällen aufgestellt worden seien.

Zudem seien, wenn Jurisdictionssachen öfters recurrirten, nicht allemal die nämlichen Räthe zugegen, welche Anfangs in der Sache gestimmt hätten.

An Aufstellung fester und allgemeiner Grundsäze und an nöthige Energie sei bei einer solchen Verfassung gar nicht zu denken, und das Präsidium oder Directorium könne seine Räthe, ob und in wie ferne sie aufgearbeitet und die dringendsten Geschäfte besorgt hätten, gar nicht übersehen.

Oefters

Oefters greife ein Referat eines Jurisdictionsrathes in das Referat eines andern ein, und da derselbe nicht zugegen sei, so könne man auch in der Sache nicht fortfahren.

Hiedurch geschehe es, daſs die Räthe miſsmuthig und die Berichte der Beamten ohne Entschlieſſung gelassen würden, wodurch die Beamten selbst allen Eifer und Muth verliehren, und in Wahrung der auf allen Seiten angegriffenen Hochstiftsgerechtsamen nachläſsig gemacht würden.

Bei den wichtigsten Jurisdictionalien seien öfters die andern Jurisdictionsräthe, welche gerade bei der Sizung nicht zugegen gewesen, wahre hospites in Israel, und müſsten die Zerstreuung von Geschäften mit innigem Bedauern ansehen, welche einander die Hand stäts und ununterbrochen biethen sollten.

Zudem komme noch, daſs, wenn die Jurisdictionalien gegen Brandenburg in lebhafte Bewegung kommen, und alle bei voller Regierung vorgetragen werden sollten, fast alle andere Zeit für die übrigen Regierungsgeschäfte zu Grund gehen würde.

Se. Hochfürstl. Gnaden hätten daher auch schon einen eigenen Jurisdictionssenat, aber blos zur Betreibung der reichsgerichtlichen Geschäfte, gnädigst anzuordnen geruht.

Aber aus allen den oben unterthänigst vorgelegten Gründen müsse treu gehorsamste Regierung Sr. Hochfürstl. Gnaden pflichtvollen Antrag dahin machen:

In allen und jeden Jurisdictionalien ohne Unterschied einen eigenen Jurisdictionssenat zu organisiren.

Dieser Jurisdictionssenat habe sich alle Wochen Freitags frühe zu versammeln, und alle und jede Jurisdictionsgeschäfte abzuthun.

Der Freitag sei hiezu der bequemste Tag, weil an diesem die Jurisdictionsräthe, welche auch bei andern Stellen angestellt seien, ohne alle andere Geschäftsverhinderung erscheinen könnten, die Berichte aller und jeder Beamten an diesem Tage eingelaufen seien, die Expeditionen bis zur darauf folgenden Woche, wo alle Bothen wieder abgiengen, ausgefertigt, und also die Beamten auf jeden Bericht längstens binnen 8 Tagen mit Entschliessung können versehen werden.

Sr. Hochfürstl. Gnaden weisestem Ermessen bleibe es übrigens ganz anheimgestellt, ob der Jurisdictionssenat nebst dem Präsidium und Directorium aus den Jurisdictionsräthen allein, oder auch aus andern beizusezenden Räthen bestehen sollte.

Die vorgeschlagene Organisirung eines Jurisdictionssenats habe auch die Einrichtung aller übrigen Staaten und besonders Bayreuths und Anspachs, wo ein eigener Landeshoheitssenat errichtet worden sei, für sich, und

gegen einen solchen Staat müsse auch caeteris paribus das Hochstift in Rücksicht seines Geschäftsganges, von welchem die wichtigsten Folgen für Erhaltung der Hochstiftsgerechtsame abhiengen, bei weitem zurückstehen.

Bei gegenwärtiger Sizung sei ausser den Referenten zwar kein anderer Jurisdictionsrath zugegen gewesen, allein zum Beweise, dass sich auch dieselben dem einstimmigen Wunsche der Hochfürstl. Regierung anschlössen, lege Referent auf ausdrückliches Verlangen des Hofraths Gönner den von demselben bereits seit geraumer Zeit dem hohen Präsidium über diesen Gegenstand übergebenen Plan bei, so wie er nebst den übrigen Jurisdictionsräthen dem höchsten Befehle entgegen sehe, ob bei der gegenwärtigen für die teutsche Reichsverfassung so günstigen Wendung der Dinge, bei den höchsten Reichsgerichten, wo in Rücksicht Brandenburgs ein wahres justitium gewesen sei, geklaget, oder was sonst für Massregeln eingeschlagen werden sollten.

Uebrigens empfehle sich treu gehorsamste Regierung zur fernern Huld und Gnade, und sehe Höchst Dero gnädigsten Entschliessung in tiefster Unterwürfigkeit entgegen.

B.

Plan

über Behandlung der Jurisdictionssachen bei der Hochfürstl. Regierung zu B.

§. 1.

So wichtig auch das Jurisdictionsfach ist, so wenig kann man verkennen, dass es bei uns bei weitem mit der gehörigen Energie nicht betrieben wird.

§. 2.

Die Lage des Fürstlichen Hochstifts fordert darin ernsthafte Massregeln.

Von Aussen ist es umgeben mit wachsamen um sich greifenden Nachbarn, deren jeder eigene Maximen hat. Brandenburg, Pfalzbaiern, Wirzburg, Coburg, jeder unserer Nachbarn muss nach eigenen Ansichten und nach einem, zuweilen wandelbaren Plane, nach dem Winke politischer Constellationen behandelt werden.

Von Innen ist es zerschnitten durch unmittelbare Reichsritterschaft und mit Rechten versehene Corporationen, Stiftungen, Gemeinheiten jeder Art.

§. 3.

Gewöhnlich wird der Jurisdictionsstand erst dann bearbeitet, wenn ein Eingriff geschieht, bis der Referent sich einliest, ist die Sache trüb.

Bamberg agirt dabei nur immer vertheidigungsweise, und kann sich dabei unmöglich behaupten, weil, nach der von der Erfahrung bestättigten Bemerkung einsichtiger Staatsmänner, ein Staat, der nichts erwerben, sondern nur das Seinige gegen Angriffe sichern will, sich nicht soutenirt.

§. 4.

Unsere Nachbarn arbeiten unaufhörlich in diesem Zweige, sie durchsuchen Archive, sie ziehen ihre Calculs, sollte wohl Bamberg hiebei ganz unthätig sein?

Eine Frage, die Niemand bejahen wird, welche aber von selbst auf die Frage leitet, welche Schritte und Masregeln sind für diesen Zweck nothwendig?

Ich will meine Ideen nach meinen Erfahrungen vorlegen, und unterwerfe sie gerne jeder Prüfung einsichtsvoller Männer, weil ich bei meinen Arbeiten keinen Zweck als den der guten Sache kenne.

§. 5.

I. Jurisdictionssachen wurden bei uns seither blos als Rechtssachen behandelt, und bei ihnen blos auf das strenge Punctum juris gesehen. Dieser Gesichtspunkt ist blos ein untergeordneter, also falsch, wenn man ihn zum Hauptgesichtspunkt macht.

Jurisdictionssachen sind Staatssachen, und nur zu viel, nur zufällig gehen sie in eine Rechtssache über. Es soll ein Beispiel meinen Saz aufklären.

Wenn Preussen gegen uns den Saz aufstellt, Cent und Landeshoheit seien synonim, so tritt zuerst der Staatsmann auf, und fragt: Ob Bamberg Ursachen habe, sich dem Grundsaz zu widersezen. Er wird dabei alle politische Verhältnisse berechnen, und nur dann, wenn seine Convenienz fordert, dass man diesem Grundsaz entgegen arbeite, giebt es unter vielen Mitteln auch jenes der gerichtlichen Hülfe, und dann wird die Sache zur Rechtssache, um die Staatsabsicht durch eine schulgerechte Prozessform zu erreichen.

§ 6.

Wenn daher Jurisdictionssachen principaliter Staatssachen, und nur nebenbei Rechtssachen sind, so darf es an den Materialien nicht ermangeln, ohne welchen ein politischer Calcul nicht gezogen werden kann. Ich fordere daher als die erste Prämisse aller Arbeiten in diesem Fache eine Berechnung der wechselseitigen Verhältnisse des Hochstifts mit jedem seiner Nachbarn nach allen eintretenden Rücksichten: Landeshoheit, Cent, Dorf- und Gemeindherrschaft, Lehenschaften cet.

§. 7.

II. Im Jurisdictionsfache wird bei uns nichts vorgearbeitet, wir warten einen Eingriff als Veranlassung ab. Hieraus entstehen viele Nachtheile.

a) Wir betreiben nur jene Sachen, wo uns unsere Nachbarn im Besize kränken, wir verhalten uns demnach nur passiv, die ältern Aktivprozesse bleiben liegen. —

Wie lange war man wohl nicht bei dem Fürther Prozesse selbst nach dem Regierungsantritt des Königs unthätig, und welchen Schaden brachte es, daſs man erst einen Eingriff abwartete, ehe man erwachte?

b) Unsere Nachbarn sind vorbereitet, wir nicht — es vergehet einige Zeit, bis die Akten hervorgesucht, und noch mehr, bis sie bearbeitet sind.

c) Nie kann Bamberg von einem günstigen Zeitpunkt bei dieser Geschäftspflege profitiren — wenn z. B. eine Familie, ein Nachbar in einer Lage sich befände, wo er gerne die Hände zur Beilegung einer für Bamberg nicht gut gelagerten Sache bieten würde, so lassen wir, wenn kein Eingriff geschieht, die Sache liegen, und sie erwacht in einer Periode, wo unser Nachbar bei günstigern Constellationen zum Vergleiche nicht mehr zu bringen ist. Belege können die Familie von R — und die vielen an Sch — verlohrnen Prozesse liefern. —

§. 8.

III. Die Adquisition jedes Amtes mit seinen Bestandtheilen muſs dem Jurisdictionssenate bekannt, hiernach müssen die Archivalurkunden gesammelt, und benüzt sein.

Ich will das traurige Bild nicht ausmahlen, welches sich unsern Augen darstellen würde, wenn man die Brandenburgischen Archive mit den unsrigen in Rücksicht der Verarbeitung der vielen schäzbaren Materialien unseres Archives vergleichen wollte. — So sind über das Amt R — gedruckte Deduktionen vorhanden, die von den Jurisdictionsräthen nur wenige kennen werden.

§. 9.

IV. Ueber keinen Zweig des Jurisdictionsfaches haben die Beamten eine Instruktion, alles ist daher ihrer Einsicht überlassen, und man darf nur daran denken, wie verschieden sie in Grundsäzen, Kenntnissen, Fleis und Muth sind, um sich zu überzeugen, dass von ihnen viel zu befürchten ist.

§. 10.

V. Wir selbst behandelten bei der Regierung das Jurisdictionswesen nie im Ganzen, sondern nur en Detail der Aktenfascikel. Diese fragmentarische Behandlung erzeugt Mangel an Einheit im System, Verschiedenheiten in den verschiedenen Theilen des Hochstifts, und Mangel an der allenthalben nöthigen Consequenz.

§. 11.

VI. Von keinem Amte kennt die Regierung den Jurisdictionszustand, und ist mit den Einrichtungen versehen, welche nothwendig sind, um sogleich

und für alle Zukunft den Jurisdictionsstand jedes Amts und Dorfs, ohne erst lange in den Akten zu wühlen, anzugeben. Ich will in Beispielen reden: Wenn ein neuer Jurisdictionsrath aufgestellt wird, und sich nun über das Verhältniss der ihm zugetheilten Aemter erst aus den Akten informiren will, so braucht er wenigstens drei Jahre, um nur eine oberflächliche Kenntniss der Aemter zu erlangen, und in der Geschwindigkeit kann er sich gar nicht orientiren, wie viele Räthe haben sich bisher mit dem mühevollen und unfruchtbaren Differenzienpensum drei Jahre lang beschäftiget? und welchen Schaden muss der Wechsel mit Jurisdictionsräthen hervorbringen, wenn ohne andere Hülfsmittel der neue Jurisdictionsrath sich erst aus den namenlosen Aktenbänden informiren soll?

§. 12.

VII. In Jurisdictionssachen werden nur die Brandenburgischen und Pfälzischen — bearbeitet, die anderen liegen beinahe ganz verlassen darnieder.

§. 13.

VIII. Viel zu sehr haften wir am Possessorium. — Wenn es zur Klage kömmt, so muss freilich der possessorische Weg eingeschlagen werden, diess versteht sich von selbst. Aber kein bonus paterfamilias wird wegen der Vortheile des possessorischen Prozesses das Petitorium ganz aus den Augen lassen.

Studium der Rezesse, Nachforschung der petitorischen Gründe, ist eine der Hauptarbeiten eines wahren Jurisdictionsraths. —

Die Restitution von Oberhöchstatt hat unsere Berufung auf den Vorcheimer Rezess vom Jahre 1538. geschwinder erwirkt, als die commoda possessionis; und dass man auch auf nachbarliche Verträge unclausulirte Mandate bei den Reichsgerichten erwirken könne, ist ja eine bekannte Sache.

§. 14.

Damit nun allen diesen Mängeln vorgebeugt, und allen vorausgehenden Forderungen ein Genüge geleistet werde, mache ich folgende Vorschläge:

I. Für Jurisdictionssachen wird ein besonderer Senat angeordnet, welcher zur Regierung zwar gehört, aber seine eigene Sizungen abgesöndert von den übrigen Regierungssessionen hält, und hiezu einen bestimmten Tag in jeder Woche hat, wo das schon lange von den übrigen Protocollen gesönderte Jurisdictionsprotokoll abgelesen wird, und wobei die Jurisdictionsräthe (nach der bisherigen Zahl von vier Räthen) erscheinen müssen.

II. Nebst dem hohen Regierungspräsidium und Directorium bestehet er aus den Jurisdictionsräthen.

III. In diesem Senate wird jede Jurisdictionssache behandelt, und darüber concludirt. Ob es nöthig

sei, über die an Reichsgerichten anhängige Sachen die Berathung bei der Regierung zu pflegen, will ich nicht geradehin entscheiden, weil ich die Stimmung vieler Herren Räthe kenne, welche eine Trennung der Jurisdictionssachen von den übrigen Geschäften der Regierung als einen Nachtheil für das Regierungskollegium ansehen, obgleich eben bei ihnen der Vortheil eines eigenen Senats, Einheit der Maximen, und Ersparniss der Zeit, welche die Regierung sonst oft auf 14. Sessionen verliehrt, am mehrsten sichtbar ist. Allenfalls könnten im Falle, wo solche Sachen vorkommen, noch zwei andere Räthe vom hohen Regierungspräsidium oder Directorium zu dem Jurisdictionssenat beordert werden.

IV. Die Jurisdictionsräthe besorgen alle Jurisdictionalien, daher sind alle Aemter des Fürstl. Hochstifts unter sie so zu vertheilen, dass auf geographische Lage, auf die ihnen schon dermal angewiesenen Aemter, und auf eine Gleichheit gehörige Rücksicht zu nehmen ist.

V. Die erste aller ihrer Arbeiten bestehet in Sammlung der Materialien, um den politischen Calcul zu ziehen. (§. 5. 6.)

VI. Hierauf haben sie den Jurisdictionsstand eines Amtes im Ganzen, und eines jeden zu einem Amte gehörigen Dorfs und Distrikts, den Erwerbstitel des Amtes, die darüber vorhandenen Urkunden und Rezesse, reichsgerichtliche Erkenntnisse cet. zu sammeln, wobei es sich von selbst versteht, dass die Archivare in Sammlung der Materialien die Jurisdictionsräthe unterstüzen müssen.

VII. Die Beamten können nach einem, bei der Berathung zu bestimmenden Formulare mit Bericht

vernommen werden; es ist aber ihnen auf ihr Wort allein nicht zu glauben, sondern es sind erst ihre Gründe zu prüfen, und den bereits vorhandenen Akten entgegen zu halten.

VIII. Hieraus entstehen Jurisdictionsbücher, deren jedem Amte ein Buch, und in demselben jedem Dorfe einige Blätter gewidmet werden, in welche alles, was den Jurisdictionsstand betrift, kurz und mit Hinweisung auf die Aktenbände und Rezesse cet. zusammen getragen wird.

IX. Massregeln bei schon anhängigen Streitigkeiten, Mittel gegen bevorstehende, Aufstellung eines richtigen Systemes gegen jeden der Gränznachbarn, welches niemals aus dem Auge gelassen werden darf, um Einheit und Festigkeit in Grundsäzen für alle Theile des Landes hervorzubringen, Instructionen für verschiedene Zweige des Jurisdictionsfaches, sind eine nothwendige und heilsame Folge dieser Geschäftspflege und Organisation, wobei aber,

X. Wegen der vielen Arbeiten der Jurisdictionsräthe, ihnen auf ihr Ansuchen die andern Regierungs-Civilakten abzunehmen, und sie mit künftigen ganz zu verschonen sind, ihnen auch der Zutritt ins Archiv und Sammlung der Localkenntnisse oder der in den Amtsregistraturen vorhandenen Akten zu verstatten ist.

XI. Die Form der Jurisdictionsbücher, der den Beamten zur Ausfüllung vorzulegenden Tabellen cet. könnten Berathungspunkte werden, womit der neuorganisirte Jurisdictionssenat den Anfang seiner Arbeiten machen könnte.

XLIX.

Supplica pro mandato

in Sache

des

gesamten Handelsstandes zu S.

gegen

die Regierung daselbst.

Neue Verleihungen der Handelsconcessionen betreffend.

P. P.

So bestimmt der jüngste Reichsschluss von 1803. über das Entschädigungsgeschäft §. 60 verordnet, dass die dermalige politische Verfassung der zu säkularisirenden Lande ungestört erhalten werden soll, so gewiss alle getreue Unterthanen von den gerechten Gesinnungen ihres neuen gnädigsten Landesvaters mit grösster Zuversicht Schuz ihres Eigenthums erwarten können, so befindet sich dennoch der gesamte Handelsstand der churfürstl. Residenzstadt S. in der traurigen Lage, sein theuer erworbenes Eigenthum und mit demselben einen Theil der politischen Verfassung dieses vormaligen Erzstiftes auf eine solche Weisse angegriffen zu sehen, dass er nur vor dem Size der Gerechtigkeit seine Rettung und die Erhaltung der politischen Verfassung im Rechtswege zu erkämpfen übrig hat.

Es ist nämlich eine bekannte Thatsache, dass der Handelsstand dieser churfürstl. Residenzstadt seit unfürdenklichen Jahren einen geschlossenen Stand ausmacht, und dass alle Handelsgerechtigkeiten in dem eigenthümlichen Sinne Realgerechtigkeiten sind, dass

dieselben um 2 bis 5000 fl. erkauft wurden, dass sie vererbt, verkauft, verpfändet werden können, und ein wahres Privateigenthum der geschlossenen Zahl der Handelsleute sind, das sogar bei Concursen vom Richteramte in der Aktivmasse angeschlagen wird, wie die aus vielen Beispielen in der Anlage N. I. ausgewählten Fälle beweisen.

Da man vom Handel die Concurrenz der Verkäufer und die Proportion zwischen Handelsobjekten und Handelshäusern nicht hinwegdenken kann, da jede Handelsgerechtigkeit in dem nämlichen Maas an ihren Erträgnissen, folglich auch an ihrem Werthe verliehrt, wie die Zahl der Handelsleute steigt, so haben von jeher S - s Regenten sich nicht erlaubt, durch Verleihung neuer Handelsrechte das Eigenthum der bestehenden Handelshäuser zu verlezen, sie haben sich vielmehr für verbunden angesehen, vor der Aufnahme eines neuen Handelsmanns den Handelsstand zu vernehmen, die erworbenen Kenntnisse und das Vermögen jedes auch in eine alte Handelsgerechtigkeit eintretenden Subjekts genau zu prüfen; und von einer Vermehrung dieser Zahl wider Willen des Handelsstandes läst sich so wenig irgend ein Beispiel auffinden, dass vielmehr aus Ursachen, welche jedem Kenner der Geschichte des Handels nur zu gut einleuchten, die Zahl der hiesigen Handelshäuser täglich abgenommen

hat,

hat, und noch dermalen 15 Gerechtigkeiten todt liegen, zu welchen ſich nicht einmal ein Käufer findet!

Schon mit dieſen rechtlichen Verhältniſſen wäre eine willkührliche Vermehrung der Handelsgerechtigkeiten auf Koſten derjenigen, deren ältere Eigenthumsrechte hierdurch ſichtbar geſchmälert würden, unvereinbar; aber noch ein höherer Grund, die unumſtöſsliche politiſche Verfaſſung dieſes ehemaligen Erzſtiftes, ſtehet dieſer Vermehrung entgegen.

Als im Jahre 1779. die vormals unbeſtimmte Steuer dieſes Landes in eine beſtimmte verwandelt wurde, iſt der Handelsſtand der Reſidenzſtadt S. nach ſeinem Beſtande als ein Ganzes mit ſeinen Gerechtigkeiten angelegt, die Totalität ſeiner bloſen Handelsgerechtigkeiten, ohne noch irgend eine Realität dabei anzurechnen, als ein nach dem geringſten Steuerfuſs berechnetes Steuerkapital von 183,333 fl. angeſezt, und ſeine jährliche Steuer auf 4400 fl. beſtimmt worden, welche bei dem lezten Reichskriege um die Hälfte erhöht wurde, und dermal 6600 fl. jährlich beträgt.

Davon, daſs kein Handelsſtand einer ſo verhältniſsmäſsig kleinen Stadt, wie S., deſſen Handel durch die allgemeine Wendung des Commerces geſchwächt wurde, eine ſo groſse Summe jährliche Steuer entrichte, daſs es unbillig ſei, jene Bürger, welche

von ihrem Erwerbe eine solche grosse Summe dem Staate jährlich zum Opfer bringen, überdies jedesmal, und besonders bei dem Drange des lezten leidigen Krieges, einzeln und im Ganzen dem Staate so wesentliche Dienste geleistet haben, in ihrem steuerpflichtigen Eigenthume zu kränken, sei hier nichts gesagt! Nur jene Resultate sollen aus diesem notorischen und alles Beweises enthobenen Factum gezogen werden, welche auf das in Frage stehende Recht wirken.

Nach der Geschichte aller deutschen Staaten macht alles dasjenige, was die Steuer betrift, einen wesentlichen Bestandtheil der Landesverfassung aus; so gewiss nun es zur Landesverfassung von S. gehört, dass der Handelsstand der churfürstl. Residenzstadt in Gesamtheit 4400 fl. pro ordinario und 2200 fl. pro extraordinario jährliche Steuer von seiner Handelsgerechtigkeit entrichtet, eben so gewiss machen alle jene Rechte einen Bestandtheil der politischen Verfassung S-s aus, welche als nothwendige und rechtliche Folge jener Steuerverfassung zu betrachten sind. Es ist daher politische Verfassung dieses dermaligen Churthums,

1) dass die Handelsgerechtigkeiten in der Residenzstadt den Werth eines Steuerkapitals von — — tausend fl. haben. — Dieser Werth ist aber geradehin vernichtet, wenn willkührlich neue Handelsgerechtigkeiten ertheilt werden können:

2) daſs der Handelsſtand der Reſidenzſtadt eine geſchloſſene Zahl hat — weil ohne ſie ein ſteuerbares, auf ein beſtimmtes Quantum angeſchlagenes Kapital, ein Eigenthum der Handelsgerechtigkeit, womit man, wie über anderes Eigenthum durch Vererbung, Kauf, Pfandverſchreibung disponiren kann, ſchlechterdings nicht denkbar iſt:

3) daſs der Handelsſtand eine geſchloſſene Corporation bildet — denn der Staat, indem er mit dem Stande im Ganzen über ſeine Steuerquote einen Vertrag ſchloſs, und die Steuer vom Handelsſtande im Ganzen erhebt, wo im Gegenſaz bei andern Städten dieſes Churthums die Steuer von einzelnen gewerb- oder handeltreibenden Bürgern erhoben wird, der Staat hat den Handelsſtand der Reſidenzſtadt als eine geſchloſſene Corporation nothwendig anerkannt, und hiemit ausgeſprochen, daſs er demſelben keine überzählige oder untüchtige Glieder aufdringen könne:

4) daſs derjenige, welcher nicht zu dieſer Corporation gehört, von ihr nicht aufgenommen iſt, auch keinen Handel treiben dürfe. Denn eben jener Staatsvertrag von 1779. ſchlägt das Handelsrecht in der Reſidenzſtadt zu einem Steuerkapital von — tauſend fl. an, jedes damals berechtigte Handelshaus hat an dieſem Handelsrechte, an dieſem Kapital ſeinen verhältniſsmäſsigen Antheil, und ohne Eingriff in die

aus der Landesverfassung selbst hervorgehenden Rechte ist es wohl nicht möglich, durch willkührliche Concession neuer Handelsrechte den älteren Berechtigten ihr vom Staate selbst garantirtes Kapital zu entziehen, und Dritten unbefugten Personen zuzuwenden.

Bei dieser Evidenz seines Rechtes konnte es dem Handelsstand nicht anders, als schmerzlich fallen, zu sehen, wie wenig auf diese Befugnisse Rücksicht genommen, und wie willkührlich mit Ertheilung neuer Handelsgerechtigkeiten eingeschritten werden wolle.

Auf das Gesuch des Großhändlers Jakob R., aus der Herrschaft M. L. in K. um ein Patent für den Handel mit Strohhüten, erklärten wir unsere Bereitwilligkeit, diesen Artikel selbst beischaffen und das Publikum damit versehen zu wollen. Hierauf erhielt der Handelsstand keine Resolution, aber am 26. Julius wurde dem D. W., ohne den Handelsstand auch nur zu vernehmen, eine Gerechtigkeit auf Handel mit Strohhüten ertheilt. — Ein gewisser M. suchte eine Handelsconcession auf italiänische Waaren, welche bei den hiesigen Specereihändlern nicht zu bekommen seien, worunter aber nach der Beilage beinahe alle italiänische Waaren verstanden werden konnten. Der vom churfürstl. Polizeiamte vernommene Handelsstand erklärte, er sei mit den meisten Artikeln bereits versehen, und wolle die wenigen, wornach bisher keine Nachfrage war, eben-

falls bestellen; allein ungeachtet dieser billigen Aeusserung erhielt M. die gebethene Concession. Bald nachher wurde der Handelsstand nicht einmal weiter aufgefordert, über ähnliche Gesuche seine Erinnerungen abzugeben, sondern die hohe churfürstl. Regierung ertheilte mehrere Handelsgerechtigkeiten, ohne unser Eigenthum einer Rücksicht zu würdigen.

Wir nährten noch immer die Hofnung, eine hohe Landesregierung werde durch eine ächte Vorlage der Verhältnisse bewogen werden, mit den Handelsconcessionen einzuhalten; wir übergaben daher die unterthänigst in Abschrift beiliegende Vorstellung; allein zu unserer Bestürzung erfolgte die beiliegende höchste Entschliessung, welche das gerade Widerspiel unserer Hofnungen nur zu deutlich enthält. Von nun an war auch den neuen Verleihungen keine Gränze mehr gesezt, und in dem kurzen Zeitraum von 8 Monaten die Zahl der Handelsleuthe nach dem angebogenen Verzeichnisse um — — vergröſsert.

Daſs hierdurch unser Eigenthum verkürzt werde, haben wir schon im Eingang bewiesen; wir wollen hier die übrigen weitaussehenden und schädlichen Folgen dieser Neuerung zergliedern.

Auf dem Werthe unserer Realgerechtigkeiten ruhet die Sicherheit des eingebrachten Vermögens unserer Gattinnen, auf ihm haften unter obrigkeitlicher Versicherung erbschaftliche und andere Forderungen vieler

Pupillen, diese werden nun gefährdet, weil ihnen die Sicherheit, welche ihnen der Staat garantirte, entzogen wird: auf dem Werthe unserer Gerechtigkeiten ruhet unser Credit, die Seele des Handels, auch dieser ist untergraben, denn der auswärtige Kaufmann, welchem unsere Handelsgerechtigkeit eine notorische Sicherheit von 3-5000 fl. gewährte, sieht deutlich ein, dass sie keinen Werth mehr habe, wenn die Zahl der Handelsleuthe willkührlich vermehrt werden kann. Sollte nun vollends der sehr wahrscheinliche Fall eintreten, dass unter den neu aufzunehmenden Kaufleuthen, deren Vermögensumstände und Kenntnisse nicht geprüft werden, bald Fallimente ausbrechen, oder dass die übermässig erhöhte Concurrenz den Verfall älterer Handelshäuser herbeiführt, so ist zum unheilbaren Schaden des Staats der ganze Handel dieses Churfürstenthums unwiederbringlich verlohren, dessen Abnahme schon die Zahl früher eingegangener Handelsgerechtigkeiten beweiset.

Gewiss erlischt aller solide Handelsgeist, wenn im nämlichen Augenblike, wo alle Staaten, besonders aber die österreichische Monarchie, Institute zur Bildung junger Handelsleuthe etabliren, und alle neu aufzunehmende Subjekte über ihre Kenntnisse und Vermögen einer genauen Prüfung unterwerfen, in S. ungelernte Menschen als Kaufleuthe angenommen, und rohe Hausknechte (anderer Subjekte gar nicht zu ge-

denken) in den achtungswerthen Handelsstand erhoben werden sollen.

Alles, was für die neuen Concessionen angeführt werden mag, stellt sich bei näherer Beleuchtung als ungegründet dar.

1) Wollte man sagen, es geschehe in unsere Realgerechtigkeit kein Eingriff, weil die neuen Concessionen weder vererbt, noch verkauft, noch verpfändet werden dürfen, so entfernt man sich dadurch vom eigentlichen Standpunkt, aus welchem die Sache beurtheilt werden muss. Die Vermehrung der Handelsleuthe allein vernichtet schon den Werth unserer Realgerechtigkeiten, die rechtliche Qualität der neuen Handlungen hat hierauf keinen Einfluss. Wenn vormals eine Handelsgerechtigkeit nur durch den Ankauf einer Realgerechtigkeit erlangt werden konnte, wenn vormals die Concurrenz der Handelsleuthe auf eine bestimmte Zahl beschränkt war, und wenn nun die Handelsbefugniss von blossen Gnadenverleihungen abhängt, so haben unsere theuer erworbene, vom Staate selbst uns als Eigenthum zugeschäzte, Gerechtigkeiten keinen Werth mehr, ohne dass die Clausel, unter welcher die neuen Concessionen geschehen, daran etwas änderte. Ohnehin ist es eine durch Erfahrung bestätigte Sache, dass unter zwanzig Fällen nicht Einmal dieser Vorbehalt in Erfüllung gehet, sondern dass vielmehr solche Gnadenverleihungen nach dem Tode

des Mannes auf ſeine Frau und Kinder erſtreckt, und auf dieſe Weiſe gleich den Realgerechtigkeiten verewiget werden.

2) Wollte man die neuen Conceſſionen daraus rechtfertigen, daſs Concurrenz im Handel Begünſtigung verdiene, ſo unterſchreiben wir den Saz mit volleſter Ueberzeugung, aber eine richtige Anwendung auf die Verhältniſſe in S. wird bald bewähren, daſs derſelbe für unſere Rechte gegen die neuen Conceſſionen laut ſpricht.

Jede Concurrenz hat ihre Gränzen, und auf Koſten des Rechts, deſſen Sicherung die erſte aller Staatspflichten iſt, kann ſie nicht erhöhet werden. Wir wollen nur ein Beiſpiel zur Erläuterung anführen. Wenn 24. Bierbrauer eine Stadt mit dem nöthigen Bier verſehen, und ſich durch dieſes Gewerb als ordentliche Bürger erhalten können, ſo gewinnt der Staat, wenn er — der Concurrenzwegen — dieſe Zahl auf 36. vermehrt, nichts, als — ſchlechtes Bier und Bettler! Weil ein Gewerbe, das nur für 24 Familien hinreichte, 36 Familien nicht ernähren kann, dieſe demnach ſchlechte Produkte liefern, und am Ende doch an den Bettelſtab gerathen müſſen.

Eben dieſes gilt vom Handel; auch hier ſind der Concurrenz der Kaufleuthe natürliche Gränzen vorgezeichnet, welche nicht überſchritten werden können, ohne die ſchon vorhandene Bürger zu ruiniren, und

den Handel im Staate selbst zu zerstören. Die Bevölkerung der churfürstl. Residenzstadt S. ist geringer, als die Bevölkerung von Linz und Graiz, und dennoch befinden sich in S. laut der Anlage mehr Kaufleuthe als in beiden angeführten Städten. Wenn Eine hohe churfürstl. Justizstelle das beiliegende Verzeichniss sämtlicher Handelsleuthe dieser churfürstl. Residenzstadt überblickt, so kann Hochderselben tiefen Einsichten nicht entgehen, dass für jeden Handelsartikel die Concurrenz durch unsere von der Landesverfassung garantirte Handelsgerechtigkeiten mehr als nothwendig hergestellt sei, dass es hiezu neuer Concessionen nicht bedürfe, dass demnach eben darum neue Concessionen rechtmässig nicht geschehen können, weil einestheils eine weitere Concurrenz unsere eigenthümliche vom Staate selbst garantirte Handelsgerechtigkeiten vernichten würde, anderntheils aber die Rechte einer jeden obersten Staatsgewalt dahin beschränkt sind, dass in wohlerworbene Rechte der Unterthanen kein Eingriff geschehe, und dass nichts unternommen werde, was die Beförderung des öffentlichen Wohlstands nicht fordert. Hier machen die Grundsäze der Staatswissenschaft auch eine Quelle des Staatsrechts aus, und der Regent ist nicht befugt, etwas zu thun, was auf der einen Seite das Staatsbeste nicht fordert, und auf der andern Seite wohlerworbene Rechte verlezt. Hier ist der Schluss von der Staatswirthschaft auf das

Recht streng bindend, und in dem unläugbaren Saze: der Staat bedarf keiner Vermehrung der Gewerbe, wenn die schon vorhandene Gewerbsberechtigte das Publikum hinreichend versehen und die Concurrenz herstellen — ist der Saz, dafs der Regent in diesem Fall auf Kosten und zum Ruin der vorhandenen Bürger eine Vermehrung vorzunehmen nicht berechtiget sei, sichtbar enthalten.

Stellen wir unter diese Prämisse nebst den angeführten Thatsachen noch den entscheidenden Umstand, dafs aus Mangel an hinreichendem Verkehre von den älteren Realgerechtigkeiten bereits 15. unbenüzt darnieder liegen, dafs sich niemand vorfindet, der sie betreiben oder erkaufen wollte, so liegt es deutlich vor Augen, dafs die Commerzialverhältnisse S - s eine Vermehrung der Handelsgerechtigkeiten nicht verstatten, dafs jede Vermehrung das Eigenthum der bestehenden Handelsrealgerechtigkeiten verleze, und so wird eine hohe churfürstl. Justizstelle von selbst zu dem Schlusse geführt, dafs die churfürstl. Regierung zu einer Vermehrung durch neue Concessionen auf keine Weise berechtiget sei.

3) Wollte man etwa für die neuen Verleihungen anführen, dafs der Handel in das Ausland eine Vermehrung der Kaufleuthe räthlich mache, so kann auch dieser Vorwand eine schärfere Prüfung nicht aus-

halten. Er verdient aber seiner Wichtigkeit halber eine genaue Zergliederung.

a) Der Handel ins Ausland kann vor der Hand durch eine Vermehrung der Kaufleuthe in S. nicht befördert werden. Nicht Mangel an Betriebsamkeit, nicht Mangel an hinreichender Anzahl der Handelsleuthe, sondern die fatale Wendung, welche nach dem Gange des europäischen Handels der levantische und italiänische Handel nahm, die Handelsbeschränkungen durch Einfuhrsverbote, der seit dem Kriege allgemein fühlbare Geldmangel, der niedrige Gang des Papiergeldes verminderte den S — schen Handel, und ungeachtet die hiesige Kaufmannschaft durchgehends aus Subjekten bestehet, welche sich sogar im Ausland Kenntnisse des Handels erworben haben, welchen das Alter ihrer Handelsfirma, verbunden mit Vermögen und Credit, den ausländischen Handel erleichterte, ungeachtet alles dessen beweisen die 15. unbenüzt liegenden Handelsgerechtigkeiten, dass auch der ausländische Handel eine Vermehrung der Handelsrechte durch neue Concessionen nicht räthlich mache, und nicht anders, als mit dem Ruin der vorhandenen, von der Staatsverfassung selbst garantirten älteren Handelsgerechtigkeiten geschehen könne, wozu sich ein Recht nicht denken lässt.

b) Auch macht der ausländische Handel einen wichtigen Theil unserer eigenthümlichen Handelsgerechtigkeiten aus, weil er mit jeder derselben ohnehin verbunden ist. Man darf nur die Bevölkerung in S. mit der oben bemerkten Zahl der hiesigen Kaufleuthe vergleichen, um sogleich die Ueberzeugung zu gewinnen, dass der hiesige Handelsstand vom einländischen Handverkauf oder Detailhandel um so weniger bestehen könne, als er in demselben durch die auf mehreren Märkten herbeiströmenden fremden Kaufleuthe in eine überschwengliche Concurrenz versezt ist. Ohne den Handel ins Ausland ist der hiesige Handelsstand ruinirt, und nur durch diesen konnte der Staat die Handelsgerechtigkeit auf das enorme Steuerkapital von — — fl. anschlagen, nur in dessen Voraussezung den Handelsstand mit der hohen Summe von 6600 fl. jährlicher Steuer belegen. Es bedarf wohl keiner weitern Ausführung, dass auch der ausländische Handel ein Theil unserer Handelsgerechtigkeit sei, dass er mit dieser einen Theil der ungestört zu erhaltenden politischen Verfassung S - s ausmache, und zu einer Vermehrung der Handelsgerechtigkeiten durch neue Concessionen nicht berechtige.

Wenn nun durch gegenwärtige Ausführung auf unserer Seite das Recht und auf Seite der churfürstl. Regierung dessen Verlezung durch die neu verliehenen

Handelsgerechtigkeiten ſowohl in Rückſicht des Faktiſchen als des Rechtlichen vollkommen dargethan iſt: wenn unſer geſtörtes Recht einen Beſtandtheil der S — ſchen Steuer- und Landesverfaſſung ausmacht: wenn der Gegenſtand nicht blos nach der Liquidität unſeres Rechts, ſondern auch nach dem Drang der Umſtände und der mit jedem Tage ſich vergröſsernden Beſchädigung zu einer privilegirten ſchleunigen Prozeſsart ſich qualificirt: wenn Erhaltung der politiſchen Verfaſſung und des Flors des Handels in einem Punkte zuſammentrift, und wir durch fruchtloſe ehrerbiethigſte Vorſtellungen alles erſchöpft haben, was zur Rettung unſerer Rechte auf gütlichem Wege geſchehen konnte, ſo glauben wir, unſer rechtliches Geſuch vollkommen begründet zu haben, welches wir dahin unterthänigſt beſtimmen, Eine churfürſtl. hohe Juſtizſtelle geruhe

gegen die churfürſtliche Regierung ein unbedingtes Mandat dahin gerechteſt zu erkennen, daſs hochbeſagte Regierung nicht berechtiget ſei, die von der Landesverfaſſung ſelbſt anerkannte und garantirte Zahl der Handelsgerechtigkeiten in der churfürſtlichen Reſidenzſtadt S. durch willkührliche Ertheilung neuer Handelsgerechtigkeiten zum Schaden der bisher beſtandenen Realhandelsgerechtigkeiten zu vermehren, daher auch dieſelbe ſchuldig ſei, nicht blos die bisher widerrechtlich gemachten Conceſſionen

wieder aufzuheben, sondern auch für die Zukunft sich solcher neuen Verleihungen zu enthalten.

Indem wir hierüber das hohe Richteramt inständigst anrufen, empfehlen wir uns unterthänigst zur hohen und schleunigen Rechtshülfe.

Salzburg cet.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Verzeichniß
der
Verlags- und Commissionsbücher, welche gleichfalls in der Philipp Krüll'schen Universitätsbuchhandlung zu Landshut zu haben sind.

Anti-Sachs, oder im Kopfe des Hanns Sachs von Straubing und seines Anhanges brennt's, ein Nachtrag zur 8ten Lieferung der Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. gr. 8. 802. 15 gr. 54 kr.

Antwortschreiben, von Magister Th. Neumanns, auf das Sendschreiben des M. Fr. v. Herkomman über die Aufrechthaltung der dermaligen ständischen Privilegien in Baiern, nebst zwei Preisfragen über die alte Gerichtsbarkeit in Baiern. gr. 8. 801. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

Aretins, J. C. F. v., Geschichte der Juden in Baiern. gr. 8. 803. 12 gr. 54 kr.

-- -- Versuch einer Erörterung des Anfallsrechts der Reichskammergerichtspräsentationen mit Bezug auf den neuesten Devolutionsfall der baiern'schen Kreispräsentation. 8. München. 801. 4 gr. 15 kr.

X

Auers, G., Versuch einer staatsrechtlichen Prüfung der ungeschlossenen Hofmarchen in Baiern. gr. 8. Ingolstadt, 798. 3 gr. 12 kr.

Aussichten, Wünsche und Beruhigung für's Vaterland. 8. 802. gr. 4 15 kr.

Baierns Genius an Max Joseph IV. 8. 802. 2 gr. 8 kr.

Beleuchtung, neue, der Gerechtigkeitsliebe baiern'scher Landstände als Grundherren betrachtet, mit authent. Beilagen. gr. 8. 802. 12 gr. 48 kr.

Bemerkungen, einige, über Zwangsrechte überhaupt, und den Zunftzwang insbesondere. 8. 802. 5 gr. 20 kr.

Beiträge zur Verbesserung der Stadt- und Landschulen in Baiern, für Obrigkeiten, Eltern und Schullehrer. 8. 801. 8 gr. 30 kr.

Blick, kurzer, in die geheimen Machinationen der Mönche. 8. Regensburg. 802. 4 gr. 15 kr.

Bohonovski, J., von dem Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerliche Rechtsverhältnisse abzuändern, und den Wirkungen einer Abänderung auf bestehende Privatgeschäfte der Unterthanen, nebst einer Abhandlung von N. T. Gönner über die Frage: in wie ferne Zunft- und Gewerbssachen eine Justizsache seien? gr. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Circulare einiger neuerungssüchtiger baiern'schen Landstände, mit unpartheiischen Anmerkungen. gr. 8. 801. 6 gr. 24 kr.

Dankfest, akademisches, auf der baiern'schen Ludwigs-Maximilians Universität zu Landshut gefeiert den 4-7ten Sommermonats 1802., mit den bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden. 8. 802. 8 gr. 30 kr.

Dietls, G. A., Rede, als die churfürstl. Universität zu Landshut die ehemalige Dominikanerkirche in Besitz nahm, und daselbst den ersten akademischen Gottesdienst hielt, vorgetragen. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

Dietl,

Dietl, G. A., die schönen Künste und Wissenschaften bilden zur Humanität, eine Antrittsrede. 8. 801. 4 gr. 18 kr.

Drexel, A., über Erklärung alter Schriftsteller durch Vergleichung mit neuerer Zeit. 8. 803. 4 gr. 18 kr.

Fabeln für unsere Zeiten und Sitten. 2 Bändchen. 8. Straßburg und Mainz. 801. 16 gr. 1 fl.

Feßmaiers, J. G., Geschichte von Baiern. gr. 8. 804. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

— — Grundriß des baiern'schen Staatsrechts. gr. 8. Ingolstadt. 801. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

Fröhlig, Th., Bemerkungen über verschiedene Mißbräuche in bürgerlichen Verhältnissen in Baiern. gr. 8. Mainz. 802. 18 gr. 1 fl. 12 kr.

Geschichte des Straubinger Aufruhrs und seiner Quellen. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Gespräch zweier Landedelleute über den itzigen Gang der Regierung in Baiern von R**z. 8. 802. 5 gr. 20 kr.

Gollowitz, D., Anleitung zur Pastoraltheologie im weitesten Umfange. 2 Bde. gr. 8. 803. 2 Rthlr. 8 gr. 3 fl. 30 kr.

Gönners, N. T., auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen; 4 Bände. gr. 8. 801 - 3. 7 Rthlr. 8 gr. 11 fl.

— — über Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahrs, ein Commentar über §§. 30 und 31. Art. V. des Osnabrücker Friedensinstruments. 2te verm. Aufl. gr. 8. 802. 15 gr. 51 kr.

— — Gedanken über die Berichtigung des Lüneviller Friedens durch die hohe Reichsdeputation. 8. 802. 4 gr. 18 kr.

— — über das rechtliche Princip der teutschen Territorialverfassung. gr. 8. 804. 9 gr. 40 kr.

— — teutsches Staatsrecht. gr. 8. 804. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

Himmelstoss, L., Versuch einer Entwickelung des Begriffes und der rechtlichen Verhältnisse der Regalität in Teutschland. gr. 8. 804. 9 gr. 40 kr.

X 2 Grasers,

Grasers, J. B., Beobachtungen über Erziehung und Schulen. 2r Theil. 8. 805. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

— — Prüfung des kathol. Religionsunterrichts. 2 Th. 2te ganz umgearbeitete Aufl. gr. 8. 805.

Der Hipokritenritter, ein Beitrag zur baiern'schen Litteratur. 8. 802. 6 gr. 24 kr.

Hörls, X., Versuch einer Abhandlung über den Rechtsgrund der kaiserlichen Reservatrechte und über die Frage; ob das Recht, Messen anzulegen, ein kaiserliches Reservatrecht sei? gr. 8. 802. 6 gr. 24 kr.

Kants, J., Logik, ein Handbuch zu Vorlesungen. gr. 8. Königsberg. 800. 12 gr. 45 kr.

Knidtlmeyer, P. L, die Nachtigall, eine Ode von Matthisson, in Musik gesetzt. Querfolio. 803. 10 gr. 36 kr.

Krülls, F. X., Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. 4 Bändch. gr. 8. 802-3. 1 Rthlr. 22 gr. 2 fl. 51 kr.

— — Grundsäze des heutigen in Teutschland üblichen gemeinen Lehenrechtes. gr. 8. Ingolstadt. 801. 20 gr. 1 fl. 15 kr.

— — theoretisch-praktische Einleitung in die baiern'sche Civilgerichtsordnung. gr. 8. ebend. 797. 2 Rthlr. 4 gr. 3 fl. 12 kr.

— — über die Nothwendigkeit des Studiums des teutschen Privatrechtes. 8. ebend. 799. 3 gr. 12 kr.

Der Lebensgenuß des Weisen. 8. 796. 4 gr. 15 kr.

Mederer, J. N., Annales academiae Ingolstadiensis. 4 Tomi, c. fig. 4. Ingolstadii. 782-84. 6 Rthlr. 9 fl.

— — Leges Baiuuariorum, oder ältestes Gesetzbuch der Baiuuarier. gr. 8. ebend. 793. 20 gr. 1 fl. 12 kr.

— — Beiträge zur Geschichte von Baiern. 5s St. gr. 8. ebend. 793. 20 gr. 1 fl. 12 kr.

Milbillers, J., Ideal einer Geschichte der deutschen Nation in philosophischer Hinsicht. 8. Ingolstadt. 800. 4 gr. 15 kr.

Montes-

Montesquieu's persische Briefe, a. d. Franz. übersetzt und mit Erläuterungen versehen von C. A. Michaelis. 1s Bändch. 8. 803. 1 Rthlr. 4 gr. 1 fl. 45 kr.

Nibler, J. B., der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. gr. 8. 805. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Nothwendigkeit der individuellen Säkularisation, oder der zu ertheilenden Erlaubniss, dass die in höhern Weihen stehenden Geistliche in den Laienstand übertretten dürfen. gr. 8. 802. 4 gr. 15 kr.

Paragraphen, zehen, über das Klosterwesen in Baiern. gr. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. gr. 8. 800 - 802.

Princip, von dem, und den rechtlichen Folgen der Landstandschaft in Baiern. gr. 8. 802. 4 gr. 18 kr.

Schads, J. B., System der Natur- und Transscendentalphilosophie in Verbindung. 2 Th. gr. 8. 804. 2 Rthlr. 16 gr. 4 fl. 51 kr.

Schellings, F. W. J., Ideen zu einer Philosophie der Natur, als Einleitung in das Studium dieser Wissenschaft. 1r Theil. 2te durchaus verbesserte und mit berichtigenden Grundsäzen vermehrte Auflage. gr. 8. 803. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

Schmidtmüllers, I. A., Handbuch der Staatsarzneikunde zu Vorlesungen, und zum Gebrauche für Bezirksärzte, Polizei- und Justizbeamte. gr. 8. 804. 1 Rthlr. 6 gr. 2 fl. 15 kr.

— — Was ist die Wärme dem Organismus? 8. 804. 4 gr. 18 kr.

Schranks, F. v. P., Fauna boica -- durchgedachte Geschichte der in Baiern einheimischen und zahmen Thiere. 2 u. 3r Band. gr. 8. Ingolstadt. 801 - 3. 4 Rthlr. 10 gr. 7 fl. 18 kr.

— — Anfangsgründe der Bergwerkskunde. gr. 8. Ingolstadt. 793. 20 gr. 1 fl. 15 kr.

Schrank,

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gönner, Nikolaus Thaddäus,

Auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen vom ... Gönner

Bd.: 4

(1805)

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.J.pr.o.2(4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11769760-7